

KFZ-GEWERBE KOMPAKT

Sachversicherung nach Umsatz

Haftpflichtversicherung

Kfz-Versicherung

Dynamische Sach-Gebäudeversicherung

- Vertrags- und Kundeninformationen
- Versicherungsbedingungen

AachenMünchener Versicherung AG
AachenMünchener-Platz 1 • 52064 Aachen

Die Produkte der AachenMünchener
erhalten Sie exklusiv bei der



Deutsche
Vermögensberatung
Unternehmensgruppe

www.amv.de

Träume brauchen Sicherheit.



**Aachen
Münchener**

Inhaltsverzeichnis

Register Sachversicherung nach Umsatz	Seite 3
Produktübersicht	Seite 4
Produktbeschreibung	Seite 6
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung VSG 2003 – Fassung 2008	Seite 10
Klauseln zu den VSG 2003 – Fassung 2008 und Sicherheitsvorschriften	Seite 37
Register Haftpflichtversicherung	Seite 51
Produktübersicht	Seite 52
Produktbeschreibungen	
– KFZ-GEWERBE KOMPAKT	Seite 54
– Private Risiken	Seite 57
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)	Seite 59
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Automatischen Waschstraßen, Garagenbetrieben etc., Kraftfahrzeugwerkstätten und -handelsbetrieben und Tankstellen	Seite 67
Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien	Seite 86
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat- und privaten Tierhalter-Haftpflichtversicherung	Seite 88
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV)	Seite 99
Klauseln zur Haftpflichtversicherung	Seite 110
Register Kfz-Versicherung	Seite 111
Produktübersicht	Seite 112
Produktbeschreibung	Seite 114
Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung	Seite 117
Sonderbedingung zur Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Kraftfahrzeughandel und -handwerk	Seite 148
Register Dynamische Sach-Gebäudeversicherung	Seite 151
Produktübersicht	Seite 152
Produktbeschreibung	Seite 154
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung VSG 2003 – Fassung 2008	Seite 157
Klauseln zu den VSG 2003 – Fassung 2008 und Sicherheitsvorschriften	Seite 179
Register „Allgemeine Informationen“	Seite 199
Kundeninformationen	Seite 200
Code of Conduct (Umgang mit personenbezogenen Daten)	Seite 202

Register Sachversicherung nach Umsatz

Produktübersicht zur Sachversicherung nach Umsatz

Wir möchten Sie mit dieser Produktübersicht auf einige grundsätzliche Regelungen dieser Versicherung hinweisen. Die folgenden Erläuterungen zeigen Ihnen die vertraglichen Grundlagen auszugsweise in Stichworten und sind nicht abschließend. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die auf den folgenden Seiten abgebildeten Informationen (z. B. Versicherungsbedingungen und Klauseln), die Vereinbarungen im Antrag sowie die Inhalte des Versicherungsscheins, in denen Sie Details nachlesen können.

Welchen Schutz bietet die Sachversicherung nach Umsatz?

Versichert werden Einrichtungen, typische Waren und Vorräte des Betriebes im Rahmen des BASIS-Deckungspaketes gegen Schäden infolge der Gefahren

- **Feuer:** Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall von Luftfahrzeugen, Überspannung durch Blitz
- **Einbruchdiebstahl inkl. Vandalismus,** Raub innerhalb des Versicherungsortes bis 30.000 EUR, Raub außerhalb des Versicherungsortes bis 20.000 EUR
- **Leitungswasser inkl. Sprinklerleckage:** Nässeschäden durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser (auch Wasserdampf; Wasser aus Sprinkleranlagen, Fußbodenheizung, Aquarien, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen); Bruchschäden an Rohren (auch frostbedingte Bruchschäden an definierten sanitären Einrichtungen und Installationen der Heizungs- oder Sprinkleranlage), soweit der Versicherungsnehmer die Versicherungsräumlichkeiten gemietet/gepachtet hat und die Sachen auf seine Kosten eingefügt bzw. übernommen hat und dafür die Gefahr trägt.
- **Sturm und Hagel**
- **Glasbruch** (max. Einzelscheibengröße 318 cm x 813 cm)
- Darüber hinaus können Sie den Versicherungsschutz mit dem PLUS-Deckungspaket um Schäden durch **Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung durch betriebsfremde Personen, Streik und Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen** und **Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung** ausdehnen.

Ausfallende Gewinne und fortlaufende Kosten (Ertragsausfall) infolge eines versicherten Sachschadens sind ebenfalls mitversichert (außer bei Glasbruch und Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der folgenden Produktbeschreibung.

Was kostet dieser Versicherungsschutz?

Der Beitrag ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz. Die Höhe des Beitrages entnehmen Sie bitte dem Antrag. Über die jeweiligen Beitragsfälligkeiten und die Beitragszeiträume informieren wir Sie mit dem Versicherungsschein und den Beitragsrechnungen. Zahlen Sie bitte Ihre Beiträge pünktlich, ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle Risiken abdecken, da sonst der Beitrag unangemessen hoch würde. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Sachen, Gefahren und Schäden ausgenommen (näheres finden Sie u. a. in den Versicherungsbedingungen und Klauseln).

Nicht versichert sind u. a.

- von Ihnen vorsätzlich herbeigeführte Schäden (§ A13 VSG 2003)
- zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen (§ B1 Nr. 7 VSG 2003)
- Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art (§ B4 Nr. 2 VSG 2003)

Was ist bei Antragstellung zu beachten?

Sämtliche im Antrag und in weiteren Schriftstücken gestellten Fragen müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Diese Angaben können maßgeblichen Einfluss auf die Risikobeurteilung, den Beitrag oder den Vertragsschluss selbst haben. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, so lesen Sie bitte in § A2 VSG 2003 nach.

Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu berücksichtigen?

Ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie im Antrag oder in weiteren Schriftstücken gefragt haben, zeigen Sie uns das bitte umgehend an. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § A3 VSG 2003.

Zeigen Sie uns bitte auch unverzüglich an, wenn anderweitige Versicherungen für dasselbe Risiko abgeschlossen werden. Details zu diesem Thema finden Sie in § A14 VSG 2003.

Bitte beachten Sie auch alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln wie z. B. die in § B16 VSG 2003 genannten Sicherheitsvorschriften.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens. Zeigen Sie uns außerdem bitte jeden Schaden unverzüglich an. Es genügt zunächst die mündliche oder telefonische Meldung. Bitte beachten Sie die Verhaltensregeln im Schadenfall, z. B. Schäden durch strafbare Handlungen gegen Ihr Eigentum unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Weitere Erläuterungen lesen Sie bitte in § A4 VSG 2003 nach.

Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie die vorgenannten Verpflichtungen nicht beachten?

Beachten Sie die vorgenannten Verpflichtungen bei Antragstellung, während der Vertragslaufzeit und im Schadenfall mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ A2, A3, A4, A14 und B16 VSG 2003.

Für welche Dauer wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen? Wie können Sie ihn beenden?

Der Versicherungsvertrag wird für die im Versicherungsschein genannte Dauer abgeschlossen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf dem Vertragspartner eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist. Beträgt die vereinbarte Dauer mehr als drei Jahre, so können Sie den Vertrag zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Schriftform kündigen.

Darüber hinaus kann jede Vertragspartei den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles kündigen, und zwar bis spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung. Mehr zu diesen Themen lesen Sie bitte in § A9 und § A10 VSG 2003 nach.

Bitte sprechen Sie Ihre/n Vermögensberater/in an, wenn Sie noch Fragen oder Wünsche haben. Er/Sie berät Sie gerne!

Produktbeschreibung zur Sachversicherung nach Umsatz

Auszugsweise in Stichworten, maßgeblich sind die auf den folgenden Seiten dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln!

Individuelle Vereinbarungen entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

Gegenstand der Versicherung/Versicherungsort

Versichert werden Einrichtungen, typische Waren und Vorräte des Betriebes zum Neuwert gegen Schäden infolge der vereinbarten Gefahren (Sachsubstanzschaden). Versicherungsschutz besteht in den bezeichneten Geschäfts- und Lagerräumen im Versicherungsort sowie in Schaukästen/Vitrinen in unmittelbarer Umgebung und darüber hinaus im Rahmen der Außenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Ausfallende Gewinne und fortlaufende Kosten (Ertragsausfall) infolge eines versicherten Sachschadens sind (außer bei Glasbruch und - sofern versichert - bei Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung) generell mitversichert. Es besteht Versicherungsschutz innerhalb von 12 Monaten (Haftzeit) ab Eintritt des Sachschadens.

Bei **Glasbruch** sind folgende Innen- und Außenverglasungen des genannten Versicherungsortes und der Betriebseinrichtung versichert: Scheiben und Platten aus Glas/Kunststoff, Glasspiegel, Glasbausteine, Profilgläser, Lichtkuppeln aus Glas/Kunststoff (Voraussetzung Einzelscheibengröße bis maximal 318 cm x 813 cm). Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Zusätzlichen Einschlüsse für Werbeanlagen, künstlerisch bearbeitete Scheiben, Abdeckungen von Sonnenkollektoren und Aquarienscheiben.

Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung bieten zusätzlichen Versicherungsschutz für Maschinen und elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte (Elektronik). Ausgeschlossen ist Technische Betriebseinrichtung, die älter als 10 Jahre ist.

- Reduzierung des Versicherungsschutzes auf Anlagen/Geräte der Informations-, Konferenz-, Sicherungs-, Melde-, Kommunikations-, Mess-, Steuer- und Medizintechnik sowie Systemprogrammdateien ist möglich (Elektronik-Pauschalversicherung). Maschinen und Maschinensteuerungen sind dann nicht versichert.

Versicherbare Gefahren	Deckungspaket	
	PLUS	BASIS
Feuer (F): Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall von Luftfahrzeugen, Überspannungsschäden durch Blitz	Ja	Ja
Einbruchdiebstahl/Vandalismus (ED), Raub innerhalb des Versicherungsortes bis 30.000 EUR, Raub außerhalb des Versicherungsortes bis 20.000 EUR	Ja	Ja
Leitungswasser/Sprinklerleckage (LW): Nässeschäden durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser (auch Wasserdampf; Wasser aus Sprinkleranlagen, Fußbodenheizung, Aquarien, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen); Bruchschäden an Rohren (auch frostbedingte Bruchschäden an definierten sanitären Einrichtungen und Installationen der Heizungs- oder Sprinkleranlage), soweit der Versicherungsnehmer die Versicherungsräumlichkeiten gemietet/gepachtet hat und die Sachen auf seine Kosten eingefügt bzw. übernommen hat und dafür die Gefahr trägt	Ja	Ja
Sturm/Hagel (St)	Ja	Ja
Glasbruch (G) ohne Ertragsausfall (max. Einzelscheibengröße 318 cm x 813 cm)	Ja	Ja
Weitere Elementargefahren (E): Überschwemmung durch Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder Witterungsniederschläge; Rückstau durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus dem Rohrsystem infolge Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder Witterungsniederschlägen, Erdbeben, Erdfall als naturbedingter Einsturz des Erdbodens, Erdbeben als naturbedingtes Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch	Ja *	
Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung durch betriebsfremde Personen, Streik und Aussperrung (IBS), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (FR)	Ja *	
Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (TG) (Maschinen/Elektronik) ohne Ertragsausfall: Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit; Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; Überspannung, Kurzschluss, Induktion, Überstrom; Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen; Wasser, Feuchtigkeit; höhere Gewalt; Frost, Eisgang; Wassermangel in Dampferzeugern; Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, Zerreissen infolge Fliehkraft; Über- und Unterdruck, Abhandenkommen durch Diebstahl → Reduzierung auf Elektronik-Pauschalversicherung ist möglich.	Ja *	

* bei Bedarf abwählbar

Entschädigungsberechnung, Umsatz

Der Versicherer ersetzt den entstandenen Sachschaden (Sachsubstanzschaden). Die Entschädigung für den Sachsubstanzschaden ist auf höchstens 2.500.000 EUR begrenzt.

Der Versicherer ersetzt - sofern versichert - den entstandenen Ertragsausfallschaden. Die Entschädigung ist auf höchstens 2.500.000 EUR begrenzt.

Bei Antragstellung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Umsatz des vergangenen Geschäftsjahres sowie den Versicherungswert der versicherten Sachen anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei sein (Vorvertragliche Anzeigepflicht nach § A2 VSG 2003).

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Gesamtumsatz zu melden. Ist der gemeldete Umsatz kleiner als der tatsächliche Umsatz, wird die Entschädigung wegen Unterversicherung gekürzt. Unterversicherung wird nicht angewendet, wenn der Schaden max. 5.000 EUR beträgt und der tatsächliche Umsatz von dem zuletzt gemeldeten Umsatz maximal 10 Prozent abweicht.

Selbstbehalte

Überspannungsschäden durch Blitz	250 EUR für Sachsubstanzschäden und 2 Arbeitstage für Ertragsausfallschäden
Weitere Elementargefahren	10 % des Schadens, mind. 500 EUR, max. 2.500 EUR ¹⁾
Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung	2.500 EUR ¹⁾
Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen	2.500 EUR ¹⁾
Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (Technische Gefahren) Abweichend gilt jedoch für Schäden an mobil eingesetzten Geräten	100 EUR 25 % je Gerät, mindestens der vereinbarte Selbstbehalt
Schäden an Daten infolge Ergänzender Gefahren an Technischer Betriebseinrichtung sowie für Softwaregefahren	10 %, mind. 500 EUR

¹⁾ Je Schadenfall zusammen für Sachsubstanz- und Ertragsausfallschaden

Für Ertragsausfallschäden von weniger als 48 Stunden infolge Sachschäden durch Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen wird keine Entschädigung geleistet.

Jahreshöchstentschädigungen

Weitere Elementargefahren	2,5 Mio. EUR ¹⁾
Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung	2,5 Mio. EUR ¹⁾
Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen	2,5 Mio. EUR ¹⁾
Schäden an Daten infolge Ergänzender Gefahren an Technischer Betriebseinrichtung sowie für Softwaregefahren	100 % der vereinbarten Erstrisikosumme

¹⁾ Zusammen für Sachsubstanz- und Ertragsausfallschaden

Höchstentschädigungen je Schadenfall

Sachsubstanz	Entschädigungsgrenze 2.500.000 EUR
Ertragsausfall	Entschädigungsgrenze 2.500.000 EUR
Schäden an Daten ohne physikalische Beschädigung des Datenträgers	50 % der vereinbarten Erstrisikosumme

Wartezeit bei Überschwemmung und Rückstau

Der Versicherungsschutz gegen Überschwemmungs- und Rückstauschäden durch Ausuferung oberirdischer Gewässer beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf von 1 Monat nach Unterzeichnung des Antrages (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z. B. erhöhter Versicherungsschutz).

Entschädigungsgrenzen

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (VSG 2003), die diesem Vertrag zugrunde liegen, gelten die nachfolgend genannten Schäden nur bis zu der Höhe der im Einzelnen vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

	höchstens EUR
- Außenversicherung für Schäden an versicherten Sachen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, jedoch außerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt (Außenversicherung) nach § B15 Nr. 3 VSG 2003 - durch Feuer 50.000 - durch Ergänzende Gefahren an Technischer Betriebseinrichtung 5.000 - durch sonstige versicherte Gefahren 7.500 - Höherwertige Waren, die der Versicherungsnehmer zum Verkauf anbietet, die jedoch nicht betriebstypisch sind 7.500	
Einbruchdiebstahl, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen:	
- Schäden, die – insbesondere an Schaufensterinhalt – eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt. 7.500 - Schäden an Sachen in Schaukästen und Vitrinen nach § B4 Nr. 1 b ee VSG 2003 2.000 - Schäden an den zur Betriebseinrichtung zählenden handgeknüpften Teppichen und Gobelins, Kunstgegenständen (Ölgemälde, Aquarelle, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) und Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind, ausgenommen Möbelstücke) 30.000	

Zusätzliche Einschlüsse

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (VSG 2003), die diesem Vertrag zugrunde liegen, gelten die nachfolgend genannten Zusätzlichen Einschlüsse bis zur Höhe des im Einzelnen vereinbarten Betrages ohne Rücksicht auf den Versicherungswert mitversichert.

Neben der Sachsubstanz- und Ertragsausfallentschädigung stehen dem Versicherungsnehmer für alle Zusätzlichen Einschlüsse zusammen noch einmal je Risikoort max. 2,5 Mio. EUR als Entschädigungsgrenze (EGR) zur Verfügung.

Die Zusätzlichen Einschlüsse auf Erstes Risiko betragen im Einzelnen:

	höchstens EUR
für alle versicherten Gefahren:	bis zur EGR
• Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens.....	
für Feuer, Einbruchdiebstahl/Vandalismus, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (sofern versichert):	
• Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher, Krankenkassenrezepte und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen, Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle, Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten).....	
– in verschlossenen mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür sowie Wertschutzschränken nach VdS-Grad I bis VI	20.000
– in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst.....	2.000
– außerhalb von Behältnissen	500
• Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (§ B1 Nr. 7d VSG 2003)	bis zur EGR
• Kosten	
– Aufräumungs-, Abbruch-, Absperr-, Bewegungs-, Schutz- und Feuerlöschkosten (§ B3 Nr. 4 a VSG 2003) sowie Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens (§ B3 Nr. 1 VSG 2003)	bis zur EGR
– Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen (§ B3 Nr. 4 b VSG 2003)	bis zur EGR
– Sachverständigenkosten (§ B3 Nr. 4 d VSG 2003)	bis zur EGR
– Mehrkosten infolge Preissteigerungen (§ B3 Nr. 4 e VSG 2003)	bis zur EGR
– Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen ohne Restwerte (§ B3 Nr. 4 f VSG 2003).....	bis zur EGR
– Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger sowie Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden (§ B3 Nr. 4 g VSG 2003)	bis zur EGR
• Ertragsausfall – nur sofern Ertragsausfall versichert ist:	
– Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen (§ B3 Nr. 4 l VSG 2003)	} insgesamt 10.000
– Wertverluste und zusätzliche Kosten (§ B3 Nr. 4 m VSG 2003)	
– Vertrags- und Konventionalstrafen (§ B3 Nr. 4 p VSG 2003)	
für Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Sturm/Hagel:	
• Kosten für die Dekontamination von Erdreich (§ B3 Nr. 4 c VSG 2003)	250.000
für Feuer, Leitungswasser, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen (sofern versichert):	
• Versicherte Sachen (§ B1 VSG 2003) im Freien auf dem Grundstück, auf dem Versicherungsort liegt (§ B15 Nr. 2 e VSG 2003) ohne an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen.....	30.000
für Feuer, Sturm/Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (sofern versichert):	
• An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.....	30.000
für Einbruchdiebstahl:	
• Kosten	
– Kosten infolge Abhandenkommens von Geldschrankschlüsseln zu qualifizierten Behältnissen (§ B3 Nr. 4 h VSG 2003)	bis zur EGR
– Gebäudebeschädigungen (§ B3 Nr. 4 i aa VSG 2003).....	bis zur EGR
– Gebäudebeschädigungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen in der unmittelbaren Umgebung des Versicherungsortes (§ B3 Nr. 4 i bb VSG 2003)	2.000
– Schlossänderungskosten (§ B3 Nr. 4 j VSG 2003).....	2.000
– Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch (§ B3 Nr. 4 k VSG 2003)	bis zur EGR
• Beraubung	
– Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (§ B6 Nr. 3 VSG 2003) an versicherten Sachen sowie an Bargeld und Urkunden; Briefmarken; Münzen und Medaillen; unbearbeiteten Edelmetallen sowie Sachen aus Edelmetall; Schmucksachen, Perlen, Edelsteinen und auf Geldkarten geladenen Beträgen (z. B. Telefonkarten)	30.000
– Beraubung auf Transportwegen (§ B6 Nr. 4 a bis d VSG 2003) – jedoch außerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt – an versicherten Sachen sowie an Bargeld und Urkunden; Briefmarken; Münzen und Medaillen; unbearbeiteten Edelmetallen sowie Sachen aus Edelmetall; Schmucksachen, Perlen und Edelsteinen und auf Geldkarten geladenen Beträgen (z. B. Telefonkarten).....	20.000
– Erweiterte Beraubungsversicherung (§ B6 Nr. 4 e VSG 2003) durch Erpressung, Betrug, Diebstahl von unmittelbar in körperlicher Obhut befindlichen Sachen	25.000
für Leitungswasser:	
• Ersatz der Aufwendungen für bestimmungswidrig auslaufendes Leitungswasser (§ B3 Nr. 4 q VSG 2003)	50.000

für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (sofern versichert):		höchstens EUR
- Kosten - Aufräumungs-, Abbruch-, Absperr-, Bewegungs-, Schutz- und Feuerlöschkosten (§ B3 Nr. 4 a VSG 2003) sowie Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens (§ B3 Nr. 1 VSG 2003) - Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen (§ B3 Nr. 4 b VSG 2003) - Mehrkosten infolge Preissteigerungen (§ B3 Nr. 4 e VSG 2003) - Kosten für die Dekontamination von Erdreich (§ B3 Nr. 4 c VSG 2003) - Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten (§ B3 Nr. 4 n aa VSG 2003) - Gerüstgestaltung (§ B3 Nr. 4 n bb VSG 2003) - Luftfracht (§ B3 Nr. 4 n cc VSG 2003) - Daten (Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen sowie serienmäßig hergestellte Standardprogramme nach § B 1 Nr. 5 b VSG 2003) sowie individuelle Programme und individuelle Daten. Versicherungsschutz besteht neben den Ergänzenden Gefahren für Schäden an der Technischen Betriebseinrichtung auch für Softwaregefahren (§ B13 Nr. 2 VSG 2003).....	} insgesamt 25.000 2.500	
für Glasbruch:		
- Werbeanlagen (§ B1 Nr. 6 b VSG 2003) - künstlerisch bearbeitete Scheiben (§ B1 Nr. 6 c VSG 2003) - Abdeckungen von Sonnenkollektoren (§ B1 Nr. 6 d VSG 2003) - Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung und Wiederanbringung von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.) (§ B3 Nr. 4 o dd VSG 2003) - Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien nach § B3 Nr. 4 o aa VSG 2003 - Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen (§ B3 Nr. 4 o bb VSG 2003) - Beseitigung von Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (§ B3 Nr. 4 o cc VSG 2003).....	} insgesamt 3.000	
Aquarienscheiben (Klausel VSG/B 010755/03)	250	

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2003 – Fassung 2008)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Teil A – Allgemeiner Teil	11
Teil B – Inhaltsversicherung	19

Teil A – Allgemeiner Teil

Verzeichnis der Paragraphen

- § A1 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmal- oder Erstbeitrages
- § A2 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § A3 Gefahrerhöhung
- § A4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach Eintritt des Versicherungsfall
- § A5 Folgebeitrag
- § A6 Lastschriftverfahren
- § A7 Ratenzahlung
- § A8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § A9 Dauer und Ende des Vertrages
- § A10 Kündigung nach einem Versicherungsfall
- § A11 Ersatzansprüche
- § A12 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § A13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § A14 Überversicherung; mehrere Versicherer
- § A15 Sachverständigenverfahren
- § A16 entfällt
- § A17 Versicherung für fremde Rechnung
- § A18 Repräsentanten
- § A19 Verjährung
- § A20 Zuständiges Gericht
- § A21 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § A22 Anzeigen/Willenserklärungen
- § A23 Anzuwendendes Recht

§ A1 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmal- oder Erstbeitrages

- 1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und Nr. 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 2 Fälligkeit des ersten oder des einmaligen Beitrages
Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.
Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.
- 3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.
Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 4 Leistungsfreiheit des Versicherers
Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen

vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ A2 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

- 1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- 2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
 - a) Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung

werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe a), zum Rücktritt (siehe b) und zur Kündigung (siehe c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b) oder zur Kündigung (siehe Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer

kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ A3 Gefahrerhöhung

1 Begriff der Gefahrerhöhung

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2 Pflichten des Versicherungsnehmers

a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b und Nr. 2 c bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

- 4 Erlöschen der Rechte des Versicherers
- Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b und Nr. 2 c ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.
 - c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ A4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 1 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind.

Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

- hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach a ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Wird eine Obliegenheit nach Nr. 1 vom Versicherungsnehmer arglistig oder vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ A5 Folgebeitrag

- 1 Fälligkeit
- a) Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
 - b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraumes bewirkt ist.
- 2 Schadenersatz bei Verzug
- Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, der Zinsen und der Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und

Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4 Zahlung des Beitrages nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (siehe Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ A6 Lastschriftverfahren

1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehenden Beiträge und zukünftigen Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ A7 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ A8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1 Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach

Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ A9 Dauer und Ende des Vertrages

1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

4 Form der Kündigung

Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen.

5 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

§ A10 Kündigung nach einem Versicherungsfall

1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die

Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

4 Form der Kündigung

Die Kündigung nach Nr. 2 oder Nr. 3 ist in Schriftform zu erklären.

§ A11 Ersatzansprüche

1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ A12 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1 Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruches abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

- c) In der Inhaltsversicherung (nach Teil B) wird der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteiles

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1 b bzw. Nr. 1 c geleisteten Entschädigung

verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- c) Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
- d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach Nr. 1, Nr. 3 a und Nr. 3 b ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) in der Gebäudeversicherung (nach Teil D) eine Mitwirkung des Realgläubigers nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ A13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ A14 Überversicherung; mehrere Versicherer

1 Überversicherung

- a) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt

wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

- b) Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

2 Mehrere Versicherer

a) Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

b) Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach a vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § A2 Nr. 2 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

c) Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

aa) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

bb) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt. Der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

cc) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

d) Beseitigung der Mehrfachversicherung

aa) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass

der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

bb) Die Regelungen nach aa sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ A15 Sachverständigenverfahren

1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) In der Inhalts- und Gebäudeversicherung

aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

bb) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

dd) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

b) In der Ertragsausfallversicherung

aa) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;

bb) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;

cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes ohne die versicherte Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;

dd) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes infolge der versicherten Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung gestaltet haben;

ee) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

c) In der Mietausfallversicherung

aa) den versicherten Mietausfall;

bb) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfall beeinflussen.

5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ A16 entfällt

§ A17 Versicherung für fremde Rechnung

1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3 Kenntnis und Verhalten

a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ A18 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ A19 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ A20 Zuständiges Gericht

1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ A21 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- b) eines bestehenden Versicherungsverhältnisses einschließlich dessen Beendigung,
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ A22 Anzeigen/Willenserklärungen

1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen,

die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichneten Verwaltung gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ A23 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Teil B – Inhaltsversicherung

Verzeichnis der Paragraphen

§ B1	Versicherte und nicht versicherte Sachen
§ B2	Ertragsausfall
§ B3	Versicherte und nicht versicherte Kosten
§ B4	Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsfall
§ B5	Feuer
§ B6	Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung
§ B7	Leitungswasser
§ B8	Sturm/Hagel
§ B9	Weitere Elementargefahren
§ B10	Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung
§ B11	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
§ B12	Glasbruch
§ B13	Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
§ B14	Transportgefahren
§ B15	Versicherungsort
§ B16	Besondere Gefahrerhöhungen und Sicherheitsvorschriften
§ B17	Versicherungswert
§ B18	Summenanpassung
§ B19	Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Unterversicherung, Versicherung auf Erstes Risiko
§ B20	Wiederherbeigeschaffte Sachen
§ B21	Veräußerung der versicherten Sache und deren Rechtsfolgen

§ B1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

Sachen nach Nr. 1 bis Nr. 5 sind summarisch versichert. Es werden alle Positionen zusammengefasst mit dem Zweck, die mögliche Unterversicherung einzelner Positionen durch überschießende Versicherungssummen anderer Positionen auszugleichen. Die summarische Versicherung gilt nicht für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe § B4 Nr. 1 i). In diesem Fall werden – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – ausschließlich die Positionen kaufmännische und technische Betriebseinrichtung zusammengefasst (siehe § B19 Nr. 3 c).

- 1 Bewegliche Sachen (Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte)
 - a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen, soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer ist oder diese unter Eigentumsvorbehalt erworben hat.
 - b) Bewegliche Sachen sind die
 - aa) kaufmännische Betriebseinrichtung,
 - bb) technische Betriebseinrichtung (einschließlich dazugehöriger Fundamente und Einmauerungen),
 - cc) Waren und Vorräte.
- 2 Sicherungshalber übereignete bewegliche Sachen
Wurden bewegliche Sachen (siehe Nr. 1 b) sicherungshalber an einen Dritten (Erwerber) übereignet, so sind diese ebenfalls versichert.
- 3 Fremdes Eigentum
Außerdem ist – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

- 4 Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen
Im Rahmen der Betriebseinrichtung sind Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen versichert, soweit diese sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden.
- 5 Sonstige Betriebseinrichtung
Zur Betriebseinrichtung gehören auch
 - a) in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter oder Verpächter die Gefahr trägt;
 - b) maschinenlesbare Informationen, die für die Grundfunktion versicherter Sachen notwendig sind (dies sind Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen und damit gleichzusetzende Daten) sowie serienmäßig hergestellte Standardprogramme. Soweit dies vereinbart ist, gilt für diese Daten eine Entschädigungsgrenze.
- 6 Verglasungen
Soweit dies vereinbart ist, sind gegen die Gefahr Glasbruch (siehe § B12) bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert
 - a) fertig eingesetzte oder montierte – bis zu einer Einzelgröße von 318 cm x 813 cm –
 - aa) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas,
 - bb) Scheiben und Platten aus Kunststoff,
 - cc) Glasbausteine und Profilbaugläser,
 - dd) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoffder gesamten Innen- und Außenverglasungen von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen, der Betriebseinrichtung und von Außenschaukästen und -vitritten;
 - b) der Werbung dienende, fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen);

- c) künstlerisch bearbeitete Scheiben;
- d) Abdeckungen von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen.

7 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,

- a) Bargeld; Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- b) Briefmarken; Münzen und Medaillen; unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen; Schmucksachen, Perlen und Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten) sowie Teile und Zubehör der in Nr. 7 e genannten Sachen, es sei denn, sie gehören zu den Waren oder Vorräten (siehe Nr. 1 b cc);
- c) Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, individuelle Programme und individuelle Daten, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind, sowie Kopierschutz (Dongles);
- d) Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren;
- e) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- f) Automaten mit Geldeinwurf oder Geldkarten (einschließlich Geldwechsler) sowie Geldausgabeautomaten einschließlich deren Inhalt, es sei denn, sie gehören zu den Waren oder Vorräten (siehe Nr. 1 b cc);
- g) bei der Gefahr Glasbruch (siehe § B12) zusätzlich zu a bis f
 - aa) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
 - bb) optische Gläser;
 - cc) Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit nicht nach Nr. 6 b versichert;
 - dd) Schriftscheiben von Fotogeräten und Rastern;
 - ee) Scheiben von Sonnenbänken und Aquarienscheiben;
- h) bei den Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe § B13) zusätzlich zu a bis f
 - aa) fahrbare und transportable Maschinen;
 - bb) Werkzeuge aller Art;
 - cc) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehr als einmal ausgewechselt werden müssen;
 - dd) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterial und Arbeitsmittel; dies gilt nicht für Öl- oder Gasfüllungen von versicherten Transformatoren, Kondensatoren, elektrischen Wandlern oder Schaltern, sowie für die Ölfüllungen von versicherten Turbinen;
 - ee) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehr als einmal ausgewechselt werden müssen (z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wiederaufladbare Batterien, Formen, Siebe, Schläuche, Filter, Schlaghammer und -platten von Zerkleinerungsmaschinen);
 - ff) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt, montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit

unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes;

gg) Vorführgeräte;

hh) Geräte, die bei Antragstellung älter als 10 Jahre – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – sind;

ii) Daten; Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen bleiben jedoch unberührt;

der Ausschluss gilt nicht, wenn in einem Versicherungsfall zur Wiederherstellung versicherter Sachen in bb, dd und ee genannte Sachen beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;

i) bei den Transportgefahren (siehe § B14) zusätzlich zu a bis f

aa) Valoren, insbesondere Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Taschen- und Armbanduhren, Perlen, Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten);

bb) lebende Tiere;

cc) echte Teppiche, Pelze und Pelzerzeugnisse;

dd) mobile Daten- und Kommunikationstechnik einschließlich Daten (z. B. maschinenlesbare Informationen, die für die Grundfunktion versicherter Sachen notwendig sind, serienmäßig hergestellte Standardprogramme sowie individuelle Programme und individuelle Daten);

ee) Munition und sonstige explosive Stoffe;

ff) Radioaktive- und Kernbrennstoffe;

gg) Transportmittel oder sonstige Kraftfahrzeuge;

hh) Reisegepäck;

ii) Antiquitäten, Kunstgegenstände;

jj) bewegliche Sachen, die für Dritte gegen Entgelt befördert werden;

j) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien); nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Daten und Programme; Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

§ B2 Ertragsausfall

1 Gegenstand der Deckung

Soweit dies vereinbart ist, ist der Ertragsausfall des im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebes infolge einer durch einen Sachschaden verursachten Störung des Betriebsablaufes innerhalb der Haftzeit versichert.

2 Sachschaden

a) Ein Sachschaden liegt vor, wenn

aa) versicherte Sachen,

bb) sonstige bewegliche Sachen und Gebäude, die dem versicherten Betrieb dienen oder

cc) Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, individuelle Programme und individuelle Daten, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind

auf einem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch eine versicherte Gefahr (siehe § B4) zerstört, beschädigt werden oder abhanden kommen. Ein Sachschaden an den in cc genannten Fallgruppen setzt eine Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen des Datenträgers voraus.

b) Eignet sich der Sachschaden im Rahmen der abhängigen Außenversicherung (siehe § B15 Nr. 3) an versicherten Sachen (siehe § B1), so ist der daraus entstehende Ertragsausfall versichert.

- 3 Ertragsausfall
- a) Ertragsausfall ist der entgehende Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse, der gehandelten Waren und der Dienstleistungen sowie die fortlaufenden Kosten.
 - b) Nicht versichert sind
 - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - cc) Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;
 - dd) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
 - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften;
 - gg) Ertragsausfälle durch Schäden an Programmen und Daten durch Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe § B13);
 - hh) Ertragsausfälle durch Schäden aufgrund der Transportgefahren (siehe § B14).
 - c) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haftet der Versicherer nicht, soweit der Ertragsausfallschaden erheblich vergrößert wird
 - aa) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse;
 - bb) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
 - cc) dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- 4 Haftzeit
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haftet der Versicherer für den Ertragsausfallschaden, der innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht.

§ B3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

- 1 Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens
- a) Versichert sind Kosten, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
 - b) Macht der Versicherungsnehmer Kosten, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Kostenersatz nur, wenn diese Kosten bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Kosten auf Weisung des Versicherers erfolgten.
 - c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a und b entsprechend kürzen.
 - d) Der Ersatz dieser Kosten und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - e) Der Versicherer hat den für die Kosten erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

- f) Nicht versichert sind Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefördert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a entsprechend kürzen.

3 Kosten für die Gefahr Glasbruch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles nach § B12 notwendigen Kosten für das

- a) vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschaltungen, Notverglasungen);
- b) Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Entsorgungskosten).

4 Zusätzliche Kosten

Soweit dies vereinbart ist gilt:

- a) Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten; Bewegungs- und Schutzkosten; Feuerlöschkosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

aa) Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten; d. h. Kosten für das Aufräumen und den Abbruch sowie – nötigenfalls – die Dekontamination versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten sowie die Kosten für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken;
- bb) Bewegungs- und Schutzkosten; d. h. Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;

- cc) Feuerlöschkosten; d. h. Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten im Sinne von Nr. 1 f, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind.

Dazu gehören auch freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben. Sie sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

- b) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen, d. h. Kosten für Abbruch, Bergung, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach § B4 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

- c) Kosten für die Dekontamination von Erdreich für die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel sowie für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
- aa) Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel oder Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung versichert sind, Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall nach § B4 Nr. 1 a bis d sowie § B4 Nr. 1 i aufwenden muss, um bei eigenen oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- Erdreich zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- bb) Die Kosten (siehe aa) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- cc) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd) Kosten aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- ee) Für Kosten (siehe aa) infolge von Versicherungsfällen, die innerhalb eines Jahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme für diese Position als Jahreshöchstentschädigung.
- ff) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall zusätzlich um 15 Prozent gekürzt (Selbstbehalt).
- gg) Kosten dieser Position gelten nicht als Aufräumungskosten (siehe a aa).
- d) Sachverständigenkosten
- Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer bis zu 80 Prozent der durch den Versicherungsnehmer nach § A15 (Allgemeiner Teil) zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
- e) Mehrkosten infolge Preissteigerungen
- aa) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- bb) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich
- veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- cc) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt. Mehrkosten infolge von behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach f versichert sind.
- f) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- aa) Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache sowie – sofern Ertragsausfall vereinbart ist – den hierdurch vergrößerten Ertragsausfallsschaden durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.
- bb) Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- cc) Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.
- dd) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden auch die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle erfolgt wären.
- ee) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach e versichert sind.
- ff) Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.
- g) Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger sowie Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden
- aa) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Wiederherstellung oder Reproduktion von vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag erstellter Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, individueller Programme und individueller Daten.
- Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des nach § B17 Nr. 4 berechneten Wertes des Materials.
- Der Verlust oder die Zerstörung von Kopierschutz (Dongles) ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- bb) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf einen Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

- h) Kosten infolge Abhandenkommens von Geldschrankschlüsseln

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, nach Verlust eines Schlüssels zu Tresorräumen oder zu Behältnissen nach § B15 Nr. 5, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, die Aufwendungen für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung der Behältnisse.

- i) Gebäudebeschädigungen

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die innerhalb des Versicherungsortes durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach § B6 entstanden sind

aa) an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäude-schäden);

bb) an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.

- j) Schlossänderungskosten

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Kosten für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat nach § B6 abhanden gekommen sind.

- k) Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach § B6 entstehen.

- l) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehrkosten

Der Versicherer ersetzt, soweit Ertragsausfall versichert ist, innerhalb der Haftzeit zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehrkosten, die infolge eines versicherten Sachschadens anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

- m) Wertverluste und zusätzliche Kosten

Der Versicherer ersetzt, soweit Ertragsausfall versichert ist, innerhalb der Haftzeit auch Wertverluste und zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse in Folge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

- n) Kosten für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

Der Versicherer ersetzt, soweit Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung versichert sind, die infolge eines Versicherungsfalles nach § B13 notwendigen Kosten für

aa) Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten;

bb) die Gerüstgestaltung;

cc) Luftfracht.

- o) Kosten für die Gefahr Glasbruch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, im vereinbarten Umfang, die infolge

eines Versicherungsfalles nach § B12 notwendigen Kosten für

aa) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in § B1 Nr. 6 versicherten Sachen;

bb) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmanrichtungen;

cc) die Beseitigung von Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (siehe § B12 Nr. 1) der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind;

dd) Gerüste, Kräne, Beseitigung und Wiederanbringung von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.).

- p) Vertrags- und Konventionalstrafen

Der Versicherer ersetzt, soweit Ertragsausfall versichert ist, innerhalb der Haftzeit auch Vertrags- und Konventionalstrafen.

- q) Bestimmungswidrig auslaufendes Leitungswasser

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Leitungswasser (siehe § B4 Nr. 1 c) versichert ist, Kosten für bestimmungswidrig auslaufendes Leitungswasser (siehe § B7 Nr. 1), soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

- r) Kosten für die Transportgefahren

Der Versicherer ersetzt, soweit die Transportgefahren vereinbart sind, Kosten zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Sachen.

§ B4 Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsfall

1 Versicherte Gefahren

Jede der Gefahren nach a, b aa bis ee sowie c bis j ist einzeln zu vereinbaren.

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe § B1), die

a) durch Feuer (siehe § B5),

b) durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung (siehe § B6),

aa) Einbruchdiebstahl,

bb) Vandalismus,

cc) Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes,

dd) Beraubung auf Transportwegen,

ee) Einbruchdiebstahl von Sachen in Schaukästen oder Vitrinen,

oder den Versuch einer solchen Tat,

c) durch Leitungswasser (siehe § B7),

d) durch Sturm, Hagel (siehe § B8),

e) durch Weitere Elementargefahren (siehe § B9),

f) durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung (siehe § B10),

g) durch Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § B11),

h) durch Glasbruch (siehe § B12),

i) durch Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe § B13),

j) durch Transportgefahren (siehe § B14)

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen (Versicherungsfall).

Soweit Versicherungsschutz für Schäden infolge der Gefahren a, c bis g besteht, gelten an versicherten Sachen Schäden durch Niederreißen oder Ausräumen infolge dieser versicherten Gefahr mitversichert.

2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Kriegseignisse jeder Art;
- b) Nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen und Kernenergie¹⁾.
Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Nr. 1 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontaminierung und Aktivierung sind eingeschlossen. Ausgeschlossen bleiben jedoch radioaktive Isotope von Kernreaktoren;
- c) Innere Unruhen, soweit nicht nach § B10 Nr. 1 versichert;
- d) Erdbeben, soweit nicht nach § B9 Nr. 3 oder § B14 Nr. 2 b versichert;
- e) Feuer, soweit nicht nach § B5, § B9 Nr. 3 oder § B10 Nr. 1 versichert;
- f) Sturmflut.

§ B5 Feuer

1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2 Blitzschlag

Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen.

Überspannung- und Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen sind nur versichert, wenn

- a) ein Blitz unmittelbar auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden oder auf im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, liegenden versicherten Sachen (siehe § B15 Nr. 2 e) aufgetroffen ist oder
- b) an inneren Teilen von Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, Schäden durch Blitzschlag entstanden sind.

3 Explosion

Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.

Eine Explosion eines konstant unter Gas- oder Dampfdruck stehenden Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn dessen Wandung nicht zerrissen ist.

4 Implosion

Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch die Differenz zwischen einem gleichbleibenden Außendruck und einem bestehenden inneren Unterdruck.

5 Aufprall von Luftfahrzeugen

Aufprall von Luftfahrzeugen ist das Aufprallen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

6 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr nach Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat;
- b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen. Folgeschäden an dritten Sachen sind nicht ausgeschlossen;
- c) Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen). Folgeschäden sind nicht ausgeschlossen, soweit sie Folgeschäden von Brand- oder Explosionschäden sind.

Die Ausschlüsse gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat.

§ B6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung

1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand

- a) Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist; ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- b) Sachen wegnimmt, nachdem er in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufgebrochen oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt hat, um es zu öffnen;
- c) Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes wegnimmt, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hat;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einer Wegnahme von Sachen auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel nach Nr. 3 b aa oder Nr. 3 b bb anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung an sich gebracht hat und daraus Sachen wegnimmt.

Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen nach § B15 Nr. 5 versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

- aa) Einbruchdiebstahl nach Nr. 1 b aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
- bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel (Schlüssel zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt) außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;

¹⁾ Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

cc) Beraubung außerhalb des Versicherungsortes;

bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen nach § B15 Nr. 5 mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder ausschließlich mit Kombinationsschlössern steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel nach Nr. 3 b aa oder Nr. 3 b bb anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;

f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb des Versicherungsortes –

aa) durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung oder

bb) ohne fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers oder des Gewahrsamsinhabers durch Diebstahl an sich gebracht hat und daraus Sachen wegnimmt.

Versichert ist – bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze – auch die Wegnahme des Schaufensterinhaltes, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt.

2 Vandalismus

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 1 a oder Nr. 1 f bezeichneten Arten in den Versicherungsort körperlich eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3 Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes

a) Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes umfasst den Verlust von

aa) versicherten Sachen (siehe § B1 Nr. 1 bis Nr. 5) und

bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist,

innerhalb des Versicherungsortes (siehe § B15 Nr. 2 c).

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

b) Beraubung liegt vor, wenn

aa) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

bb) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;

cc) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil unmittelbar vor der Wegnahme sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet wird.

Einem Arbeitnehmer stehen Personen gleich, denen der Versicherungsnehmer die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat oder die er mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt hat.

4 Beraubung auf Transportwegen

a) Beraubung auf Transportwegen umfasst den Verlust von

aa) versicherten Sachen (siehe § B1 Nr. 1 bis Nr. 5) und

bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist,

durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind.

Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

b) Für Beraubung auf Transportwegen gilt abweichend von Nr. 3 b:

aa) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Transporten befasst.

bb) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet sein. Im Übrigen gelten c und d.

cc) In den Fällen von Nr. 3 b bb liegt Beraubung nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

c) Im Rahmen der für Beraubung auf Transportwegen vereinbarten Entschädigungsgrenze leistet der Versicherer – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – für Schäden

aa) über 25.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;

bb) über 50.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftfahrzeug durchgeführt wurde;

cc) über 125.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftfahrzeug durchgeführt wurde;

dd) über 250.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftfahrzeug und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle in Textform vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.

d) Soweit Transport durch mehrere Personen vorausgesetzt wird, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit Transport mit Kraftfahrzeugen vorausgesetzt wird, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch müssen in seiner Person die Voraussetzungen nach Nr. 4 b bb vorliegen.

Gewahrsam an Sachen in Kraftfahrzeugen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftfahrzeug befinden.

e) In Erweiterung zu Beraubung auf Transportwegen (siehe a) leistet der Versicherer Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transportes nicht persönlich mitwirkt, auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

aa) durch Erpressung (siehe § 253 StGB), begangen an diesen Personen;

bb) durch Betrug (siehe § 263 StGB), begangen an diesen Personen;

cc) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden;

dd) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

5 Sachen in Schaukästen oder Vitrinen

Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

6 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- a) Beraubung auf Transportwegen, wenn und solange mehr als ein Transport gleichzeitig unterwegs ist;
- b) Leitungswasser (siehe § B7), auch wenn diese Schäden infolge eines Einbruchdiebstahls, einer Beraubung oder durch Vandalismus entstehen; für Schäden nach Nr. 4 e dd gilt dieser Ausschluss nicht.

§ B7 Leitungswasser

1 Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen;
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- d) stationär installierten Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 3);
- e) Aquarien oder Wasserbetten.

Wasserdampf und wärmetragende Flüssigkeiten (z. B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) sind dem Leitungswasser gleichgestellt.

2 Bruchschäden

Innerhalb von Gebäuden, in denen sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, sind versichert

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt,
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) von stationär installierten Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 3),sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind;
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Einrichtungen oder Installationen, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser;
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

cc) stationär installierte Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 3).

Als innerhalb eines Gebäudes gilt nicht der Bereich zwischen Fundamenten unterhalb des Gebäudes.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

3 Wasserlöschanlagen

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler-, Berieselungsanlagen, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der auf Wasser basierenden Löschanlage dienen.

4 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- a) durch Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau, es sei denn, es handelt sich um Leitungswasserschäden durch einen hierdurch verursachten Rohrbruch;
- c) durch Austritt von Wasser aus Wasserlöschanlagen wegen eines Feuers, durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden oder durch Druckproben oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen;
- d) durch Schwamm;
- e) durch Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe Nr. 1) den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;
- f) an versicherten Sachen, soweit Gebäude, in denen sich die Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- g) durch Sturm oder Hagel (siehe § B8).

Die Ausschlüsse nach a bis d gelten nicht für Bruchschäden an Rohren nach Nr. 2.

§ B8 Sturm/Hagel

1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen (siehe § B1) befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

2 Hagel

Hagel ist ein Witterungsniederschlag in Form von schalenförmig aufgebauten Eiskristallen.

3 Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen

- a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen;
- b) dadurch, dass der Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
- c) als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens nach a oder b an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen

- sich versicherte Sachen befinden oder an mit diesen baulich verbundenen Gebäuden.
- 4 Nicht versicherte Schäden
- Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
- durch Lawinen oder Schneedruck;
 - durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - an versicherten Sachen, soweit Gebäude, in denen sich die Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

§ B9 Weitere Elementargefahren

- 1 Überschwemmung
- Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Grundstückes, auf dem der Versicherungs-ort liegt, durch
 - Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - Witterungsniederschläge.
 - Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Grundwasser.
- 2 Rückstau
- Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden oder dessen zugehörigen Einrichtungen, austritt.
- 3 Erdbeben
- Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
 - Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- 4 Erdfall
- Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- 5 Erdrutsch
- Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- 6 Schneedruck
- Sneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee- oder Eismassen.
- 7 Lawinen
- Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- 8 Vulkanausbruch
- Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

- 9 Nicht versicherte Schäden
- Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen, soweit Gebäude, in denen sich die Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- 10 Besonderes Kündigungsrecht
- Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Weiteren Elementargefahren (siehe § B4 Nr. 1 e) jederzeit kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
 - Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.
 - Die Kündigung nach a oder b hat in Schriftform zu erfolgen.
 - Bezüglich des Beitrages gilt die Bestimmung des § A8 Nr. 1 (Allgemeiner Teil).
- 11 Wartezeit
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für Weitere Elementargefahren nach Nr. 1 und Nr. 2 ab Versicherungsbeginn frühestens erst nach Ablauf von einem Monat nach Unterzeichnung des Antrages.
- Die Wartezeit entfällt,
- sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z. B. erhöhter Versicherungsschutz);
 - für Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Witterungsniederschlägen.

§ B10 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung

- 1 Innere Unruhen
- Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- Dazu gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
- 2 Böswillige Beschädigung
- Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.
- Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
- durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
 - die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl (siehe § B6) oder Leitungswasser (siehe § B7) entstehen;
 - durch fremde im Betrieb tätige Personen;
 - durch Computer-Viren, -Trojaner, -Würmer oder gleichartige Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hard-, Software oder Daten oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;
 - durch Störungen oder Ausfall externer Netze;
 - durch biologische oder chemische Substanzen verursachte Kontaminationen;

- g) an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (siehe Nr. 2 Satz 1) an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

3 Streik und Aussperrung

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers.

Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

4 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

5 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen,

- a) soweit Gebäude, in denen sich die Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- b) die verursacht werden durch Verfügung von Hoher Hand.

6 Besonderes Kündigungsrecht

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung (siehe § B4 Nr. 1 f) jederzeit kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
- b) Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.
- c) Die Kündigung nach a oder b hat in Schriftform zu erfolgen.
- d) Bezüglich des Beitrages gilt die Bestimmung des § A8 Nr. 1 (Allgemeiner Teil).

§ B11 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

1 Fahrzeuganprall

- a) Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern gelenkt werden.
- b) Nicht versichert sind Schäden durch Verschleiß.

2 Rauch

- a) Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn dieser plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

3 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

4 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen, die verursacht werden durch Verfügung von Hoher Hand.

§ B12 Glasbruch

1 Gesamte Verglasung

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung (siehe § B1 Nr. 6) infolge Zerbrechens.

2 Werbeanlagen

- a) Bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) – siehe § B1 Nr. 6 b – umfasst Glasbruch auch das Zerbrechen der Röhren (Systeme) und alle Beschädigungen oder Zerstörungen an den übrigen Teilen der Anlagen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind.
- b) Bei Schildern und Transparenten umfasst Glasbruch auch das Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile.

Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktionen, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

3 Nicht versicherte Schäden und Kosten

- a) Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
 - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
- b) Die Versicherung von Werbeanlagen nach § B1 Nr. 6 b erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - aa) Schäden, die durch Konstruktions-, Guss- oder Materialfehler entstanden sind, soweit der Lieferant hierfür zu haften hat;
 - bb) Kosten, die durch Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen;
 - cc) Reparaturen (auch vorläufige) durch einen Nichtfachmann anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage sowie Folgeschäden hierdurch.

§ B13 Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

1 Begriff

Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung sind

- a) die Zerstörung oder die Beschädigung der Technischen Betriebseinrichtung (siehe § B1 Nr. 1 b bb) durch unvorhergesehene Ereignisse. Ereignisse sind unvorhergesehen, sofern der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant diese weder rechtzeitig vorhersehen konnte noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet (siehe § A13 Nr. 1 b (Allgemeiner Teil)).

Dazu gehören insbesondere unvorhergesehene Schäden durch

- aa) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz Dritter;
- bb) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- cc) Überspannung, Kurzschluss, Induktion, Überstrom;
- dd) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;

- ee) Wasser, Feuchtigkeit;
- ff) höhere Gewalt;
- gg) Frost, Eisgang;
- hh) Wassermangel in Dampferzeugern;
- ii) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- jj) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- kk) Überdruck, Unterdruck;
- b) das Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl. Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

2 Erweiterte Deckung für Schäden an Software

- a) Softwaredeckung ist nur versichert, sofern dies besonders vereinbart ist.
- b) Softwaredeckung ist die Versicherung von Daten, Programmen sowie auswechselbaren Datenträgern, auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind gegen eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust der versicherten Daten oder Programme durch
 - aa) Störung oder Ausfall der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
 - bb) Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
 - cc) vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht mit Ausnahme von Nr. 3 j und Nr. 3 k;
 - dd) Über- oder Unterspannung (einschl. Blitzeinwirkung);
 - ee) elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;
 - ff) höhere Gewalt;
 - gg) einen versicherten Schaden nach Nr. 1 an Datenträgern, auf welchen die Daten gespeichert waren oder an Datenverarbeitungsanlagen, durch welche die Daten verarbeitet wurden.

3 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- a) Schäden, die nach § B4 Nr. 1 a bis h (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Beraubung, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Glasbruch) versicherbar sind;
- b) Schäden durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Die Ausschlüsse (siehe aa bis dd) gelten nicht für andere Teile an versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus denselben Gründen bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse nach bb bis dd gelten ferner nicht in den Fällen von Schäden nach Nr. 1 a aa, bb, hh und ii;
- c) Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit

verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

- d) Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;

- e) Schäden an elektronischen Bauelementen (Bauteile) der versicherten Sachen, es sei denn, dass eine versicherte Ursache nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;

- f) Schäden an Daten, es sei denn, dass Softwareschutz nach Nr. 2 vereinbart ist.

Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen und damit gleichzusetzende Daten sind jedoch versichert, sofern ein Schaden nach Nr. 1 an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert sind;

- g) Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen, es sei denn, dass die Schäden infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache entstanden sind;

- h) Schäden durch Abhandenkommen; Nr. 1 b bleibt unberührt;

- i) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten;

- j) Schäden durch Computer-Viren, -Trojaner, -Würmer oder gleichartige Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hard-, Software oder Daten oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;

- k) Schäden durch biologische oder chemische Substanzen verursachte Kontaminationen;

- l) Schäden bei Transporten, die dazu dienen, Technische Betriebseinrichtung außerhalb des Versicherungsortes zu befördern;

- m) Schäden an nach Nr. 2 versicherten Daten,

aa) für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert (§ B1 Nr. 7 j) sind;

bb) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);

cc) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;

dd) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;

ee) für andere als in Nr. 1 und Nr. 2 genannte Sach- oder Vermögensschäden.

§ B14 Transportgefahren

1 Begriff

Transportgefahren sind die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von versicherten Sachen durch Gefahren nach Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 3 während eines Transportes. Voraussetzung ist, dass

- a) der Transport ausschließlich den eigenen Geschäftszwecken des Versicherungsnehmers dient und
- b) der Transport mit eigenen Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers einschließlich Anhänger und Auflieger (Transportmittel) oder mit von ihm geleasten oder gemieteten erfolgt und
- c) der Transport mindestens teilweise auf öffentlichen Straßen oder Wegen erfolgt und
- d) die Transportmittel ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern bedient werden.

2 Gefahren

a) Unfall des Transportmittels

Unfall ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

Als Unfall eines Transportmittels gilt auch, wenn dieses von der befestigten Fahrbahn abkommt, in einem Ausmaß, dass die Inanspruchnahme von Schlepp- bzw. Bergungshilfen unumgänglich ist.

b) Höhere Gewalt

Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Versicherungsnehmer in Kauf zu nehmen ist.

c) Diebstahl des ganzen Transportmittels;

d) Diebstahl nach Aufbruch des Transportmittels;

e) Unterschlagung des gesamten Transportmittels

Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer Sache durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die sich in deren Besitz oder Gewahrsam befindet.

f) Beraubung

Beraubung liegt vor, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach § B6 Nr. 3 b erfüllt ist.

3 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- a) Schäden, die nach § B4 Nr. 1 a bis i in Verbindung mit § B15 Nr. 3 versichert sind;
- b) Schäden durch Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperung, Sabotage;
- c) Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Eingriffe von Hoher Hand;
- d) Schäden durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- e) Schäden durch Fehlen oder Mangel beanspruchungsgerechter Verpackung sowie mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise;
- f) Schäden durch Witterungseinflüsse, es sei denn, dass es sich um Folgeschäden nach Nr. 2 handelt;
- g) mittelbare Schäden aller Art (wie z. B. Verzögerungen in der Beförderung, Nichteinhaltung einer Lieferfrist oder durch Zins-, Kurs- oder Konjunkturverluste);

- h) Schäden während des Be- und Entladens, sofern die Be- und Entladung nicht durch den Versicherungsnehmer selbst oder auf seine Gefahr ausgeführt wird.

4 Beginn und Ende des Transportes

- a) Der Transport beginnt mit dem Zeitpunkt in dem versicherte Sachen vom Absendungs- zum Zweckort der unverzüglichen Beförderung entfernt werden und endet mit dem Zeitpunkt, in dem diese am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer Ablieferung bestimmt hat, spätestens mit dem Ablauf des Werktages, der auf den Abliefertag folgt.
- b) Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, welches sich ständig im Transportmittel befindet, ist in Erweiterung von a gegen Unfall des Transportmittels nach Nr. 2 a und Höhere Gewalt nach Nr. 2 b auch in der Zeit zwischen Beendigung des vorausgegangenen und Beginn des nachfolgenden Transportes versichert.

5 Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung je Transport ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

§ B15 Versicherungsort

1 Örtlicher Versicherungsumfang

- a) Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes.

- b) Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

Dies gilt nicht für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe § B4 Nr. 1 b) und Glasbruch (siehe § B4 Nr. 1 h).

- c) In der Einbruchdiebstahlversicherung müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe § B6 Nr. 1), eines Vandalismus (siehe § B6 Nr. 2) oder einer Beraubung (siehe § B6 Nr. 3) innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desselben Versicherungsortes – verwirklicht worden sein. Bei Beraubung auf Transportwegen (siehe § B6 Nr. 4) ist der Ort maßgebend, an dem die transportierten Sachen sich bei Beginn der Tat befunden haben.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.

2 Bezeichnung des Versicherungsortes

- a) Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden sowie Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- b) Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind in deren Wohnräumen nicht versichert.
- c) Versicherungsort für Schäden durch Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes (siehe § B6 Nr. 3) ist über die in dem Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Räume hinaus das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, soweit es allseitig umfriedet ist.
- d) Versicherungsort für Schäden durch Beraubung auf Transportwegen (siehe § B6 Nr. 4) ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.
- e) Soweit dies vereinbart ist, sind Sachen nach § B1 Nr. 1 bis Nr. 5 auch innerhalb des Grundstückes auf dem der Versicherungsort liegt versichert (Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt).

- f) Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.
- 3 Abhängige Außenversicherung
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen (siehe § B1 Nr. 1 bis Nr. 5), die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend. Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, sind nicht mitversichert.
- Für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe § B4 Nr. 1 b) sowie Sturm und Hagel (siehe § B4 Nr. 1 d) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.
- Arztaschen inklusive deren Inhalt, welcher der Art nach zu den versicherten Sachen (siehe § B1) gehören, sind auch in Kraftfahrzeugen versichert, wenn diese nicht in einem Gebäude (z. B. Garage) abgestellt sind. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung für Diebstahl von Arztaschen inklusive deren Inhalt aus Kraftfahrzeugen auf 2.500 EUR begrenzt.
- Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Weitere Elementargefahren nach § B4 Nr. 1 e in Verbindung mit § B9.
- 4 Transportgefahren
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist abweichend von Nr. 2 und Nr. 3, Versicherungsort für die Transportgefahren (siehe § B14) die Bundesrepublik Deutschland.
- 5 Wertsachen
- Nur in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses gewähren, oder in Tresorräumen sind versichert:
- Bargeld; Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - Briefmarken; Münzen und Medaillen; unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen; Schmucksachen, Perlen und Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten);
 - Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.
- Dies gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bei Handelsbetrieben nicht für deren betriebstypische Waren und Vorräte.
- 6 Registriertassen
- Registriertassen sowie elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnis im Sinne von Nr. 5.
- Jedoch ist im Rahmen einer für Bargeld in Behältnissen nach Nr. 5 vereinbarten Versicherungssumme Bargeld auch in Registriertassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen versichert, solange diese geöffnet sind.
- Die Entschädigung ist auf den für Bargeld außerhalb von Behältnissen vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 7 Bargeld ohne Verschluss
- Soweit dies vereinbart ist, ist Bargeld während der Geschäftszeit oder während vereinbarter sonstiger Zeiträume bis zu einer vereinbarten Entschädigungsgrenze auch ohne Verschluss nach Nr. 5 versichert. Dies gilt nicht für die Gefahr Einbruchdiebstahl.

§ B16 Besondere Gefahrerhöhungen und Obliegenheiten zur Gefahrverhütung oder Gefahrverminderung (Sicherheitsvorschriften)

- 1 Besondere Gefahrerhöhungen
- Eine Gefahrerhöhung (siehe § A3 (Allgemeiner Teil)) liegt für die Gefahr Einbruchdiebstahl insbesondere vor, wenn
- an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten

durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;

- Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden.

2 Obliegenheiten zur Gefahrverhütung oder Gefahrverminderung (Sicherheitsvorschriften)

Der Versicherungsnehmer hat

- alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;

- über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

Absatz 1 gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500 EUR nicht übersteigt; Absatz 1 gilt ferner nicht für Briefmarken.

Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht für Banken und Sparkassen;

- sofern Daten versichert sind,
 - diese mindestens einmal wöchentlich – sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Speicherfristen üblich sind – zu duplizieren und dabei auch die vorhergehende Sicherung aufzubewahren. Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist;
 - Duplikate von Daten und Programmen so getrennt aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;

- die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren;

- während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien) eine genügend häufige Kontrolle des Betriebes sicherzustellen;

- für die Gefahr Feuer bestehende Brandwände und feuerbeständige Decken nicht in ihrem Feuerwiderstand, z. B. durch teilweises Abtragen, Einbau brennbarer Teile oder Durchbrüche, zu verändern. Öffnungen in Brandwänden sind entsprechend der Landesbauordnung mit selbstschließenden, feuerbeständigen Türen zu schützen. Das Offenhalten von Feuerschutztüren z. B. durch Holzkeile oder Festbinden ist nicht erlaubt;

- für die Gefahr Einbruchdiebstahl

- solange die Arbeit – von Nebenarbeiten abgesehen – in dem Betrieb ruht, die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten und alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen.

Ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten diese Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume;

- vorhandene Sicherungen auch an ansonsten nicht erreichbaren Öffnungen zu betätigen, wenn die Erreichbarkeit durch Gerüste, Seil- oder andere Aufzüge ermöglicht wird;

- cc) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
- dd) Registrierkassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen;
- ee) Geldbehälter nach Geschäftsschluss aus Rückgeldgeber zu entnehmen;
- h) für die Gefahr Leitungswasser
 - aa) alle wasserführenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;
 - bb) während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren, oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - cc) nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - dd) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens zwölf cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;
- i) für die Gefahren Sturm und Hagel die Gebäude, in denen sich die gegen Sturm und Hagel versicherten Sachen befinden, insbesondere die Dächer, sowie – soweit deren Versicherung vereinbart ist – an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten;
- j) für die Weiteren Elementargefahren alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung bzw. den einzelnen Verordnungen der Kommunen (z. B. Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten sowie in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens zwölf cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;
- k) für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung sowie für Erweiterte Deckung für Schäden an Software
 - aa) durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen Fenster sowie das Dach zu schließen und Türen zu verschließen;
 - bb) seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich betrieblich zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist;
 - cc) die Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);
- l) für die Transportgefahren dafür Sorge zu tragen, dass
 - aa) der Fahrer des Transportmittels im Besitz einer hierfür gültigen Fahrerlaubnis ist;
 - bb) nur Transportmittel verwendet werden, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind, sich in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden und polizeilich zugelassen sind;

- cc) die zugelassene Ladefähigkeit nicht überschritten wird;
- dd) das Transportmittel während dem Zeitraum der Unterbrechung der Fahrt (Abstellen) in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr verschlossen ist und sich in einer verschlossenen Einzelgarage, einer bewachten oder abgeschlossenen Sammelgarage, auf einem bewachten Parkplatz oder in Ermangelung solcher Gelegenheiten auf einem umfriedeten Hof eines bewohnten Grundstückes oder einer Fabrik befindet oder dauernd beaufsichtigt wird;
- ee) das Transportmittels unter Anwendung sämtlicher vorhandener Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert ist;
- ff) das Transportmittel allseits verschlossen ist. Bei mit Planen versehenen Transportmitteln muss die geschlossene Plane durch Ketten mit Schloss oder durch eine andere, mindestens gleich sichere Art am Transportmittel befestigt sein;
- gg) Sachen ordnungsgemäß beanspruchungsgerecht zu verpacken, sachgemäß zu verladen und zu sichern;
- m) für die Gefahr Glasbruch dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind;
- n) für die Versicherung von Arzttaschen inklusive Inhalt in Kraftfahrzeugen, Fenster sowie das Dach zu schließen und Türen zu verschließen.

3

Rechtsfolgen der Verletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit nach Nr. 2, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

- b) Wird eine Obliegenheit nach Nr. 2 vom Versicherungsnehmer arglistig oder vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ B17 Versicherungswert

1 Betriebseinrichtung

Versicherungswert der Betriebseinrichtung (siehe § B1 Nr. 1 b aa, bb und Nr. 5) sowie der Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen (siehe § B1 Nr. 4) ist

- a) der Neuwert; Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;

- b) der Zeitwert; falls er weniger

als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;

der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad und das Alter bestimmten Zustand;

- c) der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

Soweit Versicherungsschutz für außen an das Gebäude angebrachte Sachen oder für Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, außerhalb von Gebäuden vereinbart ist, erfolgt die Berechnung des Versicherungswerts nach Nr. 1 a bis c.

2 Waren und Vorräte

Versicherungswert von Waren und Vorräten (siehe § B1 Nr. 1 b cc) ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. Danach ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

3 Wertpapiere

Versicherungswert von Wertpapieren ist

- bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

4 Sonstige Sachen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde ist Versicherungswert

- von Mustern, Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungstücken, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigvorrichtungen,
- für alle sonstigen, in Nr. 1 bis Nr. 3 nicht genannten beweglichen Sachen

entweder der Zeitwert nach Nr. 1 b oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert nach Nr. 1 c.

5 Verglasungen

Versicherungswert von Verglasungen (siehe § B1 Nr. 6 a bis d) sind die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für Verglasungen gleicher Art und Güte.

6 Ertragsausfall

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles (siehe § B2) ergibt sich aus der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen nach § B1 Nr. 1 bis Nr. 5.

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles erhöht sich, soweit

- Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht durch vorliegenden Vertrag versichert sind oder
- Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Ertragsausfallsschäden,

um die Versicherungswerte der unter a und b genannten Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte.

Weitere Versicherungsverträge nach a oder b hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

7 Interesse des Eigentümers

Die Versicherung gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

- Für Sachen, die der Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt erworben hat sowie für fremdes Eigentum und für Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen ist für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

- Abweichend von a ist bei Sachen, die der Versicherungsnehmer ohne Kaufoption geleast hat oder bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt bereits abgelaufen war, das versicherte Interesse des Leasinggebers (Eigentümers) und damit der Versicherungswert – abweichend von Nr. 1, 2, 4 und 5 – begrenzt. Maßgebend ist der Betrag, der sich ausgehend vom Anschaffungspreis und unbeschadet der Regelung nach Nr. 1b und Nr. 4 nach Abzug der bis zum Schadeneintritt im Rahmen der Leasingraten vom Versicherungsnehmer bereits entrichteten Sachwertabschreibung ergibt.

Wird die Sachwertabschreibung nicht belegt, ist die vereinbarte Leasingrate in Abzug zu bringen.

Ist der ermittelte Betrag höher als die maximale Restforderung des Leasinggebers gegenüber dem Leasingnehmer, so ist diese maßgeblich.

8 Versicherungswert bei Entschädigungsgrenzen

Ist die Entschädigung für einen Teil des versicherten Interesses (Position) auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge für die betreffende Position berücksichtigt.

§ B18 Summenanpassung

1 Summenänderung nach Index

Soweit Summenanpassung vereinbart ist, erhöhen oder vermindern sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Versicherungssummen für versicherte Sachen (siehe § B1) zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen und für Ertragsausfall (siehe § B2) entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

2 Information über Änderungen

Die nach Nr. 1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle 500 EUR aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und die geänderten Beiträge werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

3 Tarifbeiträge

Die aus den Versicherungssummen nach Nr. 2 sich ergebenden erhöhten Beiträge dürfen die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeiträge nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der neue Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.

4 Vorsorgeversicherung

Solange Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöhen sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebetrag von zehn Prozent.

5 Unterversicherung

Die Bestimmungen über Unterversicherung (siehe § B19 Nr. 3) bleiben unberührt.

6 Widerspruchsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch eine Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

- 7 Aufhebungsrecht
Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind.
- 8 Überversicherung
Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme nach § A14 Nr. 1 (Allgemeiner Teil) bleibt unberührt.

§ B19 Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Unterversicherung, Versicherung auf Erstes Risiko

- 1 Entschädigungsberechnung
- a) Ersetzt werden
- aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe § B17) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird;
- cc) bei nachteiliger Veränderung oder Verlust versicherter Daten die maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern, die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung) sowie bei Daten nach § B1 Nr. 5 b die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe.
- Restwerte werden angerechnet. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.
- b) Abweichend von a ersetzt der Versicherer für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebs-einrichtung
- aa) maximal den Zeitwert, wenn für die versicherten Sachen serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind;
- bb) an Teilen nach § B13 Nr. 3 g, Akkumulatorenbatterien sowie Verbrennungsmotoren den Zeitwert (siehe § B17 Nr. 1 b) oder unter den dort genannten Voraussetzungen nur den gemeinen Wert (siehe § B17 Nr. 1c);
- cc) die Kosten für Teile nach § B1 Nr. 7 h bb, Nr. 7 h dd und Nr. 7 h ee jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung einer Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;
- dd) an Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen den Schaden nach a maximal jedoch den Neuwert abzüglich 10 Prozent pro Jahr, höchstens jedoch 50 Prozent; bei Transportbändern den Schaden nach a maximal jedoch den Neuwert abzüglich 10 Prozent pro Jahr, vom 6. Jahr an jedoch nur noch 5 Prozent pro Jahr;
- ee) an Zwischenbildträgern den Schaden nach a maximal jedoch den Neuwert vermindert um die bisherige Nutzung. Die bisherige Nutzung berechnet sich aus dem Verhältnis der tatsächlichen Nutzung zur normalen Lebensdauer (nach Angaben des Herstellers);

- ff) an Röhren den Schaden nach a maximal jedoch den Neuwert gekürzt gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel.

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung	
	nach Benutzungsdauer von:	monatlich um:
Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0 %
Laserröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0 %
Thyratronröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenzleistungsrohren	18 Monaten	2,5 %
Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
Stehananodenröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	2,0 %
Speicherröhren	24 Monaten	2,0 %
Fotomultiplirröhren	24 Monaten	2,0 %
Ventilröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
Regel-/Glättungsrohren	24 Monaten	1,5 %
Röntgenbildverstärkerröhren	24 Monaten	1,5 %
Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
Lichtbeschleunigerröhren	24 Monaten	1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Benutzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsrohren in Computertomographen wird die Entschädigung um den nach der Formel $(100 \times P) / (P_G \times X \times Y)$ zu berechnenden Prozentsatz gekürzt.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scan's) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

P_G = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard Gewährleistung) in Scan's bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- a) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1

- b) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
 - c) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,5
- Y = Erstattungsfaktor
 - a) Röntgenröhren: Faktor 2,0
 - b) Regel-/Glättungsröhren: Faktor 3,0

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Benutzer die Nutzungsmöglichkeit hatte;

gg) bei Röhren, Plexiglas, Ober- und Unterteilscheiben von Sonnenbänken den Schaden nach a abzüglich einer Entschädigungskürzung ab einer Benutzungsdauer von 12 Monaten um 3 Prozent je angefangenen Monat. Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Benutzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.
- c) Soweit Ertragsausfall (siehe § B2) versichert ist, ersetzt der Versicherer den versicherten Ertragsausfall.
Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.
- d) Für Kosten nach § B3 Nr. 4 leistet der Versicherer nur Entschädigung, soweit dies vereinbart wurde.
Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten infolge Preissteigerungen (siehe § B3 Nr. 4 e) und die Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (siehe § B3 Nr. 4 f) nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
- 2 Versicherungssumme
Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der den Versicherungswerten (siehe § B17) entsprechen soll.
- 3 Unterversicherung
 - a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird die Entschädigung (siehe Nr. 1) in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten nach § B3 Nr. 1 bis Nr. 3 sowie § B3 Nr. 4 e und f.
 - b) Sofern Positionen mit separaten Versicherungssummen vereinbart sind, so ist a auf jede einzelne Position anzuwenden.
 - c) Für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe § B 4 Nr. 1 i) ist a nur auf die Position Betriebseinrichtung (kaufmännische und technische) nach § B1 Nr. 1 b aa und bb in Verbindung mit § B1 Nr. 7 anzuwenden. Die Summarische Versicherung nach § B1 Abs. 1 gilt nicht.
 - d) Bei vereinbarten Entschädigungsgrenzen wird bei einer Unterversicherung die Entschädigung (siehe a) gekürzt. Danach ist Nr. 4 anzuwenden.
- 4 Entschädigungsgrenzen
Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
 - a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
 - b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

- 5 Neu- und Zeitwertwertanteil
 - a) Ist der Neuwert (siehe § B17 Nr. 1 a) der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (siehe b) übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
 - aa) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
 - bb) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.
 - b) Der Zeitwertschaden (siehe § B17 Nr. 1 b und § B17 Nr. 4) wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.
 - c) Für sonstige Sachen nach § B17 Nr. 4 erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (siehe § B17 Nr. 1 c) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen nach a erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.
- 6 Versicherung auf Erstes Risiko
Ist die Entschädigung für einzelne Positionen auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung (siehe Nr. 3) nicht berücksichtigt.
- 7 Selbstbehalte
Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 8 Jahreshöchstentschädigung
Die Entschädigung ist für
 - a) Weitere Elementargefahren (siehe § B4 Nr. 1 e),
 - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung (siehe § B4 Nr. 1 f),
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § B4 Nr. 1 g),
 - d) sonstige Gefahren und Positionen, zu denen eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist,
 jeweils auf den im Einzelnen vereinbarten Betrag begrenzt.
- 9 Umsatzsteuer
Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

§ B20 Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 1 Anzeigepflicht
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung dem Vertragspartner unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache

innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsge-
mäßten Entschädigung entspricht.

4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsge-
mäßte Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ B21 Veräußerung der versicherten Sache und deren Rechtsfolgen

1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2 Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

- c) Die Kündigung nach a und b muss in Schriftform erfolgen.
- d) Im Falle der Kündigung nach a und b haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.

3 Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Klauseln zu den VSG 2003 – Fassung 2008

Die für Ihren Vertrag relevanten Klauseln entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht:

Klausel-Nummer	Klausel	Voraussetzung
VSG/A 000053/03	Bündelnachlass	Bei gleichzeitigem Abschluss einer Inhalts- und Betriebshaftpflichtversicherung
VSG/B 010755/03	Aquarienscheiben	Generell
VSG/B 050201/03	Überspannungsschäden durch Blitz	Generell
VSG/B 130101/03	Pauschalversicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung	Wenn im Deckungspaket PLUS bei den Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung die Reduzierung des Versicherungsumfanges auf eine Elektronikversicherung vereinbart wird (Maschinen sowie deren Steuerungen sind nicht versichert)
VSG/B 170251/03	Waren und Vorräte als fremdes Eigentum zur Bearbeitung, Verwahrung oder zum Verkauf	Generell
VSG/B 190251/03	Umsatz	Generell
VSG/B 190252/03	Verlängerung der Meldefrist	Wenn eine Verlängerung der Meldefrist vereinbart wird
VSG/B 190253/03	Festlegung des Umsatzes bei Autohäusern	Bei Versicherung von Autohäusern (ab einem Umsatz von 2,5 Mio. EUR)
VSG/B 190256/03	Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung (Umsatz)	Generell

Sicherheitsvorschriften

Die für Ihren Vertrag relevanten Sicherheitsvorschriften entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht:

Vordruck	Sicherheitsvorschrift	Voraussetzung
VdS 2008	Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten Richtlinien für den Brandschutz	Wenn Produktionsbetriebe mit einer Versicherungssumme über 2,5 Mio. EUR versichert werden
VdS 2038	Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)	Wenn Produktionsbetriebe mit einer Versicherungssumme über 2,5 Mio. EUR versichert werden
VdS 2047	Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten	Wenn Produktionsbetriebe mit einer Versicherungssumme über 2,5 Mio. EUR versichert werden

Klauseln zu den VSG 2003 – Fassung 2008

VSG/A 000053/03 Bündelnachlass

- 1 Der Beitragsberechnung dieses Vertrages liegt der vereinbarte Bündelnachlass zugrunde.
- 2 Voraussetzung für den Bündelnachlass ist der gleichzeitige Abschluss einer Inhaltsversicherung und einer Betriebshaftpflichtversicherung.
- 3 Wird ein Vertrag aufgehoben (z. B. durch Kündigung), so entfällt zum Zeitpunkt der nächsten Versicherungsperiode der Bündelnachlass für den fortlaufenden Vertrag.
- 4 Aufgrund eines entfallenen Bündelnachlasses entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht aufgrund einer Anpassungsklausel.

VSG/B 010755/03 Aquarienscheiben

- 1 Aquarienscheiben sind bei der Gefahr Glasbruch auf Erstes Risiko versichert.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat Sicherheitsunterlagen entsprechend den Vorgaben des Aquarien-Herstellers zu verwenden.
Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A3, B16 Nr. 3 VSG 2003.

VSG/B 050201/03 Überspannungsschäden durch Blitz

- 1 In Erweiterung von § B5 Nr. 2 VSG 2003 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz (z. B. Influenz, Induktion) oder durch sonstige atmosphärische Elektrizität an elektrischen Einrichtungen.
- 2 Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- 3 Ist Ertragsausfall nach § B2 VSG 2003 vereinbart, so gilt Nr. 2 nicht für Ertragsausfall.
- 4 Der entschädigungspflichtige Betrag wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 5 Soweit dies vereinbart ist, ist die Entschädigung auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG/B 130101/03 Pauschalversicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

Abweichend von § B13 Nr. 1 a VSG 2003 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung nur auf Anlagen/Geräte der Informations-, Konferenz-, Sicherungs-, Melde-, Kommunikations-, Mess-, Steuer- und Medizintechnik sowie an Systemprogrammdateien. Maschinensteuerungen sind nicht versichert.

VSG/B 170251/03 Waren und Vorräte als fremdes Eigentum zur Bearbeitung, Verwahrung oder zum Verkauf

Entschädigung für Waren und Vorräte, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers sind und diesem zur Bearbeitung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurden (siehe § B1 Nr. 3 VSG 2003), wird nur geleistet, soweit diese nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagzahlung nach § B19 VSG 2003 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des Eigentümers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen (siehe § A12 VSG 2003) eine vorläufige Zahlung leisten.

VSG/B 190251/03 Umsatz

- 1 Meldung des Umsatzes
 - a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach

seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Gesamtumsatz zu melden.

- b) Meldet er diesen Wert innerhalb der Frist, gilt dieser rückwirkend ab Beginn des Versicherungsjahres als gemeldeter Umsatz.
 - c) Wird die Meldung nach der vereinbarten Frist nachgeholt, so gilt ab Eingang der Meldung die gemeldete Umsatzsumme. Bis zum Eingang der Meldung gilt die zuletzt gemeldete Umsatzsumme.
 - d) Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen.
- 2 Jahresbeitrag
 - a) Der Jahresbeitrag errechnet sich nach der Formel: Umsatz x Beitragssatz für jede einzelne versicherte Gefahr. Dieser verändert sich um einen eventuell vereinbarten Nachlass oder Zuschlag. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 80 Prozent des bei Antragstellung errechneten Jahresbeitrages (Mindestbeitrag).
Der in Absatz 1 errechnete Jahresbeitrag erhöht sich durch einen eventuellen Zuschlag für unterjährige Zahlungsweise und um die gesetzliche Versicherungsteuer.
 - b) Dem Produkt liegt ein Kostennachlass zugrunde, der wie folgt Anwendung findet: Bei Verträgen mit einem Beitrag
 - aa) unter 1.000 EUR gibt es keinen Kostennachlass,
 - bb) ab 1.000 EUR bis 2.500 EUR beträgt der Kostennachlass 5 Prozent,
 - cc) ab 2.500 EUR bis 5.000 EUR beträgt der Kostennachlass 10 Prozent,
 - dd) ab 5.000 EUR beträgt der Kostennachlass 15 Prozent.Maßgeblich für die Berechnung des Kostennachlasses ist das Beitragsberechnungsmodell des Antrags. Darin ist der Beitrag entscheidend, der sich aus der Addition der einzelnen Gefahrenbeiträge ohne Berücksichtigung der vertragsspezifischen Zuschläge und Nachlässe, des Ratenzahlungszuschlages und der Versicherungsteuer ergibt. Aufgrund eines gesenkten oder entfallenen Kostennachlasses entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht aufgrund einer Anpassungsklausel.
 - c) Ändert sich nach Nr. 1 der Umsatz, so bleibt dies auf den Beitrag für das vergangene Versicherungsjahr ohne Einfluss.
 - d) Für das laufende Versicherungsjahr wird im Falle von Nr. 1 der Jahresbeitrag nach a und b neu berechnet. Der Versicherer ist verpflichtet, zu viel erhaltene Beiträge zu erstatten; der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zu wenig bezahlte Beiträge zu zahlen.
Im Falle von
 - aa) Nr. 1 b gilt dieser rückwirkend zu Beginn des laufenden Versicherungsjahres;
 - bb) Nr. 1 c gilt dieser ab Eingang der Meldung bei dem Versicherer.
 - 3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
 - a) In Erweiterung zu § A4 Nr. 1 VSG 2003 hat der Versicherungsnehmer bei Eintritt eines Versicherungsfalles dem Versicherer auf dessen Verlangen Geschäftsbücher, aus denen der Umsatz der vergangenen zwei Geschäftsjahre hervorgeht, zur Verfügung zu stellen.
 - b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach § A4 Nr. 2 VSG 2003 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
 - c) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A4 Nr. 2 VSG 2003.

- 4 Erweiterte Sicherheitsvorschriften
 - a) In Erweiterung zu § B16 Nr. 2 VSG 2003 hat der Versicherungsnehmer Bücher zu führen sowie Inventuren und Bilanzen für die drei Vorjahre sicher und getrennt zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung aufzubewahren.
Ist der Ertragsausfall versichert, so hat der Versicherungsnehmer alle Kosten gesondert auszuweisen unter Kennzeichnung der im Bewertungszeitraum fortlaufenden Kosten.
 - b) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § B16 Nr. 3 VSG 2003.
- 5 Versicherungswert und Entschädigungsberechnung bei Ertragsausfall
 - a) Abweichend von § B17 Nr. 6 VSG 2003 ist Versicherungswert für Ertragsausfall der Umsatz, den der Versicherungsnehmer im Bewertungszeitraum ohne schadenbedingte Unterbrechungszeit erwirtschaftet hätte, vermindert um Aufwendungen für Waren- und/oder Materialeinsatz. Mehrwertsteuer wird nicht berücksichtigt.
 - b) Der Bewertungszeitraum endet mit dem Ende der schadenbedingten Unterbrechungszeit, spätestens jedoch mit dem Ende der Haftzeit.
 - c) Vom Ende des Bewertungszeitraumes nach b reicht dieser dann zurück in die Vergangenheit.
 - d) Die Dauer des Bewertungszeitraumes entspricht der vereinbarten Dauer der Haftzeit.
 - e) In Ergänzung zu § B19 Nr. 1 c VSG 2003 ergibt sich der versicherte Ertragsausfall aus a bis d.
- 6 Versicherungssumme und Summenanpassung
§ B19 Nr. 2 VSG 2003, § B18 VSG 2003 sowie § B1 Abs. 1 VSG 2003 haben keine Gültigkeit.
- 7 Unterversicherung
 - a) Abweichend von § B19 Nr. 3 VSG 2003 wird die Entschädigung (siehe § B19 Nr. 1 VSG 2003 sowie Nr. 5 e) in dem Verhältnis von gemeldetem Umsatz zum tatsächlichen Umsatz gekürzt, sofern der gemeldete Umsatz

niedriger als der tatsächliche Umsatz ist. Die Kürzung erfolgt nach der Berechnungsformel:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit dem gemeldeten Umsatz dividiert durch den tatsächlichen Umsatz.

Entsprechende Regelung findet bei Ersatz der Kosten nach § B3 Nr. 1 bis Nr. 3 sowie § B3 Nr. 4 e und f VSG 2003 Anwendung.

- b) Der tatsächliche Umsatz nach a ergibt sich aus Nr. 1.

VSG/B 190252/03 Verlängerung der Meldefrist

Abweichend von Klausel VSG/B 190251/03 Nr. 1 ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, spätestens 9 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Gesamtumsatz zu melden.

VSG/B 190253/03 Festlegung des Umsatzes bei Autohäusern

- 1 In Ergänzung zu Klausel VSG/B 190251/03 Nr. 1 ist bei Autohäusern zusätzlich der Anteil des Umsatzes aus Neufahrzeugen zu melden.
- 2 Der Umsatz an Neuwagen wird in dem beitragsrelevanten Umsatz nach Klausel VSG/B 190251/03 Nr. 2 nur zu 15 Prozent berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt nach der Formel:
Beitragsrelevanter Umsatz = Gesamtumsatz – 85 Prozent des Umsatzes aus Neuwagen.
- 3 Abweichend von Klausel VSG/B 190251/03 Nr. 7 b wird der beitragsrelevante Umsatz nach Nr. 2 dem tatsächlichen Umsatz gleich gestellt.

VSG/B 190256/03 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung (Umsatz)

Die Bestimmungen über Unterversicherung nach Klausel VSG/B 190251/03 Nr. 7 sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden maximal 5.000 EUR beträgt und der tatsächliche Umsatz von dem zuletzt gemeldeten Umsatz maximal 10 Prozent abweicht.

Feuergefährliche Arbeiten

Richtlinien für den Brandschutz

1 Vorbemerkung

Die Richtlinien für den Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten wurden gemeinsam mit dem Verband für Schweißen e.V. (DVS) sowie dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) ausgearbeitet und aufgestellt.

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Richtlinien erstreckt sich auf alle feuergefährlichen Arbeiten, wie z.B. Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, sowie Löten, Auftau- und Heißklebearbeiten, die außerhalb hierfür vorgesehener Werkstätten vorgenommen werden. Die Richtlinien ersetzen weder gesetzliche noch behördliche Regelungen (z.B. BGV A1 Allgemeine Vorschriften und BGV D1 Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren) noch etwaige Sicherheitsvorschriften (z.B. VdS 2047 Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten), die im Versicherungsvertrag vereinbart wurden, sondern ergänzen diese gegebenenfalls.

3 Allgemeines

Vor Aufnahme der feuergefährlichen Arbeiten sollte grundsätzlich geprüft werden, ob anstelle dieser Arbeiten so genannte kalte Verfahren (Sägen, Schrauben, Kaltkleben etc.) eingesetzt werden können. Der Einsatz von Schweiß-, Schneid-, Trennschleif-, Löt-, Auftau- und Heißklebegeräten, bei denen erhebliche Temperaturen auftreten, bedeutet regelmäßig eine enorme Brandgefahr. Brände werden vor allem verursacht durch

- offene Schweißflammen (ca. 3200 °C),
- elektrische Lichtbögen (ca. 4000 °C),
- Lötflammen (ca. 1800-2800 °C),
- Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken (ca. 1200 °C),

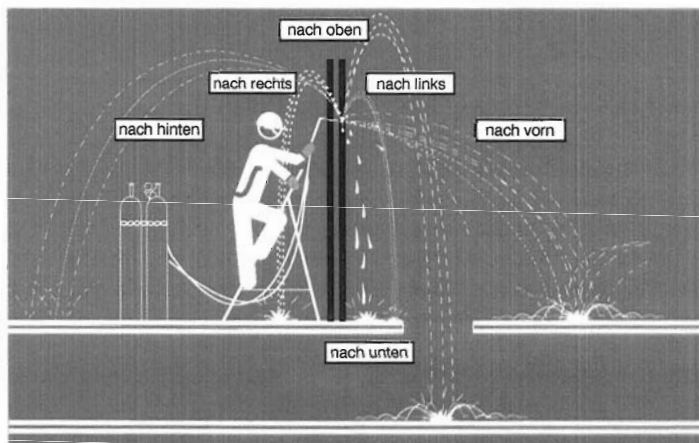


Bild 1: Ausbreitungsverhalten heißer Partikel bei schweißtechnischen Arbeiten

- abtropfendes glühendes Metall (ca. 1500 °C),
- Wärmeleitung stark erhitzter Metallteile und heißer Gase.

Besonders gefährlich sind Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken, die noch in einer Entfernung von 10 m und mehr von der Arbeitsstelle brennbare Stoffe entzünden können.

In feuergefährdeten Bereichen dürfen feuergefährliche Arbeiten nur von entsprechend ausgebildeten Personen ausgeführt werden, die über 18 Jahre alt sind.

4 Erlaubnisschein

Vor Aufnahme der feuergefährlichen Arbeiten ist eine schriftliche Genehmigung des auftraggebenden Unternehmers (Auftraggebers) oder eines Verantwortlichen des Auftraggebers einzuholen (VdS 2036 Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten). Daneben sind auch die berufsgenossenschaftlichen Anforderungen zu beachten.

5 Gefährdungsbereiche

Gefährdungsbereiche ergeben sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Verfahren; sie sind in Tabelle 1¹ aufgeführt und in Bild 2 schematisch dargestellt.

¹ vgl. Michael Otte, s+s Report Nr. 4, August 1998

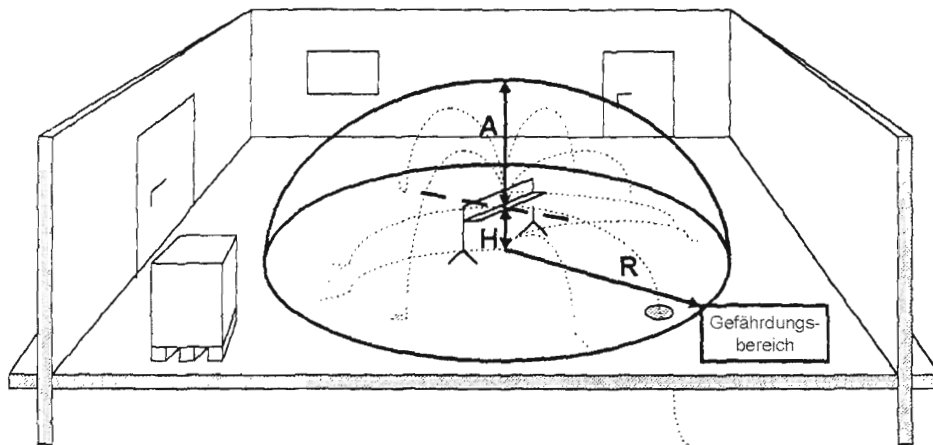


Bild 2: Gefährdungsbereich

Bei Arbeitshöhen von über 2 m ist der seitliche Radius (R) aller Arbeitsverfahren pro zusätzlichem Meter Arbeitshöhe (H) um 0,5 m zu vergrößern.

Tabelle 1: Gefährdungsbereiche		
Manuelle feuergefährliche Arbeiten	Seitlicher Radius R_{normal} Arbeitshöhe ≤ 2 m	Abstand (A) nach oben
Löten, Heißkleben	2 m	2 m
Schweißen Gas und Lichtbogen	7,5 m	4 m
Brennschneiden unabhängig vom Gass- trahldruck	10 m	4 m
Trennschleifen	6 m	3,5 m
Anmerkung: Arbeitshöhe ≥ 2 m: $R_{gross} = R_{normal} + \frac{1}{2} \cdot (H - 2 \text{ m})$ H = Höhe der Arbeitsstelle über der Ebene		

6 Sicherheitsmaßnahmen – vor Beginn der Arbeiten –

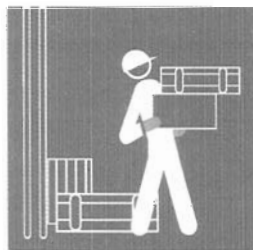


Bild 3

Hinweis: Insbesondere bei Arbeiten an Rohrleitungen, Wärmeölträgerleitungen, Stahlträgern und dgl. können infolge von Wärmeleitung brennbare Materialien in angrenzenden Räumen entzündet

Entfernung sämtlicher beweglicher brennbarer Gegenstände und Stoffe – auch Staubablagerungen – aus dem Gefährdungsbereich; dieser kann sich auch auf angrenzende Räume erstrecken.

werden. Derartige Materialien sind deshalb vor Aufnahme der Arbeiten zu entfernen.

Aufstellung von Gasflaschen außerhalb des Gefährdungsbereichs.

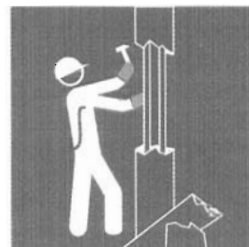


Bild 4

Entfernung von Umkleidungen und Isolierungen aus dem Gefährdungsbereich (bei Arbeiten an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern).



Bild 5

Auf keinen Fall dürfen Lappen, Papier oder andere brennbare Stoffe verwendet werden.

Abdichtung der Öffnungen, Fugen, Ritzen, Rohrdurchführungen und offenen Rohrleitungen, die vom Gefährdungsbereich in andere Räume führen, mit nichtbrennbaren Stoffen; geeignet sind z.B. Gips, Mörtel, feuchte Erde oder Lehm.



Bild 6

Abdeckung von unbeweglichen, aber brennbaren Gegenständen, die im Gefährdungsbereich vorhanden sind, z.B. Holzbalken und -wände, Fußböden, Maschinen und Kunststoffteile, mit Mineralfaserdecken und -platten oder ähnlichen Materialien.



Bild 7

Wasserschlauch - besser noch Feuerlöscher sowie Wandhydranten.

Aufstellung eines Brandpostens mit geeignetem Löschgerät für die Arbeitsstelle und ihre Umgebung, wenn sich im Gefährdungsbereich brennbare Stoffe befinden; geeignete Löschgeräte sind z.B. wassergefüllte Eimer oder ein angeschlossener Was-

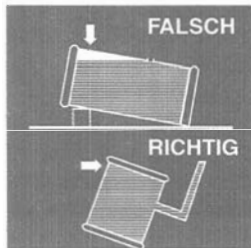


Bild 8

sonfalls müssen sie mit einem flammerstickenden Schutzgas, z.B. Stickstoff oder Kohlendioxid, gefüllt werden.

Überprüfung von Behältern auf früheren Inhalt; haben sie brennbare/explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter zu reinigen und vor Beginn der Arbeiten mit Wasser zu füllen; ande-



Bild 9

Hinweis: Sofern kein betriebliches Verbot entgegensteht, empfiehlt sich – insbesondere bei exponierten Arbeitsstellen – der Einsatz eines Mobiltelefons.

Information sowohl des mit den feuergefährlichen Arbeiten Beauftragten als auch des Brandpostens über den Standort des nächstgelegenen Brandmelders und/oder Telefons samt Rufnummer.

Werden brandschutztechnische Anlagen (z.B. Feuerlösch- oder Brandmeldeanlagen) vorübergehend außer Betrieb gesetzt, sind sowohl die Feuerwehr als auch der Feuerversicherer (Gefahrerhöhung) davon in Kenntnis zu setzen. Erforderlichenfalls sind in Absprache brandschutztechnische Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

7 Sicherheitsmaßnahmen – während der Arbeiten –

Es ist stets unbedingt darauf zu achten, dass Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase, Wärmeleitungen usw. keine brennbaren Gegenstände oder Stoffe gefährden oder entzünden.

- Bauteile, die infolge von Wärmeleitung gefährdet sind, müssen mit Wasser gekühlt werden.
- Die Arbeitsstelle samt den daneben, darüber und darunter liegenden Räumen ist von dem Brandposten laufend auf mögliche Brandherde hin zu kontrollieren.
- Es sind geeignete funktionstüchtige Löschgeräte bereitzuhalten.
- Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen, die Feuerwehr zu alarmieren und es sind unverzüglich Löschmaßnahmen einzuleiten.

8 Sicherheitsmaßnahmen – nach Abschluss der Arbeiten –

Viele Brände brechen erfahrungsgemäß erst mehrere Stunden nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten aus. Deshalb ist die nachträgliche gewissenhafte Kontrolle (mehrmals) besonders wichtig.

Dazu ist erforderlich, dass eine Brandwache

- die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume sorgfältig auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glühstellen und Brandnester kontrolliert; diese Kontrolle kann in kurzen Zeitabständen für mehrere Stunden erforderlich sein;
- die Kontrolle so lange durchführt, bis es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, dass noch ein Brand entstehen kann.

Hinweis: Wurden brandabschnittsbegrenzende Bauteile durchbrochen, müssen die entstandenen Öffnungen (ggf. zunächst provisorisch) mit allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abschottungsmitteln geschlossen werden. Je nach Situation vor Ort kann zusätzlich der Einsatz einer mobilen Brandmeldeanlage sinnvoll sein. Weitere Informationen sind beim Feuerversicherer erhältlich.

9 Literatur

Allgemeine Literatur

Untersuchungen zur Reichweite und Zündwirksamkeit glühender Partikel und Bemessung von brandgefährdeten Bereichen

M. Otte; s+s Report Nr. 4, August 1998

Gesetze und Verordnungen, behördliche Richtlinien, Regeln und Empfehlungen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246)

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 1320, 53003 Bonn
Internet: www.bundesanzeiger.de

BGV A1 Allgemeine Vorschriften und
BGV D1 Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren

Carl Heymanns Verlag KG
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln
Internet: www.heymanns.de

VdS-Publikationen

VdS 2036 Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

VdS 2038 Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)

VdS 2047 Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten

VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln
Internet: www.vds.de

10 Muster Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten		
wie ☐ Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (Schweißerlaubnis nach § 30, BGV D 1) ☐ Trennschleifen ☐ Löten ☐ Auftauen ☐ Heißklebearbeiten ☐ _____		
1	Arbeitsort/-stelle Brand-/explosionsgefährdeter Bereich	Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) vonm, Höhe vonm, Tiefe vonm
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	Auszuführen von (Name): _____
3 Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr		
3a	Beseitigung der Brandgefahr	☐ Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen ☐ Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind ☐ Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten ☐ Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.) ☐ _____
3b	Bereitstellung von Löschmitteln	☐ Feuerlöscher mit ☐ Wasser ☐ Pulver ☐ CO ₂ ☐ _____ ☐ Löschdecken ☐ angeschlossener Wasserschlauch ☐ wassergefüllter Eimer ☐ Benachrichtigen der Feuerwehr ☐ _____
3c	Brandposten	☐ während der feuergefährlichen Arbeiten Name: _____
3d	Brandwache	☐ nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten Dauer: _____ Stunden Name: _____
4 Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr		
4a	Beseitigung der Explosionsgefahr	☐ Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder mit dessen Resten ☐ Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen ☐ Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen ☐ Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung ☐ Aufstellen von Gaswarngeräten _____ ☐ _____
4b	Überwachung	☐ Überwachen der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name: _____
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten nach _____ Stunde/n Name: _____
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr. _____
6	Auftraggeber/Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. Datum _____ Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten nach § 8 Abs. 2 ArbSchG _____
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3a-3c und/oder 4a, 4b durchgeführt sind. Datum _____ Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten _____
		Kenntnisnahme des Ausführenden nach 2 _____ Unterschrift

Original z.Hd. des Ausführenden – 1. Durchschlag für den Auftraggeber – 2. Durchschlag für den Auftragnehmer

VdS 2036 : 2001-01 (03) Copyright by VdS Schadenverhütung, Amsterdamer Str. 174, D-50735 Köln

Zu beziehen bei VdS Schadenverhütung Verlag, Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln, Fax: 0221/7766-109

Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer

für Fabriken und gewerbliche Anlagen

Aufgestellt gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Neben den gesetzlichen und behördlichen gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Diese Sicherheitsvorschriften sind allen Aufsichtsführenden bekanntzugeben. Die "Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen" (Auszug aus diesen Sicherheitsvorschriften) sind in den Betriebsstätten auszuhängen und allen Mitarbeitern bekanntzugeben. Sofern im Betrieb Mitarbeiter beschäftigt werden, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, müssen die vorgenannten Vorschriften ausführlich auch in einer für diese Personen verständlichen Form bekanntgemacht werden.

Nach § 7 Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) kann der Versicherungsschutz beeinträchtigt werden, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden. Diese Regelung gilt auch für andere, vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung¹.

1 Feuerschutzabschlüsse

1.1 Feuerschutzabschlüsse müssen als solche erkennbar und bauaufsichtlich zugelassen sein.

1.2 Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z.B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.

1.3 Müssen Abschlüsse während der Arbeitszeit offengehalten werden, so dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellvorrichtungen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Abschlüsse sind auf jeden Fall nach Arbeitsende zu schließen.

1.4 Durch Wartung ist die ständige Funktionsbereitschaft sicherzustellen.

¹ Insbesondere § B16 (Inhaltsversicherung) VSG 2003, § D14 (Gebäudeversicherung) VSG 2003 und § C13 (Ertragsausfallversicherung) VSG 2003

2 Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker -VDE-) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

3 Rauchen und offenes Feuer

3.1 In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen sowie in Garagen und Kfz-Werkstätten ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden. In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und an den Außenseiten ihrer Zugangstüren ist auf die besonderen Gefahren und das Verbot durch deutlich sichtbaren Anschlag hinzuweisen.

Feuergefährdet sind Bereiche, in denen größere Mengen leicht entflammbarer fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe vorhanden sind.

Explosionsgefährdet sind Bereiche, in denen sich mit der Luft explosionsfähige Dampf-, Gas- oder Staubgemische bilden können.

3.2 Für lediglich feuergefährdete Betriebsstätten sind besondere Raucherzonen zulässig, soweit sie durch betriebliche Maßnahmen hinreichend von leichtentflammbarem Material getrennt und deutlich gegen die Umgebung abgesichert sind. Geeignete Aschenbehälter, Löschmittel und Warnschilder sind in ausreichender Zahl aufzustellen.

4 Feuerarbeiten

4.1 Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.

4.2 Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) der Betriebsleitung oder der von ihr beauftragten Person zulässig. Dieser Schein muß genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

5 Feuerstätten, Heizeinrichtungen, wärmeführende Rohrleitungen, Trocknungsanlagen

5.1 Die für Errichtung und Betrieb von Feuerstätten, Heizeinrichtungen und Trocknungsanlagen geltenden Vorschriften der Bauordnung und der Heizraumrichtlinien sind zu beachten, ebenso sonstige Sicherheitsvorschriften, Normen und Bestimmungen. Feuerstätten (einschließlich Schornsteine und Ofenrohre) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Hiervon sind ausgenommen Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120°C nicht übersteigt. Benzin, Petroleum, Spiritus und Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden.

Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehenen feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden.

Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.

5.2 Wärmeführende Rohrleitungen, an denen sich brennbare Stoffe entzünden können, sind zu sichern. Die Sicherung kann durch geeignete Isolierung, Abweigsitter, Schürzen oder ähnliches erfolgen.

6 Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase

6.1 Für Verwendung und Lagerung von festen Stoffen, die leichtentflammbar, selbstentzündlich oder explosionsfähig sind oder im Brandfall korrosive Gase abspalten, sowie beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind die besonderen Vorschriften zu beachten.

6.2 In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten und Gase (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung.

6.3 Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwässerkanäle geschüttet werden.

7 Verpackungsmaterial

7.1 In den Packräumen darf leichtentflammbares¹ Verpackungsmaterial höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren.

7.2 Sonst ist derartiges Verpackungsmaterial in eigenen, feuerbeständig abgetrennten Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand zu lagern.

7.3 Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Öfen, Strahler, ölbefeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.

8 Abfälle

8.1 Brennbare Abfälle sind mindestens täglich bei Schluß der Arbeit oder bei Schichtwechsel aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.

8.2 Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden.

8.3 Zigarettenasche und sonstige Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind getrennt von anderen brennbaren Abfällen in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.

8.4 Staub ist mindestens innerhalb der vorgeschriebenen Fristen aus den Anlagen und den Arbeitsräumen zu entfernen.

¹ Als leichtentflammbar gelten Stoffe, die z. B. durch die Flamme eines Streichholzes entflammen und ohne zusätzliche Wärmezufuhr selbständig und rasch abbrennen, z.B. in loser Form Papier, Stroh, Ried, Heu, Holzwolle, Pflanzenfaserstoffe sowie Holz und Holzwerkstoffe bis zu 2 mm Dicke und brennbare Stoffe in fein zerteilter Form sowie Baustoffe nach DIN 4102 der Klasse B3.

9 Feuerlöscheinrichtungen

9.1 In jedem Betrieb müssen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein, die den besonderen Betriebsgefahren entsprechen. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.

9.2 Feuerlöscher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein und in ausreichender Anzahl an gut sichtbarer und stets leicht zugänglicher Stelle angebracht sein.

9.3 Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen ist in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen.

9.4 Es ist eine Brandschutz- und Feuerlöschordnung aufzustellen und auszuhängen.

9.5 Jede Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlöscheinrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Mißbräuchliche Benutzung ist verboten.

10 Kontrolle nach Arbeitsschluß

Nach Arbeitsschluß hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefahrdrohende Umstände zu kontrollieren.

Es ist besonders zu prüfen, daß

- alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen,
- alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet,
- an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden,
- die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und
- die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen

Feuerschutz- abschlüsse		Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z.B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.
Elektrische Anlagen		Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker - VDE -) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.
Rauchen und offenes Feuer		In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden.
Feuerarbeiten		Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißertaubnischein) der Betriebsleitung zulässig. Dieser Schein muß genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.
Feuerstätten, Heizein- richtungen		Feuerstätten (einschließlich Schornsteinen und Ofenrohren) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Benzin, Petroleum, Spiritus, Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden • Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehene feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden • Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.
Brennbare Flüssigkeiten und Gase		Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist besondere Vorsicht geboten • In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden • Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.
Verpackungs- material		In den Packräumen darf leicht entflammables Verpackungsmaterial (Holzwolle, Stroh, Papier, Faserstoffe, Kunststofffolien, Schaumstoffe und dgl.) höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dichtschießendem Deckel aufzubewahren. Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z.B. durch Ofen, Strahler, ölbefeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.
Abfälle		Brennbare Abfälle sind täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen (Lagerplatz) zu lagern. Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden • Zigarettenasche und Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.
Feuerlösch- einrichtungen		Feuerlösch-einrichtungen müssen gut erkennbar und leicht zugänglich sein • Jede Benutzung ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlösch-einrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Mißbräuchliche Benutzung ist verboten.
Kontrolle nach Arbeitsschluß		Nach Arbeitsschluß hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefährdende Umstände zu kontrollieren. Es ist besonders zu prüfen, daß • alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen, • alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet, • an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden, • die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und • die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

Sicherheitsvorschriften für

Feuergefährliche Arbeiten

1 Allgemeines

Die Sicherheitsvorschriften¹ gelten für feuergefährliche Arbeiten, wie z.B. Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren sowie Trennschleifen, Löten, Auftau- und Heißklebearbeiten, die außerhalb hierfür vorgesehener Werkstätten und Arbeitsplätze vorgenommen werden. Sie sind allen Verantwortlichen des Betriebes bekannt zu geben (z.B. Geschäftsführer, Betriebsleiter, Sicherheitsbeauftragter).

Nach § 7 AFB (Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung, VdS 100) kann, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden, der Versicherungsschutz beeinträchtigt sein. Diese Regelung gilt auch für andere, vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung².

Vor Aufnahme feuergefährlicher Arbeiten ist grundsätzlich zu prüfen, ob an ihrer Stelle kalte Verfahren (z.B. Sägen, Schrauben, Kaltkleben) eingesetzt werden können.

In feuergefährdeten Bereichen dürfen feuergefährliche Arbeiten nur von entsprechend ausgebildeten Personen ausgeführt werden, die über 18 Jahre alt sind.

2 Maßnahmen vor Arbeitsbeginn

Der auftraggebende Unternehmer oder sein Beauftragter muss die feuergefährlichen Arbeiten schriftlich genehmigen (z.B. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten, [VdS 2036](#)). Darüber hinaus muss er sich vergewissern, dass auch die

Beschäftigten anderer beteiligter Unternehmer hinsichtlich bestehender Gefahren angemessene Anweisungen erhalten haben.

Sämtliche beweglichen brennbaren Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, sind aus dem Gefährdungsbereich und – soweit notwendig – auch aus benachbarten Räumen zu entfernen. Unbewegliche brennbare Gegenstände sind mit nichtbrennbaren Materialien oder anderen geeigneten Mitteln zu schützen.

Der Gefährdungsbereich umfasst einen halbkugelförmigen Raum mit seitlichem Radius von i.d.R. 10 m und einer Höhe von i.d.R. 4 m um die Arbeitsstelle herum. Geringere Abmessungen sind abhängig vom Arbeitsverfahren möglich. Anhaltspunkte dafür ergeben sich aus [VdS 2008](#) "Feuergefährliche Arbeiten – Richtlinien für den Brandschutz".

Brennbare Umkleidungen und Isolierungen an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern sind zu entfernen.

Befinden sich im Gefährdungsbereich brennbare Stoffe, die nicht entfernt oder geschützt werden können, muss während der Arbeiten ein Brandposten aufgestellt werden, der über geeignetes Löschgerät verfügt.

Decken-, Wand- und Bodendurchbrüche, die vom Gefährdungsbereich in andere Räume führen, müssen mit nichtbrennbaren Materialien abgedichtet werden.

Behälter, an denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden, müssen auf ihren Inhalt hin überprüft werden. Haben sie brennbare oder explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten zu reinigen und mit Wasser oder einem flammenerstreckenden Schutzgas zu füllen.

¹Die Sicherheitsvorschriften wurden in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe "Arbeitssicherheit und Umweltschutz" des Deutschen Verbandes für Schweißen und verwandte Verfahren e.V. (DVS) aufgestellt.

²(Insbesondere § B16 (Inhaltsversicherung) VSG 2003, § D14 (Gebäudeversicherung) VSG 2003 und § C13 (Ertragsausfallversicherung) VSG 2003)

Sowohl die Ausführenden als auch der Brandposten haben sich über den Standort des nächsten Brandmelders und Telefons sowie über die Notrufnummer zu informieren. Geeignetes und funktionsfähiges Löschgerät ist bereitzustellen.

Werden brandschutztechnische Anlagen (z.B. Feuerlösch- und Brandmeldeanlagen) vorübergehend außer Betrieb gesetzt, sind sowohl die Feuerwehr als auch der Feuerversicherer davon in Kenntnis zu setzen. Erforderlichenfalls sind in Absprache brandschutztechnische Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

3 Maßnahmen bei Durchführung der Arbeiten

Es ist darauf zu achten, dass brennbare Gegenstände oder Materialien nicht durch Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase oder durch Wärmeleitung gefährdet bzw. entzündet werden.

Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung, gefährdete benachbarte Räume (daneben, darüber, darunter), Zwischendecken und ähnliche Hohlräume sind laufend zu kontrollieren.

Bauteile, die auf Grund von Wärmeleitung gefährdet sind, müssen mit Wasser gekühlt werden.

Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen und die Feuerwehr zu alarmieren; es sind unverzüglich Löschmaßnahmen einzuleiten.

4 Maßnahmen nach Abschluss der Arbeiten

Die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume ist mehrmals sorgfältig durch eine Brandwache auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glimmstellen und Brandnester zu kontrollieren.

Die Kontrolle muss in kurzen Zeitabständen über mehrere Stunden so lange durchgeführt werden, bis eine Brandentstehung ausgeschlossen werden kann. Bei verdächtigen Wahrnehmungen (z.B. Brandgeruch) ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

5 Sonstiges

Andere Sicherheitsbestimmungen, z.B.

- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG Vorschrift) wie
 - BGV A1 Allgemeine Vorschriften,
 - BGV D1 Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren,
 - BGR 117 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

bleiben unberührt.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG) ist zu beachten.

Register Haftpflichtversicherung

Produktübersicht zur Haftpflichtversicherung

Wir möchten Sie mit dieser Produktübersicht auf einige grundsätzliche Regelungen dieser Versicherung hinweisen. Die folgenden Erläuterungen zeigen Ihnen die vertraglichen Grundlagen auszugswise in Stichworten und sind nicht abschließend. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die auf den folgenden Seiten abgebildeten Informationen (z. B. Produktbeschreibungen, Versicherungsbedingungen und Klauseln), die Vereinbarungen im Antrag sowie die Inhalte des Versicherungsscheins, in denen Sie Details nachlesen können.

Welchen Schutz bietet die Haftpflichtversicherung?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht (privatrechtlichen Inhalts) gegenüber Dritten für Schadenersatzansprüche, die sich aus dem beantragten Risiko ergeben. Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung von berechtigten Ansprüchen und die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Dabei stehen die vereinbarten Versicherungssummen je Versicherungsfall zur Verfügung. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – das Zweifache dieser Versicherungssummen.

Über die Umweltschadensversicherung ist Ihre gesetzliche Pflicht (öffentlich-rechtlichen Inhalts) gemäß Umweltschadengesetz zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden versichert, die sich aus dem beantragten Risiko ergeben. Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung von berechtigten Ansprüchen und die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Dabei stehen die vereinbarten Versicherungssummen je Versicherungsfall zur Verfügung. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Versicherungssummen.

Details zu Ihrem Versicherungsschutzumfang finden Sie auf den folgenden Seiten in der Produktbeschreibung, den Versicherungsbedingungen und im Antrag.

Was kostet dieser Versicherungsschutz?

Der Beitrag ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz. Die Höhe des Beitrages entnehmen Sie bitte dem Antrag. Über die jeweiligen Beitragsfälligkeiten und die Beitragszeiträume informieren wir Sie mit dem Versicherungsschein und den Beitragsrechnungen. Zahlen Sie bitte Ihre Beiträge pünktlich, ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle Risiken abdecken, da sonst der Beitrag unangemessen hoch würde. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Schäden ausgenommen (Näheres finden Sie u. a. in den Versicherungsbedingungen und Klauseln).

So sind z. B. nicht versichert Ansprüche oder Pflichten

- wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind (Ziffer 7.11 AHB bzw. Ziffer 9.10 USV).
- aus vorsätzlich herbeigeführten Schäden (Ziffer 7.1 AHB bzw. Ziffer 9.20 USV).
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den von Ihnen hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen (Ziffer 7.8 AHB).
- die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen (Ziffer 9.8 USV).

Was ist bei Antragstellung zu beachten?

Sämtliche im Antrag und in weiteren Schriftstücken gestellten Fragen müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Diese Angaben können maßgeblichen Einfluss auf die Risikobeurteilung, den Beitrag oder den Vertragsabschluss selbst haben.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, so lesen Sie bitte in Ziffer 23 AHB bzw. Ziffer 28 USV nach.

Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu berücksichtigen?

Ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie im Antrag oder in weiteren Schriftstücken gefragt haben, zeigen Sie uns das bitte unbedingt an. Dazu zählt die Anzeige bei Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos (Ziffer 3.1.2 AHB bzw. Ziffer 5 USV), die Meldung von neu hinzugekommenen Risiken (Ziffer 3.1.3 und Ziffer 4 AHB bzw. Ziffer 6 USV) und die Angabe über Änderungen in dem versicherten Risiko hinsichtlich der Beitragsbemessung (Ziffer 13 AHB bzw. Ziffer 18.1 USV). Erfüllen Sie bitte auch weitere Pflichten, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergeben.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens und zeigen Sie uns diesen bitte unverzüglich an. Es genügt zunächst die mündliche oder telefonische Meldung. Bitte beachten Sie die Verhaltensregeln im Schadenfall:

Zeigen Sie uns unverzüglich jeden Versicherungsfall an, der Haftpflichtansprüche gegen Sie oder mitversicherte Personen zur Folge haben könnte. Unterstützen Sie uns in der Prüfung der Haftpflichtfrage zur Feststellung der gerechtfertigten Ansprüche und wirken Sie insbesondere auch bei einer vergleichweisen Regelung sowie bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche mit.

Erheben Sie gegen Mahnbescheide fristgemäß Widerspruch und übersenden Sie uns unverzüglich etwaige Terminladungen mit der Klageschrift. Benachrichtigen Sie uns unverzüglich, wenn gegen Sie oder mitversicherte Personen ein Strafverfahren aus Anlass des Schadens eingeleitet wird.

Weitere Erläuterungen lesen Sie bitte in Ziffer 25 AHB bzw. Ziffer 30 USV nach.

Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie die vorgenannten Verpflichtungen nicht beachten?

Beachten Sie die vorgenannten Verpflichtungen bei Antragstellung, während der Vertragslaufzeit und im Schadenfall mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 13.1, Ziffer 13.3 und Ziffer 26 AHB bzw. Ziffer 18.1, Ziffer 18.3 und Ziffer 31 USV.

Für welche Dauer wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen? Wie können Sie ihn beenden?

Der Versicherungsvertrag wird für die im Versicherungsschein genannte Dauer abgeschlossen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf dem Vertragspartner eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist. Beträgt die vereinbarte Dauer mehr als drei Jahre, so können Sie den Vertrag zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Schriftform kündigen.

Einzelheiten und weitere Kündigungsmöglichkeiten (z. B. im Schadenfall oder nach einer Beitragsangleichung) lesen Sie bitte in Ziffer 16 und Ziffer 18 bis Ziffer 21 AHB bzw. Ziffer 21 und Ziffer 23 bis Ziffer 26 USV nach.

Bitte sprechen Sie Ihre/n Vermögensberater/in an, wenn Sie noch Fragen oder Wünsche haben. Er/Sie berät Sie gerne!

Produktbeschreibung – KFZ-GEWERBE KOMPAKT

(Übersicht über das Deckungskonzept – optionale Erweiterungen)

Paket:	PLUS	BASIS
Grundversicherungssummen:		
5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	☑	–
2.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	–	☑
(Auf den eingeschränkten Deckungsumfang bei den Vermögensschäden – z. B. Ausschluss von Schäden durch hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachten Arbeiten oder sonstige Leistungen – wird hingewiesen.)		
Betriebshaftpflichtversicherung:	☑	☑
• Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht		
- für eigene betriebliche Zwecke	☑	☑
- aus der Vermietung von Teilen des Betriebsgrundstückes an Betriebsfremde bis zu einem unbegrenzten Mietwert	☑	–
- Mietwert von 25.000 EUR	–	☑
• Bauherrenhaftpflichtversicherung für eigene Bauvorhaben		
- ohne Begrenzung der Bausumme	☑	–
- bis 500.000 EUR Bausumme	–	☑
• Photovoltaik- und Solarthermieranlagen auf eigenen Betriebsgrundstücken	☑	☑
• Verehensklausele	☑	☑
• Beauftragung fremder Unternehmen (Subunternehmer) im Rahmen des Vertrages und der Betriebsbeschreibung	☑	☑
• Vorsorgeversicherung im Rahmen der vereinbarten Grundversicherungssummen	☑	☑
• Auslandsschäden → weltweit	☑	☑
• Nachhaftung bei endgültiger Betriebseinstellung entsprechend der abgelaufenen Vertragslaufzeit, höchstens 5 Jahre	☑	☑
• Abwasserschäden ¹⁾	☑	☑
• Schiedsgerichtsvereinbarungen	☑	☑
• Erweiterter Strafrechtsschutz ²⁾	☑	–
• Ansprüche gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers	☑	☑
• Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	☑	☑
• Abbruch- und Einreißarbeiten in Verbindung mit Neu- und Umbaumaßnahmen	☑	☑
• Arbeits- und Liefergemeinschaftsklausel mit Insolvenzklausele	☑	☑
• Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge	☑	☑
• Verletzung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)	☑	☑
• Belegschafts- und Besucherhabe ¹⁾	☑	☑
• Mietsachschäden ¹⁾	☑	☑
• Be- und Entladeschäden ¹⁾	☑	☑
• Leitungsschäden ¹⁾	☑	☑
• Schäden an fremden Be- und Entladevorrichtungen ¹⁾	☑	☑
• Strahlenschäden	☑	☑
• Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht („Vertragshaftung“)	☑	☑
• Schlüsselverlustrisiko ¹⁾	☑	☑
Produkthaftpflicht-Risiko	☑	☑
Personen- und Sachschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse		
Fehlen von vereinbarten Eigenschaften		
Zusatzdeckung für Nutzer von Internet-Technologien:	☑	☑
Versicherungssumme (inkl. Verletzung von Namensrechten) → 1.000.000 EUR ³⁾		
Bei Kfz-Handel- und Werkstätten zusätzlich:	☑	☑
• Durchführung von Abgasuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Gasanlagenprüfungen, Gassystemeinbauprüfungen sowie Prüfung von Fahrtschreibern und Kontrollgeräten	☑	☑
• Zusatzaftpflichtversicherung ¹⁾	☑	☑
Auslandsschäden → weltweit		
Schäden an Neufahrzeugen sind mitversichert		
Teile fremder Fahrzeuge sind mitversichert		
• Schäden an Wageninhalten ¹⁾	☑	–

¹⁾ Innerhalb der Grundversicherungssumme für Sachschäden

²⁾ In Höhe der Grundversicherungssumme für Sachschäden

³⁾ Sublimit innerhalb der Grundversicherungssumme für Sachschäden

Produktbeschreibung – KFZ-GEWERBE KOMPAKT (2)

(Übersicht über das Deckungskonzept – optionale Erweiterungen)

Paket:	PLUS	BASIS
Bei Kfz-Pflegebetrieben/automatischen Waschstraßen zusätzlich:	☒	☒
• Schäden an fremden Kraftfahrzeugen auf dem Betriebsgrundstück (Beschädigungsrisiko) ¹⁾	☒	☒
Umwelthaftpflichtversicherung:	☒	☒
Die Grundversicherungssumme entspricht der zur Betriebshaftpflichtversicherung vereinbarten Grundversicherungssumme für Personen und Sachschäden		
• Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ¹⁾	☒	☒
• WHG-Anlagendeckung (Risikobaustein 1.2.1) für - Kleingebinde und Maschineneinhalte (Einzelbehälter bis 60 l, bei Mineralölen bis 210 l, bei Altöl und Altemulsionen bis 1.000 l) bis max. - 7.000 l Gesamtfassungsvermögen - 3.000 l Gesamtfassungsvermögen Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengenbegrenzung überschritten wird. - Betriebsstoffe in mitversicherten Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen - einzeln deklarierte Heizöltanks bis max. - 20 cbm Gesamtfassungsvermögen - 10 cbm Gesamtfassungsvermögen - Heizöltanks mit größerem Gesamtfassungsvermögen - Lackierkabinen	☒ ☒ ☐	☒ ☐ ☒
• Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko (Risikobaustein 1.2.4) für - Öl-/Benzin- und Fettabscheider - Waschplätze und stationäre Waschanlagen	☒ ☒	☒ ☒
• Umwelthaftpflichtregressdeckung (Risikobaustein 1.2.6)	☒	☒
• Umwelthaftpflichtbasisdeckung (Risikobaustein 1.2.7)	☒	☒
Umweltschadensversicherung:²⁾	☒	☒
Die Versicherungssumme entspricht der zur Umwelthaftpflichtversicherung vereinbarten Grundversicherungssumme für Sachschäden		
• Kosten für die Ausgleichssanierung → 300.000 EUR ³⁾	☒	☒
• Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls → 300.000 EUR ³⁾	☒	☒
• Vorsorgeversicherung (für die Risikobausteine 1.2.6 bis 1.2.8) → 300.000 EUR ³⁾	☒	☒
• WHG-Anlagendeckung (Risikobaustein 1.2.1) Es besteht Versicherungsschutz für die in der Umwelthaftpflichtversicherung unter WHG-Anlagendeckung (Ziffer 1.2.1) als versichert ausgewiesenen Risiken.	☒	☒
• Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko (Risikobaustein 1.2.4) Es besteht Versicherungsschutz für die in der Umwelthaftpflichtversicherung unter Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko (Ziffer 1.2.4) als versichert ausgewiesenen Risiken.	☒	☒
• Umweltschadens-Regressdeckung (Risikobaustein 1.2.6)	☒	☒
• Umweltschadens-Produktrisiko (Risikobaustein 1.2.7)	☒	☒
• Umweltschadens-Basisdeckung (Risikobaustein 1.2.8)	☒	☒
• Zu folgenden Positionen gelten die Regelungen aus der Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung vereinbart: - Mitversicherte Personen - Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge - Beauftragung fremder Unternehmen (Subunternehmer) im Rahmen des Vertrages und der Betriebsbeschreibung	☒	☒

¹⁾ Innerhalb der Grundversicherungssumme für Sachschäden

²⁾ Selbstbeteiligung: 2.000 EUR, nicht jedoch bei Schäden durch Brand oder Explosion

³⁾ Sublimit innerhalb der Grundversicherungssumme

Produktbeschreibung – KFZ-GEWERBE KOMPAKT (3)

(Übersicht über das Deckungskonzept – optionale Erweiterungen)

Paket:	PLUS	BASIS
Private Risiken:		
Die Grundversicherungssumme entspricht der zur Betriebshaftpflichtversicherung vereinbarten Grundversicherungssumme; Deckungsumfang → AH 9006		
• Privathaftpflichtversicherung für den Versicherungsnehmer (Betriebsinhaber)	☒	–

- ☒ Im Rahmen des Deckungskonzeptes mitversichert bzw. enthalten
☐ Auf Antrag gegen Beitragszuschlag einschließbar
 – Nicht mitversichert

Hinweis:

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache – in der Umwelthaftpflicht- und der Umweltschadensversicherung das Einfache – der ausgewiesenen Summen.

Formulare	
• Produktmappe	→ FK 26
• Antrag	→ FK 26/1
• Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)	→ AH 0372
• Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien	→ AH 2902
• Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Automatischen Waschstraßen, Garagenbetrieben etc., Kraftfahrzeugwerkstätten und -handelsbetrieben und Tankstellen	→ AH 1372
• Im PLUS-Paket zusätzlich: Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung	→ AH 9002
• Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV)	→ AH 0270

Produktbeschreibung – Private Risiken

(Übersicht über das Deckungskonzept – optionale Erweiterungen)

Grundversicherungssummen:

2.000.000 EUR für Personenschäden und **1.000.000 EUR** für Sach- und Vermögensschäden (bzw. analog den zum Haupt- bzw. Grundrisiko vereinbarten Versicherungssummen)

Privat-Haftpflichtversicherung:	☐
• Gelegentliche gewerbliche Tätigkeiten, sofern diese nicht auf Dauer angelegt sind und nicht dazu dienen, den Lebensunterhalt ganz oder teilweise zu bestreiten	☒
• Ehrenamtliche unentgeltliche Tätigkeiten, nicht jedoch bei Führungspositionen oder bei öffentlichen Ehrenämtern	☒
• Die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners	☒
• Bei Mitversicherung des Lebenspartners gelten Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern etc. mitversichert	☒
• Im Haushalt lebende geistig behinderte Kinder (auch soweit sie volljährig sind)	☒
• Übernahme von Schäden durch mitversicherte deliktsunfähige Kinder → 10.000 EUR ¹⁾	☒
• Übernahme von Schäden durch mitversicherte deliktsunfähige Enkelkinder → 10.000 EUR ¹⁾	☒
• Die gleichartige gesetzliche Haftpflicht von im Haushalt lebenden pflegebedürftigen Familienangehörigen	☒
• Die gleichartige gesetzliche Haftpflicht von Au-Pairs und Austauschschülern	☒
• Die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt tätigen Personen und des tätigen Pflegepersonals	☒
• Tätigkeit als Tagesmutter (auch bei entgeltlicher Tätigkeit)	☒
• Teilnahme am fachpraktischen Unterricht	☒
• Haus- und Grundbesitz für u. a. ein selbstbewohntes Ein- oder Zweifamilienhaus mit nicht mehr als zwei abgeschlossenen Wohnungen	☒
• Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, sofern sich die Anlagen auf dem eingeschlossenen Haus- und Grundbesitz befinden	☒
• Bauherrenhaftpflichtversicherung ohne Begrenzung der Bausumme	☒
• Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen ²⁾	☒
• Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen in gemieteten Hotel- und Pensionszimmern, Ferienwohnungen und -häusern sowie Schiffskabinen (soweit Schaden mindestens 100 EUR) ²⁾	☒
• Beschädigung/Verlust von fremden geliehenen/gemieteten beweglichen Sachen → 10.000 EUR ^{1), 3)}	☒
• Hundehalterhaftpflichtversicherung für ausgebildete Blindenführhunde, wenn die versicherte Person einen Schwerbehindertenausweis BI besitzt	☒
• Gelegentliches Hüten von fremden Hunden, sofern gefälligkeitshalber	☒
• Gelegentlicher Gebrauch fremder Boote mit Motor bis 55 KW/75 PS	☒
• Auslandsschäden – vorübergehender Auslandsaufenthalt → bis 5 Jahre	☒
• Kautions bei Schäden im - europäischen Ausland ²⁾ - außereuropäischen Ausland → 100.000 EUR ¹⁾	☒
• WHG-Restrisiko	☒
• WHG-Anlagendeckung für - Kleingebäude (Einzelbehälter bis 60 l) bis max. 1.000 l Gesamtfassungsvermögen Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengenbegrenzung überschritten wird. - Heizölbehälter auf dem mitversicherten Haus- und Grundbesitz	☒
• Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz ²⁾	☒
• Schlüsselverlustrisiko (fremder privater und beruflicher Schlüssel) ²⁾	☒
• Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung ²⁾	☒
• Forderungsausfälle (Ausfalldeckung, sofern Ausfall mindestens 2.500 EUR beträgt)	☒
• Schäden durch Datenaustausch und Internetnutzung (inkl. Verletzung von Namens- und Persönlichkeitsrechten) → 1.000.000 EUR ¹⁾	☒
• Schäden durch Benachteiligungen ²⁾	☒
Private Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Hunde⁴⁾	☐
• Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßigen Mithalters, Miteigentümers und Tierhüters	☒
• Auslandsschäden – vorübergehender Auslandsaufenthalt → bis 5 Jahre	☒
• Mietsachschäden	☒
• Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz ²⁾	☒

¹⁾ Sublimit innerhalb der Grundversicherungssumme für Sachschäden

²⁾ Innerhalb der Grundversicherungssumme für Sachschäden

³⁾ Selbstbeteiligung bei Abhandenkomen: 300 EUR

⁴⁾ Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.

Produktbeschreibung – Private Risiken (2)

(Übersicht über das Deckungskonzept – optionale Erweiterungen)

Private Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Pferde	☐
• Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßigen Mithalters, Miteigentümers, Reiters, Reitbeteiligten und Tierhüters	☒
• Auslandsschäden – vorübergehender Auslandsaufenthalt → bis 5 Jahre	☒
• Mietsachschäden ²⁾	☒
• Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz ²⁾	☒

¹⁾ Sublimit innerhalb der Grundversicherungssumme für Sachschäden

²⁾ Innerhalb der Grundversicherungssumme für Sachschäden

³⁾ Selbstbeteiligung bei Abhandenkomen: 300 EUR

⁴⁾ Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.

Alternative Grundversicherungssumme(n):	
• 2.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	☐
• 3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	☐
• 5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	☐

☒ Im Rahmen des Deckungskonzeptes mitversichert bzw. enthalten

☐ Beantragbar

Hinweis:

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der ausgewiesenen Summen.

Formulare	
• Antrag	→ Hauptrisiko
Zusätzlich zu den Bedingungen des jeweiligen Haupt- bzw. Grundkonzeptes:	
• Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat- und privaten Tierhalter-Haftpflichtversicherung	→ AH 9002

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
- 3 Versichertes Risiko
- 4 Vorsorgeversicherung
- 5 Leistungen der Versicherung
- 6 Begrenzung der Leistungen
- 7 Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 8 Beginn des Versicherungsschutzes
- 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
- 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 13 Beitragsregulierung
- 14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 15 Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Versicherungsvertrages/Kündigung

- 16 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages
- 17 Wegfall des versicherten Risikos
- 18 Kündigung nach Beitragsangleichung
- 19 Kündigung nach Versicherungsfall
- 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 22 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 27 Mitversicherte Personen
- 28 Abtretungsverbot
- 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 30 Verjährung
- 31 Zuständiges Gericht
- 32 Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.
Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
 - 1.2.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - 1.2.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - 1.2.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - 1.2.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - 1.2.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - 1.2.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- 2 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen
Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen
 - 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
 - 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
- 3 Versichertes Risiko
 - 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
 - 3.1.1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
 - 3.1.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
 - 3.1.3 aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.
 - 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.
- 4 Vorsorgeversicherung
 - 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
 - 4.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der

Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

4.1.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1.2 auf den Betrag von 500.000 EUR für Personenschäden und 150.000 EUR für Sachschäden, und soweit vereinbart für Vermögensschäden, begrenzt.

4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

4.3.1 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

4.3.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

4.3.3 die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

4.3.4 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5 Leistungen der Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

- 6 Begrenzung der Leistungen
- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 7 Ausschlüsse
- Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:
- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
- 7.4.1 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- 7.4.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- 7.4.3 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.4.4 Die vorstehenden Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- 7.5.1 aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
- Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- 7.5.2 von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- 7.5.3 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- 7.5.4 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- 7.5.5 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- 7.5.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.
- 7.5.7 Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.5.2 bis 7.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- Sind die Voraussetzungen des Ausschlusses in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- 7.7.1 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- 7.7.2 die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei

unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

7.7.3 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

7.7.4 Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

7.10.1 Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

7.10.2 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Darunter fallen auch Schäden hervorgerufen durch Brand und/oder Explosion.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- a) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken;
- b) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);

- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;

- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

7.13.1 gentechnische Arbeiten,

7.13.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

7.13.3 Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GMO enthalten,
- aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

7.14.1 Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,

7.14.2 Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,

7.14.3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

7.15.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,

7.15.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,

7.15.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,

7.15.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren

Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

9.4 Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer 30 Tage nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerrufsfrist von 2 Wochen und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziffer 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Die Kündigung kann auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist ausgesprochen werden. In diesem Fall wird die Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt noch mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer in der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 hinzuweisen.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 10.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13 Beitragsregulierung

13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15 Beitragsangleichung

15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen

Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Versicherungsvertrages/Kündigung

- 16 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages
- 16.1 Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.
- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres in Schriftform zugegangen sein.
- 17 Wegfall des versicherten Risikos
- Wenn versicherte Risiken teilweise oder vollständig dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.
- 18 Kündigung nach Beitragsangleichung
- Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.
- Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
- Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- 19 Kündigung nach Versicherungsfall

- 19.1 Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer – bei einer Pflichtversicherung dem Versicherer – eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.
- Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- 20.2 Der Versicherungsvertrag kann in diesem Falle
- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode
- in Schriftform gekündigt werden.
- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
 - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.
- 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.
- Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Versicherungsvertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.
- Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.
- 21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22 Mehrfachversicherung

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Versicherungsvertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Versicherungsvertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

23.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

23.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

23.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen

Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziffer 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in Ziffer 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers nach Ziffer 23.2 und 23.3 erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsabschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

23.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

- 25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwalt-schaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- 25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
- 26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Versicherungsvertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Versicherungsvertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungs-obliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Text-form auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehen-des Kündigungsrecht ausübt.
- Weitere Bestimmungen**
- 27 Mitversicherte Personen
- 27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten ent-steht.
- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Oblie-genheiten verantwortlich.
- 28 Abtretungsverbot
- Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Fest-stellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abge-treten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklä-rungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nach-trägen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner An-schrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegen-über abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.
- 30 Verjährung
- 30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den all-gemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Text-form zugeht.
- 31 Zuständiges Gericht
- 31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Ver-sicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungs-vertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungs-nehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müs-sen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines ge-wöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungs-nehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zustän-dige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Ver-sicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kom-manditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeit-punkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versiche-rungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsver-trag zuständigen Niederlassung.
- 32 Anzuwendendes Recht
- Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von automatischen Waschstraßen, Garagenbetrieben etc., Kraftfahrzeugwerkstätten und -handelsbetrieben und Tankstellen

Teil I Allgemeine Bestimmungen

- 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
- 2 Versehensklausel
- 3 Mitversicherte Personen
- 4 Subunternehmer
- 5 Deckungserweiterungen
 - 5.1 Vorsorgeversicherung
 - 5.2 Auslandsdeckung (für die Umwelthaftpflicht-Versicherung gilt ausschließlich Teil IV, Ziffer 8)
 - 5.3 Nachhaftung
 - 5.4 Abwasserschäden
 - 5.5 Schiedsgerichtsvereinbarungen
 - 5.6 Erweiterter Strafrechtsschutz
 - 5.7 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
 - 5.8 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
 - 5.9 Mangelbeseitigungsnebenkosten (Erläuterung)
- 6 Risikoabgrenzungen
- 7 Kumulklause

Teil II Allgemeines Betriebsrisiko

- 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
- 2 Mitversicherung von Nebenrisiken
- 3 Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge (sofern besonders vereinbart, siehe Versicherungsschein)
- 4 Deckungserweiterungen
 - 4.1 Vermögensschäden/Verletzung Datenschutzgesetze
 - 4.2 Belegschafts- und Besucherhabe
 - 4.3 Mietsachschäden
 - 4.4 Be- und Entladeschäden
 - 4.5 Leitungsschäden
 - 4.6 Schäden an fremden Be- und Entladevorrichtungen
 - 4.7 Strahlenschäden
 - 4.8 Vertragshaftung
 - 4.9 Schlüsselschäden

Teil III Produkthaftpflicht-Risiko

- 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
- 2 Versichertes Risiko
- 3 Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes
Personen- oder Sachschäden auf Grund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
- 4 Deckungserweiterung
Verkaufs- und Lieferbedingungen

Teil IV Umwelthaftpflicht-Versicherung

- 1 Gegenstand und Umfang der Versicherung
- 2 Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen

- 3 Definition des Versicherungsfalles
- 4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 5 Nicht versicherte Tatbestände
- 6 Versicherungssummen/Jahreshöchstersatzleistung/Selbstbeteiligung/Serienschäden
- 7 Nachhaftung
- 8 Auslandsdeckung

Teil V Besondere Vereinbarungen für bestimmte Betriebsarten

- 1 Für Automatische Waschstraßen
- 2 Für Garagenbetriebe, Parkplätze und Parkhäuser
- 3 Für Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughandelsbetrieben
- 4 Für Tankstellen

Teil I Allgemeine Bestimmungen

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Vertragsteile:

Im Einzelnen befinden sich die Bestimmungen zur

- Betriebs- und Berufshaftpflicht-Versicherung in Teil I und Teil II, Teil V und für das Produkthaftpflicht-Risiko zusätzlich Teil III
- Umwelthaftpflicht-Versicherung in Teil I (sofern nicht etwas anderes bestimmt ist) und Teil IV

2 Verzehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des Betriebes liegen, und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag von Gefahreneintritt an zu entrichten.

Die Bestimmungen der Verzehensklausel gelten nicht für die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers durch Vertrag eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die diese in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3. Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1 und 2 besteht auch, wenn
 - die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb, z. B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte (auch Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz und Abfallbeseitigung), Datenschutzbeauftragte, Betriebsräte, Betriebsärzte und deren Hilfspersonen – auch bei Gewährung „Erster Hilfe“ außerhalb des Betriebes – tätig werden.
 - die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.
4. des jeweiligen angestellten „verantwortlichen Bauleiters“ im Sinne der Bauordnung der einzelnen

Bundesländer, auch für den Fall, dass dessen Aufgaben über die eigentliche Betriebstätigkeit für den Versicherungsnehmer hinausgehen.

4 Subunternehmer

Im Rahmen des Vertrages und der im Versicherungsschein aufgeführten Betriebsbeschreibung ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen einschließlich Transportunternehmen (insoweit abweichend von Teil I Ziffer 6.2.1) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.

5 Deckungserweiterungen

5.1 Vorsorgeversicherung

Für Risiken (nicht jedoch für die Umwelthaftpflicht-Versicherung – siehe hierzu Teil IV Ziffer 2.1), die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz. Dieser beginnt sofort mit ihrem Eintritt, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.

Für die Vorsorgeversicherung gelten – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen.

5.2 Auslandsdeckung (für die Umwelthaftpflicht-Versicherung gilt ausschließlich Teil IV, Ziffer 8)

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dergleichen).

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziffer 3.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VII) unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Versicherungsfällen in USA und Kanada sowie deren Territorien oder Ansprüchen, die in den USA und Kanada sowie deren Territorien geltend gemacht werden, findet eine evtl. vereinbarte Selbstbeteiligung (siehe Versicherungsschein) bei Geschäftsreisen sowie bei der

Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten keine Anwendung.

Auf die Risikoabgrenzungen (Ziffer 6) wird besonders hingewiesen.

5.3 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung bzw. Beendigung der Berufsausübung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner) beendet, besteht – mit Ausnahme der Umwelthaftpflicht-Versicherung – Versicherungsschutz für nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintretende Versicherungsfälle, die vor diesem Zeitpunkt verursacht wurden.

Der Nachhaftungszeitraum entspricht der abgelaufenen Laufzeit dieses Versicherungsvertrages, höchstens jedoch 5 Jahre.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Vertragsverhältnis endet.

5.4 Abwasserschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden, die durch Abwässer entstehen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ziffer 7.10.2 AHB bleibt unberührt.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

5.5 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

5.6 Erweiterter Strafrechtsschutz

Ziffer 5.3 AHB erhält folgende Fassung: „In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren – Kosten der Verteidigung“.

Anstelle von Ziffer 6.5 und Ziffer 6.6 AHB gilt Folgendes: „Die Aufwendungen des Versicherers gemäß Absatz 1 werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.“

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

5.7 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind – teilweise abweichend von Ziffer 7.4.1 in Verbindung mit Ziffer 7.5 AHB – auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

5.8 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4.3 und Ziffer 7.4.4 AHB – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen

- Sachschäden
- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in dem Betrieb handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist.

5.9 Mangelbeseitigungsnebenkosten (Erläuterung)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Nicht versichert sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist sowie die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

6 Risikoabgrenzungen

6.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht

- aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.
- wegen Schäden an Kommissionsware.
- aus der Herstellung, Verarbeitung und der Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken; ferner aus der Veranstaltung oder dem Abbrennen von Feuerwerken.
- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt.
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- wegen Schäden, die durch bewusst vorschriftswidrige Sicherung der Grubenränder bei Sandgruben, Steinbrüchen und dergleichen entstehen.
- wegen Schäden aus Anlass von Einreiß- und Abbrucharbeiten, sofern diese nicht nur und im Rahmen von Neu- und Umbaumaßnahmen erfolgen. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht. Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.
- wegen Schäden durch Sprengungen jeder Art, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist. Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen.

- wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise).
 - wegen Schäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.
 - wegen Schäden im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern.
 - wegen Ansprüchen gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts-, oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.
 - wegen Sach- und Vermögensschäden
 - an Daten, Datenträgern und Programmen durch Datenverarbeitung, insbesondere durch falsche oder fehlerhafte Daten, Programme oder Hardware
 - durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte, modifizierte oder installierte Software und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.
 - wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Zwischen- oder Endablagerung von Abfällen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfälle auf dem Betriebsgelände handelt.
 - wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen, die darauf zurückzuführen sind, dass Stoffe
 - ohne Genehmigung des Inhabers bzw. Betreibers der Deponie / Abfallentsorgungsanlage
 - unter bewusster Nichtbeachtung von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen
 - unter bewusster Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers bzw. Betreibers der Deponie/Abfallentsorgungsanlage oder seines Personals
 - unter bewusster fehlerhafter oder unzureichender Deklaration
 zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.
 Ausgeschlossen ist ferner die Haftpflicht für Schäden durch Stoffe, die nicht auf einer behördlich genehmigten Deponie oder einem sonstigen behördlich hierfür genehmigten Platz gelagert (zwischen- oder endgelagert) wurden.
 - aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.
 - wegen Personenschäden durch die im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebenen Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.
 - wegen Schäden aus Infektionen mit den Erregern des Acquired Immune Deficiency Syndrome (AIDS) und deren Folgen.
 - wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
 - aus Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
 - aus Ansprüchen nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 6.2 Kraft-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge
- 6.2.1 Für die Haftpflicht aus dem Besitz und Gebrauch von Kraft- und Wasserfahrzeugen gilt:
- 6.2.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe aber Teil II Ziffer 3).
- 6.2.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 6.2.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 6.2.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 6.2.1.1 und 6.2.1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 6.2.2 Für die Haftpflicht aus dem Besitz und Gebrauch von Luft- und Raumfahrzeugen gilt:
- 6.2.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 6.2.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 6.2.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
 und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.
- 6.3 Arbeits- oder Liefergemeinschaften
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.
- Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:
- 6.3.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- 6.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften

- Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 6.3.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 6.3.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 6.3.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 6.3.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 6.3.1 bis 6.3.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.
- 6.4 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
- Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:
- 6.4.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- 6.4.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

7 Kumul klausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle

- die auf derselben Ursache beruhen oder
- die auf den gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beruhen,

Versicherungsschutz sowohl nach dieser Betriebs-/Berufshaftpflicht-, der Umwelthaftpflicht-, als auch nach der Umweltschadensversicherung (gleichgültig, ob als Teil dieser Haftpflichtversicherung oder durch separaten Vertrag), so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleicher Versicherungssumme diese maximal einmal zu Verfügung.

Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die in der Betriebs-/Berufshaftpflicht- bzw. der Umwelthaftpflicht- bzw. der Umweltschadensversicherung gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

Teil II Allgemeines Betriebsrisiko

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für Schäden aus dem Betrieb des Unternehmens richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), dem Teil I und den folgenden Vereinbarungen.

2 Mitversicherung von Nebenrisiken

Mitversichert ist – auch ohne besondere Anzeige – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betrieblichen oder branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

1. als Eigentümer und Besitzer (z. B. als Mieter, Pächter, Nutznießer oder Leasingnehmer) von Grundstücken – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden. Die Vermietung/Verpachtung an Dritte ist bis zu dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Bruttojahresmiet- oder Pachtwert mitversichert. Wird dieser Betrag überschritten, ist für den Mehrbetrag, der am Ende des Versicherungsjahres zu melden ist, der entsprechende Tarifbeitrag zu entrichten. Versichert sind hierbei Schäden infolge von Verstößen gegen die dem Versicherungsnehmer in den o. g. Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf dem Bürgersteig und Fahrdamm).

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten). Übersteigen die während eines Versicherungsjahres aufgewendeten Baukosten die im Versicherungsschein ausgewiesene Summe, so ist für den Mehrbetrag, der am Ende eines Versicherungsjahres zu melden ist, der entsprechende Tarifbeitrag zu entrichten.
- des Versicherungsnehmers als Betreiber von Photovoltaikanlagen auf eigenen Betriebsgrundstücken. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Strom gegen Entgelt ins öffentliche Netz eingespeist wird.
- des Versicherungsnehmers als Betreiber von Solarthermieranlagen auf eigenen Betriebsgrundstücken. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Warmwasser gegen Entgelt an Mieter und sonstige Dritte in den aufgeführten Objekten abgegeben wird.
- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14.2 und Ziffer 7.10.2 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

Soweit vorstehender Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten. Ziffer 7.10.2 AHB bleibt unberührt. Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Versicherung keine Anwendung.

2. als Tierhalter mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht
 - des Tierhüters in dieser Eigenschaft, sofern er diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausführt;
 - als Fuhrwerksbesitzer.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.

3. aus dem Vorhandensein elektrischer Leitungen und der Abgabe elektrischer Energie.
4. aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden. Mitversichert ist die Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern sowie die Bewirtung der Messegäste während dieser Veranstaltungen.
5. aus Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dergleichen).
6. aus betrieblichen Veranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern und -ausflügen, „Tag der offenen Tür“ sowie aus der Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen und -begehungen).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.

7. aus der Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Betriebsärzten und deren Hilfspersonal zur ärztlichen Betreuung und Untersuchung der Betriebsangehörigen, Leistung „Erster Hilfe“ und Überwachung hygienischer Erfordernisse im Betrieb.

Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Sanitätseinrichtungen, in der Heilkunde anerkannten Apparaten und Geräten sowie die Abgabe von in der Heilkunde anerkannten Medikamenten an Betriebsangehörige.

In Abänderung von Ziffer 7.12 und Ziffer 7.10.2 AHB gelten die Gefahren mitversichert, die mit dem Besitz und der Verwendung von deckungsvorsorgefreien Röntgenapparaten zu medizinischen Untersuchungszwecken durch den Betriebsarzt oder dessen

Hilfspersonal verbunden sind. Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Versicherung keine Anwendung.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte und ihrer Hilfspersonen aus dienstlichen Verrichtungen im Betrieb. In Abänderung von Ziffer 7.4.3 AHB sind Schadensersatzansprüche der Betriebsangehörigen gegen die Betriebsärzte eingeschlossen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

8. aus der Unterhaltung und dem Einsatz einer Betriebs- oder Werksfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb des Betriebes.
9. aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (z. B. Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und dergleichen), auch wenn sie gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden, sowie aus der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen privater Natur handelt.

10. aus dem erlaubten Besitz und dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und deren Überlassung an mit dem Schutz des Betriebes beauftragte Betriebsangehörige.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch der Waffen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt; das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu mit Strafen bedrohten Handlungen.

11. aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schwebe- und Feldbahnen, die lediglich der Beförderung von Sachen dienen.
12. aus Besitz und Gebrauch von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Kränen, Winden und Gerüsten sowie deren gelegentliche Überlassung an Dritte.
13. aus dem Betrieb von Anschlussgleisen und der Benutzung von Anlagen der Deutsche Bahn AG.

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die der Deutsche Bahn AG gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung) des Versicherungsnehmers sowie – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die Haftpflicht wegen Wagonbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden handelt (bei Be- und Entladeschäden siehe jedoch Teil II, Ziffer 4.4).

14. als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes.

3 Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge (sofern besonders vereinbart, siehe Versicherungsschein)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und dem Einsatz von gemieteten oder geliehenen Kraftfahrzeugen/Baumaschinen und Anhängern, soweit sie nachstehend aufgeführt sind sowie aus dem gelegentlichen Verleih oder Vermieten solcher Kraftfahrzeuge/Baumaschinen und Anhängern (die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Entleiher bzw. Mieter fällt nicht unter den Versicherungsschutz), wie

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit (siehe Hinweis*);
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Hub- und Gabelstapler sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen (siehe Hinweis**) mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 4.3.1 AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

4 Deckungserweiterungen

4.1 Vermögensschäden/Verletzung Datenschutzgesetz

- 4.1.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden,

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) her-

Wichtige Hinweise:

*) Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und Hub- und Gabelstapler sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

**) Hub- und Gabelstapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Hub- und Gabelstapler sowie Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Für diese Fahrzeuge ist der Abschluss einer Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung erforderlich.

gestellte oder gelieferte Sachen, erbrachten Arbeiten oder sonstige Leistungen;

- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen sowie aus fehlerhafter und/oder unterlassener Kontrolltätigkeit;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- Rationalisierung und Automatisierung;
- Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder von sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

4.1.2 Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

4.1.3 Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

4.2 Belegschafts- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist – im Sinne von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern es sich um auf dem Betriebsgrundstück untergebrachte Sachen handelt.

Bei Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör ist Voraussetzung, dass die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder zumindest durch ausreichende Sicherung gegen Benutzung bzw. Zutritt Unbefugter geschützt sind.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

4.3

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Mietsachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen

- anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten;
- an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Grundstücken).

Ausgeschlossen bleiben

- Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.
- Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen selbst versichern kann. Dies gilt nicht, wenn über eine anderweitig bestehende Versicherung keine Leistung zu erlangen ist.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung.
- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Produktions-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und/oder deren Angehörigen (vgl. auch Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 Abs. 2 AHB).

und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versicherungssummen und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Eine evtl. vereinbarte Selbstbeteiligung gilt grundsätzlich nicht für Versicherungsfälle bei Dienst- und Geschäftsreisen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

4.4

Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche und die der Deutsche Bahn AG gegenüber vertraglich übernommene Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- und Entladen und aller sich daraus ergebender Vermögensschäden. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstehen.

Für Schäden am fremden Ladegut besteht im Rahmen der Versicherungssumme für Tätigkeitsschäden Versicherungsschutz, sofern

- dieses nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an Containern, wenn diese selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

4.5

Leitungsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 und Ziffer 7.10.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten) bleiben bestehen.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

4.6

Schäden an fremden Be- und Entladevorrichtungen

Abweichend von Ziffer 7.6, Ziffer 7.7 und Ziffer 7.10.2 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie sonstigen Gerätschaften und Einrichtungen Dritter entstehen, welche dem Versicherungsnehmer auf fremden Grundstücken kurzfristig zu Be- und Entladearbeiten bei bzw. von Kunden zur Verfügung gestellt oder von ihm benutzt werden.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

4.7

Strahlenschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.

Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

4.8

Vertragshaftung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

Mit der Deutsche Bahn AG geschlossene Verträge bleiben von dieser Deckungserweiterung ausgenommen. Zu deren Einbeziehung bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung.

4.9

Schlüsselschäden

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z. B. Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Teil III Produkthaftpflicht-Risiko

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- a) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
 - b) erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen
- verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

2 Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz für das Produkthaftpflicht-Risiko bezieht sich auf den in der Betriebsbeschreibung genannten Produktions- und/oder Tätigkeitsumfang.

3 Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Personen- oder Sachschäden auf Grund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende

Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4 Deckungserweiterung

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf einen Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

Teil IV Umwelthaftpflicht-Versicherung

1 Gegenstand und Umfang der Versicherung

1.1 Der Versicherungsschutz besteht auf der Grundlage der nachfolgenden **Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umwelthaftpflicht-Versicherung** sowie ansonsten im Rahmen und Umfang des Vertrages.

1.2 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.7 in Versicherung gegebenen Risiken und Tätigkeiten (falls vereinbart).

Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei ausschließlich auf die im Versicherungsschein genannten, den nachfolgend aufgelisteten Risikobausteinen zugeordneten Anlagen:

1.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (**WHG-Anlagen**).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

1.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (**UmweltHG-Anlagen**).

Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

1.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (**sonstige deklarierungspflichtige Anlagen**).

Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

1.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (**Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko**).

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14.1 AHB findet insoweit keine Anwendung.

1.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (**UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung**).

1.2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist. Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14.1 AHB findet insoweit keine Anwendung (**Umwelthaftpflicht-Regressdeckung**).

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer 4 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und gemäß Ziffer 1.4 mitversicherte Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften

seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

1.2.7 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der unter Ziffer 1.2.1 bis 1.2.6 aufgeführten Risikobausteine fallen, unabhängig davon, ob diese vereinbart wurden oder nicht (**Umwelthaftpflicht-Basisdeckung**).

1.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit einer gemäß der im Versicherungsschein ausgewiesenen versicherten Anlage nach Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5 und Ziffer 1.2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Düngemitteln, des sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unabsichtlich in die Umwelt gelangen, durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder auf andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

1.4 Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

2 Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen

2.1 Die Bestimmungen der Ziffer 3.1.3 und Ziffer 4 AHB – Vorsorge-Versicherung – finden für die Risikobausteine Ziffer 1.2.1 - 1.2.5 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

2.2 Ziffer 3.1.2 und Ziffer 3.2 AHB – Erhöhungen und Erweiterungen – finden für die Risikobausteine gemäß Ziffer 1.2.1 - 1.2.5 keine Anwendung. Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 1.2 versicherten Risiken.

3 Definition des Versicherungsfalles

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziffer 1.4 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes
 - oder
 - auf Grund behördlicher Anordnung
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.4 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist.
- 4.2 Aufwendungen auf Grund behördlicher Anordnungen i.S. der Ziffer 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
- alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
- auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
- oder
- 4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
- 4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 4 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- Abweichend von Abs.1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 4.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 4.1 decken –
- zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemieteten, gepachteten, geleasteten und dergleichen) des Versicherungsnehmers; das gilt auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.
- Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.4 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5 Nicht versicherte Tatbestände

- Nicht versichert sind – wobei Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne der Ziffer 4 wie Ansprüche behandelt werden –
- 5.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 5.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
- Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartigen Schäden nicht erkennen musste (siehe jedoch Ziffer 5.13).
- 5.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- 5.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 5.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 5.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Zwischen- oder Endablagerung von Abfällen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfälle auf dem Betriebsgelände handelt.
- 5.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 5.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
- Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.2.6 vereinbart ist.
- 5.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 5.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 5.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- 5.12 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 5.13 Ansprüche wegen Normalbetriebsschäden (siehe Ziffer 5.2) durch
- aromatische Kohlenwasserstoffe z. B.: BTEX, Phenole oder Biphenyle;
 - Schwermetalle;

- 5.14 darüber hinaus generell Ansprüche wegen Schäden
- durch halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW);
 - im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern.
- 5.15 Ansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten sowie von Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung über den Einschluss getroffen worden ist.
- Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen,
- bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
 - bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.
- 5.16 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts-, oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

6 Versicherungssummen/Jahreshöchstersatzleistung/Selbstbeteiligung/Serienschäden

- 6.1 Versicherungssummen
- Für den Umfang der Leistungen des Versicherers bilden die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- Aufwendungen i.S. der Ziffer 4 werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu dem im Versicherungsschein genannten Gesamtbetrag je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, ersetzt. Auf die im Versicherungsschein genannte Maximierung wird hingewiesen.
- Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen, für die Aufwendungen i.S. der Ziffer 4 ersetzt werden, zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die Versicherungssumme des Versicherungsjahres angerechnet, in dem der Versicherungsfall eintritt, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 6.2 Selbstbeteiligung
- Die Selbstbeteiligung ergibt sich aus dem Versicherungsschein.
- Sie gilt auch für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.
- 6.3 Serienschäden
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Umwelteinwirkung,
 - mehrere unmittelbar auf derselben beruhenden Umwelteinwirkungen,
 - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

7 Nachhaftung

- 7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos

oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- und gemäß Ziffer 1.4 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

- 7.2 Die Regelung der Ziffer 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Wirksamkeit der Versicherung ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des teilweisen Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

8 Auslandsdeckung

- 8.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen – abweichend von den Bestimmungen in Teil I Ziffer 5.2 sowie Ziffer 7.9 AHB – lediglich solche im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffer 1.2.1 bis 1.2.7 zurückzuführen sind;
- Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 1.2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten, wenn Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.2.7 vereinbart wurde. Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten (auch Inspektionen und Kundendienst) oder sonstige Leistungen gelten nicht als Geschäftsreisen.
- 8.2 Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche im europäischen Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 1.2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - die auf Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 1.2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
 - die auf sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 1.2.7 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden – Vermögensschäden gemäß Ziffer 1.4 sind nicht versichert –, die Folgen eines vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlich und unfallartig, nicht allmählich eintretenden Vorkommnisses sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gem. Ziffer 4 werden nicht ersetzt.

- 8.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- 8.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die in Teil I unter Ziffer 3 1. genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VII) unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

- 8.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten,

die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- 8.6 Bei Versicherungsfällen in USA und Kanada sowie deren Territorien oder Ansprüchen, die in den USA und Kanada sowie deren Territorien geltend gemacht werden, findet eine evtl. vereinbarte Selbstbeteiligung (siehe Versicherungsschein) bei Geschäftsreisen sowie bei der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten keine Anwendung.

Klarstellung zu Ziffer 8:

Für die Definition des Anlagen-Begriffes ist deutsches Recht maßgebend.

Teil V Besondere Vereinbarungen für bestimmte Betriebsarten

1 Für automatische Waschstraßen

- 1.1 Risikoabgrenzungen
- In Ergänzung von Teil I Ziffer 6.1 ist nicht versichert die Haftpflicht
- aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung,
 - aus Anlass von Reparaturen,
 - gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.
- 1.2 Deckungserweiterungen
- In Ergänzung von Teil II Ziffer 4 gilt:
- Schäden an fremden Kraftfahrzeugen auf dem Betriebsgrundstück** (sofern besonders vereinbart, siehe Versicherungsschein)
- Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) anlässlich des Waschens und dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Auf die Risikoabgrenzungen in Teil I Ziffer 6.1 wird besonders hingewiesen.
- Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB und der Ziffer 7.8 AHB bleiben bestehen.
- Für Schäden, die entstanden sind beim Bewegen fremder Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück, gilt:
- Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 AHB und Ziffer 4.3.1 AHB.
- Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

2 Für Garagenbetriebe, Parkplätze und Parkhäuser

- 2.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
- In Ergänzung von Teil I Ziffer 1 gilt zusätzlich:
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen seinen sich aus der Betriebs- bzw. Berufsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.
- Insbesondere aus
- Besitz und Vermietung von Garagen und Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge in Gebäuden und auf umfriedeten Grundstücken.
- 2.2 Risikoabgrenzungen
- In Ergänzung von Teil I Ziffer 6.1 ist nicht versichert die Haftpflicht

- aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung,
- aus Anlass von Reparaturen,
- gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

2.3 Deckungserweiterungen

In Ergänzung von Teil II Ziffer 4 gilt:

2.3.1 Schäden an fremden Kraftfahrzeugen auf dem Betriebsgrundstück (sofern besonders vereinbart, siehe Versicherungsschein)

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von eingestellten fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) und aus dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Auf die Risikoabgrenzungen in Teil I Ziffer 6.1 wird besonders hingewiesen.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB und der Ziffer 7.8 AHB bleiben bestehen.

Für Schäden, die entstanden sind beim Bewegen fremder Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück, gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 AHB und in Ziffer 4.3.1 AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

2.3.2 Schäden an fremden Kraftfahrzeugen beim Zubringen und Abholen (sofern besonders vereinbart, siehe Versicherungsschein)

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstücks und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Auf die Risikoabgrenzungen in Teil I Ziffer 6.1 wird besonders hingewiesen.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

3 Für Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughandelsbetrieben

3.1 Risikoabgrenzungen

In Ergänzung von Teil I Ziffer 6.1 ist nicht versichert die Haftpflicht

aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Arbeitsmaschinen (selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden), Arbeits- und Anbaugeräten oder damit fest verbundenen Teilen, soweit sich diese Fahrzeuge bzw. deren Teile zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder befunden haben. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Zusatz-Haftpflicht-Versicherung gemäß Ziffer 3.3.

3.2 Mitversicherung von Nebenrisiken

In Ergänzung von Teil II Ziffer 2 ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – eingeschlossen die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von

- Sicherheitsprüfungen gemäß § 29 StVZO in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIII c StVZO;
- Untersuchungen der Abgase gemäß § 29 StVZO in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIII c StVZO;
- Gasanlagenprüfungen und Gassystemeinbauprüfungen gemäß § 41 a StVZO in Verbindung mit Anlage XVII und Anlage XVII a StVZO;
- Prüfung der Fahrtschreiber und EG-Kontrollgeräte gemäß § 57 b StVZO in Verbindung mit Anlage XVIII und Anlage XVIII d StVZO.

Bei fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen der Kfz-Innungen oder ihren Mitarbeitern verzichtet der Versicherer auf Rückgriffsansprüche die im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren zur Durchführung der technischen Fahrzeugprüfungen stehen.

3.3 Deckungserweiterungen

In Ergänzung von Teil II Ziffer 4 gilt:

Zusatz-Haftpflichtversicherung (sofern besonders vereinbart, siehe Versicherungsschein)

3.3.1 Gegenstand der Versicherung

3.3.1.1

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und im nachstehenden Umfang – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Fahrzeugen (z. B. Reparatur, Inspektionsarbeiten etc.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dasselbe gilt für deren montierte Teile, sofern sie gleichzeitig mit dem dazugehörigen Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden oder befunden haben. Arbeits- und Anbaugeräte sowie nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind im Sinne dieser Versicherung Fahrzeugen gleichgestellt.

3.3.1.2

Nicht versichert sind jedoch Ansprüche auf Grund der nachstehend genannten Ereignisse, soweit diese eintreten, während sich die Fahrzeuge und die dazugehörigen Teile in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden:

- Unfall, d. h. durch unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- Brand oder Explosion;
- Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung;
- Zusammenstoß von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
- mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
- Bruchschäden an der Verglasung von Fahrzeugen und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss oder
- Beschädigungen oder Zerstörung der Reifen von Fahrzeugen, wenn die Beschädigung oder Zerstörung durch eines der vorgenannten Ereignisse erfolgt und durch das Ereignis noch andere Schäden an dem Fahrzeug verursacht werden.

Hinweis:

Für diese Ereignisse ist der Abschluss einer gesonderten Kasko-Versicherung nach den Sonderbedingungen zur Kfz-Versicherung für Kfz-Handel und -Handwerk erforderlich!

3.3.2 Erweiterung des Versicherungsschutzes

3.3.2.1

Schäden an Neufahrzeugen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Neufahrzeugen, die noch vor Übergabe an den Kunden durch mangelhaft durchgeführte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am Fahrzeug verursacht werden.

3.3.2.2

Teile fremder Fahrzeuge

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB und von Ziffer 3.3.1.1 Satz 2 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von Teilen fremder Fahrzeuge, sofern sich diese Teile ohne das dazugehörige Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden oder befunden haben. Die Bestimmungen in Ziffer 3.3.1.2 finden hierfür keine Anwendung.

3.3.2.3

Wageninhalte in fremden Kraftfahrzeugen (sofern besonders vereinbart, siehe Versicherungsschein)

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von in fremden Kraftfahrzeugen befindlichem zusätzlichem Wageninhalt und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

Versicherungssumme siehe Versicherungsschein.

3.3.3

Umfang der Versicherung

3.3.3.1

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme

3.3.3.1.1

bei Totalschaden, Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeuges den Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis – abzüglich eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs – sowie erforderliche Abschleppkosten.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses.

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der gleichen Ausstattung oder – wenn der Typ des Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

3.3.3.1.2 in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeuges die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs.

3.3.3.1.3 die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges oder Nutzungsausfall oder – bei gewerblich benutzten Fahrzeugen – Verdienstausfall sowie etwaige weitere Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. a.).

3.3.3.2 Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

3.3.4 Obliegenheit des Versicherungsnehmers
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

3.3.5 Ausschlüsse
Ausgeschlossen bleiben

3.3.5.1 die nach Ziffer 1.2 AHB ausgeschlossenen Ansprüche, insbesondere auf Nachbesserung mangelhafter Reparaturleistungen (wie. z. B. Wiederholung der Reparatur), Rückgängigmachung des Reparaturauftrages (Wandlung) und Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung). Das Gleiche gilt für Reparaturleistungen, die zur Beseitigung der bei der Durchführung der Übergabekontrollarbeiten festgestellten Mängel erforderlich sind,

3.3.5.2 gemäß Ziffer 7.8 AHB Ansprüche wegen Schäden, die an dem vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen, und alle sich daraus ergebenden Vermögensfolgeschäden.

4 Für Tankstellen

4.1 Gegenstand der Versicherung
In Ergänzung von Teil I Ziffer 1 gilt zusätzlich:
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen seinen sich aus der Betriebs- bzw. Berufsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.
Insbesondere aus
– **dem Verkauf der zum Betrieb von Kraftfahrzeugen benötigten Materialien** wie Treibstoffe, Öle, Fette, Reifen, Zündkerzen, Glühlampen u.ä., sowie aus dem Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln etc.;

– **Arbeiten, wie sie bei Tankstellen üblich sind** (z. B. Betanken, Ölwechsel, Abschmieren, Prüfen des Luftdrucks, Heben, Radwechsel, Reifenmontage, Kerzenwechsel, Starthilfe, Batterieaufladen, Austausch von Glühlampen, Waschen – auch mit stationären Waschanlagen, nicht jedoch automatischen Waschstraßen – einschließlich dem Bewegen fremder Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück, jedoch nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen), ohne Schäden am bearbeiteten/bewegten Fahrzeug.

4.2 Risikoabgrenzungen

In Ergänzung von Teil I Ziffer 6.1 ist nicht versichert die Haftpflicht

- aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung,
- aus Anlass von Reparaturen,
- gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

4.3 Deckungserweiterungen

In Ergänzung von Teil II Ziffer 4 gilt:

4.3.1 **Schäden an fremden Kraftfahrzeugen auf dem Betriebsgrundstück** (sofern besonders vereinbart, siehe Versicherungsschein)

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) anlässlich des Tankens, der allgemeinen Fahrzeugpflege einschließlich Ölwechsel und dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Auf die Risikoabgrenzungen in Teil I Ziffer 6.1 wird besonders hingewiesen.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB und der Ziffer 7.8 AHB bleiben bestehen.

Für Schäden, die entstanden sind beim Bewegen fremder Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück, gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 AHB und in Ziffer 4.3.1 AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

4.3.2 **Schäden an fremden Kraftfahrzeugen beim Zubringen und Abholen** (sofern besonders vereinbart, siehe Versicherungsschein)

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstücks und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Auf die Risikoabgrenzungen in Teil I Ziffer 6.1 wird besonders hingewiesen.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist

verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflicht-Versicherung für die Nutzer von Internet-Technologien

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – insoweit abweichend von Ziffer 7.7, Ziffer 7.15 und Ziffer 7.16 – und den nachfolgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

- 1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer 1.1 bis 1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszu-tauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffer 1.4 und 1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers durch Vertrag eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden,

die diese sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten

- 3.1 Die Versicherungssummen für diese Zusatzversicherung stehen im Rahmen der im Versicherungsschein ausgewiesenen Grundversicherungssummen zur Verfügung. Höchstersatzleistung siehe Versicherungsschein.
- 3.2 Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziffer 1.5 innerhalb vorgenannter Versicherungssummen siehe Versicherungsschein.
- 3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
 - auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln
 beruhen.
Ziffer 6.3 AHB gilt gestrichen.
- 3.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

5 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

6 Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

6.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming);

- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

6.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

6.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

6.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat- und privaten Tierhalter-Haftpflichtversicherung

1 Privat-Haftpflichtversicherung

- 1.1 Sofern im Versicherungsschein angeschrieben, ist für die darin namentlich benannte Person (nachstehend als Versicherungsnehmer bezeichnet) im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als **P r i v a t p e r s o n** aus den Gefahren des täglichen Lebens, insbesondere den in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Tatbeständen und Eigenschaften, versichert.
- 1.2 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren
- 1.2.1 – eines Berufes (eine auf Dauer angelegte, allein oder neben anderen zumeist dem Erwerb des Lebensunterhaltes dienende Tätigkeit);
- eines Dienstes (z. B. berufliche Tätigkeit aufgrund eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnisses, Wehr- und Ersatzdienst);
- Amtes (z. B. berufliche Tätigkeit im hoheitlichen oder fiskalischen Bereich);
- eines eigenen oder fremden Betriebes (jede auf Dauer angelegte Unternehmung, die außerhalb des reinen Privatbereichs am Wirtschaftsverkehr teilnimmt);
- eines Gewerbes (jede wirtschaftliche Tätigkeit, die auf Dauer mit der Absicht zur Gewinnerzielung betrieben wird);
- eines öffentlichen Ehrenamtes für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (z. B. Bürgermeister, Stadt- und Gemeinderatsmitglied, Schöffen und Laienrichter, IHK-Prüfer, Wahlhelfer, Mitglied der freiwilligen Feuerwehr, Mitglied in einem Selbstverwaltungsorgan);
- eines Ehrenamtes in den übrigen Bereichen, soweit es gesetzlich ausdrücklich als solches bezeichnet wird (z. B. Betriebs- oder Personalrat).
- 1.2.2 – einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art (z. B. Vorstandsmitglied in einem Verein; sonstige Personen, denen vom Verein besondere Leitungs-, Anordnungs- oder Führungsfunktionen übertragen wurden).
- 1.2.3 – einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.
- 1.3 Abweichend von Ziffer 1.2.1 ist jedoch mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- 1.3.1 Freizeit- und Hobbytätigkeiten und zwar auch dann, wenn dabei beruflich erworbene und/oder genutzte Fähigkeiten eingesetzt werden (z. B. Nachbarschaftshilfe) und gelegentlich ein Entgelt erzielt wird. Werden solche Tätigkeiten über einen längeren Zeitraum regelmäßig gegen Entgelt ausgeübt, handelt es sich dagegen um eine der nicht versicherten Gefahren gemäß Ziffer 1.2.1.
- 1.3.2 ehrenamtlichen Tätigkeiten in Vereinigungen aller Art (z. B. in Kirchen, Sportvereinen, politischen Parteien, Bürgerinitiativen, Interessenverbänden, Vereinen im kulturellen oder sozialen Bereich), mit Ausnahme der in Ziffer 1.2.2 ausgeschlossenen Gefahren. Die Merkmale für die ehrenamtliche Tätigkeit sind das freiwillige und unentgeltliche, möglichst kontinuierliche Erbringen von Leistungen für andere in einem organisatorischen

Rahmen. Die Erstattung von Auslagen ist für das Merkmal „unentgeltlich“ unschädlich.

2 Mitversicherte Personen

- 2.1 Ehegatten
- Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers.
- 2.2 Unverheiratete Kinder
- 2.2.1 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer ununterbrochenen Schul- oder sich hieran unmittelbar anschließenden ununterbrochenen beruflichen Erstausbildung befinden.
- Berufliche Erstausbildung ist Lehre und/oder Studium – auch in umgekehrter Reihenfolge –; nicht jedoch Zweitlehre oder Zweitstudium, Promotion nach Abschluss des Studiums, Referendarzeit, Arzt im praktischen Jahr, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen. Ein unmittelbar an den Bachelor-Abschluss anschließendes Master-Studium gilt nicht als Zweitstudium im Sinne dieser Bedingungen.
- Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Unmittelbar bzw. nicht als Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum von bis zu zwölf Monaten.
- 2.2.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht ihrer in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung (auch soweit sie volljährig sind).
- 2.2.3 Für Schäden durch mitversicherte **Kinder** gilt:
- Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. ein Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.
- Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.
- Versicherungssumme siehe Versicherungsschein.
- 2.2.4 Für Schäden durch **Enkelkinder** des Versicherungsnehmers oder seines mitversicherten Ehegatten oder Lebenspartners (auch Stief-; Adoptiv- und Pflegekinder der Kinder des Versicherungsnehmers oder seines mitversicherten Ehegatten oder Lebenspartners), die bei Schadeneintritt durch den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen beaufsichtigt wurden, gilt:
- Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von Enkelkindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. ein Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer, Privathaftpflichtversicherung der Eltern der deliktunfähigen

	Enkelkinder) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche der gesetzlichen Vertreter der Enkelkinder. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind. Versicherungssumme siehe Versicherungsschein.	2.5.2	Leistungen aus einer Privathaftpflichtversicherung der pflegebedürftigen Familienangehörigen gehen diesem Versicherungsschutz voraus.
2.3	Lebenspartner Mitversichert ist – soweit ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt – die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson des in nichtehelicher, häuslicher Lebensgemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners und dessen Kinder im Sinne von Ziffer 2.2, soweit der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner beide unverheiratet oder nicht Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind.	2.6	Au-Pairs Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson von Au-Pairs (einschließlich Schäden aus dieser Tätigkeit) gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass die gesetzlich erforderlichen Genehmigungen für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und die Tätigkeit als Au Pair von den zuständigen Behörden erteilt wurden.
2.3.1	Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche – des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen; – mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer; – mitversicherter Personen untereinander. Mitversichert sind jedoch Regressansprüche aus übergegangenem Recht von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern/ Dienstherrn wegen Personenschäden.	2.6.1	Die Mitversicherung beginnt mit der Eingliederung in den Haushalt des Versicherungsnehmers. Sie endet mit dem Ausscheiden aus dem Haushalt des Versicherungsnehmers.
2.3.2	Die Mitversicherung erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die häusliche Lebensgemeinschaft aufgelöst ist.	2.6.2	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
2.4	Sonstige Personen im Haushalt des Versicherungsnehmers Mitversichert ist – soweit ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt – die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson einer in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden sonstigen Person.	2.6.3	Leistungen aus einer Privathaftpflichtversicherung der Au-Pairs gehen diesem Versicherungsschutz voraus.
2.4.1	Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche – des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen; – mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer; – mitversicherter Personen untereinander.	2.7	Austauschschüler Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson von Austauschschülern gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Teilnahme am Schulunterricht erteilt wurden (z. B. durch die aufnehmende Schule).
2.4.2	Nicht mitversichert gelten Familienangehörige der sonstigen Personen im Sinne der Ziffern 2.1 und 2.2.	2.7.1	Die Mitversicherung beginnt mit der Eingliederung in den Haushalt des Versicherungsnehmers. Sie endet mit dem Ausscheiden aus dem Haushalt des Versicherungsnehmers.
2.4.3	Die Mitversicherung erlischt zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die häusliche Lebensgemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer aufgelöst wurde.	2.7.2	Leistungen aus einer Privathaftpflichtversicherung der Austauschschüler gehen diesem Versicherungsschutz voraus.
2.5	Pflegebedürftige Familienangehörige im Haushalt des Versicherungsnehmers Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson von im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden pflegebedürftigen Familienangehörigen, denen von der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens die Pflegestufe 1 zuerkannt wurde. Als Familienangehörige gelten Eltern und Kinder, Adoptiv Eltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind/waren).	2.8	Im Haushalt tätige Personen Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen (z. B. Haushaltshilfen, Hausangestellte) gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind, aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber die in Ziffer 4.1 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Gärten betreuen oder hierzu den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
2.5.1	Die Mitversicherung beginnt mit der Eingliederung in den Haushalt des Versicherungsnehmers. Sie endet mit dem Wegfall der Pflegebedürftigkeit oder dem Ausscheiden aus dem Haushalt des Versicherungsnehmers.	2.9	Im Haushalt tätige Pflegepersonen Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers aufgrund Arbeitsvertrag, sozialen Engagements oder Gefälligkeitshalber tätigen Pflegepersonen, die mitversicherte pflegebedürftige Personen im Haushalt des Versicherungsnehmers versorgen, gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind, aus dieser Tätigkeit. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- 2.10 Teilnahme am fachpraktischen Unterricht
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes. Dabei eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) in der Fachhochschule, Universität bzw. der Fach- oder Berufsakademie.

3 Familie, Haushalt und Sport

- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 3.1 als Familien- und Haushaltsvorstand;
- 3.2 aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter (Betreuung minderjähriger Kinder im Rahmen des eigenen Haushaltes, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.);
- 3.3 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 3.4 als Radfahrer, auch von den nachfolgend beschriebenen Pedelecs. Pedelecs im Sinne dieser Bedingungen sind Fahrräder mit Treithilfe, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Nenndauerleistung von 250 Watt ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen von 25 km/h oder beim Abbruch des Mittretens unterbrochen wird. Hierunter fallen auch Pedelecs, die zusätzlich über eine Anfahr- oder Schiebehilfe bis 6 km/h verfügen
- 3.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training). Versichert ist jedoch die aktive Teilnahme an von den zuständigen Behörden und Sportverbänden genehmigten Fahrtveranstaltungen mit Fahrrädern, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass für die Teilnahme an dem Rennen keine Lizenz von den zuständigen Sportverbänden benötigt wird. Leistungen aus einer anderen Haftpflichtversicherung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4 Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherr

- 4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber
- 4.1.1 einer oder mehrerer Wohnungen – einschließlich Ferienwohnung – .
- Bei Wohnungseigentum besteht Versicherungsschutz in der Eigenschaft als Sondereigentümer. Dabei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus Ansprüchen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- 4.1.2 von Wohnhäusern, sofern sich in diesen nicht mehr als zwei abgeschlossene Wohnungen befinden,
- 4.1.3 von Wochenend-/Ferienhäusern,
- 4.1.4 von auf Dauer und ohne Unterbrechung abgestellten, fest installierten und nicht versicherungspflichtigen Wohnwagen,
- einschließlich der zu den Ziffern 4.1.1 bis 4.1.4 zugehörigen Garagen, Stellplätzen für Fahrzeuge und Gärten sowie Schrebergärten.
- 4.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, daß die genannten Objekte
- im Inland gelegen sind;
 - zumindest teilweise vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken genutzt werden;
 - keinen Gewerbebetrieb des Versicherungsnehmers beinhalten.

- 4.3 Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer als Inhaber obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen, auch soweit diese mietvertraglich übernommen wurden);
- des Versicherungsnehmers aus dem Miteigentum an zu den versicherten Objekten nach den Ziffern 4.1.2 bis 4.1.3 gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen;
- als Betreiber einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines versicherten Gebäudes nach den Ziffern 4.1.1 bis 4.1.3 oder auf dem dazugehörigen Grundstück. Der Versicherungsschutz besteht – teilweise abweichend von Ziffer 1.2.1 – auch dann, wenn Strom gegen Entgelt ins öffentliche Netz eingespeist wird.
- als Betreiber einer Solarthermieanlage auf dem Dach eines versicherten Gebäudes nach den Ziffern 4.1.1 bis 4.1.3 oder auf dem dazugehörigen Grundstück. Der Versicherungsschutz besteht – teilweise abweichend von Ziffer 1.2.1 – auch dann, wenn Warmwasser gegen Entgelt an Mieter und sonstige Dritte in den aufgeführten Objekten abgegeben wird.
- aus der Vermietung von
 - a) einzelnen Räumen in den Objekten nach den Ziffern 4.1.1 bis 4.1.3;
 - b) einer Wohnung in einem Objekt nach der Ziffer 4.1.2;
 - c) einem Objekt nach den Ziffern 4.1.3 bis Ziffer 4.1.4;
 - d) Garagen und Stellplätzen für Fahrzeuge zu den Objekten nach den Ziffern 4.1.1 bis 4.1.4;
 - e) einer oder mehrerer Eigentumswohnungen;
- als Bauherr sowie aus der Ausführung von Bauarbeiten in Eigenleistung (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten);
- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

5 Mietsachschäden

- 5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht
- 5.1.1 aus der Beschädigung von gemieteten Gebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.
- 5.1.2 aus der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (zum Beispiel Mobiliar, Heimtextilien) in zu privaten Zwecken vorübergehend gemieteten Hotel- und Pensionszimmern, Ferienwohnungen und -häusern sowie Schiffskabinen.
- Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Schaden je Schadenereignis mindestens den im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag aufweist.
- 5.1.3 Ausgeschlossen sind
- Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und
 - Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- 5.1.4 Versicherungssummen siehe Versicherungsschein

5.2 Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Verwahrung genommen wurden. Nicht versichert sind jedoch sich daraus ergebende Vermögensschäden.

Dies gilt auch für elektrische medizinische Geräte (z. B. 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialysegerät – nicht Hilfsmittel wie Hörgerät, Rollstuhl, Krankenbett und dergleichen), die der versicherten Person zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Abhandenkommen von/Schäden an
 - Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie Zubehör für diese Fahrzeuge und Anhänger,
 - Sachen, die dem Beruf, Dienst, Amt (auch Ehrenamt), Betrieb, Gewerbe oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art der versicherten Person dienen,
 - Geld, Urkunden, Wertpapieren, Scheck- und Kreditkarten, Schmuck und sonstigen Wertsachen,
 - Sachen, die im Rahmen eines Wohnungsmietvertrages der versicherten Person überlassen worden sind.

Versicherungssumme und Selbstbeteiligung bei Abhandenkommen siehe Versicherungsschein.

6 Tiere

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

6.1 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Abweichend davon ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Halter eines ausgebildeten Blindenführhundes mitversichert. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass vom Versorgungsamt aufgrund einer Sehbehinderung ein gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ erteilt wurde.

6.2 als

- Reiter bei Benutzung fremder Pferde
- Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken.

Leistungen aus der Haftpflichtversicherung des Tierhalters gehen diesem Versicherungsschutz voraus.

6.3 als Hüter fremder Hunde oder Pferde, soweit dies nicht gewerbsmäßig erfolgt.

Leistungen aus der Haftpflichtversicherung des Tierhalters gehen diesem Versicherungsschutz voraus.

Nicht versichert ist das Hüten von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden oder in deren Eigentum stehen.

6.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkeigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden.

6.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Pferderennen sowie die Vorbereitungen hierzu.

7 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

7.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahr-

zeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

7.2 Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch

7.2.1 von folgenden selbstfahrenden Landfahrzeugen sowie Anhängern:

- Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Hub- und Gabelstaplern mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- nicht versicherungspflichtige Anhänger;
- ferngelenkte Modellfahrzeuge.

7.2.1.1 Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 und in Ziffer 4.3.1 AHB

7.2.1.2 Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 26 AHB. Danach kann der Versicherer bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

7.2.2 von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,

- die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
- deren Fluggewicht 5 kg (einschl. Zubehör wie z.B. Leinen, Schnüre und Geschirr) nicht übersteigt und
- für deren Nutzung des Luftraumes keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Soweit im Versicherungsfall eine Leistung aus einer eigenständigen Luftfahrt-Halterhaftpflichtversicherung beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz über eine Gruppenversicherung besteht.

7.2.3 von folgenden Wasserfahrzeugen:

- Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätzen (siehe jedoch Ziffer 8);
- Windsurfbrettern;
- ferngelenkte Modellfahrzeuge.

8 Gelegentlicher Gebrauch fremder Wassersportfahrzeuge mit Motor

8.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.2.3 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motor, (auch Segelboote mit Hilfsmotor) bis zu einer Motorstärke von 55 kW (75 PS), soweit dieser Gebrauch gelegentlich und jeweils nur vorübergehend bis zu höchstens 4 Wochen erfolgt.

Der Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als nicht die Haftpflichtversicherung des Halters des fremden Wassersportfahrzeugs verpflichtet ist, dem berechtigten Führer des Wassersportfahrzeugs Versicherungsschutz zu gewähren.

- 8.2 Nicht versichert ist der Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, die
- von mitversicherten Personen gehalten werden oder in deren Eigentum stehen;
 - für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen werden.
- 8.3 Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis
- Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.
- Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 26 AHB. Danach kann der Versicherer bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

9 Ausland

- Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen,
- die auf eine versicherte Handlung im Inland oder auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind
 - die bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt – bis zu maximal 5 Jahren – eingetreten sind. Mitversichert ist – ergänzend zu Ziffer 4 – die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden privaten Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 4.1 dieser Besonderen Bedingungen.
- 9.1 Kautionsleistung bei Schäden im Ausland
- Hat der Versicherungsnehmer im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres bis zum Doppelten dieser Summe zur Verfügung.
- Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.
- Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Differenz zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.
- 9.2 Leistungen erfolgen in Euro
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 9.3 Schäden in USA und Kanada
- Für in den USA, USA-Territorien^{*)} und in Kanada eingetretene Versicherungsfälle oder dort geltend gemachte Ansprüche gilt zusätzlich:
- 9.3.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- 9.3.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

* Außengebiete, die unter der Hoheitsgewalt der USA stehen. Hierunter fallen z. B. Puerto Rico, die Jungfern-Inseln und Guam.

10 Waffen, Munition und Geschosse

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

11 Gewässeränderungen

- 11.1 Versichertes Risiko
- Versichert ist – wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.
- 11.2 Versicherte Anlagen
- Abweichend von Ziffer 11.1 ist jedoch versichert, sofern nicht Leistungen aus anderen Versicherungen erlangt werden können, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von
- a) Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 60 Liter Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamt Fassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.000 Liter nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe.
- Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziffer 3.1.2 AHB (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos), Ziffer 3.1.3 und Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.
- b) Tanks und sonstige Behältnisse zur Lagerung und Verwendung von Heizöl auf dem Grundstück eines nach der Ziffer 4.1 in Verbindung mit Ziffer 4.2 versicherten Objektes.
- Für sonstige nicht aufgeführte Anlagen zur Lagerung und Verwendung gewässerschädlicher Stoffe wird Versicherungsschutz ausschließlich durch einen besonderen Vertrag gewährt. Die Bestimmungen der Ziffer 3.1.3 und der Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.
- 11.3 Rettungskosten
- Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.
- Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

- 11.4 Pflichtwidrigkeiten/Verstöße
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 11.5 Gemeingefahren
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben
- 11.6 Eingeschlossene Schäden
Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB – auch ohne, dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziffer 11.2 a) und b)) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziffer 11.2 a) und b)) selbst.
Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 Euro selbst zu tragen.

12. Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

- 12.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
- Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
- Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
 - Schädigung des Bodens.
- Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.
- 12.2 Nicht versichert sind
- 12.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- 12.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - b) die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
 - c) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.
- 12.3 Versicherungssumme siehe Versicherungsschein.
- 12.4 Ausland
Versichert sind - abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 9.1 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen - im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.
Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 12.1 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen – auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

13 Verlust fremder privater und beruflicher Schlüssel

- Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- 13.1 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus
- Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
 - dem Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber des Versicherungsnehmers von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden;
 - dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
- 13.2 Versicherungssumme siehe Versicherungsschein.

14 Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

- aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit
 - Rationalisierung und Automatisierung;
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus bewußtem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewußter Pflichtverletzung;
- aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck und Kreditkarten;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

Versicherungssumme siehe Versicherungsschein.

15 Sachschäden – Gefälligkeitshandlung

Für Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung gilt:

Der Versicherer wird sich nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss bei Gefälligkeitshandlungen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Versicherungssumme siehe Versicherungsschein.

16 Forderungsausfälle (Ausfalldeckung)

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit dieser Ausfalldeckung durch einen Dritten geschädigt wird und die daraus resultierenden berechtigten zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche nicht realisiert werden können (z. B. wegen Vermögenslosigkeit des Schädigers).

- 16.1 Mitversicherte Personen
- Mitversichert sind gleichartige Ansprüche des Ehegatten (Ziffer 2.1) und der Kinder (Ziffer 2.2) des Versicherungsnehmers.
- Sofern in dieser Privathaftpflichtversicherung Lebenspartner (Ziffer 2.3) und/oder sonstige Personen im Haushalt des Versicherungsnehmers (Ziffer 2.4) eingeschlossen wurden, gelten deren gleichartigen Ansprüche ebenfalls mitversichert.
- 16.2 Versicherte Schäden
- Versichert sind die finanziellen Folgen von Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen), für die der Schädiger aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts dem Versicherungsnehmer zum Schadenersatz verpflichtet ist.
- 16.3 Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes
- Mit der Ausfalldeckung wird der Versicherungsnehmer so gestellt, als ob der Schädiger Versicherungsschutz über eine eigene Privathaftpflichtversicherung im Rahmen und

im Umfang der Privathaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers genießen würde.

Der Versicherungsschutz richtet sich daher nach den vereinbarten Versicherungssummen (siehe Versicherungsschein), versicherten Tatbeständen und Ausschlüssen der in diesem Vertrag enthaltenen Privathaftpflichtversicherung für den Versicherungsnehmer. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen private Halter und Hüter von Tieren, für die nach Ziffer 6.1 kein Versicherungsschutz besteht.

16.4 Voraussetzungen für die Leistung

Voraussetzung für die Leistung ist, dass

- 16.4.1 die ausgefallene Forderung (ohne Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung) mindestens die im Versicherungsschein genannte Summe beträgt; hierbei werden Teilleistungen des Schädigers angerechnet.
- 16.4.2 der Schädiger zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles seinen festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatte.
- 16.4.3 der Versicherungsnehmer gegen den Schädiger ein rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil vor dem zuständigen deutschen Gericht erstritten hat.

Einem Urteil gleichgestellt sind ein

- Vollstreckungsbescheid;
- gerichtlicher Vergleich;
- notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus dem hervorgeht, dass sich der Schädiger persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile, Vollstreckungsbescheide, gerichtliche Vergleiche sowie notarielle Schuldanerkenntnisse binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne diesen Titel bestanden hätte.

- 16.4.4 die Zwangsvollstreckung nachgewiesenermaßen fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint.

- 16.4.4.1 Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht oder nicht zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche des Versicherungsnehmers geführt hat.

- 16.4.4.2 Eine Zwangsvollstreckung erscheint insbesondere dann als aussichtslos, wenn der Schädiger

- innerhalb der letzten 3 Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat;
- in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichtes geführt wird;
- zum Zeitpunkt der Zwangsvollstreckung seinen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.

- 16.4.5 der Versicherungsnehmer seine Ansprüche gegen den Schädiger an den Versicherer in Höhe der Versicherungsleistung abtritt.

16.5 Ausschluss der Leistung

Kein Anspruch auf Leistung aus dieser Vereinbarung besteht, soweit für den eingetretenen Schaden

- eine andere Schadenversicherung,
- ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe,
- ein privater oder öffentlicher Arbeitgeber/Dienstherr zur Leistung verpflichtet ist.

- 16.6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 16.6.1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Versicherungsfall anzuzeigen. Er ist verpflichtet, alle für den Schadenfall relevanten Tatumstände wahrheitsgemäß und ausführlich zu melden. Insbesondere hat er dem Versicherer den Originaltitel und die Original-Vollstreckungsunterlagen auszuhändigen. Der Versicherungsnehmer hat bei der Umschreibung des Titels auf den

Versicherer mitzuwirken. Auf Wunsch des Versicherers hat er diesem alle Auskünfte und sonstigen Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Klausel vorliegt, zu überlassen.

- 16.6.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet nachzuweisen, dass die Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint. Hierfür hat er z. B. das Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers, aus dem sich die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt, vorzulegen.
- 16.6.3 Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gilt Ziffer 26 AHB entsprechend. Danach kann der Versicherer bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
- 16.7 Ansprüche Dritter
Dritte, insbesondere der Schädiger, können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

17 Schäden aus dem Datenaustausch sowie der Internetnutzung

- 17.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 und Ziffer 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
- 17.1.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 17.1.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 17.1.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
Für Ziffer 17.1.1 bis 17.1.3 gilt:
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB. Danach kann der Versicherer bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
- 17.1.4 die Verletzung von Persönlichkeitsrechten – auch für immaterielle Ansprüche –, nicht jedoch von Urheberrechten;
- 17.1.5 der Verletzung von Namensrechten – auch für immaterielle Ansprüche.
Für Ziffer 17.1.4 und 17.1.5 gilt:
In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer
- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
- 17.2 Versicherungsschutz für im Ausland vorkommende Schadenereignisse
Abweichend von Ziffer 7.9 AHB besteht Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, die in europäischen

Staaten⁷⁾ und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

⁷⁾ Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Staaten, deren Hoheitsgebiet zumindest teilweise geographisch dem europäischen Kontinent zugeordnet wird (z. B. Russland, Türkei).

- 17.3 Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3 AHB gilt gestrichen.

- 17.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

- 17.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- 17.5.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datenetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
- Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

- 17.5.2 die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

- 17.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

18 Schäden durch Benachteiligungen

- 18.1 Versichertes Risiko

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.17 der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Benachteiligungen im nachstehend beschriebenen Umfang.

- 18.1.1 Versicherungsschutz besteht in der Eigenschaft des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder seinem sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen gemäß Ziffer 3.3. Beschäftigte

- Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.
- 18.1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind
- die Rasse,
 - die ethnische Herkunft,
 - das Geschlecht,
 - die Religion,
 - die Weltanschauung,
 - eine Behinderung,
 - das Alter,
 - die sexuelle Identität.
- 18.2 Mitversicherte Personen
- 18.2.1 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Ehe- oder Lebenspartners des Versicherungsnehmers und deren Kinder, die gemäß Ziffer 2 ohne besondere Beitragsberechnung mitversichert sind.
- 18.2.2 Für sonstige mitversicherte Personen besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 18.3 Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
- 18.3.1 Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.
- 18.3.2 Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 18.4 Versicherungsumfang
- Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 18.5 Ausschlüsse
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- 18.5.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wesentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wesentliche Pflichtverletzung herbeigeführt wurde; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- 18.5.2 die von den mitversicherten Personen geltend gemacht werden;
- 18.5.3 – teilweise abweichend von Ziffer 7.9 AHB –
- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;
 - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 18.5.4 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

- 18.5.5 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

19 Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorgeversicherung gelten – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – die vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

20 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für die mitversicherten Personen besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder den mitversicherten Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

21 Private Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Sofern im Versicherungsschein angeschrieben, ist für die darin namentlich benannte Person im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten Halten der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführten Tiere und deren bis zu 6 Monate alten Jungtiere versichert. Wird dieser Zeitraum überschritten, gelten die Bestimmungen der Ziffer 3.1.2 AHB – Erhöhung und Erweiterung –.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Pferderennen sowie die Vorbereitungen hierzu.

- 21.1 Mitversicherte Personen
- 21.1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der
- Miteigentümer
 - Mithalter
 - Tierhüter
- in dieser Eigenschaft, sofern sie nicht gewerbsmäßig tätig sind.
- 21.1.2 Beim Halten von Pferden und sonstigen Reittieren ist zusätzlich mitversichert die gesetzliche Haftpflicht der nicht gewerbsmäßig tätigen
- Reiter
 - Reitbeteiligten
- in dieser Eigenschaft.
- 21.1.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des VN gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 21.2 Ausland
- 21.2.1 Schadenereignisse bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt
- Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu maximal 5 Jahren ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
- 21.2.2 Leistungen erfolgen in Euro
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der

Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

21.2.3 Schäden in USA und in Kanada

Für in den USA, USA-Territorien^{*)} und in Kanada eingetretene Versicherungsfälle oder dort geltend gemachte Ansprüche gilt zusätzlich:

21.2.3.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

21.2.3.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

*) Außengebiete, die unter der Hoheitsgewalt der USA stehen. Hierunter fallen z. B. Puerto Rico, die Jungfern-Inseln und Guam.

21.3 Mietsachschäden

21.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden die entstehen an gemieteten Gebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden. In der privaten Tierhalterhaftpflichtversicherung für Hunde ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (zum Beispiel Mobiliar, Heimtextilien) in zu privaten Zwecken vorübergehend gemieteten Hotel- und Pensionszimmern, Ferienwohnungen und -häusern sowie Schiffskabinen mitversichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Schaden je Schadenereignis mindestens 100 Euro beträgt.

21.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

21.3.3 Versicherungssumme siehe Versicherungsschein.

21.4 Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und

Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

- aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit
 - Rationalisierung und Automatisierung;
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus bewußtem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewußter Pflichtverletzung;
- aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck und Kreditkarten;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

Versicherungssumme siehe Versicherungsschein.

21.5 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

21.5.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

21.5.2 Nicht versichert sind

21.5.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

21.5.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

21.5.3 Versicherungssumme siehe Versicherungsschein.

21.5.4 Ausland

Versichert sind - abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 21.2.1 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen - im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 21.5.1 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen - auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

21.6 Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorgeversicherung gelten – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – die vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV)

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Betriebsstörung
- 3 Leistungen der Versicherung
- 4 Versicherte Kosten
- 5 Erhöhungen und Erweiterungen
- 6 Neue Risiken
- 7 Versicherungsfall
- 8 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 9 Nicht versicherte Tatbestände
- 10 Versicherungssummen/Maximierung/ Serienschadenklausel/Selbstbehalt
- 11 Nachhaftung
- 12 Versicherungsfälle im Ausland

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 13 Beginn des Versicherungsschutzes
- 14 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- 15 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 16 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 17 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 18 Beitragsregulierung
- 19 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 20 Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Versicherungsvertrages/Kündigung

- 21 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages
- 22 Wegfall des versicherten Risikos
- 23 Kündigung nach Beitragsangleichung
- 24 Kündigung nach Versicherungsfall
- 25 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 26 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 27 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 28 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 29 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 30 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen
- 31 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 32 Mitversicherte Personen
- 33 Abtretungsverbot
- 34 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 35 Verjährung
- 36 Zuständiges Gericht
- 37 Anzuwendendes Recht
- 38 Kumulklause

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Berufs- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht für die in der Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung mitversicherten Personen.

Sofern in der Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mitversichert ist, besteht im gleichen Umfang Versicherungsschutz in der Umweltschadensversicherung.

Vereinbarungen für die Beauftragung fremder Unternehmen (Subunternehmer) in der Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung gelten analog zur Umweltschadensversicherung.

1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.8 in Versicherung gegebenen Risiken und Tätigkeiten (falls vereinbart).

Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei ausschließlich auf die im Versicherungsschein genannten, den nachfolgend aufgelisteten Risiko-bausteinen zugeordneten Anlagen:

1.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (**WHG-Anlagen**).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

1.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (**UHG-Anlagen**). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

1.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (**sonstige deklarierungspflichtige Anlagen**).

Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

1.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder

Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (**Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko**).

1.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (**UHG-Anlagen**).

1.2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (**Umweltschadens-Regressdeckung**).

1.2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 1.2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen (**Umweltschadens-Produktrisiko**),

1.2.8 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffer 1.2.1 bis 1.2.7 fallen (**Umweltschadens-Basisdeckung**).

2 Betriebsstörung

2.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

2.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 1.2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 1.2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziffer 1.2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

3 Leistungen der Versicherung

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

3.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und

	Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.		
3.3	Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.	5.3	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Versicherungsvertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 26 kündigen.
4	Versicherte Kosten	6	Neue Risiken
	Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 3.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten	6.1	Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.
4.1	für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern	6.2	Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.6 bis 1.2.8, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Versicherungsvertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziffer 6.2.3.
4.1.1	die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;	6.2.1	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.
4.1.2	die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;		Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
4.1.3	die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.	6.2.2	Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
	Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Gesamtbetrag von 300.000 EUR je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ersetzt.	6.2.3	Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung i. S. v. Ziffer 6.2.2 auf den Betrag von 300.000 EUR begrenzt.
4.2	für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.	6.2.4	Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffer 6.2 gilt nicht für Risiken
4.3	Die unter Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 9.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 9.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.		(1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
5	Erhöhungen und Erweiterungen		(2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
5.1	Für Risiken der Ziffern 1.2.1 bis 1.2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5 versicherten Risiken.	7	Versicherungsfall
5.2	Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.6 bis 1.2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen		Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.
		8	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
		8.1	Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

	(1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 1.2.1 bis 1.2.5 nach einer Betriebsstörung			Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
	(2) für die Versicherung nach Risikobaustein 1.2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten	8.6		Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziffer 8.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.
	(3) für die Versicherung nach Risikobaustein 1.2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 2.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;			Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
	(4) für die Versicherung nach Ziffer 1.2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziffer 2.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;			
	Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.	9	Nicht versicherte Tatbestände	
8.2	Aufwendungen auf Grund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziffer 8.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.			Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:
8.3	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,			Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,
8.3.1	dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder	9.1		die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
8.3.2	sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.	9.2		am Grundwasser.
8.4	Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 8.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziffer 8 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 8.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.	9.3		infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
8.5	Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Gesamtbetrag von 300.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ersetzt. Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren	9.4		die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
		9.5		die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
		9.6		die im Ausland eintreten.
		9.7		die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
		9.8		die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
		9.9		durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
		9.10		die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
		9.11		die zurückzuführen sind auf (1) gentechnische Arbeiten, (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

	(3) Erzeugnisse, die	9.18	durch Bergbaubetrieb i. S. d. Bundesberggesetz.
	– Bestandteile aus GVO enthalten	9.19	die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
9.12	infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.	9.20	soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
9.13	aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.	9.21	soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
9.14	die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.		– Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
	Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.	9.22	– Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
	Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.	9.23	soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.
	Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.	9.24	die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
	Falls im Rahmen und Umfang dieses Versicherungsvertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.	9.25	durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.
9.15	die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.	9.26	durch halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW).
	Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.	10	im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern.
	Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus		Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt
	– der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit diese Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;	10.1	Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 4 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
	– Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.		Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
9.16	soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.		– dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
9.17	soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.		– mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
			– mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
			– die Lieferungen von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln,
			gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
		10.2	Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 4 versicherten Kosten bzw. von den gemäß Ziffer 8 versicherten Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
		10.3	Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 4 und Zinsen nicht aufzukommen.

11 Nachhaftung

11.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

11.2 Die Regelung der Ziffer 11.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

12 Versicherungsfälle im Ausland

12.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 9.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziffer 1.2.1 bis 1.2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. d. Ziffer 1.2.6 und 1.2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, gem. Ziffer 1.2.8

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

12.2 Nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

12.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 1.2.6 oder Erzeugnisse i. S. v. Ziffer 1.2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

12.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 1.2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

12.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 1.2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

12.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegener Anlagen oder Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

12.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

13 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig i. S. v. Ziffer 14.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

14 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ erster oder einmaliger Beitrag

14.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

14.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

14.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

14.4 Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer 30 Tage nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerrufsfrist von 2 Wochen und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

15 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgebeitrag

15.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

15.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziffer 15.3 und 15.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

15.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 15.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

15.4	Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 15.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat. Die Kündigung kann auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist ausgesprochen werden. In diesem Fall wird die Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt noch mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer in der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 15.2 Abs. 3 hinzuweisen. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 15.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.		Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
		18.3	Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.
		18.4	Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.
		19	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
		20.	Beitragsangleichung
		20.1	Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
		20.2	Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
		20.3	Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 20.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben. Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 20.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
		20.4	Liegt die Veränderung nach Ziffer 20.2 oder 20.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
16	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrift-ermächtigung Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.		
17	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.		
18	Beitragsregulierung		
18.1	Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.		
18.2	Auf Grund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 20.1 nach dem		
Dauer und Ende des Versicherungsvertrages/Kündigung			
		21	Dauer und Ende des Versicherungsvertrages
		21.1	Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

21.2	Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.		Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
21.3	Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.	25.2	Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle – durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat, – durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform gekündigt werden.
21.4	Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres in Schriftform zugegangen sein.	25.3	Das Kündigungsrecht erlischt, wenn – der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt; – der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
22	Wegfall des versicherten Risikos Wenn versicherte Risiken teilweise oder vollständig dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.	25.4	Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.
23	Kündigung nach Beitragsangleichung Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 20.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.	25.5	Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Versicherungsvertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.
24	Kündigung nach Versicherungsfall	26	Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (s. Ziffer 5.3) ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
24.1	Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn – vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder – dem Versicherungsnehmer – bei einer Pflichtversicherung dem Versicherer – eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.	27	Mehrfachversicherung
24.2	Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.	27.1	Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
25	Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen	27.2	Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
25.1	Wird ein Unternehmen, für das eine Umweltschadensversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.	27.3	Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

28 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

28.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Versicherungsvertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen i. S. d. Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Versicherungsvertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

28.2 Rücktritt

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

28.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die

Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 28.2 und 28.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziffer 28.2 und 28.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in Ziffer 28.2 und 28.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

28.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers nach Ziffer 28.2 und 28.3 erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsabschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

28.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

29 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

30 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

30.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben wurden, dem Versicherer innerhalb einer Woche nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen.

Das Gleiche gilt

- wenn gegen den Versicherungsnehmer Ansprüche auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens erhoben werden,
- bei einem behördlichen Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer

30.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,

- den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 30.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 30.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 30.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 30.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 31 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**
- 31.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Versicherungsvertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 31.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Versicherungsvertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 31.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

32 Mitversicherte Personen

- 32.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziffer 6 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.
- 32.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

33 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

34 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 34.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 34.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 34.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 34.2 entsprechende Anwendung.

35 Verjährung

- 35.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 35.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

36 Zuständiges Gericht

- 36.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 36.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

36.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

37 Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

38 Kumul klausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle

- die auf derselben Ursache beruhen oder
- die auf den gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beruhen,

Versicherungsschutz sowohl nach dieser Umweltschadens-, der Umwelthaftpflicht-, als auch nach der Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleicher Versicherungssumme diese maximal einmal zur Verfügung.

Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die in der Umweltschadens- bzw. der Umwelthaftpflicht- bzw. der Betriebshaftpflichtversicherung gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

Klauseln zur Haftpflichtversicherung

Bei gleichzeitigem Abschluss einer Inhalts- und einer Betriebshaftpflichtversicherung gilt folgende Klausel vereinbart:

Bündelnachlass

- 1 Der Beitragsberechnung dieses Vertrages liegt der vereinbarte Bündelnachlass zugrunde.
- 2 Voraussetzung für den Bündelnachlass ist der gleichzeitige Abschluss einer Inhaltsversicherung und einer Betriebshaftpflichtversicherung.
- 3 Wird ein Vertrag aufgehoben (z. B. durch Kündigung), so entfällt zum Zeitpunkt der nächsten Versicherungsperiode der Bündelnachlass für den fortlaufenden Vertrag.
- 4 Aufgrund eines entfallenen Bündelnachlasses entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht aufgrund einer Anpassungsklausel.

Register Kfz-Versicherung

Produktübersicht zur Kfz-Versicherung

Wir möchten Sie mit dieser Produktübersicht auf einige Regelungen dieser Versicherung hinweisen. Die folgenden Erläuterungen zeigen Ihnen auszugsweise die vertraglichen Grundlagen und sind nicht abschließend. Maßgeblich sind die auf den folgenden Seiten abgebildeten Informationen (z. B. Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung – AKB –, Sonderbedingungen zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kraftfahrzeughandel und -handwerk und Besondere Vereinbarungen), die Vereinbarungen gemäß Ihrem Antrag sowie die Inhalte des Versicherungsscheins, in denen Sie Details nachlesen können.

Welchen Schutz bietet die Kfz-Versicherung?

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

Die **Kfz-Haftpflichtversicherung** als Pflichtversicherung schützt Sie vor Schadenersatzansprüchen, wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug Andere schädigen. Die Höhe der Schadenersatzansprüche ist begrenzt auf die Versicherungssummen. Sie finden sie im Antrag und im Versicherungsschein. Nähere Informationen zu den Versicherungssummen finden Sie auch in den AKB A.1.3.

Die **Kfz-Umweltschadenversicherung** schützt Sie vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, wenn bei einem Unfall ein Umweltschaden nach dem Umweltschadengesetz eintritt. Lesen Sie hierzu bitte die AKB A.7.

Die **Kaskoversicherung** bietet Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust Ihres Fahrzeugs. Wir ersetzen den entstandenen Schaden oder das Fahrzeug selbst bis zu einem Höchstbetrag. Dieser Höchstbetrag ist in aller Regel der Betrag, den man zum Kauf eines zum Zeitpunkt des Schadens gleichwertigen Fahrzeugs aufwenden muss. Sie können wählen:

Die **Teilkaskoversicherung** tritt ein bei Schäden durch Brand, Explosion, Entwendung, durch Naturereignisse (z. B. Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung), bei Zusammenstoß mit bestimmten Tieren, bei Glasbruch und Kurzschlusschäden an der Verkabelung. Die genaue Beschreibung der versicherten Ereignisse finden Sie in den AKB unter A.2.2.

In der **Vollkaskoversicherung** sind Schäden versichert, die auch in der Teilkaskoversicherung versichert sind, aber darüber hinaus auch Schäden an Ihrem Fahrzeug infolge eines selbstverschuldeten Unfalles und infolge mut- oder böswilliger Handlungen von Personen, die nicht berechtigt sind Ihr Fahrzeug zu gebrauchen. Die Ereignisse, die in der Vollkaskoversicherung versichert sind, sind in den AKB A.2.3 beschrieben.

Die **Kfz-Schutzbriefversicherung** bietet Serviceleistungen oder Kostenersatzung zum Beispiel bei Panne, Unfall oder Diebstahl Ihres Fahrzeugs. Genaue Informationen zu den Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung finden Sie im Abschnitt A.3 der AKB.

Die **Kfz-Unfallversicherung** unterstützt die Insassen Ihres Fahrzeugs finanziell, um die Folgen eines Unfalls mit dem versicherten Kfz zu mildern. Die Höhe der Leistung hängt von den vereinbarten Beträgen ab, die Sie als Entschädigung für den Todesfall oder Invalidität vereinbart haben und von der Anzahl der geschädigten Insassen in Ihrem Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls (Pauschalsystem). Näheres zu den Leistungen der Unfallversicherung finden Sie in den AKB unter A.4 und Ihrem Versicherungsschein.

Die **FAHRER PLUS Versicherung** ist eine Unfallversicherung speziell für den Fahrer und die Insassen bei Unfällen, die mit dem versicherten Kfz eingetreten sind. Umfang und Höhe der Leistungen werden danach bemessen, was von dem einem Unfallverursachergegner bei Verschulden des Schadens zu leisten wäre, wenn dieser den Schaden verschuldet hätte. Leistungen sind z. B. Verdienstausschlag und Schmerzensgeld. Hat ein Insasse wegen des Unfalls inhaltsgleiche Ansprüche gegen den Fahrer, die er über Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung geltend machen kann, hat der Insasse keinen Anspruch auf Leistungen aus der FAHRER PLUS Versicherung. Die Höchstersatzleistung ist die vereinbarte Versicherungssumme für Personenschäden Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung. Sie finden sie in Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein. Der Versicherungsschutz der FAHRER PLUS Versicherung ist unter A.5 der AKB beschrieben.

Die **AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung** bietet finanziellen Schutz bei einem unverschuldeten Unfall im Ausland. Ist die Ersatzleistung des ausländischen Versicherers nach dem Recht des Landes, in dem sich der Unfall ereignet hat, niedriger als nach deutschem Recht, erstatten wir den Unterschied. Der Versicherungsschutz ist unter A.6 der AKB beschrieben.

Wer ist versichert?

Versichert sind der Halter, der Eigentümer, der Fahrer und die Insassen des Fahrzeuges; ferner der Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet. Außerdem der Arbeitgeber oder der öffentliche Dienstherr. Näheres finden Sie in den AKB (Abschnitt A).

Was kostet dieser Versicherungsschutz?

Der Beitrag ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung, Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung und FAHRER PLUS, usw.). Die Höhe des Beitrages entnehmen Sie bitte dem Antrag. Über die jeweiligen Beitragsfähigkeiten und die Beitragszeiträume informieren wir Sie mit dem Versicherungsschein und den Beitragsrechnungen. Bitte bezahlen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins. Andernfalls entfällt der vorläufige Versicherungsschutz rückwirkend, und Sie haben Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Die Zahlung der folgenden Beiträge richtet sich nach der von Ihnen gewünschten Zahlungsweise (z. B. monatlich oder jährlich), die Sie ebenfalls aus Ihrem Versicherungsschein oder Ihrem Antrag ansehen können. Zahlen Sie bitte auch Ihre weiteren Beiträge pünktlich. Sie gefährden sonst Ihren Versicherungsschutz. Näheres zur Beitragszahlung und dem Beginn des Versicherungsschutzes finden Sie auch in den Abschnitten B. und C. der AKB.

Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle Fälle abdecken, da sonst der Beitrag unangemessen hoch würde. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Risiken ausgenommen. Näheres finden Sie in den AKB (Abschnitt A. und D.), den Besonderen Vereinbarungen und den Sonderbedingungen zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kraftfahrzeughandel und -handwerk (III. Ausschlüsse und IV. Ausschlüsse auf Antrag).

So sind z. B. nicht versichert:

- Von Ihnen vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- Schäden bei der Teilnahme an kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen/Rennen
- Schäden bei grob fahrlässiger Herbeiführung auf Grund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel
- Schäden, die außerhalb der geographischen Grenzen Europas (mit Ausnahme der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören) entstehen.

Was ist bei Antragstellung zu beachten?

Sämtliche im Antrag und in weiteren Schriftstücken gestellten Fragen müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Diese Angaben können maßgeblich Einfluss auf die Risikobeurteilung, den Beitrag oder den Vertragsabschluss selbst haben. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, so lesen Sie bitte in Abschnitt K der AKB nach.

Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu berücksichtigen?

Ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie gefragt haben, zeigen Sie uns das bitte umgehend an (beispielsweise eine Änderung der jährlichen Fahrleistung). Wir prüfen dann, ob eine Vertragsanpassung erforderlich ist. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, so lesen Sie bitte in den AKB Abschnitt K und ggf. den Sonderbedingungen zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kraftfahrzeughandel und -handwerk (VI Meldeverfahren) nach.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens und zeigen Sie uns diesen bitte unverzüglich an. Es genügt zunächst die mündliche oder telefonische Meldung. Bitte beachten Sie die Verhaltensregeln im Schadenfall, die Sie in Abschnitt E. der AKB finden. Insbesondere müssen Sie z. B. bei einem Kaskoschaden vor der Verwertung oder Reparatur des Fahrzeuges erst unsere Zusage einholen.

Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie die vorgenannten Verpflichtungen nicht beachten?

Beachten Sie die vorgenannten Verpflichtungen bei Antragstellung, während der Vertragslaufzeit und im Schadenfall mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir auch vom Vertrag zurücktreten, den Vertrag vorzeitig lösen, den Vertrag anfechten oder den Vertrag und den Beitrag anpassen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AKB (Abschnitt A, D, K, E) und ggf. den Sonderbedingungen zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kraftfahrzeughandel und -handwerk (V Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles).

Für welche Dauer wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen? Wie können Sie ihn beenden?

Der Versicherungsvertrag wird für die im Versicherungsschein genannte Dauer abgeschlossen. Verträge von einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht einen Monat vor Ablauf dem anderen Vertragspartner eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrages deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines bestimmten Jahres, beginnen zu lassen.

Darüber hinaus kann jede Vertragspartei den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles kündigen, und zwar bis spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung.

Ebenso kann jede Vertragspartei den vorläufigen Versicherungsschutz kündigen.

Wenn wir den Beitrag aufgrund des Beitragsanpassungsrechts erhöhen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Erhöhung kündigen.

Möchten Sie mehr zu diesen Themen wissen, so lesen Sie bitte in den AKB (Abschnitt G) nach.

Bitte sprechen Sie Ihre/n Vermögensberater/in an, wenn Sie noch Fragen oder Wünsche haben. Er/Sie berät Sie gerne!



Produktbeschreibung zur Kfz-Versicherung

Die folgende auszugsweise Beschreibung unserer Produkte gibt Ihnen einen Überblick über die Möglichkeiten, einen optimalen Versicherungsschutz zu vereinbaren.

Kfz-Haftpflicht

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen.

Sie kommt für alle Fälle auf, bei denen durch das versicherte Fahrzeug Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört werden oder Vermögensschäden entstehen.

Sie können folgende Versicherungssummen vereinbaren:

- Gesetzliche Mindestversicherungssummen je Schadenfall: Personenschäden 7.500.000 EUR; Sachschäden 1.120.000 EUR; Vermögensschäden 50.000 EUR.
- 100 Millionen EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (bei Personenschäden höchstens 15 Millionen EUR je geschädigte Person; für Pkw in BASIS höchstens 8 Millionen EUR je geschädigte Person).

Kfz-Umweltschadenversicherung

Die Kfz-Umweltschadenversicherung schützt Sie gegen öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz. Das sind Schäden, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine Betriebsstörung des Fahrzeugs entstehen können, und die über die gesetzliche Haftung aus dem Privatrecht hinausgehen. Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist in der Kfz-Haftpflichtversicherung enthalten.

Die folgenden Versicherungsarten können Sie zusätzlich zur Kfz-Haftpflichtversicherung inkl. Kfz-Umweltschadenversicherung vereinbaren. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungsarten Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Kasko

Die **Teilkasko** tritt ein bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeugs aufgrund bestimmter Ereignisse, wie z. B. durch Brand, Explosion, Entwendung, Naturgewalten, Glasbruch, bei Zusammenstoß mit Tieren, Kurzschlusschäden an der Verkabelung.

Die **Vollkasko** umfasst die Leistungen der Teilkasko und bietet darüber hinaus Versicherungsschutz für Schäden an Ihrem Fahrzeug infolge eines selbstverschuldeten Unfalls sowie für Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

Näheres zu den versicherten Leistungen entnehmen Sie bitte der Übersicht am Ende dieser Produktbeschreibung sowie den entsprechenden Regelungen in den anhängenden AKB.

Schutzbriefleistungen (im Rahmen der KFZ-HAFTPFLICHT PLUS oder KASKO PLUS)

- gilt für Pkw, Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum, Campingfahrzeuge bis 4 Tonnen Gesamtgewicht und Lieferwagen (Werk- und Privatverkehr) -

KFZ-HAFTPFLICHT PLUS oder KASKO PLUS (mit Schutzbriefleistungen) bietet zusätzlich zu den Standardleistungen ein Mehr an Leistung und praktischer Hilfe. In Notfällen erhalten Sie technische und medizinische Hilfe – unabhängig vom Verschulden.

Die in der Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung gilt nicht für die Schutzbriefleistungen.

Versicherte Personen (je nach Leistungsfall):

- Versicherungsnehmer
- Ehegatte/Lebenspartner
- minderjährige Kinder der versicherten Person
- berechnete Fahrer
- berechnete Insassen

Versicherte Leistungen nach Panne oder Unfall

- Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort
- Bergen des Fahrzeugs
- Abschleppen des Fahrzeugs

Versicherte Leistungen nach Fahrzeugausfall

- Weiter- oder Rückfahrt
- Übernachtung
- Mietwagen
- Ersatzteilversand (bei Reisen im Ausland)

Weitere Leistungen

- Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall
- Kosten für Krankenbesuch
- Krankenrücktransport
- Rückholung von Kindern
- Reiserückrufservice
- Telefongespräche mit dem Versicherer
- Rücktransport von Haustieren
- Autoschlüssel-Service
- Pick-up-Service innerhalb Deutschlands
- Behebung von Schäden nach Falschbetankung

Weitere Leistungen bei Auslandsfahrten

- Fahrzeugtransport
- Fahrzeugverzollung/-verschrottung
- Ersatz von Reisedokumenten
- Ersatz von Zahlungsmitteln
- Vermittlung ärztlicher Betreuung
- Arzneimittelsversand
- Hilfe im Todesfall
- Kostenerstattung bei Reiseabbruch
- Allgemeine Serviceleistungen in besonderen Notlagen (z. B. Vermittlung von Rechtsanwälten, Reiserückruf)

Beim **Familien-Schutzbrief** besteht Versicherungsschutz für alle Pkw, Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum und Campingfahrzeuge bis 4 Tonnen Gesamtgewicht, die auf den Versicherungsnehmer oder auf den Ehegatten oder den im Antrag genannten Lebenspartner zugelassen sind oder von diesen Personen gefahren werden.

Kfz-Unfallversicherung (Insassenunfall)

Mit der Insassen-Unfallversicherung können Sie sich und Ihre Mitfahrer gegen mögliche Unfallfolgen finanziell absichern. Sie leistet zusätzlich zur Kfz-Haftpflichtversicherung (Leistungen für Mitfahrer) und zur FAHRER PLUS Versicherung (Leistungen für den Fahrer und Insassen). Die Kfz-Unfallversicherung bezieht sich auf ein bestimmtes Kraftfahrzeug und kann abgeschlossen werden nach dem

1 Pauschalsystem

Jede einzelne der unter die Versicherung fallende Person ist versichert mit dem der Anzahl dieser Personen entsprechenden Teilbetrag der versicherten Pauschalsummen.

2 Platzsystem

Jeder einzelne Platz des Fahrzeugs ist mit der gleichen Summe versichert.

Bei zwei und mehr Insassen erhöht sich beim Pauschalsystem die Leistung **beitragsfrei** um 50 %.

Beim Pauschalsystem mit progressiver Invaliditätsstaffel (nur für Pkw und Campingfahrzeuge) erhöht sich die Leistung für Dauerfolgen mit steigendem Invaliditätsgrad (bis zu 350 %).

FAHRER PLUS (für Pkw und Campingfahrzeuge)

Die FAHRER PLUS Versicherung ist ein besonderer Unfallschutz für Personenschäden des Fahrers und der Insassen. Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der bei uns vereinbarten Kfz-Haftpflichtversicherungssummen.

RABATTSCHUTZ (für Pkw)

Bis zu drei belastende Schäden (in der Kfz-Haftpflicht- bzw. Vollkaskoversicherung), die während des Rabattschutzes eingetreten sind, führen nicht zu einer Rückstufung Ihres Schadenfreiheitsrabattes. Sie behalten Ihre aktuelle SF-Klasse. So können Sie ab SF4 Ihre Kfz-Versicherung vor einer schadenbedingten Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes bewahren.

AUSLANDSSCHADEN PLUS (für Pkw und Campingfahrzeuge)

Bei einem unverschuldeten Unfall im Ausland erhalten Sie als Geschädigter normalerweise Schadenersatz nach dem am Unfallort geltenden Recht. Mit unserer AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung können Sie sich direkt an die AachenMünchener wenden. Wir wickeln den Schadenfall für Sie ab und Sie erhalten die Entschädigungsleistung, die Sie nach deutschem Recht und Ihren bei uns vereinbarten Kfz-Haftpflichtversicherungssummen erhalten würden.

GAP-DECKUNG

Die vorzeitige Beendigung von Leasing- bzw. Darlehensverträgen wegen Diebstahl oder Totalschaden eines Fahrzeugs ist keine Seltenheit. Die Kaskoversicherung ersetzt in diesen Fällen in der Regel den Wiederbeschaffungswert des versicherten Fahrzeugs. Bei Verlust oder Zerstörung mit anerkanntem wirtschaftlichem Totalschaden deckt die GAP-DECKUNG die Differenz, die sich zwischen dem Abrechnungswert des Leasing- bzw. Darlehensvertrages und der Erstattung aus der Kaskoversicherung (Wiederbeschaffungswert) ergeben kann.

Produktvarianten

Für **Pkw** gibt es zwei verschiedene Produktvarianten (**BASIS** oder **OPTIMAL**) zur Auswahl. Der Beitrag für BASIS ist wesentlich günstiger, dagegen ist der Versicherungsschutz bei OPTIMAL erheblich umfangreicher. Die Unterschiede im Leistungsumfang zeigt die folgende Übersicht.

Näheres zu den einzelnen Leistungen entnehmen Sie bitte den entsprechenden Regelungen in den anhängenden AKB.

		Pkw in BASIS	Pkw in OPTIMAL	sonstige Fahrzeugarten
	Werkstattbindung* (A.2.8)	obligatorisch	nein, optional Werkstattmanagement	nicht möglich
Haft- pflicht	Deckungssumme je geschädigte Person	8 Mio. EUR	15 Mio. EUR	
	Mallorca-Police** (A.1.1.6)	nein	ja	nur Campingfahrzeuge
Teilkasko + Vollkasko	Abzug neu für alt (A.2.7.4)	ja	nein	ja
	Mitversicherung von Sonderausstattung (A.2.1.3/A.2.1.4)	bis 3.000 EUR	unbegrenzt	bis 3.000 EUR
	Entwendung eines mobilen Navigationsgerätes oder Handys (A.2.1.5)	nein	bis zu 50 EUR	
	Benzindiebstahl (A.2.2.2)	nein	ja	nein
	Elementarschäden (A.2.2.3)	Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung	Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung zusätzlich Lawinen (auch Dachlawinen und Eiszapfen/-platten), Schneedruck, Murgang und Erdsenkung	
	Wildschäden (A.2.2.4)	Haarwild	alle Tiere	
	Ersatz von Umweltplaketten und Autobahnvignetten bei Austausch der Frontscheibe (A.2.2.5)	bis zu 200 EUR		
	Reinigungskosten nach Glasbruch (A.2.2.5)	nein	ja	
	Ersatz von Leuchtmitteln nach Glasbruch (A.2.2.5)	nein	ja	
	notwendigerweise durchzuführende Arbeiten nach Austausch der Frontscheibe, z. B. Neueinstellen Regensensor (A.2.2.5)	nein	ja	
	Neupreisentschädigung inkl. Autoradio (A.2.6.3/A.2.6.4)	6 Monate	24 Monate	nein
	Kaufpreisentschädigung (A.2.6.5)	nein	24 Monate	nein
	Kosten für Entsorgung und Resteverwertung (A.2.6.6)	nein	ja	nein
	Zulassungs- und Überführungskosten (A.2.6.7)	nein	ja	nein
	Verzollungskosten (A.2.6.8)	nein	ja	nein
	Schlüsselaustausch bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel (A.2.6.13)	nein	ja	
	Ersatz von Brems- und Betriebsstoffen (A.2.7.3)	nein	ja	

		Pkw in BASIS	Pkw in OPTIMAL	sonstige Fahrzeugarten
Vollkasko	Folgeschäden aus Kurzschlüssen (Aggregatschäden) (A.2.2.6)	nein	bis 4.000 EUR	nein
	Folgeschäden aus Tierbissen (A.2.2.7)	nein	bis 4.000 EUR	nur Campingfahrzeuge und Lieferwagen bis 4.000 EUR
	Versicherungsschutz beim Transport auf Fähren (A.2.3.4)	nein	ja	
	Mitversicherung von Eigenschäden (A.2.3.5)	nein	bis 100.000 EUR pro Kalenderjahr	nein
	Rabattretter (I.3.5.3)	nein	ja	nein
	Schadenrückkauf in Haftpflicht und Vollkasko (I.5)	6 Monate	12 Monate	
	KASKO PLUS Versicherung (A.3)	zuwählbar	enthalten (abwählbar)	zuwählbar (nur Krafträder, Campingfahrzeuge und Lieferwagen)
	KFZ-HAFTPFLICHT PLUS Versicherung (A.3)	zuwählbar	zuwählbar	zuwählbar (nur Krafträder, Campingfahrzeuge und Lieferwagen)
	FAHRER PLUS Versicherung** (A.5)	zuwählbar	enthalten (abwählbar)	enthalten (abwählbar) nur Campingfahrzeuge
	RABATTSCHUTZ (I.3.5.2)	nicht möglich	zuwählbar	nicht möglich
	AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung (A.6)	nicht möglich	zuwählbar	zuwählbar (nur Campingfahrzeuge)
	GAP-Deckung (A.2.6.2)	nicht möglich	zuwählbar	zuwählbar
	KUNDENBONUS	nicht möglich	möglich	möglich
	UNFALLBONUS	nicht möglich	möglich	nicht möglich

* Im Reparaturfall wählen wir aus unserem Werkstattnetz die Werkstatt aus, in der das Fahrzeug repariert wird.

** Die Regelungen der Mallorca-Police und der FAHRER PLUS Versicherung, wonach auch Versicherungsschutz besteht, wenn der Unfall durch Gebrauch eines vorübergehend gemieteten Pkw/Campingfahrzeugs entsteht, gelten neben dem Versicherungsnehmer auch für dessen Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner, den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner und die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder. Gleiches gilt für den im Vertrag namentlich genannten Fahrer eines Firmenwagens, wenn es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine juristische Person handelt. In diesem Fall ist der Fahrer des Firmenwagens dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.



Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – Stand 01.07.2013 –

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	1	A.5.4	Welche Leistungen umfasst die FAHRER PLUS Versicherung?	10
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen	1	A.5.5	entfällt	11
A.1.1	Was ist versichert?	1	A.5.6	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	11
A.1.2	Wer ist versichert?	1	A.5.7	Übergang von Ersatzansprüchen	11
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	1	A.5.8	Was ist nicht versichert?	11
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	1	A.6	AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung – für Schäden, die Ihnen im Ausland zugefügt werden	11
A.1.5	Was ist nicht versichert?	1	A.6.1	Was ist versichert?	11
A.2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	2	A.6.2	Wer ist versichert?	11
A.2.1	Was ist versichert?	2	A.6.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	11
A.2.2	Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?	2	A.6.4	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	11
A.2.3	Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?	3	A.6.5	Was ist nicht versichert?	11
A.2.4	Wer ist versichert?	3	A.7	Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	11
A.2.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	3	A.7.1	Was ist versichert?	11
A.2.6	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	3	A.7.2	Wer ist versichert?	12
A.2.7	Was zahlen wir bei Beschädigung?	4	A.7.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	12
A.2.8	Besonderheiten bei Werkstattbindung im Rahmen von BASIS	4	A.7.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	12
A.2.9	Sachverständigenkosten	5	A.7.5	Was ist nicht versichert?	12
A.2.10	Mehrwertsteuer	5	B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	12
A.2.11	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	5	B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	12
A.2.12	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	5	B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	12
A.2.13	Selbstbeteiligung	5	C	Beitragszahlung	12
A.2.14	Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile	5	C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	12
A.2.15	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung Ihres Anspruchs auf Entschädigung	5	C.2	Zahlung des Folgebeitrags	13
A.2.16	Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	5	C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	13
A.2.17	Was ist nicht versichert?	5	D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	13
A.2.18	Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	6	D.1	In allen Versicherungsarten	13
A.2.19	Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	6	D.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung	13
A.3	Kfz-Schutzbriefversicherung (auch Bestandteil der KASKO PLUS bzw. KFZ-HAFTPFLICHT PLUS Versicherung)	6	D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	13
A.3.1	- Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	6	E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	13
A.3.2	Was ist versichert?	6	E.1	Bei allen Versicherungsarten	13
A.3.3	Wer ist versichert?	6	E.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	14
A.3.4	Versicherte Fahrzeuge	6	E.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	14
A.3.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	6	E.4	Zusätzlich in der Kfz-Schutzbriefversicherung	14
A.3.6	Hilfe bei Panne oder Unfall	6	E.5	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung	14
A.3.7	Zusätzliche Hilfe bei Unfall oder Diebstahl	6	E.6	Zusätzlich in der FAHRER PLUS Versicherung	14
A.3.8	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl bei Reisen ab 50 km Entfernung	6	E.7	Zusätzlich in der AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung	14
A.3.9	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen ab 50 km Entfernung	7	E.8	Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung	14
A.3.10	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise ab 50 km Entfernung	7	E.9	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	15
A.3.11	Zusätzliche Leistungen bei einer Panne wegen Falschbetankung	8	F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	15
A.3.12	Was ist nicht versichert?	8	G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	15
A.3.13	Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	8	G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	15
A.4	Verpflichtung Dritter	8	G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	15
A.4.1	Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden	8	G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	16
A.4.2	Was ist versichert?	8	G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	16
A.4.3	Wer ist versichert?	9	G.5	Form und Zugang der Kündigung	16
A.4.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	9	G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	16
A.4.5	Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	9	G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	16
A.4.6	Leistung bei Invalidität	9	G.8	Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)	16
A.4.7	Leistung bei Tod	9	H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Wechselkennzeichen	16
A.4.8	Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld	9	H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	16
A.4.9	Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	9	H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	17
A.4.10	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	9	H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	17
A.5	Was ist nicht versichert?	10	H.4	Welche Besonderheiten gelten bei Wechselkennzeichen?	17
A.5.1	FAHRER PLUS Versicherung Kfz-Unfallversicherung - wenn der Fahrer oder Insassen verletzt oder getötet werden	10	I	Schadenfreiheitsrabatt-System	17
A.5.2	Was ist versichert?	10	I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	17
A.5.3	Wer ist versichert?	10			
A.5.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	10			

I.2	Ersteinstufung	17	2.1	Einstufung von Krafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	23
I.2.1	Ersteinstufung in SF-Klasse 0	17	2.2	Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Trikes und Quads	23
I.2.2	Ersteinstufung in SF-Klasse ½ oder SF-Klasse 2	17	3	Leichtkrafträder und Leichtkraftroller	23
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	17	3.1	Einstufung von Leichtkrafträdern und Leichtkraftrollern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	23
I.2.4	Führerscheinsonderregelung	17	3.2	Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern und Leichtkraftrollern	23
I.2.5	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	18	4	Taxen und Mietwagen	24
I.3	Jährliche Neueinstufung	18	4.1	Einstufung von Taxen und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	24
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	18	4.2	Rückstufung im Schadenfall bei Taxen und Mietwagen	24
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	18	5	Campingfahrzeuge (Wohnmobile)	24
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	18	5.1	Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobile) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	24
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, ½, S, 0 oder M	18	5.2	Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobile)	24
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	18	6	Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen und Leichenwagen	25
I.3.6	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	18	6.1	Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	25
I.4	Was bedeutet schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf?	18	6.2	Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen	25
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	18	7	Omnibusse, Abschleppwagen und Gabelstapler	25
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	18	7.1	Einstufung von Omnibussen, Abschleppwagen und Gabelstaplern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	25
I.5	Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können	18	7.2	Rückstufung im Schadenfall bei Omnibussen, Abschleppwagen und Gabelstaplern	25
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	19			
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	19			
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	19			
I.6.3	entfällt	19			
I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	19			
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	19			
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	19			
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	19		Anhang 2: Tabelle zu den Typklassen	26
J.1	Typklasse	19			
J.2	Regionalklasse	20		Anhang 3: Tabellen zu den Regionalklassen	27
J.3	Tarifänderung	20	1	Für Pkw	27
J.4	Kündigungsrecht	20	2	Für Krafträder	27
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	20	3	Für Lieferwagen	27
J.6	Änderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems	20	4	Für landwirtschaftliche Zugmaschinen	27
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	20		Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen	28
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	20	1	Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen	28
K.2	Änderung von Grundlagen zur Beitragsberechnung	20	2	Leichtkrafträder	28
K.3	Änderung der Regionalklasse und des Beitrags wegen Wohnsitzwechsels	20	3	Leichtkraftroller	28
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Grundlagen zur Beitragsberechnung	20	4	Krafträder	28
K.5	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	20	5	Trikes	28
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	20	6	Quads	28
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	20	7	Pkw	28
L.2	Gerichtsstände	21	8	Mietwagen	28
M	Zahlungsweise, zusätzliche Kosten	21	9	Taxen	28
M.1	Zahlungsweise	21	10	Campingfahrzeuge	28
M.2	zusätzliche Kosten	21	11	Selbstfahrrervermietfahrzeuge	28
N	Änderung der Versicherungsbedingungen	21	12	Lieferwagen	28
			13	Lkw	28
			14	Zugmaschinen	28
			15	Verwendungsarten für Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen	28
			16	Wechselaufbauten	28
			17	Landwirtschaftliche Zugmaschinen	28
			18	Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge	28
			19	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	28
			20	Omnibusse	28
Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	22				
1	Pkw	22			
1.1	Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	22			
1.2	Rückstufung im Schadenfall bei Pkw	22			
2	Krafträder, Trikes und Quads	23			

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – Stand 01.07.2013 –

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Kfz-Schutzbriefversicherung (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- FAHRER PLUS Versicherung (A.5)
- AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung (A.6)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen **A.1.1 Was ist versichert?**

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen anderen geschädigt

- A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs (zum Beispiel Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen)
- a) Personen verletzt oder getötet werden,
 - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden), und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

- A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.
- A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.
- Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Versicherungsschutz für Pkw und Campingfahrzeuge, die Sie vorübergehend mieten (Mallorca-Police)

- A.1.1.6 Sie haben Versicherungsschutz für Schäden, die Sie als Fahrer eines vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen
- Pkw, wenn Ihre Kfz-Versicherung bei uns für einen Pkw in OPTIMAL besteht, bzw.
 - Campingfahrzeugs, wenn Ihre Kfz-Versicherung bei uns für ein Campingfahrzeug besteht,
- verursacht haben, soweit nicht aus der Kfz-Haftpflichtversicherung des gemieteten Fahrzeugs Deckung besteht. Sie haben Versicherungsschutz innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, auch in Deutschland. Wir leisten bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung im Rahmen der Kfz-HAFTPFLICHT PLUS Versicherung

- A.1.1.7 Bei vereinbarter Kfz-HAFTPFLICHT PLUS Versicherung sind die Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung nach A.3 mitversichert.

Einschluss der Kfz-Umweltschadenversicherung

- A.1.1.8 Die Kfz-Umweltschadenversicherung gemäß A.7 ist mitversichert.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)? Höchstzahlung

- A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

- A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

- A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

- A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf Gebiete außerhalb der geographischen Grenzen Europas, soweit Länderbezeichnungen dieser außereuropäischen Gebiete dort aufgeführt und nicht durchgestrichen sind. Unsere Höchstzahlung richtet sich abweichend von A.1.3 nach den im Besuchsland geltenden gesetzlichen Mindestdeckungssummen.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

- A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

- A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkaskoversicherung) und A.2.3 (Vollkaskoversicherung). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 und A.2.1.4 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Mitversicherte Teile (ohne Beitragszuschlag)

A.2.1.2 Mit Ausnahme der unter A.2.1.4 und A.2.1.5 aufgeführten Teile und Gegenstände sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs bis zu dem unter A.2.1.3 aufgeführten Wiederbeschaffungswert ohne besonderen Beitragszuschlag mitversichert:

Bei allen Fahrzeugarten:

- fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Schonbezüge, Pannenbergwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,
- im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z.B. Sicherungen und Glühlampen),
- Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- Planen, Gestelle für Planen (Spriegel),
- folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder mit Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,

- nach a bis f mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur,

- Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z.B. fest eingebaute Navigationssysteme),

Bei Pkw zusätzlich:

- zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen.

A.2.1.3 Bei Pkw in BASIS sind oben genannte Fahrzeugteile und oben genanntes Fahrzeugzubehör bis zu einem Wiederbeschaffungswert von insgesamt maximal 3.000 EUR mitversichert. Ist der Wiederbeschaffungswert der mitversicherten Teile höher, wird eine Unterversicherung nicht angerechnet.

Bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Fahrzeugarten sind oben genannte Fahrzeugteile und oben genanntes Fahrzeugzubehör bis zu ihrem Wiederbeschaffungswert in unbegrenzter Höhe mitversichert.

Gegen Beitragszuschlag mitversicherbare Teile

A.2.1.4 Die folgenden Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs sind bis zu einem Wiederbeschaffungswert von insgesamt maximal 3.000 EUR mitversichert. Der darüber hinausgehende Wert ist nur versichert, wenn dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist. Ist der Wiederbeschaffungswert der Teile höher, wird eine Unterversicherung nicht angerechnet.

Bei Kraftfahrzeugen, Leichtkraftfahrzeugen, Kleinkraftfahrzeugen, Trikes, Quads:

- Funkanlage mit Antenne
- Leistungssteigerung des Motors
- Postermotive unter Klarlack
- Spezial-Auspuffanlage
- Vollverkleidung (soweit nicht serienmäßig)
- Sonstige ungewöhnliche Sonderausstattung

Bei sonstigen Fahrzeugen (z.B. Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen):

- Beschriftung
- Hydraulische Ladebordwand
- Ladekräne
- Spezialaufbauten
- Sonstige ungewöhnliche Sonderausstattung

Nicht versicherte und nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.5 Folgende Gegenstände sind nicht versichert und können auch nicht gegen Beitragszuschlag mitversichert werden:

Bei allen Fahrzeugarten:

alle Gegenstände, deren Nutzung auch ohne Gebrauch des Fahrzeugs möglich ist (z.B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

Für Pkw in OPTIMAL und alle anderen Fahrzeugarten gilt abweichend:

Wird Ihr bis zu zwei Jahre altes mobiles Navigationsgerät oder Mobiltelefon nachweislich aus Ihrem verschlossenen Fahrzeug entwendet, erhalten Sie bis zu 50 EUR.

Bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern:

Vorzelte.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl, Raub und Unterschlagung.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch (in seinem eigenen Interesse), nicht zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner

Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Reparatur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Für Pkw in OPTIMAL besteht auch Versicherungsschutz für den durch Aufbohren des Tanks oder Aufbruch des Tankdeckels entstandenen Schaden am Fahrzeug, wenn nachweislich Kraftstoff entwendet wurde. Außerdem erhalten Sie in diesem Fall 50 EUR als Pauschalersatzung für den entwendeten Kraftstoff.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Dachlawinen, Schneedruck, Murgang, Erdsenkung

A.2.2.3 Bei Pkw in BASIS ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug versichert. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind. Bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Fahrzeugarten ist zusätzlich die unmittelbare Einwirkung von Lawinen, Dachlawinen, Schneedruck, Murgang oder Erdsenkung auf das Fahrzeug versichert. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Dachlawinen sind von Hausdächern herabstürzende Schneemassen. Hierzu zählen auch Eiszapfen oder Eisplatten. Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Murgang ist ein Strom aus Schlamm und Gesteinen im Gebirge. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Schlaglöcher sind keine Erdsenkung. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Bei Pkw in BASIS ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein) versichert. Bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Fahrzeugarten ist zusätzlich der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art versichert. Durch Insekten verursachte Verunreinigungen des Fahrzeugs oder Beschädigungen an der Lackierung durch Insekten sind nicht versichert.

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Ist ein Austausch der Frontscheibe erforderlich, ersetzen wir auch die Kosten für Umweltplaketten und Autobahnvignetten bis zu einer Höhe von insgesamt 200 EUR. Bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Fahrzeugarten sind durch Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs verursachte

- nachweislich entstandene Reinigungskosten des Fahrzeuginnenraumes
- Beschädigung von Leuchtmitteln
- sowie die durch den Austausch der Frontscheibe notwendigerweise durchzuführenden Arbeiten

versichert. Weitere Folgeschäden sind nicht versichert. Wird ein Bruchschaden an der Verglasung nach unserer Vermittlung nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur der Scheibe beseitigt, werden die Reparaturkosten ohne Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Bei Pkw in OPTIMAL sind Folgeschäden an angeschlossenen Aggregaten (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser) bei vereinbarter Vollkaskoversicherung bis zu einer Höhe von 4.000 EUR mitversichert.

Tierbiss

A.2.2.7 Versichert sind durch Tierbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Gummimanschetten und Dämmmatten von Pkw, Campingfahrzeugen und Lieferwagen. Folgeschäden aus versicherten Tierbissen sind bei vereinbarter Vollkaskoversicherung für Pkw in OPTIMAL, Campingfahrzeuge und Lieferwagen bis zu einer Höhe von 4.000 EUR mitversichert.

Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung im Rahmen der KASKO PLUS Versicherung

A.2.2.8 Bei vereinbarter KASKO PLUS Versicherung sind die Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung nach A.3 mitversichert.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkaskoversicherung

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkaskoversicherung nach A.2.2.1 bis A.2.2.7.

Unfall

A.2.3.2 Versichert ist ein Unfall des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

Bei Pkw in OPTIMAL sind abweichend hiervon Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen mitversichert.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die nicht berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Versicherungsschutz beim Transport auf Fähren

A.2.3.4 Für Pkw in OPTIMAL und alle anderen Fahrzeugarten ist die durch die Schiffsführung angeordnete vorsätzliche, in vernünftiger Weise zur Rettung von Schiff, Passagieren und Ladung erfolgende Beschädigung oder Zerstörung sowie das Abhandenkommen des Fahrzeugs während des Transports auf einer Fähre mitversichert.

Eigenschäden

A.2.3.5 Für Pkw in OPTIMAL besteht Versicherungsschutz für Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von einem berechtigten Fahrer durch den Gebrauch des bei uns auf Sie versicherten und zugelassenen Pkw an

- anderen, bei uns auf Sie versicherten und zugelassenen Pkw (auch auf dem eigenen Grundstück)
- Ihnen gehörenden Gebäuden

verursacht haben (Eigenschaden). Dadurch entstehende Folgeschäden (z.B. Wertminderung, Mietwagenkosten/Nutzungsausfall und sonstige Ausfallkosten) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die maximale Entschädigungsleistung pro Kalenderjahr beträgt 100.000 EUR. Die Selbstbeteiligung für einen Eigenschaden entspricht der Höhe Ihrer in der Vollkaskoversicherung vereinbarten Selbstbeteiligung, mindestens aber 150 EUR. Die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung für Schäden am Fahrzeug bleibt hiervon unberührt. Eine Eintrittspflicht besteht nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde.

Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung im Rahmen der KASKO PLUS Versicherung

A.2.3.6 Bei vereinbarter KASKO PLUS Versicherung sind die Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung nach A.3 mitversichert.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist (z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs), auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust? Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines

vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Entschädigung bei vereinbarter GAP-Deckung

A.2.6.2 Wenn Sie mit uns die GAP-Deckung zur Vollkaskoversicherung vereinbart haben, zahlen wir

- bei Leasingfahrzeugen den sich aus dem Leasingvertrag ergebenden Leasing-Restbetrag (Buchwert) des Fahrzeugs am Tag des Schadens. Grundlage für die Erstattung ist die Abrechnung des Leasinggebers, die Sie uns im Schadenfall zur Verfügung stellen.
- bei kreditfinanzierten Fahrzeugen den sich aus dem Darlehensvertrag ergebenden Darlehensrestbetrag am Tag des Schadens. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den die Bank durch die vorzeitige Beendigung des Darlehensvertrags erlangt. Grundlage für die Erstattung ist die Abrechnung des Kreditgebers, die Sie uns zusammen mit Ihrem Darlehensvertrag im Schadenfall zur Verfügung stellen. Als Entschädigungsleistung zahlen wir den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zuzüglich maximal sechs Monatsdarlehensraten.

Nachforderungen des Leasinggebers/Kreditgebers gegenüber dem Leasingnehmer/Kreditnehmer wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung oder aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, sind von der Ersatzleistung ausgeschlossen.

Neupreisentschädigung für Neufahrzeuge

A.2.6.3 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.12, wenn bei

- BASIS innerhalb von sechs Monaten
 - OPTIMAL innerhalb von vierundzwanzig Monaten
- nach dessen Erstzulassung eine Zerstörung, ein Totalschaden oder ein Verlust eintritt. Bei einer Beschädigung erstatten wir den Neupreis auch, wenn bei
- BASIS innerhalb von sechs Monaten
 - OPTIMAL innerhalb von vierundzwanzig Monaten
- nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen.

Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Autoradioerstattung zum Neupreis

A.2.6.4 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Autoradios, wenn bei

- BASIS innerhalb von sechs Monaten
 - OPTIMAL innerhalb von vierundzwanzig Monaten
- nach Erwerb als Neugerät eine Zerstörung eintritt oder das Gerät aus dem verschlossenen Fahrzeug entwendet wird. Bei einer Beschädigung erstatten wir den Neupreis auch, wenn bei
- BASIS innerhalb von sechs Monaten
 - OPTIMAL innerhalb von vierundzwanzig Monaten
- die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen.

Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

Kaufpreisentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge

A.2.6.5 Für Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) in OPTIMAL zahlen wir den nachgewiesenen Kaufpreis des Fahrzeugs unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Fahrzeug war bei der erstmaligen Zulassung auf Sie maximal achtundvierzig Monate alt und
- innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach erstmaliger Zulassung auf Sie tritt eine Zerstörung, ein Totalschaden oder ein Verlust des Fahrzeugs ein.

Die Höchstentschädigung ist begrenzt auf den Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs auf Sie. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses nicht im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Kosten für Entsorgung und Resteverwertung

A.2.6.6 Bei Pkw in OPTIMAL zahlen wir nach einem Totalschaden oder einer Zerstörung die Kosten für die Entsorgung oder Resteverwertung des Fahrzeugs, wenn aus den vorhandenen Rest- und Altteilen kein Restwert zu erzielen ist und Sie das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichern.

Zulassungs- und Überführungskosten

A.2.6.7 Im Fall eines Totalschadens, einer Zerstörung oder eines Verlusts des Fahrzeugs, ersetzen wir bei Pkw in OPTIMAL die angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Überführung und Zulassung eines Ersatzfahrzeugs, wenn Sie dieses Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichern.

Verzollungskosten

A.2.6.8 Bei Pkw in OPTIMAL zahlen wir nach einem Totalschaden, einer Zerstörung oder einem Verlust des Fahrzeugs im Ausland die Kosten für die Verzollung, wenn das Fahrzeug nicht mehr zurückgeführt werden kann und Sie das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichern.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperrung im Falle eines Diebstahls

A.2.6.9 Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, Taxi, Mietwagen, Selbstfahrervermietfahrzeug oder Campingfahrzeug und war es zum Zeitpunkt des Diebstahls nicht mit einer selbstschärfenden elektronischen Wegfahrsperrung ausgestattet, vermindert sich die Entschädigung bei Zerstörung oder Verlust infolge Diebstahls um 10 %. Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.13 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.6.10 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.11 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.12 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Entwendung der Fahrzeugschlüssel

A.2.6.13 Für Pkw in OPTIMAL und alle anderen Fahrzeugarten ersetzen wir die durch Rechnung nachgewiesenen Kosten für den Austausch von Tür- und Lenkschlössern oder die Kosten der Umprogrammierung der Schließanlage, wenn die Fahrzeugschlüssel durch Raub oder durch Einbruchdiebstahl in ein Gebäude (nicht aus dem versicherten Fahrzeug) entwendet wurden.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) wird das Fahrzeug vollständig repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.11, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b,
- b) wird das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.11. und A.2.6.12).

Abschleppen

A.2.7.2 Bei Beschädigung Ihres Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.7.1 die Obergrenze nach A.2.7.1.a oder A.2.7.1.b nicht überschritten wird.

Brems- und Betriebsstoffe

A.2.7.3 Bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Fahrzeugarten ersetzen wir die Kosten für Brems-, Betriebs- und Treibstoffe, die aufgrund eines Schadens reparaturbedingt ersetzt werden müssen oder ausgelaufen sind.

Abzug neu für alt

A.2.7.4 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). In OPTIMAL erfolgt dieser Abzug bei Pkw nicht. Bei Krafträdern und Omnibussen ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten vier Jahren nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt. Bei den übrigen Fahrzeugarten gilt dies in den ersten drei Jahren.

A.2.8 Besonderheiten bei Werkstattbindung im Rahmen von BASIS

Zusätzlich zu den Bestimmungen nach Abschnitt A.2.7 gilt bei Werkstattbindung:

Auswahl der Werkstatt

A.2.8.1 Wir wählen im Schadenfall die Werkstatt aus unserem Werkstattnetz aus.

Zusatzleistungen bei Reparatur in der von uns gewählten Werkstatt

A.2.8.2 Wir erbringen folgende Zusatzleistungen:

- das Fahrzeug wird vom Schadenort oder von Ihrem Wohnsitz in die gewählte Werkstatt transportiert
- für die Dauer der Reparatur wird Ihnen ein Ersatz-Pkw der kleinsten Klasse zur Verfügung gestellt
- das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt
- der Rücktransport des Fahrzeuges erfolgt kostenfrei innerhalb eines Umkreises von 50 km.

Diese Zusatzleistungen entfallen,

- bei reinen Glasbruchschäden
- bei Entwendung von Fahrzeugteilen
- wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten nach dem von Ihnen geschilderten Schadenbild den Betrag von 500 EUR unterschreiten.

Wenn Sie die Werkstatt selber wählen wollen

A.2.8.3 Wir übernehmen nur 85 Prozent der nach A.2.7 und A.2.12 berechneten Ersatzleistung, wenn

- Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen und wir deshalb die Werkstatt nicht auswählen können und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird oder
- das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns bestimmten Werkstatt repariert wird, sondern in einer anderen Werkstatt.

Die Zusatzleistungen gemäß A.2.8.2 entfallen in diesen Fällen.

Wenn Sie das Fahrzeug nicht reparieren lassen wollen

A.2.8.4 Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch nicht repariert, zahlen wir den Betrag (ohne Mehrwertsteuer), der sich bei der Reparatur des Fahrzeuges nach A.2.7 und A.2.12 in der von uns gewählten Werkstatt ergeben hätte.

Werden Kostenvoranschläge anderer Werkstätten oder Gutachten eines von Ihnen beauftragten Sachverständigen eingereicht, übernehmen wir nur 85 Prozent des sich nach A.2.7 und A.2.12 ergebenden Betrags (ohne Mehrwertsteuer). Die Zusatzleistungen gemäß A.2.8.2 entfallen in diesen Fällen.

Wann die Werkstattbindung nicht gilt

A.2.8.5 Die Ersatzleistung richtet sich ausschließlich nach A.2.7 und A.2.12, wenn

- ein Totalschaden im Sinne von A.2.6.10 vorliegt
- sich der Schadenfall außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet hat und die Reparatur nicht in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt.

A.2.9 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.10 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wenn das Fahrzeug wieder aufgefunden wird

A.2.11.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeuges verpflichtet.

A.2.11.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeuges zum dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.11.3 Sind Sie nicht nach A.2.11.1 zur Rücknahme des Fahrzeuges verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.11.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.17.2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.12 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeuges. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeuges in der Ausstattung des versicherten Fahrzeuges oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeuges nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe. Bei Pkw in OPTIMAL erstatten wir zusätzlich die Kosten nach A.2.6.6, A.2.6.7 und A.2.6.8.

A.2.13 Selbstbeteiligung

A.2.13.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese für jedes versicherte Fahrzeug und jedes Schadenereignis gesondert in Abzug gebracht.

A.2.13.2 Bitte beachten Sie die Regelungen zur Selbstbeteiligung bei Glasbruchschäden unter A.2.2.5 und bei Eigenschäden unter A.2.3.5.

A.2.13.3 Bei Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung im Rahmen der KASKO PLUS Versicherung entfällt die Selbstbeteiligung.

A.2.13.4 Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.14 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.14.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeuges. Ausnahmen hierzu finden Sie unter A.2.6.7 und A.2.7.3.

Rest- und Alteile

A.2.14.2 Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.15 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung Ihres Anspruchs auf Entschädigung

A.2.15.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.15.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.15.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige aus.

A.2.15.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.16 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig nach A.2.17.2 oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nach A.2.17.2 nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.17 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.2.17.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

grobe Fahrlässigkeit

A.2.17.2 Bei grob fahrlässiger Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z.B. Drogen, Medikamente), sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

A.2.17.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf

Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

A.2.17.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung oder Zerstörung von Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.17.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.17.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.18 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.18.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.18.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.18.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.18.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.19 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von versicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.18 entsprechend.

A.3 Kfz-Schutzbriefversicherung (auch Bestandteil der KASKO PLUS bzw. KFZ-HAFTPFLICHT PLUS Versicherung) – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.10 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen. Zusätzlich zu diesen Leistungen erstatten wir die Kosten für Telefongespräche bis insgesamt 25 EUR je Versicherungsfall, die Sie und mitversicherte Personen anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung mit uns führen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen. Bei Reisen ohne Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht Versicherungsschutz für Sie und Ihre minderjährigen Kinder sowie für Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner und deren minderjährige Kinder.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Benutzen Sie im Ausland anstelle des versicherten Fahrzeuges vorübergehend ein gleichartiges Selbstfahrvermietfahrzeug, tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeuges. Dies gilt jedoch nicht für die zusätzliche Leistung wegen Falschbetankung nach A.3.10.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Kfz-Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Für Leistungen nach A.3.9 besteht bei Schäden innerhalb Deutschlands kein Versicherungsschutz.

Sofern der Versicherungsschutz von einer Reise abhängig ist, gilt folgende Definition für Reise: Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem Hauptwohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Der Hauptwohnsitz in Deutschland ist die Adresse, an der Sie Ihren Lebensmittelpunkt unterhalten, und dadurch dort behördlich gemeldet sind.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Unfall oder Diebstahl

Bei Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir die nachfolgende Leistung, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Mietwagen

A.3.6.1 Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten für den Mietwagen, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit oder ein Folgefahrzeug zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage – bei Entwendung für einen Monat – und 70 EUR je Tag.

A.3.7 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl bei Reisen ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- und Rückfahrt

A.3.7.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland oder
- eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland,
- eine Fahrt einer Person von Ihrem Hauptwohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25 EUR.

Übernachtung

A.3.7.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 80 EUR je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.7.3 Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.7.1 oder Übernachtung nach A.3.7.2 die Kosten für den Mietwagen, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage – bei Entwendung für einen Monat – und 70 EUR je Tag.

Fahrzeugunterstellung

A.3.7.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports bei einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Autoschlüsselservice

A.3.7.5 Kann das versicherte Fahrzeug wegen Verlust von Fahrzeugschlüsseln nicht weitergefahren werden, vermitteln wir die Beschaffung von Ersatzschlüsseln und tragen die Kosten für deren Versand. Die Kosten für die Ersatzschlüssel übernehmen wir nicht.

Pick-up-Service

A.3.7.6 Kann das Fahrzeug nach Panne oder Unfall auch am darauf folgenden Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges aufgewandt werden muss, vermitteln und bezahlen wir eine Transportmöglichkeit innerhalb Deutschlands, um die berechtigten Insassen zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz zurückzubringen (Pick-up-Service). Bei Inanspruchnahme des Pick-up-Services entfallen die Leistungen Weiter- oder Rückfahrt und Mietwagen.

A.3.8 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen ab 50 km Entfernung

Halten Sie oder eine mitversicherte Person sich anlässlich einer Reise an einem Ort auf, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder sterben. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.8.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren Hauptwohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 80 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.8.2 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person infolge Todes, einer Erkrankung oder einer Verletzung mitreisende Kinder unter 16 Jahren weiter betreuen, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Hauptwohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25 EUR.

Fahrzeugabholung

A.3.8.3 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung das versicherte Fahrzeug zurückfahren, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem Hauptwohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,25 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Hauptwohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der mitversicherten Personen entstehenden und durch den Fahrer-ausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 80 EUR pro Person.

Krankenbesuch

A.3.8.4 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich auf einer Reise infolge einer Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 500 EUR je Schadenfall.

Rücktransport von Haustieren

A.3.8.5 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person sich auf einer Reise infolge Todes, einer Erkrankung oder einer Verletzung einen mitgeführten Hund und/oder eine mitgeführte Katze versorgen, vermitteln wir den Heimtransport der Tiere und tragen die entstehenden Kosten. Ist nach dem Heimtransport eine Weiterversorgung nicht möglich, vermitteln wir eine anderweitige Unterbringung und

Versorgung der Tiere und tragen die entstehenden Kosten für höchstens zwei Wochen.

Reiserückruf

A.3.8.6 Ist infolge

- des Todes oder einer Erkrankung eines Ihrer nahen Verwandten oder eines nahen Verwandten einer mitversicherten Person oder
 - erheblicher Schädigung Ihres Vermögens oder des Vermögens einer mitversicherten Person
- dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk notwendig, werden wir die erforderlichen Maßnahmen einleiten und die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen.

A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise ab 50 km Entfernung

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.9.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

- a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

- b) Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Hauptwohnsitz, wenn
 - das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietwagen

- c) Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.7.1 oder Übernachtung nach A.3.7.2 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, unabhängig von der Dauer bis zu einem Betrag von 350 EUR. Der Nutzer des Ersatzfahrzeugs/Mietwagens ist für die Erfüllung der Bedingungen der Autovermietung verantwortlich. Bei Bedarf ist eine Kreditkarte vom Begünstigten vorzulegen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- d) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.9.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

- a) Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- b) Muss das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr wieder aufgefundenes Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.9.3 Im Todesfall

Im Falle Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A.3.9.4 Ersatz von Reisedokumenten

Verlieren Sie ein für Ihre Reise notwendiges Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

A.3.9.5 Ersatz von Zahlungsmitteln

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir die Verbindung zur Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der

Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie von uns einen Betrag bis zu 1.500 EUR je Schadenfall in Anspruch nehmen.

Dieser Betrag ist von Ihnen binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

A.3.9.6 Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und Ihrem behandelnden Arzt oder Krankenhaus im Ausland her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.9.7 Arzneimittelversand

Sind Sie auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden wir Ihnen erstatten.

A.3.9.8 Reiseabbruch

Ist Ihnen die planmäßige Beendigung einer Auslandsreise - infolge des Todes oder einer schweren Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten oder - wegen erheblicher Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR je Schadenfall von uns übernommen.

A.3.9.9 Strafverfolgung

Werden Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland inhaftiert oder wird Haft angedroht, strecken wir die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 500 EUR sowie eine von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu 2.500 EUR vor. Der vorauslagte Betrag ist von Ihnen binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

A.3.9.10 Allgemeine Serviceleistungen bei Auslandsreisen

Auf Ihre Anfrage erbringen wir bei einem Schadenfall auf einer Reise im Ausland folgende Serviceleistungen:

- Benennung und Vermittlung eines Kontaktes zu Dolmetschern, Rechtsanwälten, Sachverständigen usw.
- Beratung im Aufenthaltsland für das richtige Verhalten gegenüber Behörden.

A.3.9.11 Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Leistungen gemäß A.3.9.1 bis A.3.9.10 nicht geregelt sind und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 EUR je Schadenfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.10 Zusätzliche Leistungen bei einer Panne wegen Falschbetankung

Falschbetankung

A.3.10.1 Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 1.000 EUR

- für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs und
- die Beseitigung der durch den Betrieb des Fahrzeugs mit falschem Kraftstoff entstandenen Schäden am Fahrzeug.

Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieseldieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

A.3.11 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.3.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

grobe Fahrlässigkeit

A.3.11.2 Bei grob fahrlässiger Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z.B. Drogen,

Medikamente), sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

A.3.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

A.3.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.11.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.12 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.12.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.12.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.13 Verpflichtung Dritter

A.3.13.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.13.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.13.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 Platzsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

A.4.2.3 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.2.4 Berufsfahrerversicherung

Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert

a) die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs,

b) die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder

- c) alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.

A.4.2.5 Namentliche Versicherung

Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug versichert. Diese Person kann ihre Ansprüche selbstständig gegen uns geltend machen.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.
- d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e) Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

Leistung bei vereinbarter progressiver Invaliditätsstaffel

A.4.5.4 Bei vereinbarter progressiver Invaliditätsstaffel (Progression 350%) gilt:

Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen nach A.4.5.3 zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme
- für den 25 Prozent, nicht aber 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätssumme
- für den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die fünffache Invaliditätssumme.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld

Krankenhaustagegeld

A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

A.4.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für 2 Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

Genesungsgeld

A.4.7.3 Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 hatte.

A.4.7.4 Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage.

Tagegeld

A.4.7.5 Voraussetzung für die Zahlung des Tagegelds ist, dass die versicherte Person unfallbedingt in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung ist.

A.4.7.6 Das Tagegeld berechnen wir nach der versicherten Summe. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.

A.4.7.7 Das Tagegeld zahlen wir für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens jedoch für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.4.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.4.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 % der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,
- bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

A.4.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.4.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsomme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1
- von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallende Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

A.4.9.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z.B. Drogen, Medikamente) beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Fahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Rennen

A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 FAHRER PLUS Versicherung

Kfz-Unfallversicherung – wenn der Fahrer oder Insassen verletzt oder getötet werden

Die FAHRER PLUS Versicherung ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nicht nach vorher festgelegten Versicherungssummen, sondern nach dem tatsächlich entstandenen Schaden richten.

Für das Fahrzeug muss bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen. Zum Unfallzeitpunkt muss hierfür Versicherungsschutz bestehen.

A.5.1 Was ist versichert?

A.5.1.1 Versichert sind Personenschäden, die dem berechtigten Fahrer oder einem Insassen durch einen Unfall, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs steht, zustoßen. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wurde. Ausgeschlossen sind jedoch Unfälle beim Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen.

A.5.1.2 Versicherungsschutz besteht auch für Unfälle, die Sie als Fahrer eines vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen

- Pkw, wenn Ihre FAHRER PLUS Versicherung bei uns für einen Pkw besteht, bzw.

- Campingfahrzeugs, wenn Ihre FAHRER PLUS Versicherung bei uns für ein Campingfahrzeug besteht,

verursacht haben, soweit nicht aus einer Fahrerunfallversicherung des gemieteten Fahrzeugs Deckung besteht. Versicherungsschutz besteht dabei innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, auch in Deutschland.

A.5.1.3 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.5.1.4 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

A.5.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der FAHRER PLUS Versicherung gilt für den berechtigten Fahrer und die Insassen.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der FAHRER PLUS Versicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.5.4 Welche Leistungen umfasst die FAHRER PLUS Versicherung?

A.5.4.1 Umfang und Höhe der Leistungen richten sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden. Die Anspruchsspositionen richten sich danach, was im Falle der Verursachung durch einen Dritten unabhängig von der Haftungsfrage als Schadensersatz zu leisten wäre.

A.5.4.2 Ein Leistungsanspruch besteht nicht, soweit dem Fahrer oder einem Insassen wegen des Unfalls inhaltsgleiche Ansprüche gegen einen Dritten (z.B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, private Krankenversicherer) zustehen. Auf die Geltendmachung dieser Ansprüche kommt es nicht an.

Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (z. B. Sozial-, Kranken- oder Kfz-Haftpflichtversicherer) und des Arbeitgebers sind ausgeschlossen.

A.5.4.3 Ein Leistungsanspruch für den Insassen besteht nicht, wenn er wegen des Unfalls inhaltsgleiche Ansprüche gegen den Fahrer hat, die er über dessen Kfz-Haftpflichtversicherung geltend machen kann.

A.5.4.4 Richtet sich der Anspruch gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherer auf Schadensersatz, besteht ein Anspruch auf Leistungen aus der FAHRER PLUS Versicherung nur dann nicht, soweit diese Schadensersatzansprüche gegen Dritte auch tatsächlich geltend gemacht werden.

A.5.4.5 Der Umfang der Entschädigungsleistung richtet sich unabhängig vom Unfallort stets nach deutschem Recht.

A.5.5 entfällt

A.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Die Leistung ist begrenzt auf die in der bestehenden oder gleichzeitig abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarte Versicherungssumme für Personenschäden.

War zum Unfallzeitpunkt der Sicherheitsgurt nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angelegt, werden die Leistungen in dem Umfang, wie dies in einem Haftpflichtfall erfolgen würde, gekürzt, höchstens jedoch um 50 %. Die Leistungskürzung unterbleibt nur, wenn der Fahrer oder der Insasse nachweist, dass die Nichtbenutzung des Sicherheitsgurtes nicht kausal für die eingetretenen Verletzungen war oder auch bei Gurtbenutzung ebenso schwere Verletzungen eingetreten wären.

A.5.7 Übergang von Ersatzansprüchen

A.5.7.1 Schadenersatzansprüche des Fahrers oder des Insassen gegen Dritte gehen in Höhe der Leistungen aus der FAHRER PLUS Versicherung auf uns über.

A.5.7.2 Auf unser Verlangen ist der Fahrer oder der Insasse verpflichtet, Schadenersatzansprüche gegen Dritte an uns abzutreten, soweit er Leistungen aus der FAHRER PLUS Versicherung erhält.

A.5.7.3 Richtet sich der Ersatzanspruch des Fahrers oder des Insassen gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, ist der Übergang bzw. die Verpflichtung zur Abtretung ausgeschlossen, es sei denn, der Angehörige hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

A.5.8 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.5.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht. Ferner besteht kein Anspruch auf Leistungen aus der FAHRER PLUS Versicherung, wenn der Schaden vom Fahrer bei der Verwirklichung der Straftatbestände nach § 315 b StGB oder § 315 c StGB – sei es im Inland oder Ausland – verursacht worden ist.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

A.5.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z. B. Drogen, Medikamente) beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Rennen

A.5.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.5.8.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse oder innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.5.8.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

A.6 AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung – für Schäden, die Ihnen im Ausland zugefügt werden

Für das Fahrzeug muss bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen. Zum Unfallzeitpunkt muss hierfür Versicherungsschutz bestehen.

A.6.1 Was ist versichert?

Sie wurden im Ausland durch einen Dritten geschädigt

A.6.1.1 Wir gewähren Versicherungsschutz zur Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den eintrittspflichtigen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer bestehen, wenn durch den Gebrauch eines in diesen Ländern zugelassenen und versicherten Kraftfahrzeugs und des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

A.6.1.2 Leistungen, die ein ausländischer Kfz-Haftpflichtversicherer für dieses Schadenereignis erbringt oder erbracht hat, können nicht mehr von uns gefordert werden. Umgekehrt können Leistungen, die wir erbringen oder erbracht haben, nicht mehr von

einem ausländischen Versicherer gefordert werden. Haben Sie nach geltendem Recht des Unfallortes über deutsches Recht hinausgehende Ansprüche, können Sie diese direkt gegenüber dem ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer geltend machen.

Welche verkehrsrechtlichen Vorschriften gelten?

A.6.1.3 Es gelten die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Unfallortes.

Nach welchem Recht richten sich unsere Leistungen?

A.6.1.4 Unsere Leistungen richten sich nach deutschem Recht.

A.6.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für:

- a) den berechtigten Fahrer und die Insassen bei Gebrauch des Fahrzeugs,
- b) den Halter des Fahrzeugs,
- c) den Eigentümer des Fahrzeugs.

A.6.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung Versicherungsschutz in Belgien, Bulgarien, Dänemark (einschl. Grönland), Estland, Finnland, Frankreich (einschl. Monaco), Griechenland, Großbritannien und Nordirland (einschl. Kanalinseln, Insel Man und Gibraltar), Irland, Island, Italien (einschl. Vatikan und San Marino), Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (einschl. Inselgruppe Azoren und Madeira), Rumänien, Schweden, der Schweiz (einschl. Liechtenstein), Slowakei, Slowenien, Spanien (einschl. Andorra, Balearen und Kanaren), Tschechien, Ungarn und Zypern. Innerhalb Deutschlands besteht kein Versicherungsschutz.

A.6.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.6.4.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der zur Kfz-Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.6.5 Was ist nicht versichert?

Haftpflichtansprüche gegen mitversicherte Personen

A.6.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus Schäden, die eine mitversicherte Person Ihnen zufügt.

Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen untereinander

A.6.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen untereinander.

Grobe Fahrlässigkeit

A.6.5.3 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens durch den Fahrer auf Grund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z.B. Drogen, Medikamente), sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

A.6.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

A.7 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

Für das Fahrzeug muss bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen. Zum Unfallzeitpunkt muss hierfür Versicherungsschutz bestehen.

A.7.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.7.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.7.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.7.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.7.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.7.2 Wer ist versichert?

A.1.2 gilt entsprechend.

A.7.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Versicherungssumme, Höchstzahlung

A.7.3.1 Die Versicherungssumme beträgt 5.000.000 EUR pro Schadenfall. Unsere Höchstleistung für die in einem Kalenderjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl beträgt 10.000.000 EUR.

Hat ein Schaden zur Kfz-Haftpflichtversicherung dieselbe Ursache wie der Schaden zur Kfz-Umweltschadenversicherung, reduziert sich die Versicherungssumme der Kfz-Umweltschadenversicherung um den Betrag, den die Entschädigung zur Kfz-Haftpflichtversicherung den Betrag von 95.000.000 EUR überschreitet.

Selbstbeteiligung

A.7.3.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Umweltschadenversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG besteht Versicherungsschutz nur in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in denen die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.7.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.7.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen

unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.7.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.7.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.7.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

vertragliche Ansprüche

A.7.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Rennen

A.7.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Schäden durch Kernenergie

A.7.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig erfolgt dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflicht und Umweltschadenversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kfz-Umweltschadenversicherung vorläufigen Versicherungsschutz ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem beantragten Versicherungsbeginn.

Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Kfz-Unfall-, FAHRER PLUS und AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung

B.2.2 In der Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Kfz-Unfall-, FAHRER PLUS und AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt ab dem beantragten Versicherungsbeginn.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird sofort mit Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes. Sie haben diesen Beitrag unverzüglich zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt für den Zeitraum vom beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt:

bis 1 Monat	15% des Jahresbeitrags
bis 2 Monate	25% des Jahresbeitrags
bis 3 Monate	30% des Jahresbeitrags
über 3 Monate	40% des Jahresbeitrags

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugs Schadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.
- C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen.
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 In allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

- D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen und im Anhang 4 erläuterten Zweck verwendet werden.

Berechtigter Fahrer

- D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

- D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

- D.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

- D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs

dieses nicht von einem Fahrer führen lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: In der Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, der Kfz-Unfall-, der FAHRER PLUS und der AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.17.2, A.3.11.2, A.4.10.2, A.5.8.2 und A.6.5.3 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

- D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.5.2 und der Kfz-Umweltschadenversicherung nach A.7.5.6 ausgeschlossen. In der Kasko-, der Kfz-Schutzbrief-, der Kfz-Unfall-, der FAHRER PLUS und der AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.17.3, A.3.11.3, A.4.10.3, A.5.8.3 und A.6.5.4 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber zur Leistung verpflichtet, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.
- D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrenerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.
- D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadensminderungspflicht

- E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

Anzeige bei der Polizei

E.3.3 Übersteigt ein Entwendungsschaden, Brandschaden oder ein Schaden durch Zusammenstoß mit Tieren den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis unverzüglich anzuzeigen.

E.4 Zusätzlich in der Kfz-Schutzbriefversicherung

Einholen unserer Weisung

E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
- f) Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 Zusätzlich in der FAHRER PLUS Versicherung

Anzeige innerhalb 48 Stunden bei Todesfall

E.6.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.6.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
- f) Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Weitere Aufklärungspflicht

E.6.3 Die versicherte Person hat uns bei der Geltendmachung der nach A.5.7 übergegangenen Ersatzansprüche in zumutbarer Weise zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen. Sie ist außerdem verpflichtet, die für die Berechnung der Leistung erforderlichen Nachweise beizubringen und Leistungen Dritter mitzuteilen und zu belegen.

E.7 Zusätzlich in der AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung

Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten

E.7.1 Sie haben uns bei der Geltendmachung des Anspruchs gegenüber Dritten zu unterstützen und unsere Weisungen zu befolgen.

Polizeiliche Aufnahme des Unfalls

E.7.2 Sie sind verpflichtet, den Unfall polizeilich aufnehmen zu lassen.

Einholen unserer Weisung

E.7.3 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.7.4 Zur Feststellung von Schadenersatzansprüchen wegen eines erlittenen Personenschadens sind Sie verpflichtet, sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten tragen wir. Sie sind verpflichtet, Ärzte, die Sie auch aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

E.8 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Besondere Anzeigepflicht

E.8.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

E.8.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.8.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung

- des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- E.8.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- E.8.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- E.8.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- E.9 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**
- Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*
- E.9.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.8 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- E.9.2 Abweichend von E.9.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.
- Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*
- E.9.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.9.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.
- E.9.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR.
- Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*
- E.9.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.
- Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten*
- E.9.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Mindestversicherungssummen in der Kfz-Haftpflichtversicherung*
- E.9.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.
- F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**
- Pflichten mitversicherter Personen*
- F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.
- Ausübung der Rechte*
- F.2 Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag können nur Sie wahrnehmen. Dies gilt nicht:
- in der Kfz-Haftpflichtversicherung für mitversicherte Personen nach A.1.2,
 - in der Kfz-Unfallversicherung für namentlich versicherte Personen nach A.4.2.5,
 - in der Kfz-Umweltschadenversicherung für mitversicherte Personen nach A.7.2.
- Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen*
- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

- G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

- G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

- G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z.B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

- G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie den Vertrag kündigen.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung können Sie nur kündigen, wenn

- wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben oder
- wir unsere Leistungspflicht zu Unrecht abgelehnt haben oder
- wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder
- in einem Rechtsstreit mit einem Dritten über die Entschädigung ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss uns die Kündigung innerhalb eines Monats, nach dem Sie von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt haben, zugehen.

In den übrigen Versicherungsarten muss uns die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der

Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Änderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems

G.2.9 Ändern wir das Schadenfreiheitsrabatt-System nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Änderungsmitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Änderung der Versicherungsbedingungen

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Änderung der Versicherungsbedingungen nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Änderungsmitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung der Bedingungen wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können wir den Vertrag kündigen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung können wir nur kündigen, wenn wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben oder nachdem in einem Rechtsstreit mit einem Dritten über die Entschädigung ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben oder innerhalb eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zugehen. In den übrigen Versicherungsarten muss Ihnen die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt

auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Kfz-Unfall-, FAHRER PLUS und AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherungen sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Abweichend hiervon enden bei einer Kündigung der Kfz-Haftpflichtversicherung auch die KFZ-HAFTPFLICHT PLUS, FAHRER PLUS, die AUSLANDSSCHADEN PLUS und die Kfz-Umweltschadenversicherung (siehe A.3, A.5, A.6 und A.7).

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Kündigen Sie von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen wir Ihnen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Ihrer Kündigung mit, dass wir mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt.

G.4.4 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Wechselkennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt, und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofas),

Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder Teilkaskoversicherung bestand,
- die Kfz-Umweltschadenversicherung.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. einem abgeschlossenen Hofraum) abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D. 3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

H.4 Welche Besonderheiten gelten bei Wechselkennzeichen?

H.4.1 Auf öffentlichen Wegen oder Plätzen dürfen Sie ein mit Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug nur gemäß D.1.4 nutzen oder abstellen.

Verletzen Sie diese Regelung, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

H.4.2 Auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen genießen Sie den vereinbarten Versicherungsschutz auch, wenn das mit Wechselkennzeichen zugelassene Fahrzeug das Wechselkennzeichen nicht vollständig trägt.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Der Beitrag

für die FAHRER PLUS Versicherung ist proportional vom Beitrag der Kfz-Haftpflichtversicherung abhängig. Ändert sich nach diesen Bestimmungen der Beitragssatz zu Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung, führt dies auch zu einer Änderung des Beitrags der FAHRER PLUS Versicherung.

Dies gilt nur für die in den Tabellen des Anhangs 1 aufgeführten Fahrzeuge und nicht für Verträge von

- Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen
- Wagnissen des Kraftfahrzeughandels und -handwerks
- Wagnissen der Kraftfahrzeughersteller
- Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen
- Kraftfahrzeugen, die rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen führen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 und liegen die Voraussetzungen für die Ersteinstufung in die SF-Klasse ½ oder 2 nach I.2.2 nicht vor, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Ersteinstufung in SF-Klasse ½ oder SF-Klasse 2

Ersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½

I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn die Voraussetzungen für die Einstufung in die SF-Klasse 2 nach I.2.2.2 nicht vorliegen und wenn

- a) auf Sie bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- b) Sie erstmals einen Pkw versichern und auf Ihren Ehepartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist oder
- c) Sie erstmals einen Pkw versichern und Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.

Ersteinstufung eines Pkw, Kraftrads, Trikes, Quads oder Campingfahrzeugs in SF-Klasse 2

I.2.2.2 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- a) für Sie bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Kraftrad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug bei uns besteht und mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, oder
- b) Sie erstmals einen Pkw, ein Kraftrad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug versichern und für Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Kraftrad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug bei uns besteht und mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist oder
- c) Sie erstmals einen Pkw, ein Kraftrad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug versichern und für ein Elternteil bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Kraftrad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug bei uns besteht und mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist oder
- d) für Sie mindestens zwei Verkehrsjahre schadenfrei eine Versicherung für ein Kraftfahrzeug mit Versicherungskennzeichen bei uns bestanden hat.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad, Leichtkraftroller oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten zwölf Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.4 Führerschein-Sonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw in der SF-Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5. gleichgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab dem 1. Januar im neuen Kalenderjahr. Bei kurzfristigen Verträgen bzw. Verträgen mit einem Einmalbeitrag gilt die Neueinstufung ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist der Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, ½, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 2, ½, oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, stufen wir Ihren Vertrag bei schadenfreiem Verlauf wie folgt ein:

von SF-Klasse 2	nach	SF-Klasse 3
von SF-Klasse ½	nach	SF-Klasse 1
von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse ½

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

RABATTSCHUTZ ist nicht vereinbart

I.3.5.1 Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist das Jahr der Schadenmeldung bei uns.

RABATTSCHUTZ ist vereinbart

I.3.5.2 Sofern zu Ihrem Vertrag RABATTSCHUTZ vereinbart und Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen ist, verbleibt der Vertrag im folgenden Kalenderjahr in der bisherigen SF-Klasse. Bis zu drei belastende Schäden, die während der Dauer des Rabattschutzes eingetreten sind, führen nicht zu einer Rückstufung.

Sobald der dritte belastende Schaden in einer Versicherungsart (Kfz-Haftpflichtversicherung oder Vollkaskoversicherung) seit Beginn des Rabattschutzes eingetreten ist, endet die Vereinbarung zum RABATTSCHUTZ in beiden Versicherungsarten ab dem 1. Januar im darauf folgenden Kalenderjahr.

Sind vor Beginn des Rabattschutzes bereits belastende Schäden eingetreten, gelten für diese Schäden die Regelungen nach I.3.5.1.

Rabattretter

I.3.5.3 Ist Ihr Versicherungsvertrag für einen Pkw in OPTIMAL in die SF-Klasse 35 eingestuft, stufen wir ihn beim ersten Kfz-Haftpflichtschaden und beim ersten Vollkaskoschaden abweichend von der Rückstufungstabelle im Anhang 1, Ziffer 1.2 nur in die SF-Klasse 32 zurück. Der Beitragssatz bleibt dadurch unverändert. Nach Beendigung des Vertrages wird bei einem Wechsel des Versicherers nur die schadenfreie Zeit bestätigt, die sich ohne diese Sondereinstufung ergibt.

I.3.6 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Wiederinkraftsetzung der Versicherung

I.3.6.1 Unbeschadet einer Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung, die vorrangig vorzunehmen ist, gilt nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung,

Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall):

- Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf wie er vor der Unterbrechung bestand.
- Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Wir übernehmen jedoch den Schadenverlauf wie er vor der Unterbrechung bestand, wenn uns der Vorversicherer die Vorversicherungszeit nach I.8 bestätigt.

Im Folgejahr nach der Wiederinkraftsetzung der Versicherung

I.3.6.2 In dem der Wiederinkraftsetzung folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Wiederinkraftsetzung bestand:

- Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Wiederinkraftsetzung mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Wiederinkraftsetzung weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.4 Was bedeutet schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

Es wurde kein Schadenereignis gemeldet

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

Es wurde ein Schadenereignis gemeldet

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag als schadenfrei, wenn

- wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben, oder
- der Verursacher des Schadens oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Leistung der Teilkasko- oder Kfz-Schutzbriefversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 EUR beträgt.

Ihr Versicherungsvertrag wird als schadenfrei behandelt, wenn Sie uns die Entschädigung

- bei Pkw in BASIS innerhalb von sechs Monaten
- bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Fahrzeugarten innerhalb von zwölf Monaten

zur Kfz-Haftpflichtversicherung nach unserer Mitteilung bzw. zur Vollkaskoversicherung nach Erhalt der Entschädigung erstatten. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.3.6 und I.6.2 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

I.6.1.2

- Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
- Sie versichern ein weiteres Fahrzeug und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs vom bisherigen auf das weitere Fahrzeug.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Wechsel des Versicherers

I.6.1.4 Sie wechseln von einem anderen Versicherer mit Sitz in Deutschland zu uns.

Schadenverlauf aus Ihrer YOUNG & DRIVE Versicherung

I.6.1.5 Sie haben im Rahmen einer bei uns abgeschlossenen YOUNG & DRIVE Versicherung bereits schadenfreie Jahre angesammelt und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs auf ein neues bzw. hinzukommendes Fahrzeug.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- Erste Fahrzeuggruppe:
Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Gabelstapler.
- Zweite Fahrzeuggruppe:
Pkw, Leichtkrafträder, Leichtkraftrroller, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Kranken- und Leichenwagen.
- Dritte Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- Vierte Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Omnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich:

- Von einem Lieferwagen auf einen Lkw im Werkverkehr bis 6.000 kg Gesamtgewicht.
- Von einem Lkw im Werkverkehr auf einen Lkw im gewerblichen Güterverkehr bis 6.000 kg Gesamtgewicht.
- Von einem Pkw einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Omnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind oder Ihren Arbeitgeber;
- Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere:
- eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person;

ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.

- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;

- Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;

Besondere Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs aus einer YOUNG & DRIVE Versicherung

I.6.2.4 Wir übernehmen den Schadenverlauf aus der bei uns abgeschlossenen YOUNG & DRIVE Versicherung unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie waren Versicherungsnehmer der YOUNG & DRIVE Versicherung und
- die angesammelten schadenfreien Jahre werden übertragen auf eine Kfz-Versicherung für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug, die Sie bei uns auf Ihren Namen abschließen.

I.6.3

I.6.4

entfällt

Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7

Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1

Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2

Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei der Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3

Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8

Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1

Wir sind berechtigt, uns bei der Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2

Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- oder der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I. 8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Die Ersteinstufung in SF-Klasse 2 nach I.2.2.2, die besondere Einstufung aufgrund des Rabattretters nach I.3.5.3 bzw. des vereinbarten Rabattschutzes nach I. 3.5.2 und die besondere Einstufung aufgrund einer YOUNG & DRIVE Versicherung nach I.6.2.4 werden nicht berücksichtigt.

J

Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1

Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 2 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.3 Tarifänderung

Wir sind berechtigt, den Beitrag für die Kfz-Versicherung der Schadenentwicklung anzupassen, damit ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist. Der neue Beitrag darf nicht höher sein als der Tarifbeitrag für eine neu abzuschließende Kfz-Versicherung mit denselben Grundlagen zur Beitragsberechnung und mit demselben Deckungsumfang sowie bei unveränderter Ausgestaltung der AKB.

Eine Beitragserhöhung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung spätestens 1 Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unter Kenntlichmachung der Unterschiede zwischen altem und neuem Beitrag mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht informieren.

Vermindert sich der Tarifbeitrag, werden wir Ihren Versicherungsbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages senken.

Abweichende Vereinbarungen (z.B. Zuschläge oder Abschläge) bleiben unberührt.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 zu einer Beitragserhöhung, haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen nach Abschnitt I und Anhang 1 zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Grundlagen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags eine im Versicherungsschein in der Rubrik „Erläuterungen zu Ihrem Vertrag“ unter der Überschrift „Bei der Beitragsberechnung haben wir folgende Umstände berücksichtigt“ aufgeführte Grundlage zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein genannte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend

ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sich die Jahresfahrleistung geändert hat.

K.3 Änderung der Regionalklasse und des Beitrags wegen Wohnsitzwechsels

Bei einem Wechsel des Wohnsitzes kann sich der Beitrag ändern.

Gleiches gilt, wenn durch einen Wohnsitzwechsel des Halters Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet wird. In diesen Fällen richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Grundlagen zur Beitragsberechnung

Angaben zu Änderungen

K.4.1 Die Änderung einer im Versicherungsschein in der Rubrik „Erläuterungen zu Ihrem Vertrag“ unter der Überschrift „Bei der Beitragsberechnung haben wir folgende Umstände berücksichtigt“ aufgeführten Grundlage zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Grundlage zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Grundlagen zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Grundlagen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem der unzutreffende oder nicht gemeldete Umstand beitragswirksam geworden wäre, der Beitrag, der den tatsächlichen Grundlagen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des tarifgemäßen Beitrags für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben
- und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Die Änderung der im Versicherungsschein in der Rubrik „Versichertes Fahrzeug/Wagnis“ aufgeführten und im Anhang 4 erläuterte Art und Verwendung des Fahrzeugs müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(BAFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108 – 1550. Bitte beachten Sie, dass die BAFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.18.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Zahlungsweise, zusätzliche Kosten

M.1 Zahlungsweise

Die Beiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei jährlicher bzw. halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlung gilt der im Tarif festgelegte Mindestbeitrag.

Monatliche Zahlung ist nur möglich, wenn Sie uns eine Ermächtigung geben, die Beiträge von einem Konto bei einem inländischen Geldinstitut einzuziehen. Können wir die Beiträge während der Vertragslaufzeit nicht von dem Konto einziehen, stellen wir den Vertrag auf vierteljährliche Zahlungsweise um.

M.2 Zusätzliche Kosten

M.2.1 In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen:

- schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Verzug mit Beiträgen,
- Rückläufer im Lastschriftverfahren.

Die Höhe der pauschalen Kostenbeträge kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostenansätze können Sie bei uns anfordern.

M.2.2

Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

N Änderung der Versicherungsbedingungen

Wir sind berechtigt, die Bedingungen über den Leistungsumfang der Kfz-Haftpflichtversicherung zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- a) ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrags beruhen, oder
- b) sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat, oder
- c) ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
- d) die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Die Befugnis zur Änderung oder Ergänzung besteht in den Fällen der oben genannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Eine Änderung oder Ergänzung von Bedingungen ist nur zulässig, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

Die geänderten Bedingungen dürfen Sie nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

Die geänderten Bedingungen werden wir Ihnen schriftlich bekanntgeben und erläutern.

Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widersprechen. Hierauf werden wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch treten die Änderungen nicht in Kraft.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
35 und mehr Jahre	SF 35	20 %	20 %
34 Jahre	SF 34	20 %	20 %
33 Jahre	SF 33	20 %	20 %
32 Jahre	SF 32	20 %	20 %
31 Jahre	SF 31	21 %	22 %
30 Jahre	SF 30	21 %	22 %
29 Jahre	SF 29	21 %	22 %
28 Jahre	SF 28	22 %	23 %
27 Jahre	SF 27	22 %	23 %
26 Jahre	SF 26	22 %	24 %
25 Jahre	SF 25	23 %	24 %
24 Jahre	SF 24	23 %	24 %
23 Jahre	SF 23	24 %	25 %
22 Jahre	SF 22	24 %	25 %
21 Jahre	SF 21	25 %	26 %
20 Jahre	SF 20	25 %	26 %
19 Jahre	SF 19	26 %	27 %
18 Jahre	SF 18	26 %	28 %
17 Jahre	SF 17	27 %	28 %
16 Jahre	SF 16	28 %	29 %
15 Jahre	SF 15	29 %	30 %
14 Jahre	SF 14	29 %	31 %
13 Jahre	SF 13	30 %	31 %
12 Jahre	SF 12	31 %	32 %
11 Jahre	SF 11	33 %	33 %
10 Jahre	SF 10	34 %	34 %
9 Jahre	SF 9	35 %	36 %
8 Jahre	SF 8	37 %	37 %
7 Jahre	SF 7	38 %	38 %
6 Jahre	SF 6	40 %	40 %
5 Jahre	SF 5	43 %	42 %
4 Jahre	SF 4	45 %	44 %
3 Jahre	SF 3	48 %	46 %
2 Jahre	SF 2	52 %	49 %
1 Jahr	SF 1	56 %	51 %
-	SF 1/2	70 %	55 %
-	S	80 %	-
-	0	100 %	57 %
-	M	125 %	82 %

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung Schadenanzahl			Vollkaskoversicherung Schadenanzahl		
	1	2	3	1	2	3
SF 35	SF 20	SF 8	SF 3	SF 26	SF 16	SF 10
SF 34	SF 17	SF 7	SF 2	SF 22	SF 12	SF 7
SF 33	SF 16	SF 7	SF 2	SF 21	SF 12	SF 7
SF 32	SF 16	SF 6	SF 2	SF 20	SF 12	SF 7
SF 31	SF 15	SF 6	SF 2	SF 20	SF 11	SF 6
SF 30	SF 15	SF 6	SF 2	SF 19	SF 11	SF 6
SF 29	SF 14	SF 6	SF 2	SF 18	SF 10	SF 5
SF 28	SF 14	SF 5	SF 1	SF 18	SF 10	SF 5
SF 27	SF 13	SF 5	SF 1	SF 17	SF 9	SF 5
SF 26	SF 13	SF 5	SF 1	SF 16	SF 9	SF 5
SF 25	SF 12	SF 4	SF 1	SF 16	SF 8	SF 4
SF 24	SF 12	SF 4	SF 1	SF 15	SF 8	SF 4
SF 23	SF 11	SF 4	SF 1	SF 14	SF 7	SF 3
SF 22	SF 11	SF 4	SF 1	SF 14	SF 7	SF 3
SF 21	SF 10	SF 3	SF 1	SF 13	SF 6	SF 2
SF 20	SF 10	SF 3	SF 1	SF 12	SF 6	SF 2
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1	SF 12	SF 5	SF 2
SF 18	SF 9	SF 2	SF 1/2	SF 11	SF 5	SF 2
SF 17	SF 8	SF 2	SF 1/2	SF 10	SF 5	SF 2
SF 16	SF 8	SF 2	SF 1/2	SF 10	SF 4	SF 1
SF 15	SF 7	SF 1	SF 1/2	SF 9	SF 4	SF 1
SF 14	SF 6	SF 1	SF 1/2	SF 8	SF 3	SF 1/2
SF 13	SF 6	SF 1	SF 1/2	SF 7	SF 3	SF 1/2
SF 12	SF 5	SF 1	SF 1/2	SF 7	SF 2	0
SF 11	SF 5	SF 1	SF 1/2	SF 6	SF 1	0
SF 10	SF 4	SF 1/2	0	SF 5	SF 1	0
SF 9	SF 3	SF 1/2	0	SF 5	SF 1/2	0
SF 8	SF 3	SF 1/2	0	SF 4	SF 1/2	0

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	3	1	2	3
SF 7	SF 2	SF 1/2	0	SF 3	0	M
SF 6	SF 2	S	0	SF 2	0	M
SF 5	SF 1	S	0	SF 2	0	M
SF 4	SF 1	0	M	SF 1	0	M
SF 3	SF 1	0	M	SF 1/2	0	M
SF 2	SF 1/2	0	M	0	M	M
SF 1	SF 1/2	0	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	0	M	M
S	0	M	M	---	---	---
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M

2 Krafträder, Trikes und Quads

2.1 Einstufung von Krafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Jahre	SF 10	30 %	45 %
9 Jahre	SF 9	30 %	50 %
8 Jahre	SF 8	35 %	50 %
7 Jahre	SF 7	35 %	50 %
6 Jahre	SF 6	35 %	55 %
5 Jahre	SF 5	40 %	55 %
4 Jahre	SF 4	45 %	60 %
3 Jahre	SF 3	50 %	75 %
2 Jahre	SF 2	55 %	80 %
1 Jahr	SF 1	60 %	80 %
-	SF 1/2	75 %	95 %
-	0	125 %	125 %
-	M	170 %	170 %

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Trikes und Quads

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
SF 10	SF 1/2	0	M	SF 3	SF 1/2	M
SF 9	SF 1/2	0	M	SF 1	0	M
SF 8	SF 1/2	0	M	SF 1	0	M
SF 7	SF 1/2	0	M	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M	SF 1/2	0	M
SF 4	0	M	M	SF 1/2	0	M
SF 3	0	M	M	SF 1/2	0	M
SF 2	0	M	M	0	M	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

3 Leichtkrafträder und Leichtkraftroller

3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern und Leichtkraftrollern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 und mehr Jahre	SF 3	30	45
2 Jahre	SF 2	35	45
1 Jahr	SF 1	40	50
-	SF 1/2	65	70
-	0	100	100

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern und Leichtkraftrollern

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
SF 3	0	0	0	SF 1/2	0	0
SF 2	0	0	0	0	0	0
SF 1	0	0	0	0	0	0
SF 1/2	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0

4 Taxen und Mietwagen

4.1 Einstufung von Taxen und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Jahre	SF 10	40 %	55 %
9 Jahre	SF 9	45 %	60 %
8 Jahre	SF 8	50 %	60 %
7 Jahre	SF 7	50 %	65 %
6 Jahre	SF 6	60 %	70 %
5 Jahre	SF 5	65 %	70 %
4 Jahre	SF 4	75 %	80 %
3 Jahre	SF 3	75 %	80 %
2 Jahre	SF 2	85 %	95 %
1 Jahr	SF 1	100 %	100 %
-	SF 1/2	110 %	105 %
-	0	120 %	120 %
-	M	130 %	150 %

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxen und Mietwagen

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
SF 10	SF 7	SF 4	M	SF 5	SF 2	M
SF 9	SF 6	SF 2	M	SF 4	SF 1	M
SF 8	SF 6	SF 2	M	SF 3	0	M
SF 7	SF 6	SF 2	M	SF 3	0	M
SF 6	SF 5	SF 1	M	SF 2	M	M
SF 5	SF 3	0	M	SF 2	M	M
SF 4	SF 2	M	M	SF 2	M	M
SF 3	SF 2	M	M	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1	M	M	SF 1/2	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

5 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

5.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobile) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Jahre	SF 10	45 %	35 %
9 Jahre	SF 9	50 %	35 %
8 Jahre	SF 8	50 %	40 %
7 Jahre	SF 7	50 %	45 %
6 Jahre	SF 6	55 %	45 %
5 Jahre	SF 5	55 %	45 %
4 Jahre	SF 4	55 %	50 %
3 Jahre	SF 3	60 %	55 %
2 Jahre	SF 2	70 %	60 %
1 Jahr	SF 1	70 %	65 %
-	SF 1/2	70 %	70 %
-	0	100 %	110 %
-	M	200 %	140 %

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobile)

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
SF 10	SF 1/2	0	M	SF 3	SF 1/2	M
SF 9	SF 1/2	0	M	SF 1	0	M
SF 8	SF 1/2	0	M	SF 1	0	M
SF 7	SF 1/2	0	M	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M	SF 1/2	0	M
SF 4	0	M	M	SF 1/2	0	M
SF 3	0	M	M	SF 1/2	0	M
SF 2	0	M	M	0	M	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

6 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen und Leichenwagen
6.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Jahre	SF 10	40 %	50 %
9 Jahre	SF 9	50 %	60 %
8 Jahre	SF 8	50 %	60 %
7 Jahre	SF 7	55 %	65 %
6 Jahre	SF 6	55 %	70 %
5 Jahre	SF 5	60 %	75 %
4 Jahre	SF 4	65 %	80 %
3 Jahre	SF 3	75 %	85 %
2 Jahre	SF 2	85 %	90 %
1 Jahr	SF 1	100 %	100 %
-	SF 1/2	100 %	110 %
-	0	125 %	115 %
-	M	150 %	170 %

6.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung Schadenanzahl			Vollkaskoversicherung Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
SF 10	SF 7	SF 4	M	SF 5	SF 2	M
SF 9	SF 6	SF 2	M	SF 4	SF 1	M
SF 8	SF 6	SF 2	M	SF 3	0	M
SF 7	SF 6	SF 2	M	SF 3	0	M
SF 6	SF 5	SF 1	M	SF 2	M	M
SF 5	SF 3	0	M	SF 2	M	M
SF 4	SF 2	M	M	SF 2	M	M
SF 3	SF 2	M	M	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1	M	M	SF 1/2	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

7 Omnibusse, Abschleppwagen und Gabelstapler
7.1 Einstufung von Omnibussen, Abschleppwagen und Gabelstaplern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Jahre	SF 10	40 %	Beitragssatz immer 100 %
9 Jahre	SF 9	50 %	
8 Jahre	SF 8	50 %	
7 Jahre	SF 7	55 %	
6 Jahre	SF 6	55 %	
5 Jahre	SF 5	60 %	
4 Jahre	SF 4	65 %	
3 Jahre	SF 3	75 %	
2 Jahre	SF 2	85 %	
1 Jahr	SF 1	100 %	
-	SF 1/2	100 %	
-	0	125 %	
-	M	150 %	

7.2 Rückstufung im Schadenfall bei Omnibussen, Abschleppwagen und Gabelstaplern

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung Schadenanzahl			Vollkaskoversicherung Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
SF 10	SF 7	SF 4	M	SF 5	SF 2	M
SF 9	SF 6	SF 2	M	SF 4	SF 1	M
SF 8	SF 6	SF 2	M	SF 3	0	M
SF 7	SF 6	SF 2	M	SF 3	0	M
SF 6	SF 5	SF 1	M	SF 2	M	M
SF 5	SF 3	0	M	SF 2	M	M
SF 4	SF 2	M	M	SF 2	M	M
SF 3	SF 2	M	M	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1	M	M	SF 1/2	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Anhang 2: Tabelle zu den Typklassen

Für Pkw, Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw gelten folgende Typklassen:

Typklasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung		Teilkaskoversicherung	
	Schadenbedarfsindex					
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
10	0,0	49,5	0,0	39,5	0,0	36,4
11	49,5	61,9	39,5	53,1	36,4	47,5
12	61,9	71,6	53,1	62,7	47,5	56,3
13	71,6	79,8	62,7	69,0	56,3	65,3
14	79,8	86,6	69,0	74,3	65,3	75,2
15	86,6	92,0	74,3	80,2	75,2	87,5
16	92,0	97,7	80,2	88,3	87,5	97,2
17	97,7	103,7	88,3	96,8	97,2	109,7
18	103,7	110,4	96,8	105,5	109,7	122,2
19	110,4	118,0	105,5	116,5	122,2	133,6
20	118,0	125,4	116,5	125,2	133,6	147,8
21	125,4	133,3	125,2	135,9	147,8	166,4
22	133,3	144,0	135,9	145,3	166,4	183,6
23	144,0	165,4	145,3	156,2	183,6	210,9
24	165,4	196,0	156,2	169,6	210,9	241,7
25	196,0	9999,9	169,6	184,3	241,7	271,8
26	-	-	184,3	206,3	271,8	306,7
27	-	-	206,3	232,3	306,7	354,9
28	-	-	232,3	276,4	354,9	416,5
29	-	-	276,4	330,1	416,5	487,0
30	-	-	330,1	377,5	487,0	628,8
31	-	-	377,5	438,7	628,8	763,9
32	-	-	438,7	516,6	763,9	975,5
33	-	-	516,6	696,7	975,5	9999,9
34	-	-	696,7	9999,9	-	-

Anhang 3: Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

1 Für Pkw

Regional- klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung Schadenbedarfsindex		Teilkaskoversicherung	
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
1	0,0	84,7	0,0	86,8	0,0	64,1
2	84,7	90,7	86,8	93,2	64,1	71,7
3	90,7	93,6	93,2	98,0	71,7	77,4
4	93,6	95,8	98,0	102,0	77,4	83,1
5	95,8	98,3	102,0	107,0	83,1	89,4
6	98,3	100,8	107,0	112,6	89,4	95,2
7	100,8	103,9	112,6	119,2	95,2	104,5
8	103,9	106,9	119,2	127,4	104,5	113,8
9	106,9	111,1	127,4	999,9	113,8	123,5
10	111,1	115,4	-----	-----	123,5	137,4
11	115,4	120,0	-----	-----	137,4	154,1
12	120,0	999,9	-----	-----	154,1	174,7
13	-----	-----	-----	-----	174,7	190,9
14	-----	-----	-----	-----	190,9	214,6
15	-----	-----	-----	-----	214,6	244,5
16	-----	-----	-----	-----	244,5	999,9

2 Für Krafttr der

Regional- klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung Schadenbedarfsindex		Teilkaskoversicherung	
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
1	0,0	81,2	-----	-----	0,0	46,4
2	81,2	94,8	-----	-----	46,4	55,5
3	94,8	104,7	-----	-----	55,5	69,0
4	104,7	131,7	-----	-----	69,0	98,9
5	131,7	999,9	-----	-----	98,9	114,6
6	-----	-----	-----	-----	114,6	151,8
7	-----	-----	-----	-----	151,8	241,2
8	-----	-----	-----	-----	241,2	999,9

3 F r Lieferwagen

Regional- klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung Schadenbedarfsindex		Teilkaskoversicherung	
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
1	0,0	84,2	0,0	95,0	0,0	69,1
2	84,2	90,1	95,0	104,3	69,1	89,0
3	90,1	97,5	104,3	112,6	89,0	117,5
4	97,5	105,7	112,6	999,9	117,5	156,0
5	105,7	112,8	-----	-----	156,0	999,9
6	112,8	120,3	-----	-----	-----	-----
7	120,3	999,9	-----	-----	-----	-----

4 F r landwirtschaftliche Zugmaschinen

Regional- klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung Schadenbedarfsindex		Teilkaskoversicherung	
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
1	0,0	82,5	-----	-----	0,0	82,4
2	82,5	97,5	-----	-----	82,4	100,3
3	97,5	106,0	-----	-----	100,3	116,0
4	106,0	125,3	-----	-----	116,0	129,6
5	125,3	152,4	-----	-----	129,6	999,9
6	152,4	999,9	-----	-----	-----	-----

Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen sind

1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h

- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind

- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind

1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h

- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind

- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind

1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h

1.4 motorisierte Krankenfahrstühle

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

3 entfällt

4 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkraftködern gemäß Punkt 2.

5 Trikes

Trikes sind alle dreirädrigen Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

6 Quads

Quads sind leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge zur Personen- oder Güterbeförderung, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und einer Nennleistung von nicht mehr als 15 kW.

7 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

8 Mietwagen

Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Omnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

9 Taxen

Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebs- sitz oder während der Fahrt entgegenkommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

10 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

11 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

12 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3.500 kg.

13 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3.500 kg.

14 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

15 Verwendungsarten für Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen

15.1 Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.

15.2 Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

15.3 Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

15.4 Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

15.5 Lehrlastkraftwagen werden ausschließlich zur Ausbildung in Fahrschulen verwendet.

16 Wechsellaufbauten

Wechsellaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

17 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

19 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

20 Omnibusse

Omnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

20.1 Linierverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

20.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Feriengast-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

20.3 Nicht unter 20.1 und 20.2 fallen sonstige Omnibusse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

Zusatzvereinbarung zu Abschnitt I.2.2.1 der AKB – zur SFR-Ersteinstufung von Pkw

Die SFR-Ersteinstufung von Pkw erfolgt unabhängig von Führerscheinbesitz und -dauer sofort in die Schadensfreiheitsklasse SF 1/2.

Sonderbedingung zur Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Kraftfahrzeughandel und -handwerk

I Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung bezieht sich bei einheitlicher Art und einheitlichem Umfang, vorbehaltlich der Ausschlüsse in den Abschnitten III und IV, auf alle

- 1 Fahrzeuge, wenn und solange sie mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsbehörde zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen oder mit einem Kurzzeitkennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 28 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) versehen sind;
- 2 eigenen Fahrzeuge des Versicherungsnehmers, die nach § 3 FZV der Zulassungspflicht unterliegen, aber nicht zugelassen sind, bzw. nach § 26 FZV ein gültiges Versicherungskennzeichen führen müssen, aber nicht führen, sowie auf Leichtkrafträder, die nach § 3 FZV ein amtliches Kennzeichen führen müssen, aber nicht führen. Als eigene gelten auch Fahrzeuge im Sinne von Satz 1, die einem anderen zur Sicherung übereignet, aber im Besitz des Versicherungsnehmers belassen sind. Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben hat, gelten vom Zeitpunkt der Übergabe an nicht mehr als eigene Fahrzeuge;
- 3 eigenen Fahrzeuge, die noch auf einen anderen zugelassen sind, die der Versicherungsnehmer aber in unmittelbarem Besitz hat, bis zum Zeitpunkt der Umschreibung, Abmeldung oder Vornahme eines Händlereintrages, höchstens für die Dauer von 7 Tagen, seit das Fahrzeug in den unmittelbaren Besitz des Versicherungsnehmers gelangt ist. Gleiches gilt für eigene Fahrzeuge, die auf einen Käufer bereits zugelassen sind, bis zum Zeitpunkt der Übergabe, höchstens jedoch für die Dauer von 7 Tagen nach Zulassung auf den Käufer;
- 4 fremden Fahrzeuge, wenn und solange sie sich zu irgendeinem Zweck, der sich aus dem Wesen eines Kraftfahrzeughandels- oder eines -werkstattbetriebes ergibt, in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten oder bei ihm angestellten Person befinden.

II Art und Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Die Versicherung ist je nach dem Inhalt des Vertrages im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und dieser Sonderbedingung
 - a) eine Haftpflichtversicherung,
 - b) eine Kaskoversicherung einschließlich Haftpflichtversicherungsschutz für Folgeschäden.

Der Vertrag kann auf eine Haftpflichtversicherung für Risiken nach Abschnitt I Ziff. 1 beschränkt werden.

Ist eine Kaskoversicherung abgeschlossen und ein darunterfallender Schaden gegeben, so besteht bei fremden Fahrzeugen zusätzlich Haftpflichtversicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und seine Betriebsangehörigen für Ansprüche wegen der Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges, wegen Nutzungs- oder Verdienstausfalles sowie weiterer Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. ä.). Das gilt auch dann, wenn für den Schaden am Fahrzeug selbst wegen grober Fahrlässigkeit gemäß § 81 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) die Versicherungsleistung gekürzt wird.

- 2 Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres, auch wenn Vierteljahresbeiträge vereinbart sind.
- 3 In der Haftpflichtversicherung kann der Dritte, so weit es sich aus den Vorschriften über die Pflichtversicherung nicht ohnehin ergibt, seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen den Versicherer geltend machen. § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Versicherer nur in Anspruch genommen werden kann, wenn der Dritte ein Schadenereignis, aus dem er einen Anspruch gegen den Versicherer herleiten will, diesem innerhalb zweier Wochen nach Eintritt des Schadenereignisses schriftlich anzeigt, wenn er ein unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 8 des Pflichtversicherungsgesetzes ergehendes Urteil gegen sich gelten lässt und wenn er die Verpflichtungen nach § 119 Abs. 3 VVG erfüllt. Weitere Voraussetzung ist, dass der Dritte seine Ersatzansprüche in Höhe der zu leistenden Entschädigung an den Versicherer abtrifft.
- 4 In Abänderung von Abschnitt A.1.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) bezieht sich die Haftpflichtversicherung für fremde Fahrzeuge nach Abschnitt I Ziff. 4 auch auf Ansprüche des Eigentümers oder Halters gegen den jeweiligen Fahrer.

- 5 In der Kaskoversicherung für Fahrzeuge, die nach Abschnitt I Ziff. 2 bis 4 versichert sind, beschränkt sich die Leistung für das einzelne Schadenereignis auf den Betrag von 250.000 EUR.

Diese Beschränkung kann durch besondere Vereinbarung geändert oder ausgeschlossen werden. Übersteigt die nach Abschnitt A.2 AKB zu berechnende Entschädigungsleistung den Betrag von 250.000 EUR oder den vereinbarten höheren Betrag, so besteht für weitere 125.000 EUR Vorsorgeversicherung, wenn die bei dem Schadenereignis beschädigten oder zerstörten Fahrzeuge nach dem letzten vor dem Schadenereignis liegenden Stichtag in das Eigentum, den unmittelbaren Besitz oder die Obhut des Versicherungsnehmers gelangt sind.

Wurde der Versicherer im Rahmen der Vorsorgeversicherung in Anspruch genommen und kommt zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Versicherer keine Vereinbarung über eine Neufestsetzung der Leistungsgrenze zu Stande, so fällt die Vorsorgeversicherung nach Ablauf dieser Frist fort.

III Ausschlüsse

In der Kaskoversicherung sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

- 1 eigene und fremde Fahrzeuge, die nach § 3 FZV der Zulassungspflicht unterliegen, aber nicht zugelassen sind, bzw. nach § 26 FZV ein gültiges Versicherungskennzeichen führen müssen, aber nicht führen, sowie Leichtkrafträder, die nach § 3 FZV ein amtliches Kennzeichen führen müssen, aber nicht führen, während ihrer Verwendung auf öffentlichen Wegen oder Plätzen, ohne dass sie mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsbehörde zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen oder mit einem Kurzzeitkennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 28 FZV versehen sind. Dieser Risikoausschluss gilt nicht gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht;
- 2 Schäden an fremden Fahrzeugen, welche bei dem Versicherungsnehmer garagenmäßig untergestellt sind oder untergestellt werden sollen, sofern die Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit der Unterstellung eintreten;
- 3 Schäden an Fahrzeugen, mit denen der Versicherungsnehmer zur Zeit des Schadeneintritts gegen Entgelt Personen oder Güter auf Fahrten befördert, die nicht dem Abschleppen von Fahrzeugen dienen, und Schäden an Güterfahrzeugen, auf deren Ladefläche zur Zeit des Schadeneintritts mehr als 8 Personen befördert wurden, die in keiner Beziehung zum Gewerbebetrieb des Versicherungsnehmers standen;
- 4 Schäden an Fahrzeugen, wenn und solange der Versicherungsnehmer die Fahrzeuge mit oder ohne Stellung eines Fahrers in Ausübung eines Vermietgewerbes vermietet.

Die Ausschlüsse unter Ziff. 2 bis 4 gelten auch dann, wenn die Fahrzeuge mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsbehörde zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen oder mit einem Kurzzeitkennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 28 FZV versehen sind bzw. waren.

IV Ausschlüsse auf Antrag

Vom Versicherungsschutz können, so weit sich der Vertrag nicht auf eine Haftpflichtversicherung von Risiken nach Abschnitt I Ziff. 1 bezieht, durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen werden:

- 1 in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung
 - a) alle einkaufsfinanzierten Fahrzeuge, solange sie im Eigentum des Herstellers stehen und von diesem nachweislich versichert sind;
 - b) alle zugelassenen fremden Fahrzeuge in Werkstattobhut;
- 2 in der Kaskoversicherung
 - a) alle eigenen Fahrzeuge (Abschnitt I Ziff. 2) des Versicherungsnehmers;
 - b) Fahrzeuge, die auf der Ladefläche von Güterfahrzeugen oder auf Eisenbahnwagen überführt werden.

Die Ausschlüsse unter Ziffer 1 b) und 2 gelten auch dann, wenn die Fahrzeuge mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsbehörde zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen oder mit einem Kurzzeitkennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 28 FZV versehen sind bzw. waren.

V Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist in der Haftpflichtversicherung von der Verpflichtung zur Leistung frei:

- 1 Wenn der Versicherungsnehmer gegen Entgelt Personen oder Güter auf Fahrten befördert, die nicht dem Abschleppen von Fahrzeugen dienen, oder auf der Ladefläche von Güterfahrzeugen mehr als 8 Personen befördert, die in keiner Beziehung zum Gewerbebetrieb des Versicherungsnehmers stehen;
- 2 wenn und solange der Versicherungsnehmer ein Fahrzeug mit oder ohne Stellung eines Fahrers in Ausübung eines Vermietgewerbes vermietet;
- 3 wenn und solange der Versicherungsnehmer ein fremdes Fahrzeug, welches bei ihm garagenmäßig untergestellt ist oder untergestellt werden soll, mit einem ihm von der Zulassungsbehörde zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen oder mit einem Kurzzeitkennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 28 FZV versehen hat. Abschnitt I. Ziff. 4 bleibt unberührt.
- 4 wenn eigene und fremde Fahrzeuge, die nach § 3 FZV der Zulassungspflicht unterliegen, aber nicht zugelassen sind, bzw. nach § 26 FZV ein gültiges Versicherungskennzeichen führen müssen, aber nicht führen, sowie Leichtkrafträder, die nach § 3 FZV ein amtliches Kennzeichen führen müssen, aber nicht führen, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet werden, ohne dass sie mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsbehörde zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen oder mit einem Kurzzeitkennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 28 FZV versehen sind.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht.

Die Leistungsfreiheit nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 gilt auch dann, wenn die Fahrzeuge mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsbehörde zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen oder mit einem Kurzzeitkennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 28 FZV versehen sind bzw. waren.

VI Meldeverfahren

- 1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer zur Beitragsberechnung die erforderlichen Angaben in einem Meldebogen zu machen, der bei Beginn der Versicherung und zu den vereinbarten Stichtagen dem Versicherer unverzüglich einzureichen ist. Der Versicherer ist berechtigt, bei der Ausfüllung des Meldebogens durch einen Beauftragten mitzuwirken.
- 2 Füllt der Versicherungsnehmer den Meldebogen nicht ordnungsgemäß aus oder unterlässt er es, trotz vorheriger Erinnerung den Meldebogen dem Versicherer fristgerecht vorzulegen, so beträgt der Beitrag das Eineinhalbfache des zuletzt gezahlten Beitrages. Werden die Angaben nachträglich, aber innerhalb zweier Monate nach Empfang der Zahlungsaufforderung gemacht, so ist der Beitrag nach dem Meldebogen abzurechnen.
- 3 Unrichtige Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen,
 - a) in der Haftpflichtversicherung eine Vertragsstrafe bis zur dreifachen Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes vom Versicherungsnehmer zu erheben;
 - b) in der Kaskoversicherung nur den Teil der Leistung zu erbringen, der dem Verhältnis zwischen dem gezahlten Beitrag und dem Beitrag, der bei richtigen Angaben im Meldebogen hätte gezahlt werden müssen, entspricht. In der Kaskoversicherung besteht für Schäden, die ein nicht angezeigtes Fahrzeug oder ein Fahrzeug mit nicht angezeigtem, dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsbehörde zugeteiltem, amtlich abgestempeltem roten Kennzeichen oder mit einem Kurzzeitkennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 28 FZV betreffen, kein Versicherungsschutz.
- 4 Die Rechtsfolgen nach Ziff. 3 treten nicht ein, wenn Angaben oder Anzeigen ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden oder unterblieben sind.

Der in II erwähnte § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes hat folgenden Wortlaut:

Für die Haftpflichtversicherung nach § 1 gelten an Stelle der §§ 117 bis 120 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag die folgenden Vorschriften:

- 1 Der Dritte kann im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis und, soweit eine Leistungspflicht nicht besteht, im Rahmen der Nummern 4 bis 6 seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen den Versicherer geltend machen. Der Versicherer hat den Schadenersatz in Geld zu leisten.
- 2 Soweit der Dritte nach Nummer 1 seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen den Versicherer geltend machen kann, haften der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherungsnehmer als Gesamtschuldner.
- 3 Der Anspruch des Dritten nach Nummer 1 unterliegt der gleichen Verjährung wie der Schadenersatzanspruch gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, mit dem die Verjährung des Schadenersatzanspruches gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer beginnt; sie endet jedoch spätestens in zehn Jahren von dem Schadenereignis an. Ist der Anspruch des Dritten bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt. Die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung des Anspruchs gegen den Versicherer bewirkt auch die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung des Anspruchs gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer und umgekehrt.
- 4 Dem Anspruch des Dritten nach Nummer 1 kann nicht entgegengehalten werden, dass der Versicherer dem ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise frei ist.
- 5 Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, kann vorbehaltlich des Satzes 4 dem Anspruch des Dritten nach Nummer 1 nur entgegengehalten werden, wenn das Schadenereignis später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Das gleiche gilt, wenn das Versicherungsverhältnis durch Zeitablauf endet. Der Lauf der Frist beginnt nicht vor der Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Ein in den Sätzen 1 und 2 bezeichneter Umstand kann dem Anspruch des Dritten auch dann entgegengehalten werden, wenn vor dem Zeitpunkt des Schadenereignisses der hierfür zuständigen Stelle die Bestätigung einer entsprechend § 1 für das Fahrzeug abgeschlossenen neuen Versicherung zugegangen ist.
- 6 In den Fällen der Nummern 4 und 5 gilt § 117 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sinngemäß; soweit jedoch die Leistungsfreiheit des Versicherers in dem Fall der Nr. 4 darauf beruht, dass das Fahrzeug den Bau- und Betriebsvorschriften der Fahrzeugzulassungsverordnung nicht entsprach oder von einem unberechtigten Fahrer oder von einem Fahrer ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis geführt wurde, kann der Versicherer den Dritten nicht auf die Möglichkeit verweisen, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadenversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt auch dann, wenn und soweit der Dritte in der Lage ist, von einem nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeughalter Ersatz seines Schadens zu erlangen.
- 7 Der Dritte hat ein Schadenereignis, aus dem er einen Anspruch gegen den Versicherer nach Nummer 1 herleiten will, dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach dem Schadenereignis schriftlich anzuzeigen; durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Der Dritte hat die Verpflichtungen nach § 119 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag zu erfüllen; verletzt er schuldhaft diese Verpflichtungen, so gilt § 120 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sinngemäß.
- 8 Soweit durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, dass dem Dritten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens nicht zusteht, wirkt das Urteil, wenn es zwischen dem Dritten und dem Versicherer ergeht, auch zu Gunsten des Versicherungsnehmers, wenn es zwischen dem Dritten und dem Versicherungsnehmer ergeht, auch zu Gunsten des Versicherers.
- 9 Im Verhältnis der Gesamtschuldner (Nummer 2) zueinander ist der Versicherer allein verpflichtet, soweit er dem Versicherungsnehmer gegenüber aus dem Versicherungsverhältnis zur Leistung verpflichtet ist. Soweit eine solche Verpflichtung des Versicherers nicht besteht, ist in ihrem Verhältnis zueinander der Versicherungsnehmer allein verpflichtet.
- 10 Ist der Anspruch des Dritten gegenüber dem Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden, so muss der Versicherungsnehmer, gegen den von dem Versicherer Ansprüche auf Grund von Nummer 9 Satz 2 erhoben werden, diese Feststellung gegen sich gelten lassen, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass der Versicherer die Pflicht zur Abwehr unbegründeter Entschädigungsansprüche sowie zur Minderung oder zur sachgemäßen Feststellung des Schadens schuldhaft verletzt hat. Der Versicherer kann Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte.
- 11 Die sich aus Nummer 9 und Nummer 10 Satz 2 ergebenden Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch des Dritten erfüllt wird.

Register Dynamische Sach-Gebäudeversicherung



Produktübersicht zur Dynamischen Sach-Gebäudeversicherung

Wir möchten Sie mit dieser Produktübersicht auf einige grundsätzliche Regelungen dieser Versicherung hinweisen. Die folgenden Erläuterungen zeigen Ihnen die vertraglichen Grundlagen auszugsweise in Stichworten und sind nicht abschließend. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die auf den folgenden Seiten abgebildeten Informationen (z. B. Versicherungsbedingungen und Klauseln), die Vereinbarungen im Antrag sowie die Inhalte des Versicherungsscheins, in denen Sie Details nachlesen können.

Welchen Schutz bietet die Dynamische Sach-Gebäudeversicherung?

Versichert werden gewerblich genutzte Gebäude mit ihren Bestandteilen, Gebäudezubehör sowie weiteres definiertes Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile im Rahmen des BASIS-Deckungspaketes gegen Schäden infolge der Gefahren

- **Feuer:** Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall von Luftfahrzeugen, Überspannung durch Blitz
- **Leitungswasser inkl. Sprinklerleakage:** Nässeschäden durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser (auch Wasserdampf; Wasser aus Sprinkleranlagen, Fußbodenheizung, Aquarien, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen); Bruchschäden an Rohren (auch frostbedingte Bruchschäden an definierten sanitären Einrichtungen und Installationen der Heizungs- oder Sprinkleranlage); Bruchschäden an Zuleitungsrohren, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen
- **Sturm und Hagel**
- Darüber hinaus können Sie den Versicherungsschutz mit dem PLUS-Deckungspaket um Schäden durch **Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung durch betriebsfremde Personen, Streik und Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen** und **Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen** ausdehnen.

Mietausfallschäden infolge eines versicherten Sachschadens sind ebenfalls mitversichert (außer - sofern versichert - bei Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der folgenden Produktbeschreibung.

Was kostet dieser Versicherungsschutz?

Der Beitrag ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz. Die Höhe des Beitrages entnehmen Sie bitte dem Antrag. Über die jeweiligen Beitragsfälligkeiten und die Beitragszeiträume informieren wir Sie mit dem Versicherungsschein und den Beitragsrechnungen. Zahlen Sie bitte Ihre Beiträge pünktlich, ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle Risiken abdecken, da sonst der Beitrag unangemessen hoch würde. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Sachen, Gefahren und Schäden ausgenommen (näheres finden Sie u. a. in den Versicherungsbedingungen und Klauseln).

Nicht versichert sind u. a.

- von Ihnen vorsätzlich herbeigeführte Schäden (§ A13 VSG 2003)
- Schäden durch Kriegseignisse jeder Art (§ D4 Nr. 2 VSG 2003)

Was ist bei Antragstellung zu beachten?

Sämtliche im Antrag und in weiteren Schriftstücken gestellten Fragen müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Diese Angaben können maßgeblichen Einfluss auf die Risikobeurteilung, den Beitrag oder den Vertragsschluss selbst haben. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, so lesen Sie bitte in § A2 VSG 2003 nach.

Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu berücksichtigen?

Ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie im Antrag oder in weiteren Schriftstücken gefragt haben, zeigen Sie uns das bitte umgehend an. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § A3 VSG 2003.

Zeigen Sie uns bitte auch unverzüglich an, wenn anderweitige Versicherungen für dasselbe Risiko abgeschlossen werden. Details zu diesem Thema finden Sie in § A14 VSG 2003.

Bitte beachten Sie auch alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln wie z. B. die in § D14 VSG 2003 genannten Sicherheitsvorschriften.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens. Zeigen Sie uns außerdem bitte jeden Schaden unverzüglich an. Es genügt zunächst die mündliche oder telefonische Meldung. Bitte beachten Sie die Verhaltensregeln im Schadenfall, z. B. Schäden durch strafbare Handlungen gegen Ihr Eigentum unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Weitere Erläuterungen lesen Sie bitte in § A4 VSG 2003 nach.

Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie die vorgenannten Verpflichtungen nicht beachten?

Beachten Sie die vorgenannten Verpflichtungen bei Antragstellung, während der Vertragslaufzeit und im Schadenfall mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ A2, A3, A4, A14 und D14 VSG 2003.

Für welche Dauer wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen? Wie können Sie ihn beenden?

Der Versicherungsvertrag wird für die im Versicherungsschein genannte Dauer abgeschlossen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf dem Vertragspartner eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist. Beträgt die vereinbarte Dauer mehr als drei Jahre, so können Sie den Vertrag zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Schriftform kündigen.

Darüber hinaus kann jede Vertragspartei den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles kündigen, und zwar bis spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung. Mehr zu diesen Themen lesen Sie bitte in § A9 und § A10 VSG 2003 nach.

Bitte sprechen Sie Ihre/n Vermögensberater/in an, wenn Sie noch Fragen oder Wünsche haben. Er/Sie berät Sie gerne!

Produktbeschreibung zur Dynamischen Sach-Gebäudeversicherung

Auszugsweise in Stichworten, maßgeblich sind die auf den folgenden Seiten dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln!

Individuelle Vereinbarungen entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

Gegenstand der Versicherung

Versichert werden gewerblich genutzte Gebäude mit ihren Bestandteilen, Gebäudezubehör sowie weiteres definiertes Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile nach § D1 Nr. 2 und Nr. 3 gegen Schäden infolge der vereinbarten Gefahren.

Mietausfallschäden infolge eines versicherten Sachschadens sind (außer - sofern versichert - bei Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen) generell mitversichert. Es besteht Versicherungsschutz innerhalb von 12 Monaten (Haftzeit) ab Eintritt des Sachschadens.

Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen bieten zusätzlichen Versicherungsschutz für Heizungsanlagen, Anlagen der Warmwasserversorgung, Elektroinstallationen (ohne Stromerzeugung), Ruf-, Klingel- und Türöffneranlagen sowie Systemprogrammdateien.

– Ausdehnung auf Raumabluft- und Raumklimaanlagen, Brandmelde- und Feuerlöschanlagen, Personen-, Lastenaufzüge, Rolltreppen, Schiebetüren, Roll- und Brandschutztore ist möglich.

Ausgeschlossen sind technische Gebäudebestandteile, die bei Antragstellung älter als 15 Jahre sind.

Versicherbare Gefahren	Deckungspaket	
	PLUS	BASIS
Feuer (F): Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall von Luftfahrzeugen, Überspannungsschäden durch Blitz	Ja	Ja
Leitungswasser/Sprinklerleckage (LW): Nässe Schäden durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser (auch Wasserdampf; Wasser aus Sprinkleranlagen, Fußbodenheizung, Aquarien, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen), Bruchschäden an Rohren (auch frostbedingte Bruchschäden an definierten sanitären Einrichtungen und Installationen der Heizungs- oder Sprinkleranlage); Bruchschäden an Zuleitungsrohren, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen	Ja	Ja
Sturm/Hagel (St)	Ja	Ja
Weitere Elementargefahren (E): Überschwemmung durch Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder Witterungsniederschläge; Rückstau durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus dem Rohrsystem infolge Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder Witterungsniederschlägen, Erdbeben, Erdfall als naturbedingter Einsturz des Erdbodens, Erdbeben als naturbedingtes Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch	Ja*	
Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung durch betriebsfremde Personen, Streik und Aussperrung (IBS); Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (FR)	Ja*	
Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen (TG) ohne Mietausfall: Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit; Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; Überspannung, Kurzschluss, Induktion, Überstrom; Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen; Wasser, Feuchtigkeit; höhere Gewalt; Frost, Eisgang; Wassermangel in Dampferzeugern; Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, Zerreißen infolge Fliehkraft; Über- und Unterdruck, Abhandenkommen durch Diebstahl	Ja*	

* bei Bedarf abwählbar

Bei Verträgen mit einer Neuwert-Versicherungssumme (ggf. inkl. Mietausfall) über 10 Mio. EUR werden **Schäden durch Terrorakte** ausgeschlossen. Dieser Ausschluss erfolgt – unabhängig von der Versicherungssumme dieses Vertrages – auch dann, wenn für das Risiko ein Vertrag bei der AachenMünchener Versicherung AG mit einer Entschädigungsgrenze für Sachsubstanz- und Ertragsausfallschäden über 10 Mio. EUR besteht.

– Je nach Höhe der Versicherungssumme ist ein Wiedereinschluss bzw. die Versicherung über einen Spezialversicherer möglich.

Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Versicherungswert

Der Versicherer ersetzt den entstandenen Sachschaden. Die zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbarte Versicherungssumme soll dabei dem Wert der versicherten Sachen (Versicherungswert) entsprechen. Ist die Versicherungssumme kleiner als der Versicherungswert, wird die Entschädigung wegen Unterversicherung reduziert.

Bei Wahl der Gleitenden Neuwertversicherung haftet der Versicherer in ganzer Höhe für einen eingetretenen Schaden, sofern der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme zutreffend angegeben und während der Vertragslaufzeit keine werterhöhenden Um-, An- oder Ausbauten durchgeführt worden sind. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Unterversicherungsverzicht gewährt werden.

Bei Vereinbarung der Wertzuschlagsklausel wird die Versicherungssumme aufgeteilt in eine Grundsumme und einen Wertzuschlag. Die Grundsumme bezieht sich dabei auf das Preisniveau eines vereinbarten Basisjahres (entweder 1970 oder 1980); der Wertzuschlag gibt die Differenz zwischen dem Preisniveau des Basisjahres und dem heutigen Preisniveau wieder und wird jährlich aktualisiert. Auch mit dieser Versicherungsform soll eine Unterversicherung durch steigende Baupreise oder Lohnkosten vermieden werden.

Selbstbehalte (VSU = Versicherungssumme)

Überspannungsschäden durch Blitz	250 EUR jeweils für Sachsubstanz- und Mietausfallschaden
Weitere Elementargefahren	1 % der VSU, mind. 2.500 EUR, max. 10.000 EUR ¹⁾ → Reduzierung möglich auf: 1 % der VSU, mind. 500 EUR, max. 2.500 EUR ¹⁾
Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung	2.500 EUR ¹⁾
Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen	2.500 EUR ¹⁾
Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen	100 EUR
Schäden an Daten infolge Ergänzender Gefahren an Technischen Gebäudebestandteilen sowie für Software-gefahren	10 %, mind. 500 EUR

¹⁾ Je Schadenfall zusammen für Sachsubstanz- und Mietausfallschaden

Für Mietausfallschäden von weniger als 48 Stunden infolge Sachschäden durch Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen wird keine Entschädigung geleistet.

Jahreshöchstentschädigungen (VSU = Versicherungssumme)

Weitere Elementargefahren	100 % der VSU, max. 2,5 Mio. EUR ¹⁾ → Erhöhung möglich auf: 100 % der VSU, max. 10,0 Mio. EUR ¹⁾²⁾
Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung	100 % der VSU, max. 2,5 Mio. EUR ¹⁾
Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen	100 % der VSU, max. 2,5 Mio. EUR ¹⁾
Schäden an Daten infolge Ergänzender Gefahren an Technischen Gebäudebestandteilen sowie für Software-gefahren	100 % der Erstrisikosumme für diese Position

¹⁾ Zusammen für Sachsubstanz- und Mietausfallschaden

²⁾ Nur bei einer Versicherungssumme über 2,5 Mio. EUR

Höchstentschädigung je Schadenfall

- Mietausfallschäden 10 % der vereinbarten Versicherungssumme
- Schäden an Daten ohne physikalische Beschädigung des Datenträgers 50 % der vereinbarten Versicherungssumme

Wartezeit bei Überschwemmung und Rückstau

Der Versicherungsschutz gegen Überschwemmungs- und Rückstauschäden durch Ausuferung oberirdischer Gewässer beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf von 1 Monat nach Unterzeichnung des Antrages (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z. B. erhöhter Versicherungsschutz).

Zusätzliche Einschlüsse zur Dynamischen Sach-Gebäudeversicherung (für alle Positionen) (VSU = Versicherungssumme)

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (VSG 2003), die diesem Vertrag zugrunde liegen, gelten die nachfolgend genannten Zusätzlichen Einschlüsse bis zur Höhe des im Einzelnen vereinbarten Betrages ohne Rücksicht auf den Versicherungswert mitversichert.

Neben der Versicherungssumme für Sachsubstanzschäden stehen dem Versicherungsnehmer für alle Zusätzlichen Einschlüsse zusammen noch einmal bis zu 100 % dieser Versicherungssumme je Risikoor, max. 2,5 Mio. EUR, zur Verfügung. Die Zusätzlichen Einschlüsse auf Erstes Risiko betragen im Einzelnen:

höchstens EUR

für alle versicherten Gefahren:

- Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens. bis zur VSU

für Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (sofern versichert):

- Kosten
 - Aufräums-, Abbruch-, Absperr-, Bewegungs-, Schutz- und Feuerlöschkosten (§ D3 Nr. 4 a VSG 2003) sowie Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens (§ D3 Nr. 1 VSG 2003) bis zur VSU
 - Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen (§ D3 Nr. 4 b VSG 2003) bis zur VSU
 - Sachverständigenkosten (§ D3 Nr. 4 d VSG 2003) bis zur VSU
 - Mehrkosten infolge Preissteigerungen (§ D3 Nr. 4 e VSG 2003) bis zur VSU
 - Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte) (§ D3 Nr. 4 f VSG 2003) bis zur VSU

für Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel (sofern versichert):

- Kosten für die Dekontamination von Erdreich (§ D3 Nr. 4 c VSG 2003) 250.000

für Feuer (sofern versichert):

- Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte (§ D3 Nr. 4 g VSG 2003) bis zur VSU

für Leitungswasser (sofern versichert):

- Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen (Zuleitungen) auf dem Versicherungsgrundstück ohne Versorgung von versicherten Gebäuden (Klausel VSG / D 060301 / 03) sowie Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen (Zuleitungen) außerhalb des Versicherungsgrundstücks (Klausel VSG / D 060302 / 03) 5.000
- Aufwendungen für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern (§ D3 Nr. 4 h VSG 2003) 500
- Ersatz der Aufwendungen für bestimmungswidrig auslaufendes Leitungswasser (§ D3 Nr. 4 l VSG 2003) .. 50.000

für Sturm/Hagel (sofern versichert):

- Aufwendungen für das Entfernen umgestürzter Bäume (§ D3 Nr. 4 i VSG 2003) 5.000

für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen (sofern versichert):

- Kosten
 - Aufräums-, Abbruch-, Absperr-, Bewegungs-, Schutz- und Feuerlöschkosten (§ D3 Nr. 4 a VSG 2003) sowie Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens (§ D3 Nr. 1 VSG 2003) }
 - Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen (§ D3 Nr. 4 b VSG 2003) }
 - Mehrkosten infolge Preissteigerungen (§ D3 Nr. 4 e VSG 2003) }
 - Kosten für die Dekontamination von Erdreich (§ D3 Nr. 4 c VSG 2003) }
 - Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten (§ D3 Nr. 4 j aa VSG 2003) }
 - Gerüststellung (§ D3 Nr. 4 j bb VSG 2003) }
 - Luftfracht (§ D3 Nr. 4 j cc VSG 2003) }
- Daten (Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen, serienmäßig hergestellte Standardprogramme sowie individuelle Programme und individuelle Daten). Versicherungsschutz besteht neben den Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen auch für Softwaregefahren nach § D12 Nr. 2 VSG 2003. 2.500

insgesamt
25.000

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2003 – Fassung 2008)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Teil A – Allgemeiner Teil	154
Teil D – Gebäudeversicherung	162

Teil A – Allgemeiner Teil

Verzeichnis der Paragraphen

- § A1 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmal- oder Erstbeitrages
- § A2 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § A3 Gefahrerhöhung
- § A4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach Eintritt des Versicherungsfall
- § A5 Folgebeitrag
- § A6 Lastschriftverfahren
- § A7 Ratenzahlung
- § A8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § A9 Dauer und Ende des Vertrages
- § A10 Kündigung nach einem Versicherungsfall
- § A11 Ersatzansprüche
- § A12 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § A13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § A14 Überversicherung; mehrere Versicherer
- § A15 Sachverständigenverfahren
- § A16 entfällt
- § A17 Versicherung für fremde Rechnung
- § A18 Repräsentanten
- § A19 Verjährung
- § A20 Zuständiges Gericht
- § A21 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § A22 Anzeigen/Willenserklärungen
- § A23 Anzuwendendes Recht

§ A1 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmal- oder Erstbeitrages

- 1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und Nr. 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 2 Fälligkeit des ersten oder des einmaligen Beitrages
Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.
Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.
- 3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.
Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 4 Leistungsfreiheit des Versicherers
Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen

vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ A2 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

- 1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- 2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
 - a) Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung

werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe a), zum Rücktritt (siehe b) und zur Kündigung (siehe c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b) oder zur Kündigung (siehe Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer

kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ A3 Gefahrerhöhung

1 Begriff der Gefahrerhöhung

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2 Pflichten des Versicherungsnehmers

a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b und Nr. 2 c bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

- 4 Erlöschen der Rechte des Versicherers
- Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b und Nr. 2 c ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.
 - Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ A4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 1 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind.

Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

- soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach a ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- Wird eine Obliegenheit nach Nr. 1 vom Versicherungsnehmer arglistig oder vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ A5 Folgebeitrag

- 1 Fälligkeit
- Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
 - Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraumes bewirkt ist.
- 2 Schadenersatz bei Verzug
- Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
- Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, der Zinsen und der Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und

Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4 Zahlung des Beitrages nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (siehe Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ A6 Lastschriftverfahren

1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehenden Beiträge und zukünftigen Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ A7 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ A8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1 Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach

Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ A9 Dauer und Ende des Vertrages

1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

4 Form der Kündigung

Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen.

5 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

§ A10 Kündigung nach einem Versicherungsfall

1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die

Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

- 2 Kündigung durch Versicherungsnehmer
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- 3 Kündigung durch Versicherer
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 4 Form der Kündigung
Die Kündigung nach Nr. 2 oder Nr. 3 ist in Schriftform zu erklären.

§ A11 Ersatzansprüche

- 1 Übergang von Ersatzansprüchen
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ A12 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

- 1 Fälligkeit der Entschädigung
 - a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruches abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
 - b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
 - c) In der Inhaltsversicherung (nach Teil B) wird der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- 2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteiles
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1 b bzw. Nr. 1 c geleisteten Entschädigung

verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

- 3 Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
 - b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
 - c) Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
 - d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 4 Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen nach Nr. 1, Nr. 3 a und Nr. 3 b ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 5 Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
 - c) in der Gebäudeversicherung (nach Teil D) eine Mitwirkung des Realgläubigers nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ A13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- 1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
 - a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ A14 Überversicherung; mehrere Versicherer

- 1 Überversicherung
 - a) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt

wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

- b) Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

2 Mehrere Versicherer

a) Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

b) Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach a vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § A2 Nr. 2 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

c) Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

aa) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

bb) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt. Der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

cc) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

d) Beseitigung der Mehrfachversicherung

aa) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass

der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

bb) Die Regelungen nach aa sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ A15 Sachverständigenverfahren

1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) In der Inhalts- und Gebäudeversicherung

aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

bb) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

dd) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

b) In der Ertragsausfallversicherung

aa) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;

bb) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;

cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes ohne die versicherte Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;

dd) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes infolge der versicherten Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung gestaltet haben;

ee) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

c) In der Mietausfallversicherung

aa) den versicherten Mietausfall;

bb) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfall beeinflussen.

5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ A16 entfällt

§ A17 Versicherung für fremde Rechnung

1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3 Kenntnis und Verhalten

a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ A18 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ A19 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ A20 Zuständiges Gericht

1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ A21 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- b) eines bestehenden Versicherungsverhältnisses einschließlich dessen Beendigung,
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ A22 Anzeigen/Willenserklärungen

1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen,

die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichneten Verwaltung gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ A23 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Teil D – Gebäudeversicherung

Verzeichnis der Paragraphen

- § D1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § D2 Mietausfall
- § D3 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- § D4 Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsfall
- § D5 Feuer
- § D6 Leitungswasser
- § D7 Sturm/Hagel
- § D8 Weitere Elementargefahren
- § D9 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung
- § D10 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
- § D11 Glasbruch
- § D12 Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen
- § D13 Versicherungsort
- § D14 Obliegenheiten zur Gefahrerhöhung oder Gefahrverminderung (Sicherheitsvorschriften)
- § D15 Versicherungswert
- § D16 Gleitende Neuwertversicherung
- § D17 Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Unterversicherung, Versicherung auf Erstes Risiko
- § D18 Teileigentümergeinschaft
- § D19 Veräußerung der versicherten Sache und deren Rechtsfolgen einschließlich Kündigung
- § D20 Realrechtsgläubiger

§ D1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

- 1 Gebäude

Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit ihren Bestandteilen. Gebäudebestandteile sind in das Gebäude eingefügte Sachen, die nicht ohne Zerstörung oder Veränderung ihres Wesens voneinander getrennt werden können.

 - a) Technische Gebäudebestandteile sind maschinelle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die Bestandteile von Gebäuden sind, z. B. Heizungsanlagen, Anlagen der Wasserversorgung, elektrische Haupt- und Unterverteilungen, Ruf-, Klingel- und Türöffneranlagen, Raumabluft- und Raumklimaanlagen, Brandmeldeanlagen, Feuerlöschanlagen, Personen- und Lastenaufzüge, Rolltreppen, Schiebetüren, Roll- und Brandschutztore.
 - Zu den Technischen Gebäudebestandteilen gehören auch Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z. B. Festplatten jeder Art) sowie Daten (maschinenlesbare Informationen), wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).
 - b) Als Gebäudebestandteile gelten neben den Technischen Gebäudebestandteilen auch z. B. Wandverkleidungen, Bodenbeläge, Hauswasserversorgungen, Markisen, Briefkastenanlagen, Müllbehälterboxen, Öltanks, Sanitäranlagen, Blitzableiter, Fahnenstangen.
- 2 Gebäudezubehör

Soweit dies vereinbart ist, ist das Gebäudezubehör mitversichert. Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die der Instandhaltung oder dem wirtschaftlichen Zweck des versicherten Gebäudes dienen, soweit sie sich in dem Gebäude befinden oder außen an dem Gebäude angebracht sind. Dies sind insbesondere Brennstoffvorräte für Sammelheizungen; Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen (Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten); Gemeinschaftswaschanlagen; Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmezähler.
- 3 Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile

Soweit dies vereinbart ist, sind weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsort, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, mitversichert.

Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile sind auf dem Versicherungsort befindliche Einfriedungen, Terrassen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, Schutz- und Trennwände, Überdachungen, Pergolen, Carports, elektrische Freileitungen, Beleuchtungs- und Antennenanlagen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder, Transparente, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen und Briefkastenanlagen.
- 4 Verglasungen

Soweit dies vereinbart ist, sind gegen die Gefahr Glasbruch (siehe § D11) bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert

 - a) fertig eingesetzte oder montierte – bis zu einer Einzelgröße von 318 cm x 813 cm – Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas; Scheiben und Platten aus Kunststoff; Glasbausteine und Profilbaugläser; Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff der versicherten Gebäude;
 - b) fertig eingesetzte oder montierte – bis zu einer Einzelgröße von 318 cm x 813 cm – Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas; Scheiben und Platten aus Kunststoff; Glasbausteine und Profilbaugläser; Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff der Räume oder Gebäudeteile, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z. B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen, von Windfängen und Wetterschutzvorbauten);
 - c) der Werbung dienende fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen);
 - d) künstlerisch bearbeitete Scheiben;
 - e) Abdeckungen von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen.

5 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,

- a) in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Teileigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Teileigentümergeinschaft das Risiko trägt (Gefahrtragung);
- b) bei der Gefahr Glasbruch
 - aa) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
 - bb) Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit nicht nach Nr. 4 c versichert;
 - cc) Scheiben aus Glaskeramik; Aquarienscheiben;
- c) bei den Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen
 - aa) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehr als einmal ausgewechselt werden müssen;
 - bb) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterial und Arbeitsmittel; dies gilt nicht für Öl- oder Gasfüllungen von versicherten Transformatoren, Kondensatoren, elektrischen Wandlern oder Schaltern, sowie – soweit dies vereinbart ist – für Ölfüllungen von versicherten Turbinen;
 - cc) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehr als einmal ausgewechselt werden müssen (z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wiederaufladbare Batterien, Formen, Siebe, Schläuche, Filter, Schlaghämmer und -platten von Zerkleinerungsmaschinen);
 - dd) auswechselbare Datenträger sowie Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Sachen nicht notwendig sind;
 - ee) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt sind, montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich im Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes;
 - ff) Vorführgeräte;
 - gg) Technische Gebäudebestandteile, die bei Antragstellung älter als 15 Jahre sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Der Ausschluss gilt nicht, wenn in einem Versicherungsfalle zur Wiederherstellung versicherter Sachen in bb und cc genannte Sachen beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen.

§ D2 Mietausfall

- 1 Gegenstand der Deckung

Soweit dies vereinbart ist, ist der Mietausfall der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude infolge eines Versicherungsfalles (siehe § D4) innerhalb der Haftzeit versichert.
- 2 Mietausfall
 - a) Mietausfall ist der entgangene Mietzins einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Versicherungsfalles kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern.

Ward das Gebäude zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles nicht vermietet, wird Mietausfall nur ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.

- b) Hat der Versicherungsnehmer die Räume selbst genutzt oder unentgeltlich einem Dritten überlassen und sind diese infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden, so ist der ortsübliche Mietwert zu ersetzen, falls dem Versicherungsnehmer oder Dritten die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann.

3 Haftzeit

- a) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, wird der Mietausfall bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für die vereinbarte Dauer seit Eintritt des Versicherungsfalles.
- b) Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer von zwölf Monaten ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit.

§ D3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

- 1 Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens
 - a) Versichert sind Kosten, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
 - b) Macht der Versicherungsnehmer Kosten, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Kostenersatz nur, wenn diese Kosten bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Kosten auf Weisung des Versicherers erfolgten.
 - c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a und b entsprechend kürzen.
 - d) Der Ersatz dieser Kosten und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - e) Der Versicherer hat den für die Kosten erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
 - f) Nicht versichert sind Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- 2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
 - a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
 - b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a entsprechend kürzen.
- 3 Kosten für die Gefahr Glasbruch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles nach § D11 notwendigen Kosten für das

 - a) vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);

- b) Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Entsorgungskosten).

4 Zusätzliche Kosten

Soweit dies vereinbart ist, gilt:

- a) Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten; Bewegungs- und Schutzkosten; Feuerlöschkosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

- aa) Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten; d. h. Kosten für das Aufräumen und den Abbruch sowie – nötigenfalls – die Dekontamination versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten sowie die Kosten für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken;

- bb) Bewegungs- und Schutzkosten; d. h. Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;

- cc) Feuerlöschkosten; d. h. Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten nach Nr. 1 f, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind.

Dazu gehören auch freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben. Sie sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

- b) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen, d. h. Kosten für Abbruch, Bergung, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach § D4 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

- c) Kosten für die Dekontamination von Erdreich für die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel sowie Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen

- aa) Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel oder Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen versichert sind, Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall nach § D4 Nr. 1 a bis c und § D4 Nr. 1 h aufwenden muss, um bei eigenen oder gepachteten Versicherungsorten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

- Erdreich zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

- bb) Die Kosten (siehe aa) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;

- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

- cc) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- dd) Kosten aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

- ee) Für Kosten (siehe aa) infolge von Versicherungsfällen, die innerhalb eines Jahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme für diese Position als Jahreshöchstentschädigung.

- ff) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall zusätzlich um 15 Prozent gekürzt (Selbstbehalt).

- gg) Kosten dieser Position gelten nicht als Aufräumungskosten (siehe a aa).

- d) Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer bis zu 80 Prozent der durch den Versicherungsnehmer nach § A15 (Allgemeiner Teil) zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

- e) Mehrkosten infolge Preissteigerungen

- aa) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

- bb) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

- cc) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt. Mehrkosten infolge von behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach f versichert sind.

- f) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- aa) Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache sowie – sofern Mietausfall vereinbart ist – den hierdurch vergrößerten Mietausfallschaden durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.

- bb) Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

- cc) Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.

- dd) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden auch die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle erfolgt wären.
- ee) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach e versichert sind.
- ff) Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.
- g) Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte
Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist. Mitversichert sind auch Schäden durch den Versuch einer solchen Tat.
- h) Aufwendungen für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern
Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Leitungswasser versichert ist, die Aufwendungen für den Austausch von Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern (Armaturen), der infolge eines Versicherungsfalles nach § D6 Nr. 2 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig wird. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
- i) Aufwendungen für das Entfernen umgestürzter Bäume
Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer oder die Gefahr Sturm/Hagel versichert ist, die notwendigen Aufwendungen für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von Bäumen auf dem Versicherungsort, die durch Blitzschlag (siehe § D5 Nr. 2) oder Sturm (siehe § D7 Nr. 1) umgestürzt sind. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- j) Kosten für die Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen
Der Versicherer ersetzt, soweit Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen versichert sind, die infolge eines Versicherungsfalles nach § D12 notwendigen Kosten für
aa) Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten;
bb) die Gerüststellung;
cc) Luftfracht.
- k) Kosten für die Gefahr Glasbruch
Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles nach § D11 notwendigen Kosten für die
aa) Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in § D1 Nr. 4 versicherten Sachen;
bb) Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen;
cc) Gerüste, Kräne, Beseitigung und Wiederanbringung von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.).
- l) Bestimmungswidrig auslaufendes Leitungswasser
Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Leitungswasser (siehe § D4 Nr. 1 b) versichert ist, Kosten für bestimmungswidrig auslaufendes Leitungswasser (siehe

§ D6 Nr. 1), soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

§ D4 Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsfall

- 1 Versicherte Gefahren
Jede der Gefahren nach a bis h ist einzeln zu vereinbaren.
Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe § D1), die durch
a) Feuer (siehe § D5),
b) Leitungswasser (siehe § D6),
c) Sturm, Hagel (siehe § D7),
d) Weitere Elementargefahren (siehe § D8),
e) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung (siehe § D9),
f) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § D10),
g) Glasbruch (siehe § D11),
h) Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen (siehe § D12)
zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandeln kommen (Versicherungsfall).
Soweit Versicherungsschutz für Schäden infolge der Gefahren nach a bis f besteht, gelten an versicherten Sachen Schäden durch Niederreißen oder Ausräumen infolge dieser versicherten Gefahr mitversichert.
- 2 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
a) Kriegseignisse jeder Art;
b) Nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen und Kernenergie¹.
Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Nr. 1 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung sind eingeschlossen. Ausgeschlossen bleiben jedoch radioaktive Isotope von Kernreaktoren;
c) Innere Unruhen, soweit nicht nach § D9 Nr. 1 versichert;
d) Erdbeben, soweit nicht nach § D8 Nr. 3 versichert;
e) Feuer, soweit nicht nach § D5, § D8 Nr. 3 oder § D9 Nr. 1 versichert;
f) Sturmflut.

§ D5 Feuer

- 1 Brand
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- 2 Blitzschlag
Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen.
Überspannungs- und Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen des Gebäudes sind nur versichert, wenn
a) ein Blitz unmittelbar auf versicherte Gebäude oder auf über Erdgleiche befindliche sonstige versicherte Sachen auf dem Versicherungsort aufgetroffen ist oder

¹ Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

- b) am inneren Teil von versicherten Gebäuden Schäden durch Blitzschlag entstanden sind.

3 Explosion

Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.

Eine Explosion eines konstant unter Gas- oder Dampfdruck stehenden Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn dessen Wandung nicht zerrissen ist.

4 Implosion

Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch die Differenz zwischen einem gleichbleibenden Außendruck und einem bestehenden inneren Unterdruck.

5 Aufprall von Luftfahrzeugen

Aufprall von Luftfahrzeugen ist das Aufprallen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

6 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr nach Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat;
- b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen. Folgeschäden an dritten Sachen sind nicht ausgeschlossen;
- c) Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen). Folgeschäden sind nicht ausgeschlossen, soweit sie Folgeschäden von Brand- oder Explosionsschäden sind.

Die Ausschlüsse gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat.

§ D6 Leitungswasser

1 Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen;
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- d) stationär installierten Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 4);
- e) Aquarien oder Wasserbetten.

Wasserdampf und wärmetragende Flüssigkeiten (z. B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) sind dem Leitungswasser gleichgestellt.

2 Bruchschäden innerhalb von versicherten Gebäuden

Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),

- bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,

- cc) von stationär installierten Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 4),

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind;

- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Einrichtungen oder Installationen:

- aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser,

- bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,

- cc) stationär installierte Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 4).

Als innerhalb eines Gebäudes gilt nicht der Bereich zwischen Fundamenten unterhalb des Gebäudes.

3 Bruchschäden außerhalb versicherter Gebäude

Außerhalb versicherter Gebäude sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungs- oder stationär installierten Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 4) versichert, soweit

- a) die Rohre der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und
- b) die Rohre sich innerhalb des Grundstückes befinden, auf dem das versicherte Gebäude steht, und außerdem
- c) die Reparaturkosten nicht durch das Versorgungsunternehmen zu tragen sind.

4 Wasserlöschanlagen

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler-, Berieselungsanlagen, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der auf Wasser basierenden Löschanlage dienen.

5 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- a) durch Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau, es sei denn, es handelt sich um Leitungswasserschäden durch einen hierdurch verursachten Rohrbruch;
- c) durch Austritt von Wasser aus Wasserlöschanlagen wegen eines Feuers, durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an versicherten Gebäuden oder durch Druckproben oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen;
- d) durch Schwamm;
- e) durch Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe Nr. 1) den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;
- f) an versicherten Sachen (siehe § D1), soweit die Gebäude nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- g) durch Sturm oder Hagel (siehe § D7).

Die Ausschlüsse nach a bis d gelten nicht für Folgeschäden eines Bruchschadens an Rohren nach Nr. 2 und Nr. 3.

§ D7 Sturm/Hagel

1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen (siehe § D1) nur durch Sturm entstanden sein kann.

2 Hagel

Hagel ist ein Witterungsniederschlag in Form von schalenförmig aufgebauten Eiskristallen.

3 Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen

- a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen;
- b) dadurch, dass der Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
- c) als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens nach a oder b an versicherten Sachen oder an mit diesen baulich verbundenen Gebäuden.

4 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- a) durch Lawinen oder Schneedruck;
- b) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- c) an versicherten Sachen (siehe § D1), soweit die Gebäude nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

§ D8 Weitere Elementargefahren

1 Überschwemmung

- a) Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - bb) Witterungsniederschläge.
- b) Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Grundwasser.

2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

3 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

4 Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee- oder Eismassen.

7 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

9 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen (siehe § D1), soweit die Gebäude nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

10 Besonderes Kündigungsrecht

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Weiteren Elementargefahren (siehe § D4 Nr. 1 d) jederzeit kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.
- c) Die Kündigung nach a oder b hat in Schriftform zu erfolgen.
- d) Bezüglich des Beitrages gilt die Bestimmung des § A8 Nr. 1 (Allgemeiner Teil).

11 Wartezeit

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für Weitere Elementargefahren nach Nr. 1 und Nr. 2 ab Versicherungsbeginn, frühestens erst nach Ablauf von einem Monat nach Unterzeichnung des Antrages. Die Wartezeit entfällt,

- a) sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z. B. erhöhter Versicherungsschutz);
- b) für Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Witterungsniederschlägen.

§ D9 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung

1 Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Dazu gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

2 Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
- b) durch die im Zusammenhang mit Leitungswasser (§ D6) entstehen;
- c) durch fremde im Betrieb tätige Personen;
- d) durch Computer-Viren, -Trojaner, -Würmer oder gleichartige Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hard-, Software oder Daten oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;
- e) durch Störungen oder Ausfall externer Netze;
- f) durch biologische oder chemische Substanzen verursachte Kontaminationen;
- g) an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (siehe Nr. 2 Satz 1) an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

3 Streik und Aussperrung

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers.

Ausperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers.

Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

4 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechtes beansprucht werden kann.

5 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen (siehe § D1),

- a) soweit Gebäude nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind
- b) die verursacht werden durch Verfügung von Hoher Hand.

6 Besonderes Kündigungsrecht

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung (siehe § D4 Nr. 1 e) jederzeit kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
- b) Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.
- c) Die Kündigung nach a oder b hat in Schriftform zu erfolgen.
- d) Bezüglich des Beitrages gilt die Bestimmung des § A8 Nr. 1 (Allgemeiner Teil).

§ D10 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

1 Fahrzeuganprall

- a) Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen (siehe § D1) durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, Mieter (bzw. Pächter) der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern gelenkt werden.

b) Nicht versichert sind Schäden durch Verschleiß.

2 Rauch

a) Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn dieser plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungs-ort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

b) Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

3 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

4 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen (siehe § D1), die verursacht werden durch Verfügung von Hoher Hand.

§ D11 Glasbruch

1 Gesamte Verglasung

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung (siehe § D1 Nr. 4) infolge Zerbrechens.

2 Werbeanlagen

a) Bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) – siehe § D1 Nr. 4 c – umfasst Glasbruch auch das Zerschlagen der Röhren (Systeme) und alle Beschädigungen oder Zerstörungen an den übrigen Teilen der Anlagen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind.

b) Bei Schildern und Transparenten umfasst Glasbruch auch das Zerschlagen der Glas- und Kunststoffteile.

Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktionen, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

3 Nicht versicherte Schäden und Kosten

a) Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);

bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

b) Die Versicherung von Werbeanlagen nach § D1 Nr. 4 c erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

aa) Schäden, die durch Konstruktions-, Guss- oder Materialfehler entstanden sind, soweit der Lieferant hierfür zu haften hat;

bb) Kosten, die durch Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen;

cc) Reparaturen (auch vorläufige) durch einen Nichtfachmann anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage sowie Folgeschäden hierdurch.

§ D12 Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen

1 Begriff

Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen sind

- a) die Zerstörung oder die Beschädigung der im Vertrag vereinbarten Technischen Gebäudebestandteile durch unvorhergesehene Ereignisse. Ereignisse sind unvorhergesehen, sofern der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant diese weder rechtzeitig vorhersehen konnte, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet (siehe § A13 Nr. 1 b (Allgemeiner Teil)).

Dazu gehören insbesondere unvorhergesehene Schäden durch

- aa) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz Dritter;
- bb) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- cc) Überspannung, Kurzschluss, Induktion, Überstrom;
- dd) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
- ee) Wasser, Feuchtigkeit;
- ff) höhere Gewalt;
- gg) Frost, Eisgang;
- hh) Wassermangel in Dampferzeugern;
- ii) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- jj) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- kk) Überdruck, Unterdruck;

- b) das Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl. Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

2 Erweiterte Deckung für Schäden an Software

- a) Softwaredeckung ist nur versichert, sofern dies besonders vereinbart ist.
- b) Softwaredeckung ist die Versicherung von Daten, Programmen sowie auswechselbaren Datenträgern, auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind, gegen nachteilige Veränderung oder Verlust der versicherten Daten oder Programme durch
 - aa) Störung oder Ausfall der Hardware der Technischen Gebäudeeinrichtung, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
 - bb) Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
 - cc) vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht mit Ausnahme von Nr. 3 j und Nr. 3 k;
 - dd) Über- oder Unterspannung (einschl. Blitzeinwirkung);
 - ee) elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;
 - ff) höhere Gewalt;
 - gg) einen versicherten Schaden nach Nr. 1 an Datenträgern, auf welchen die Daten gespeichert waren oder an Datenverarbeitungsanlagen, durch welche die Daten verarbeitet wurden.

3 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- a) Schäden, die nach § D4 Nr. 1 a bis g (Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Streik und Aussperrung, Böswillige Beschädigung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Glasbruch) versicherbar sind;
- b) Schäden durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung,
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung,

- cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen,

- dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Die Ausschlüsse (siehe aa bis dd) gelten nicht für andere Teile an versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus denselben Gründen bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse nach bb bis dd gelten ferner nicht in den Fällen von Schäden nach Nr. 1 a aa, bb, hh und ii;

- c) Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- d) Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;

- e) Schäden an elektronischen Bauelementen (Bauteile) der versicherten Sachen, es sei denn, dass eine versicherte Ursache nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;

- f) Schäden an Daten, es sei denn, dass Softwareschutz nach Nr. 2 vereinbart ist.

Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen und damit gleichzusetzende Daten sind jedoch versichert, sofern ein Schaden nach Nr. 1 an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert sind;

- g) Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden (siehe Nr. 1) entstanden ist;
- h) Schäden durch Abhandenkommen; Nr. 1 b bleibt unberührt;
- i) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten;
- j) Schäden durch Computer-Viren, -Trojaner, -Würmer oder gleichartige Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hard-, Software oder Daten oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;
- k) Schäden durch biologische oder chemische Substanzen verursachte Kontaminationen;
- l) Schäden an nach Nr. 2 versicherten Daten,
 - aa) für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet
 - zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien);

- die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind;
- die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;
- bb) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);
- cc) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- dd) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
- ee) für andere als in Nr. 1 und Nr. 2 genannte Sach- oder Vermögensschäden.

§ D13 Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke, auf denen sich die versicherten Gebäude befinden.

Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

§ D14 Obliegenheiten zur Gefahrverhütung oder Gefahrverminderung (Sicherheitsvorschriften)

- 1 Obliegenheiten zur Gefahrverhütung oder Gefahrverminderung (Sicherheitsvorschriften)

Der Versicherungsnehmer hat

- a) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;

- b) sofern Daten versichert sind,

aa) diese mindestens einmal wöchentlich – sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Speicherfristen üblich sind – zu duplizieren und dabei auch die vorhergehende Sicherung aufzubewahren. Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist;

bb) Duplikate von Daten und Programmen so getrennt aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;

- c) während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien) eine genügend häufige Kontrolle des Betriebes sicherzustellen;

- d) für die Gefahr Feuer bestehende Brandwände und feuerbeständige Decken nicht in ihrem Feuerwiderstand, z. B. durch teilweises Abtragen, Einbau brennbarer Teile oder Durchbrüche, zu verändern. Öffnungen in Brandwänden sind entsprechend der Landesbauordnung mit selbstschließenden, feuerbeständigen Türen zu schützen. Das Offenhalten von Feuerschutztüren z. B. durch Holzkeile oder Festbinden ist nicht erlaubt;

- e) für die Gefahr Leitungswasser

aa) alle wasserführenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;

bb) während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren, oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

cc) nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

- f) für die Gefahren Sturm und Hagel die Gebäude, insbesondere die Dächer, sowie – soweit deren Versicherung vereinbart ist – an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten;

- g) für die Weiteren Elementargefahren alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung bzw. den einzelnen Verordnungen der Kommunen (z. B. Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten;

- h) für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen sowie für Erweiterte Deckung für Schäden an Software

aa) seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich betrieblich zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist;

bb) die Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);

- i) für die Gefahr Glasbruch dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind.

2 Rechtsfolgen der Verletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit nach Nr. 1, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

- b) Wird eine Obliegenheit nach Nr. 1 vom Versicherungsnehmer arglistig oder vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ D15 Versicherungswert

1 Gebäude

Versicherungswert von Gebäuden (siehe § D1 Nr. 1) ist

- a) soweit die Gleitende Neuwertversicherung (siehe § D16 Nr. 1) vereinbart ist, der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes in seiner jeweiligen Größe und seinem jeweiligen Ausbau in Preisen des Jahres 1914 einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten;

- b) soweit Versicherung zum Neuwert vereinbart ist, der Neuwert. Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten;
- c) der Zeitwert; falls er weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;
- der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad und das Alter bestimmten Zustand;
- d) der gemeine Wert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet oder falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;
- gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude ohne Grundstückesanteile oder für das Altmaterial.
- 2 Gebäudezubehör, weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstückesbestandteile
- Versicherungswert für Gebäudezubehör (siehe § D1 Nr. 2), weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstückesbestandteile (siehe § D1 Nr. 3) ist
- a) soweit die Gleitende Neuwertversicherung (siehe § D16 Nr. 1) vereinbart ist, der Betrag, der nach Preisen des Jahres 1914 aufzuwenden ist, um Sachen in gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;
- b) soweit Versicherung zum Neuwert vereinbart ist, der Neuwert; Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;
- c) der Zeitwert; falls er weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;
- der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad und das Alter bestimmten Zustand;
- d) der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;
- gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache ohne Grundstückesanteile oder für das Altmaterial.
- 3 Verglasungen
- Versicherungswert von Verglasungen (siehe § D1 Nr. 4 a bis e) sind die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für Verglasung gleicher Art und Güte.
- 4 Mietausfall
- a) Der Versicherungswert des Mietausfalles (siehe § D2) ergibt sich aus der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen nach § D1 Nr. 1 und Nr. 2.
- b) Der Versicherungswert des Mietausfalles erhöht sich, soweit Gebäude (siehe § D1 Nr. 1) gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Mietausfallschäden, um den anteiligen Versicherungswert dieser Gebäude.
- c) Weitere Versicherungsverträge nach b hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 5 Versicherungswert bei Entschädigungsgrenzen
- Ist die Entschädigung für einen Teil des versicherten Interesses (Position) auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge für die betreffende Position berücksichtigt.

6

Interesse des Eigentümers

- a) Die Versicherung gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

Für Sachen, die der Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt erworben hat sowie für fremdes Eigentum und für Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen ist für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

- b) Abweichend von a ist bei Sachen, die der Versicherungsnehmer ohne Kaufoption geleast hat oder bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt bereits abgelaufen war, das versicherte Interesse des Leasinggebers (Eigentümers) und damit der Versicherungswert – abweichend von Nr. 1 bis Nr. 3 – begrenzt. Maßgebend ist der Betrag, der sich ausgehend vom Anschaffungspreis und unbeschadet der Regelung nach Nr. 1 c und Nr. 2 c nach Abzug der bis zum Schadeneintritt im Rahmen der Leasingraten vom Versicherungsnehmer bereits entrichteten Sachwertabschreibung ergibt.

Wird die Sachwertabschreibung nicht belegt, ist die vereinbarte Leasingrate in Abzug zu bringen.

Ist der ermittelte Betrag höher als die maximale Restforderung des Leasinggebers gegenüber dem Leasingnehmer, so ist diese maßgeblich.

§ D16 Gleitende Neuwertversicherung

1 Leistung des Versicherers

Soweit Gleitende Neuwertversicherung vereinbart ist, passt der Versicherer die Versicherungssumme an die Kostenentwicklung im Baugewerbe an.

2 Beitrag

- a) Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Jahresgrundbeitrages 1914 mit dem für das Versicherungsjahr gültigen Gleitenden Neuwertfaktor (siehe b).
- b) Der Gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe geändert haben. Die Änderung des Baupreisindex für Wohngebäude wird zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex für das Baugewerbe zu 20 Prozent berücksichtigt; bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Der Gleitende Neuwertfaktor wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

Soweit bei Rundungen die zweite Zahl hinter dem Komma eine fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

- c) Der aus einem erhöhten Gleitenden Neuwertfaktor (siehe b) sich ergebende Beitrag darf den im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der neue Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.

3 Umrechnung in die „Versicherungssumme 1914“

Gibt der Versicherungsnehmer im Antrag nicht eine „Versicherungssumme 1914“, sondern den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres an (z. B. des Jahres des Vertragsbeginns), so wird der Versicherer auf seine Verantwortung diesen Betrag aufgrund des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindex für Wohngebäude umrechnen.

4 Umwandlungsrecht

- a) Versicherungsnehmer oder Versicherer können jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Umwandlung der Gleitenden Neuwertversicherung in eine Neuwertversicherung (siehe § D15 Nr. 1 b bzw.

§ D15 Nr. 2 b) verlangen. Die Versicherung bleibt zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der „Versicherungssumme 1914“, multipliziert mit 1/100 des bei Wirksamwerden der Umwandlung (siehe Nr. 2 b) zugrunde gelegten Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, bestehen.

- b) Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme nach § A14 Nr. 1 (Allgemeiner Teil) bleibt unberührt.

§ D17 Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Unterversicherung, Versicherung auf Erstes Risiko

1 Entschädigungsberechnung

a) Ersetzt werden

aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe § D15) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird;

cc) bei nachteiliger Veränderung oder Verlust versicherter Daten die maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern, die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung) sowie bei Daten die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe.

Restwerte werden angerechnet. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.

- b) Soweit Gleitende Neuwertversicherung (siehe § D16 Nr. 1) vereinbart ist, wird der Schaden nach a auf der Grundlage der ortsüblichen Preise zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles ermittelt.

- c) Abweichend von a und b ersetzt der Versicherer für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen (siehe § D12)

aa) maximal den Zeitwert, wenn für die versicherten Sachen serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind;

bb) an Teilen nach § D12 Nr. 3 g, Akkumulatorenbatterien sowie Verbrennungsmotoren nur den Zeitwert (siehe § D15 Nr. 1 c) oder unter den dort genannten Voraussetzungen nur den gemeinen Wert (siehe § D15 Nr. 1 d);

cc) die Kosten für Teile nach § D1 Nr. 5 c bb und § D1 Nr. 5 c cc jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung einer Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;

dd) an Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen den Schaden nach a und b maximal jedoch den Neuwert abzüglich 10 Prozent pro Jahr, höchstens jedoch 50 Prozent; bei Transportbändern den Schaden nach a und b maximal jedoch den Neuwert abzüglich 10 Prozent pro Jahr, vom 6. Jahr an jedoch nur noch 5 Prozent pro Jahr;

ee) an Zwischenbildträgern den Schaden nach a und b maximal jedoch den Neuwert vermindert um die bisherige Nutzung. Die bisherige Nutzung berechnet sich aus dem Verhältnis der tatsächlichen Nutzung zur normalen Lebensdauer nach Angaben des Herstellers;

- ff) an Röhren den Schaden nach a und b maximal jedoch den Neuwert gekürzt gemäß nachstehender Entschädigungstabelle.

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung	
	nach Benutzungsdauer von:	monatlich um:
Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0 %
Laserröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0 %
Thyratronröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,5 %
Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
Stehananodenröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	2,0 %
Speicherröhren	24 Monaten	2,0 %
Fotomultipliierröhren	24 Monaten	2,0 %
Ventilröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
Regel-/Glättungsröhren	24 Monaten	1,5 %
Röntgenbildverstärkerröhren	24 Monaten	1,5 %
Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
Lichtbeschleunigerröhren	24 Monaten	1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Benutzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen wird die Entschädigung um den nach der Formel $(100 \times P) / (P_G \times X \times Y)$ zu berechnenden Prozentsatz gekürzt.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scan's) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

P_G = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard Gewährleistung) in Scan's bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- a) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1

	b) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75 c) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,5 Y = Erstattungsfaktor a) Röntgenröhren: Faktor 2,0 b) Regel-/Glättungsröhren: Faktor 3,0 Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Benutzer die Nutzungsmöglichkeit hatte;	gelten die Bestimmungen des § D15 Nr. 1 c und d bzw. § D15 Nr. 2 c und d; Versicherungswert ist hier nach der Zeitwert oder der gemeine Wert.
	d) Soweit Mietausfall (siehe § D2) versichert ist, ersetzt der Versicherer den versicherten Mietausfall, höchstens jedoch bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.	
	e) Für Kosten nach § D3 Nr. 4 leistet der Versicherer nur Entschädigung, soweit dies vereinbart wurde. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten infolge Preissteigerungen (siehe § D3 Nr. 4 e) und die Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (siehe § D3 Nr. 4 f) nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.	
2	Versicherungssumme Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der den Versicherungswerten (siehe § D15) entsprechen soll.	
3	Unterversicherung a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird die Entschädigung (siehe Nr. 1) in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert. Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten nach § D3 Nr. 1 bis Nr. 3 sowie § D3 Nr. 4 e und f. b) Sofern Positionen mit separaten Versicherungssummen vereinbart sind, so ist a auf jede einzelne Position anzuwenden. c) Bei vereinbarten Entschädigungsgrenzen wird bei einer Unterversicherung die Entschädigung (siehe a) gekürzt. Danach ist Nr. 4 anzuwenden. d) Besondere Regelung für die Gleitende Neuwertversicherung: - aa) Hat der Versicherungsnehmer den Neubauwert eines anderen Jahres angegeben (siehe § D16 Nr. 3), so sind die Regelungen zur Unterversicherung (siehe a bis c) nur anzuwenden, soweit der angegebene Neubauwert vom tatsächlichen Neubauwert jenes Jahres abweicht oder der Neubauwert durch wertsteigernde Um-, An- oder Ausbauten erhöht worden ist. - bb) Eine Unterversicherung wird nur berücksichtigt, soweit sie fünf Prozent der "Versicherungssumme 1914" der betroffenen Position des Versicherungsvertrages übersteigt. - cc) Beträgt der Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles weniger als 40 Prozent des Neuwertes,	4 Entschädigungsgrenzen Sind Entschädigungsgrenzen vereinbart, so leistet der Versicherer Entschädigung je Versicherungsfall höchstens a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme; b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Maßgebend ist der niedrigere Betrag. Soweit Gleitende Neuwertversicherung (siehe § D16 Nr. 1) vereinbart ist, wird die „Versicherungssumme 1914“ bzw. Entschädigungsgrenze aus der „Versicherungssumme 1914“ mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Gleitenden Neuwertfaktor multipliziert. 5 Neu- und Zeitwertanteil a) Ist der Gleitende Neuwert (siehe § D15 Nr. 1 a und Nr. 2 a) oder der Neuwert (siehe § D15 Nr. 1 b und Nr. 2 b) Versicherungswert, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (siehe b) übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um - aa) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird; - bb) Gebäudezubehör, weiteres Zubehör und sonstige Grundstückesbestandteile, die zerstört worden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist. - cc) Bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen. b) Der Zeitwertschaden (siehe § D15 Nr. 1 c und Nr. 2 c) wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde. 6 Versicherung auf Erstes Risiko Ist die Entschädigung für einzelne Positionen auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung (siehe Nr. 3) nicht berücksichtigt. 7 Selbstbehalte Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. 8 Jahreshöchstentschädigung Die Entschädigung ist für a) Weitere Elementargefahren (siehe § D4 Nr. 1d), b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung (siehe § D4 Nr. 1e), c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § D4 Nr. 1f), d) sonstige Gefahren und Positionen, zu denen eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist, jeweils auf den im Einzelnen vereinbarten Betrag begrenzt.

9 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

§ D18 Teileigentümergeinschaft

- 1 Leistungspflicht gegenüber Teileigentümern
Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Teileigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Teileigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei (siehe §§ A2, A3, A4, A13, A17 (Allgemeiner Teil und § D14)), so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Teileigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteilen nicht berufen. Die übrigen Teileigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Aufwendungen zu erstatten.
- 2 Wohnungseigentum
Für die Gebäudeversicherung bei Wohnungseigentum gilt Nr. 1 entsprechend.

§ D19 Veräußerung der versicherten Sache und deren Rechtsfolgen einschließlich Kündigung

- 1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
 - a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
 - b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
 - c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2 Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

- c) Im Falle der Kündigung nach a und b haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.

3 Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ D20 Realrechtsgläubiger

Hat ein Hypothekengläubiger seine Hypothek angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit der Hypothek belastet war oder dass der Hypothekengläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

Klauseln zu den VSG 2003 – Fassung 2008

Die für Ihren Vertrag relevanten Klauseln entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht:

Klausel-Nummer	Klausel	Voraussetzung
VSG/A 000010/03	Führung	Wenn andere Versicherungsunternehmen an dem Vertrag beteiligt sind
VSG/A 000011/03	Prozessführung	Wenn andere Versicherungsunternehmen an dem Vertrag beteiligt sind
VSG/A 000054/03	Existenzgründernachlass	Wenn ein Existenzgründernachlass vereinbart wird
VSG/D 010401/03	Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik	Wenn im Rahmen der Glasversicherung Schäden an nicht aus Glas bestehenden Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen und transparentem Glasmosaik mitversichert werden
VSG/D 010551/08	Ausschluss von Photovoltaikanlagen	Wenn Photovoltaikanlagen vorhanden sind und vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden
VSG/D 030401/03	Erweiterte Bewegungs- und Schutzkostenversicherung	Wenn erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten mitversichert werden
VSG/D 030402/03	Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	Wenn die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte mitversichert werden
VSG/D 030403/03	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	Wenn Mehrkosten durch Technologiefortschritt mitversichert werden
VSG/D 040152/03	Böswillige Beschädigungen durch Graffiti an Gebäuden	Wenn Böswillige Beschädigung durch Graffiti an Gebäuden mitversichert und die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung nicht versichert wird
VSG/D 040201/03	Ausschluss von Terrorismusschäden	Wenn Schäden durch Terrorakte ausgeschlossen werden
VSG/D 040202/03	Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismusschäden	Wenn Schäden durch Terrorakte aus- und wiedereingeschlossen werden
VSG/D 040251/03	Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismusschäden bei Verträgen ohne die Gefahr Feuer	Wenn Schäden durch Terrorakte aus- und wiedereingeschlossen werden und die Gefahr Feuer nicht mitversichert wird. In diesem Fall gilt die Klausel VSG/D 040202/03 nicht.
VSG/D 050201/03	Überspannungsschäden durch Blitz	Wenn Überspannungsschäden durch Blitz mitversichert werden
VSG/D 060301/03	Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen auf dem Versicherungsort ohne Versorgung von versicherten Gebäuden	Generell wenn Leitungswasser mitversichert wird
VSG/D 060302/03	Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen außerhalb des Versicherungsortes	Generell wenn Leitungswasser mitversichert wird
VSG/D 060354/03	Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren	Wenn Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück sowie außerhalb des Versicherungsgrundstücks mitversichert werden
VSG/D 060355/03	Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren (unter Berücksichtigung des Alters)	Wenn Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück sowie außerhalb des Versicherungsgrundstücks unter Berücksichtigung des Alters mit Abschreibungstaffel mitversichert werden
VSG/D 060356/03	Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes (II)	Wenn Rohrbruch- und Nässebeschäden an/durch Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes mitversichert werden
VSG/D 140256/03	Brandschutzanlagen (VdS)	Wenn ein Rabatt für eine Brandschutzanlage gewährt wird
VSG/D 160002/03	Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen – Gebäude	Wenn die Versicherung nach Wertzuschlag vereinbart wird
VSG/D 160053/03	Besondere Regelung für die Glasdeckung	Wenn Sonderverglasung (z. B. Werbeanlagen/Sonnenkollektoren) über die Glaseinzelversicherung mitversichert wird
VSG/D 160201/03	Mietausfall auf Basis Bruttojahresmietwert	Wenn Mietausfall auf Basis Bruttojahresmietwert und keine Wertzuschlagsversicherung vereinbart wird
VSG/D 160202/03	Mietausfall auf Basis Bruttojahresmietwert (bei Verträgen mit Wertzuschlag)	Wenn Mietausfall auf Basis Bruttojahresmietwert und Wertzuschlagsversicherung vereinbart wird
VSG/D 170352/03	Glasbruch auf Basis Glasfläche	Wenn die Beitragsberechnung in der Glas-Versicherung auf Basis der Glasfläche erfolgt und keine Wertzuschlagsversicherung vereinbart wird
VSG/D 170353/03	Glasbruch auf Basis Glasfläche (Wertzuschlag)	Wenn die Beitragsberechnung in der Glas-Versicherung auf Basis der Glasfläche erfolgt und Wertzuschlagsversicherung vereinbart wird
VSG/D 170355/03	Unterversicherungsverzicht	Wenn Unterversicherungsverzicht aufgrund einer Summenermittlung durch Wertermittlungsprogramm oder Gutachten eines Sachverständigen vereinbart wird

Klausel-Nummer	Klausel	Voraussetzung
VSG/D 170357/03	Unterversicherungsverzicht (Ermittlung der Versicherungssumme durch ehemaligen Monopolversicherer)	Wenn Unterversicherungsverzicht aufgrund Ermittlung der Versicherungssumme durch ehemaligen Monopolversicherer und Klausel VSG/D 170355/03 vereinbart wird
VSG/D 170751/03	Besondere Entschädigungsgrenze und Selbstbehalte bei Schäden durch Böswillige Beschädigungen durch Graffiti an Gebäuden	Wenn Böswillige Beschädigung durch Graffiti an Gebäuden mitversichert und die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung versichert wird
VSG/D 170753/03	48-Stunden-Klausel (Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Streik und Aussperrung, Böswillige Beschädigung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen)	Wenn für die Mietausfallversicherung die Gefahren Weitere Elementargefahren; Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung; Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen vereinbart werden

Sicherheitsvorschriften

Die für Ihren Vertrag relevanten Sicherheitsvorschriften entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht:

Vordruck	Sicherheitsvorschrift	Voraussetzung
VdS 2008	Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten Richtlinien für den Brandschutz	Wenn Produktionsbetriebe mit einer Versicherungssumme über 2,5 Mio. EUR versichert werden
VdS 2038	Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)	Wenn Produktionsbetriebe mit einer Versicherungssumme über 2,5 Mio. EUR versichert werden
VdS 2047	Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten	Wenn Produktionsbetriebe mit einer Versicherungssumme über 2,5 Mio. EUR versichert werden

Klauseln zu den VSG 2003 – Fassung 2008

VSG/A 000010/03 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

VSG/A 000011/03 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- 1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- 2 Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
- 3 Falls der Anteil des führenden Versicherers den Beschwer dewert der Berufung oder die Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

VSG/A 000054/03 Existenzgründernachlass

- 1 Der Beitragsberechnung dieses Vertrages liegt der vereinbarte Existenzgründernachlass zugrunde.
- 2 Voraussetzung für den Existenzgründernachlass ist die Neugründung eines Betriebes, Geschäftes oder einer Praxis. Der Existenzgründernachlass wird nicht gewährt bei einer Umfirmierung oder einer Übernahme.
- 3 Der Existenzgründernachlass beträgt im ersten Versicherungsjahr nach der Gründung 30 Prozent, er verringert sich im zweiten Versicherungsjahr auf 15 Prozent und entfällt ab dem dritten Versicherungsjahr.
- 4 Aufgrund eines entfallenen Existenzgründernachlasses entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht aufgrund einer Anpassungsklausel.

VSG/D 010401/03 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen (siehe § D11 Nr. 1 VSG 2003) an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Für die Rahmen dieser Verglasungen besteht nur aufgrund besonderer Vereinbarung Versicherungsschutz (siehe § D3 Nr. 4 k bb VSG 2003).

VSG/D 010551/08 Ausschluss von Photovoltaikanlagen

In Ergänzung zu § D1 Nr. 5 VSG sind Photovoltaikanlagen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

VSG/D 030401/03 Erweiterte Bewegungs- und Schutzkostenversicherung

In Erweiterung zu den VSG 2003 sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko auch diejenigen Bewegungs- und Schutzkosten (siehe § D3 Nr. 4 a bb VSG 2003) versichert, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind.

VSG/D 030402/03 Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

- 1 In Erweiterung zu § D3 Nr. 4 f VSG 2003 sind bei der Anrechnung des Restwertes für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bis zu der vereinbarten Versicherungssumme zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt durch den Betrag, der sich vertragsmäßig ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.
- 2 Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.
- 3 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach § D3 Nr. 4 e VSG 2003 versichert sind.
- 4 Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

VSG/D 030403/03 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

- 1 In Erweiterung zu den VSG 2003 sind Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles mitversichert.
- 2 Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
- 3 Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.
- 4 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- 5 Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 4 ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

VSG/D 040152/03 Böswillige Beschädigungen durch Graffiti an Gebäuden

- 1 Gegenstand der Versicherung
In Erweiterung zu § D4 VSG 2003 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Gebäude, die durch Graffiti böswillig beschädigt werden.
 - a) Als böswillige Beschädigung durch Graffiti gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Verschmutzung von versicherten Gebäuden und Sachen durch Farben, Lacke und ähnliche Stoffe.
 - b) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden durch
 - aa) Betriebsangehörige,
 - bb) Hausbewohner,
 - cc) fremde im Betrieb tätige Personen und

- dd) während der Bauphase an dem Gebäude beschäftigte Bauarbeiter und sonstige Personen, sofern diese Verrichtungsgehilfen im Sinne des § 831 BGB des Versicherungsnehmers sind.
- c) Ersetzt werden ausschließlich die Kosten einer Reinigung (Reinigungskosten).
- 2 Abgrenzung zur Staatshaftung
- Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch böswillige Beschädigung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadensersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
- Ein Anspruch auf Entschädigung in den o. g. Fällen erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.
- 3 Besondere Obliegenheiten
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A4 Nr. 2 VSG 2003.
- 4 Abweichende Kündigungsfrist
- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können diese Klausel jederzeit kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Bezüglich des Beitrages gilt § A8 VSG 2003.
- b) Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.
- 5 Höchstentschädigung
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Höchstentschädigung).
- 6 Selbstbehalt
- Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

VSG/D 040201/03 Ausschluss von Terrorismusschäden

In Ergänzung zu § D4 Nr. 2 VSG 2003 erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen die Versicherung außerdem nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

VSG/D 040202/03 Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismusschäden

- 1 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen (ausgenommen Nr. 3) gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen.
- 2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- 3 Abweichend von Nr. 1 und nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages gelten – soweit vereinbart – Sachschäden, Kosten und Mietausfall durch Terrorakte nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:
 - a) Der Sachschaden muss sich im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ereignen. Ausgenommen sind die Länder, in denen für Terrorakte eine Poollösung oder gesetzliche Regelung Gültigkeit hat.

- b) Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Schäden und Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:

- aa) Kontaminationsschäden (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen).

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlagerung oder Auslieferung).

Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten Gebäudes oder eines Gebäudes von Dritten waren.

- bb) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.

- c) Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

- d) Der Wiedereinschluss von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung durch den Versicherer kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen oder einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

VSG/D 040251/03 Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismusschäden bei Verträgen ohne die Gefahr Feuer

- 1 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen (ausgenommen Nr. 3) gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen.
- 2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- 3 Abweichend von Nr. 1 und nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages gelten – soweit vereinbart – Sachschäden, Kosten und Mietausfall durch Terrorakte nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:
 - a) Der Sachschaden muss sich im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ereignen. Ausgenommen sind die Länder, in denen für Terrorakte eine Poollösung oder gesetzliche Regelung Gültigkeit hat.
 - b) Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Schäden und Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
 - aa) Schäden durch Brand, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat, und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

- bb) Kontaminationsschäden (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen).

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlagerung oder Auslieferung).

Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten Gebäudes oder eines Gebäudes von Dritten waren.

- cc) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
- c) Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- d) Der Wiedereinschluss von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung durch den Versicherer kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen oder einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

VSG/D 050201/03 Überspannungsschäden durch Blitz

- 1 In Erweiterung von § D5 Nr. 2 VSG 2003 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz (z. B. Influenz, Induktion) oder durch sonstige atmosphärische Elektrizität an elektrischen Einrichtungen.
- 2 Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- 3 Ist Mietausfall nach § D2 VSG 2003 vereinbart, so gilt Nr. 2 nicht für Mietausfall.
- 4 Der entschädigungspflichtige Betrag wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 5 Soweit dies vereinbart ist, ist die Entschädigung auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG/D 060301/03 Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen auf dem Versicherungsort ohne Versorgung von versicherten Gebäuden

Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungs- oder stationär installierten Wasserlöschanlagen, die zwar auf dem Versicherungsort verlegt sind, jedoch nicht der Versorgung eines versicherten Gebäudes dienen, sind bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert, sofern die Kosten nicht durch ein Versorgungsunternehmen zu tragen sind.

VSG/D 060302/03 Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen außerhalb des Versicherungsortes

Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungs- oder stationär installierten Wasserlöschanlagen, die außerhalb des Versicherungsortes verlegt sind und für die der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet ist, sind bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

VSG/D 060354/03 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren

- 1 Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung – soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen –, die
 - a) außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück liegen,
 - b) außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- 2 Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen undicht werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, gleichgültig, ob dadurch ein Materialschaden am Rohr bzw. an der Dichtung verursacht wurde.
- 3 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die „Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren“ kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Bezüglich des Beitrages gilt die Bestimmung des § A8 VSG 2003.
- 4 Der entschädigungspflichtige Betrag wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 5 Die Gesamtleistung ist auf die im Vertrag genannte Jahreshöchstentschädigung begrenzt.

VSG/D 060355/03 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren (unter Berücksichtigung des Alters)

- 1 Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung – soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen –, die
 - a) außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück liegen,
 - b) außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- 2 Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen undicht werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, gleichgültig ob dadurch ein Materialschaden am Rohr bzw. an der Dichtung verursacht wurde.
- 3 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die „Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren“ kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Bezüglich des Beitrages gilt die Bestimmung des § A8 VSG 2003.
- 4 Der entschädigungspflichtige Betrag wird ab dem zehnten Jahr nach Fertigstellung des Gebäudes für jedes Jahr um jeweils zwei Prozent, maximal 80 Prozent der Versicherungssumme auf Erstes Risiko gekürzt. Ist eine komplette Erneuerung der Ableitungsrohre nach Fertigstellung des Gebäudes erfolgt und kann diese nachgewiesen werden, erfolgt die Kürzung nach Satz 1 ab dem zehnten Jahr nach Erneuerung der Ableitungsrohre.
- 5 Die Gesamtleistung ist auf die im Vertrag genannte Jahreshöchstentschädigung begrenzt.

VSG/D 060356/03 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes (II)

- 1 Soweit dies vereinbart ist, gilt als Leitungswasser im Sinne von § D6 Nr. 1 VSG 2003 auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- 2 Soweit dies vereinbart ist, sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.
- 3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Höchstentschädigung).
- 4 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

VSG/D 140256/03 Brandschutzanlagen (VdS)

- 1 Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten und mit einer von der VdS Schadenverhütung GmbH (VdS) anerkannten Brandschutzanlage ausgestattet. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhter Zuverlässigkeit;
 - c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
- 2 Anlagen nach Nr. 1 a oder Nr. 1 h sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem Mustervordruck des VdS entspricht. Anlagen nach Nr. 1 b bis Nr. 1 g und Nr. 1 i sind durch den VdS abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
- 3 Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
 - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den Richtlinien des VdS vereinbarten Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem und funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - e) Störungen oder Außerbetriebnahme von Anlagen nach Nr. 1 c bis Nr. 1 g und Nr. 1 i unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine vom VdS anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine vom VdS anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS-Mustervordruck zu führen;
 - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch den VdS zu gestatten.
- 4 Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
 - a) Anlagen nach Nr. 1 a und Nr. 1 b vierteljährlich sowie Anlagen nach Nr. 1 h halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine vom VdS anerkannte Fachfirma beseitigen zu

lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;

- b) Anlagen nach Nr. 1 a, Nr. 1 b und Nr. 1 h mindestens einmal jährlich durch eine vom VdS anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
- c) Anlagen nach Nr. 1 c mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen nach Nr. 1 d bis Nr. 1 g und Nr. 1 i mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen nach Nr. 1 b mindestens alle drei Jahre durch einen vom VdS anerkannten Sachverständigen prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen nach Nr. 1 c, für die ein Brandbekämpfungsrabatt von mindestens 40 Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der Brandbekämpfungsrabatt nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

- 5 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 3 und Nr. 4 ergeben sich aus §§ A3, D14 Nr. 2 VSG 2003.
- 6 Dauert eine nach Nr. 3 e anzuzeigende Störung oder Außerbetriebnahme länger als drei Tage, so hat der Versicherungsnehmer zeitanteilig einen für die betroffene Anlage gewährten Beitragsrabatt, mindestens jedoch den vereinbarten Anteil des Jahresbeitrages für die betroffenen Positionen, nach zu entrichten. Dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen dieser Störung oder Außerbetriebnahme nach Nr. 5 leistungsfrei geworden ist.

VSG/D 160002/03 Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen – Gebäude

- 1 Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der vereinbarten Preisbasis (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
- 2 Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden.

Solange kein Antrag nach Abs. 1 Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:

Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4, gegenüber dem Vorjahr verändert hat.
- 3 Soweit sie angewendet werden, sind für Nr. 2 die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes maßgebend.
- 4 Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wurden.
- 5 Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind.

Grundsumme und Wertzuschlag gelten insbesondere als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, haftet der Versicherer nur nach folgender Berechnungsformel:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme zum Zeitpunkt ihrer nach Nr. 2 und Nr. 4 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.

- 6 Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

VSG/D 160053/03 Besondere Regelung für die Glasdeckung

- 1 Für Positionen, die gegen die Gefahr Glasbruch mit selbstständiger Versicherungssumme versichert sind, ändert sich bei Verträgen
- nach Gleitender Neuwertversicherung nach § D16 VSG 2003 zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Versicherungssumme in dem Verhältnis von aktuellem Gleitenden Neuwertfaktor (siehe § D16 Nr. 2 b VSG 2003) gegenüber dem Gleitenden Neuwertfaktor des Vorjahres nach folgender Berechnungsformel: Aktuelle Versicherungssumme = aktueller Gleitender Neuwertfaktor dividiert durch den Gleitenden Neuwertfaktor des Vorjahres multipliziert mit der Versicherungssumme des vergangenen Jahres. Der Faktor für die Erhöhung wird auf eine Nachkommastelle gerundet; die neue Versicherungssumme wird auf volle Euro aufgerundet.
 - mit Wertzuschlag zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Versicherungssumme in dem Verhältnis von aktuellem Wertzuschlag zum Wertzuschlag des Vorjahres nach folgender Berechnungsformel: Aktuelle Versicherungssumme = aktueller Wertzuschlag dividiert durch Wertzuschlag des vergangenen Jahres multipliziert mit der Versicherungssumme des vergangenen Jahres. Der Faktor für die Erhöhung wird auf zwei Nachkommastellen gerundet; die neue Versicherungssumme wird auf volle Euro aufgerundet.
- 2 Der Beitrag ändert sich entsprechend.
- 3 Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Änderung kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.
- 4 Sind in einem Vertrag zu unterschiedlichen Versicherungsorten bzw. Risiken verschiedene Anpassungsformen (Gleitende Neuwertversicherung oder Wertzuschlag) vereinbart, so findet die Anpassung Anwendung, welche für den betreffenden Versicherungsort bzw. Risiko vereinbart ist.

VSG/D 160201/03 Mietausfall auf Basis Bruttojahresmietwert

- 1 Besonderer Versicherungswert für Mietausfall
- Abweichend von § D15 Nr. 4 VSG 2003 ist Versicherungswert für Mietausfall (siehe § D2 VSG 2003)
- für vermietete Räume der Wert einer Jahresmiete,
 - für selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassene Räume der ortsübliche Jahresmietwert,
 - die Summe der fortlaufenden Kosten für die Dauer eines Jahres.
- 2 Dynamik (bei Gleitender Neuwertversicherung)
- Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres verändert sich die Versicherungssumme in dem Verhältnis zu der Änderung von aktuellem Gleitenden Neuwertfaktor (siehe § D16 Nr. 2 b VSG 2003) zum Gleitenden Neuwertfaktor des Vorjahres nach folgender Berechnungsformel: Aktuelle Versicherungssumme = aktueller Gleitender Neuwertfaktor dividiert durch den Gleitenden Neuwertfaktor des Vorjahres multipliziert mit der Versicherungssumme des vergangenen Jahres. Der Faktor für die Erhöhung wird auf eine Nachkommastelle gerundet; die neue Versicherungssumme wird auf volle Euro aufgerundet.
 - Der Beitrag ändert sich entsprechend.

- Ist Dynamik für Mietausfall nach a vereinbart und entspricht bei Antragstellung die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert, so erhöht sich die Versicherungssumme um weitere 10 Prozent (Vorsorge).

- Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

- Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verlangen, dass die Bestimmungen über die Dynamik künftig nicht mehr anzuwenden sind.

- Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme nach § A14 Nr. 1 VSG 2003 bleibt unberührt.

3 Haftzeit

- Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Haftzeit 12 Monate.

- Ist eine Haftzeit von 18 Monaten vereinbart, so ist Versicherungssumme der 1,5-fache Versicherungswert nach Nr. 1.

Abweichend von § D17 Nr. 3 VSG 2003 besteht Unterversicherung, wenn die Versicherungssumme unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles geringer als das 1,5-fache des Versicherungswertes nach Nr. 1 ist. In diesem Fall wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum 1,5-fachen Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den 1,5-fachen Versicherungswert.

- Ist eine Haftzeit von 24 Monaten vereinbart, so ist Versicherungssumme der zweifache Versicherungswert nach Nr. 1.

Abweichend von § D17 Nr. 3 VSG 2003 besteht Unterversicherung, wenn die Versicherungssumme unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles geringer als das zweifache des Versicherungswertes nach Nr. 1 ist. In diesem Fall wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum zweifachen Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den zweifachen Versicherungswert.

VSG/D 160202/03 Mietausfall auf Basis Bruttojahresmietwert (bei Verträgen mit Wertzuschlag)

1 Besonderer Versicherungswert für Mietausfall

Abweichend von § D15 Nr. 4 VSG 2003 ist Versicherungswert für Mietausfall (siehe § D2 VSG 2003)

- für vermietete Räume der Wert einer Jahresmiete,
- für selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassene Räume der ortsübliche Jahresmietwert,
- die Summe der fortlaufenden Kosten für die Dauer eines Jahres.

2 Dynamik auf Basis Wertzuschlag

- Ist Dynamik auf Basis Wertzuschlag vereinbart, so ändert sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Versicherungssumme für Mietausfall nach Nr. 1 in dem Verhältnis von aktuellem Wertzuschlag zum Wertzuschlag des Vorjahres nach folgender Berechnungsformel: Aktuelle Versicherungssumme = aktueller Wertzuschlag dividiert durch Wertzuschlag des vergangenen Jahres multipliziert mit der Versicherungssumme des Vorjahres. Der Faktor für die Erhöhung wird auf zwei Nachkommastellen gerundet; die neue Versicherungssumme wird auf volle Euro aufgerundet.

- Der Beitrag ändert sich entsprechend.

- Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme nach § A14 Nr. 1 VSG 2003 bleibt unberührt.

3 Haftzeit

- a) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Haftzeit 12 Monate.
- b) Ist eine Haftzeit von 18 Monaten vereinbart, so ist Versicherungssumme der 1,5-fache Versicherungswert nach Nr. 1.

Abweichend von § D17 Nr. 3 VSG 2003 besteht Unterversicherung, wenn die Versicherungssumme unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles geringer als das 1,5-fache des Versicherungswertes nach Nr. 1 ist. In diesem Fall wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum 1,5-fachen Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: $\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \frac{\text{Versicherungssumme}}{1,5 \times \text{Versicherungswert}}$

- c) Ist eine Haftzeit von 24 Monaten vereinbart, so ist Versicherungssumme der zweifache Versicherungswert nach Nr. 1.

Abweichend von § D17 Nr. 3 VSG 2003 besteht Unterversicherung, wenn die Versicherungssumme unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles geringer als das zweifache des Versicherungswertes nach Nr. 1 ist. In diesem Fall wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum zweifachen Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: $\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \frac{\text{Versicherungssumme}}{2 \times \text{Versicherungswert}}$

VSG/D 170352/03 Glasbruch auf Basis Glasfläche

1 Besondere Regelung zur Versicherungssumme

Abweichend von § D17 Nr. 2 VSG 2003 gibt es für die Glaspauschaldeckung auf Basis Glasfläche keine Versicherungssumme.

2 Unterversicherung

Ist die gemeldete Glasfläche des Versicherungsortes kleiner als die tatsächliche Glasfläche (Unterversicherung), so wird die Entschädigung (siehe § D17 Nr. 1 VSG 2003) in dem Verhältnis von gemeldeter Glasfläche des Versicherungsortes zur tatsächlichen Glasfläche nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

$\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \frac{\text{gemeldete Glasfläche}}{\text{tatsächliche Glasfläche}}$

Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten nach § D3 Nr. 1 bis Nr. 3, § D3 Nr. 4 e und f.

3 Dynamik

- a) Ist Dynamik vereinbart, so ändert sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres der Beitrag für Verglasung nach Nr. 1 entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der aktuelle Gleitende Neuwertfaktor (siehe § D16 Nr. 2 b VSG 2003) gegenüber dem Gleitenden Neuwertfaktor des Vorjahres verändert hat. Der Faktor für die Erhöhung wird auf eine Nachkommastelle gerundet; die neue Versicherungssumme wird auf volle Euro aufgerundet.
- b) Die aus den Versicherungssummen nach a sich ergebenden erhöhten Beiträge dürfen die zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeiträge nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der neue Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.
- c) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den neuen Beitrag kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.
- d) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verlangen, dass die Bestimmungen über die Dynamik künftig nicht mehr anzuwenden sind.
- e) Hat der Versicherungsnehmer der Dynamik widersprochen (siehe c) oder ist keine Dynamik vereinbart (siehe d) so wird die Entschädigung (siehe Nr. 2) nach der Formel gekürzt:

$\text{Entschädigung} = \text{zuletzt berechneter Jahresbeitrag durch Jahresbeitrag, den der Versicherungsnehmer mit Dynamisierung des Versicherungsschutzes zu zahlen gehabt hätte.}$

VSG/D 170353/03 Glasbruch auf Basis Glasfläche (Wertzuschlag)

1 Besondere Regelung zur Versicherungssumme

Abweichend von § D17 Nr. 2 VSG 2003 gibt es für die Glaspauschaldeckung auf Basis Glasfläche keine Versicherungssumme.

2 Unterversicherung

Ist die gemeldete Glasfläche des Versicherungsortes kleiner als die tatsächliche Glasfläche (Unterversicherung), so wird die Entschädigung (siehe § D17 Nr. 1 VSG 2003) in dem Verhältnis von gemeldeter Glasfläche des Versicherungsortes zur tatsächlichen Glasfläche nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

$\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \frac{\text{gemeldete Glasfläche}}{\text{tatsächliche Glasfläche}}$

Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten nach § D3 Nr. 1 bis Nr. 3 VSG 2003, § D3 Nr. 4 e und f VSG 2003.

3 Dynamik auf Basis Wertzuschlag

- a) Ist Dynamik auf Basis Wertzuschlag vereinbart, so ändert sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres der Beitrag für die Verglasung nach Nr. 1 entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Wertzuschlag des aktuellen Versicherungsjahres gegenüber dem vergangenen Versicherungsjahr geändert hat (siehe Klausel VSG/D 160002/03 oder VSG/D 160003/03). Der Faktor für die Erhöhung wird auf zwei Nachkommastellen gerundet; die neue Versicherungssumme wird auf volle Euro aufgerundet.
- b) Die nach a sich ergebenden erhöhten Beiträge dürfen die zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeiträge nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der neue Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.

VSG/D 170355/03 Unterversicherungsverzicht

- 1 Abweichend von § D17 Nr. 3 VSG 2003 nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), sofern der Vertrag auf Basis Gleitende Neuwertversicherung abgeschlossen ist und die Versicherungssumme durch

- a) eine vom Versicherer anerkannte Schätzung eines Bausachverständigen,
 - b) das vom Versicherer eingesetzte Sach-Gebäude-Wertermittlungsprogramm
- ermittelt worden ist.

2 Nr. 1 gilt nicht, sofern

- a) sich im Schadenfall ergibt, dass die vorgelegte Beschreibung des Gebäudes von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht und dadurch die Versicherungssumme 1914 zu niedrig bemessen worden ist;
- b) der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nachträglich, insbesondere durch wertsteigernde Um-, An- oder Ausbauten, verändert worden ist und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt worden ist;
- c) ein weiterer Gebäudeversicherungsvertrag für das Gebäude gegen dieselbe Gefahr besteht;
- d) der Versicherungsnehmer oder der Versicherer die Umwandlung der Gleitenden Neuwertversicherung in eine Neuwertversicherung nach § D16 Nr. 4 VSG 2003 verlangt.

VSG/D 170357/03 Unterversicherungsverzicht (Ermittlung der Versicherungssumme durch ehemaligen Monopolversicherer)

In Ergänzung zu Klausel VSG/D 170355/03 Nr. 1 nimmt der Versicherer ferner keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), sofern der Vertrag auf Basis Gleitende Neuwertversicherung abgeschlossen ist und die Versicherungssumme durch einen ehemaligen Monopolversicherer ermittelt wurde.

VSG/D 170751/03 Besondere Entschädigungsgrenze und Selbstbehalte bei Schäden durch Böswillige Beschädigungen durch Graffiti an Gebäuden

- 1 Für Schäden durch böswillige Beschädigung durch Graffiti gelten von der Gefahr Innere Unruhen, Streik und Aussperrung und Böswillige Beschädigung abweichende Selbstbehalte und abweichende Höchstentschädigungen.
- 2 Als böswillige Beschädigung durch Graffiti gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Verschmutzung von versicherten Gebäuden und Sachen durch Farben, Lacke und ähnliche Stoffe.
Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden durch
 - a) Betriebsangehörige,
 - b) Hausbewohner,

- c) fremde im Betrieb tätige Personen und
- d) während der Bauphase an dem Gebäude beschäftigte Bauarbeiter und sonstige Personen, sofern diese Verrichtungsgehilfen im Sinne des § 831 BGB des Versicherungsnehmers sind.

VSG/D 170753/03 48-Stunden-Klausel (Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Streik und Aussperrung, Böswillige Beschädigung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen)

Für Mietausfälle von weniger als 48 Stunden infolge Sachschäden durch Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Streik und Aussperrung, Böswillige Beschädigung, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen (soweit versichert) wird keine Entschädigung geleistet.

Feuergefährliche Arbeiten

Richtlinien für den Brandschutz

1 Vorbemerkung

Die Richtlinien für den Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten wurden gemeinsam mit dem Verband für Schweißen e.V. (DVS) sowie dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) ausgearbeitet und aufgestellt.

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Richtlinien erstreckt sich auf alle feuergefährlichen Arbeiten, wie z.B. Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, sowie Löten, Auftau- und Heißklebearbeiten, die außerhalb hierfür vorgesehener Werkstätten vorgenommen werden. Die Richtlinien ersetzen weder gesetzliche noch behördliche Regelungen (z.B. BGV A1 Allgemeine Vorschriften und BGV D1 Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren) noch etwaige Sicherheitsvorschriften (z.B. [VdS 2047](#) Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten), die im Versicherungsvertrag vereinbart wurden, sondern ergänzen diese gegebenenfalls.

3 Allgemeines

Vor Aufnahme der feuergefährlichen Arbeiten sollte grundsätzlich geprüft werden, ob anstelle dieser Arbeiten so genannte kalte Verfahren (Sägen, Schrauben, Kaltkleben etc.) eingesetzt werden können. Der Einsatz von Schweiß-, Schneid-, Trennschleif-, Löt-, Auftau- und Heißklebegeräten, bei denen erhebliche Temperaturen auftreten, bedeutet regelmäßig eine enorme Brandgefahr. Brände werden vor allem verursacht durch

- offene Schweißflammen (ca. 3200 °C),
- elektrische Lichtbögen (ca. 4000 °C),
- Lötflammen (ca. 1800-2800 °C),
- Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken (ca. 1200 °C),

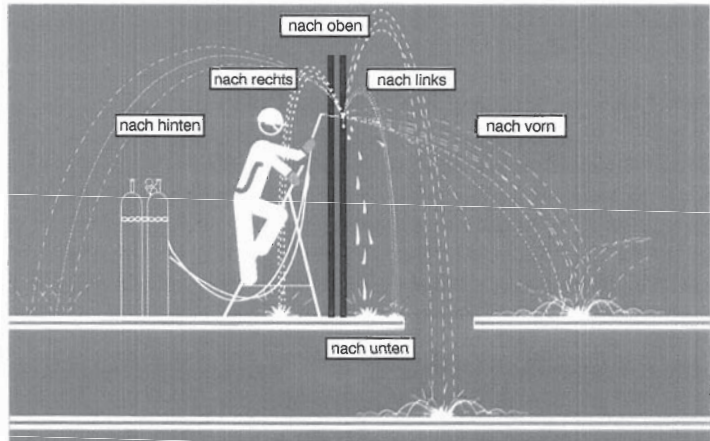


Bild 1: Ausbreitungsverhalten heißer Partikel bei schweißtechnischen Arbeiten

- abtropfendes glühendes Metall (ca. 1500 °C),
- Wärmeleitung stark erhitzter Metallteile und heißer Gase.

Besonders gefährlich sind Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken, die noch in einer Entfernung von 10 m und mehr von der Arbeitsstelle brennbare Stoffe entzünden können.

In feuergefährdeten Bereichen dürfen feuergefährliche Arbeiten nur von entsprechend ausgebildeten Personen ausgeführt werden, die über 18 Jahre alt sind.

4 Erlaubnisschein

Vor Aufnahme der feuergefährlichen Arbeiten ist eine schriftliche Genehmigung des auftraggebenden Unternehmers (Auftraggebers) oder eines Verantwortlichen des Auftraggebers einzuholen (VdS 2036 Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten). Daneben sind auch die berufsgenossenschaftlichen Anforderungen zu beachten.

5 Gefährdungsbereiche

Gefährdungsbereiche ergeben sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Verfahren; sie sind in Tabelle 1¹ aufgeführt und in Bild 2 schematisch dargestellt.

¹ vgl. Michael Otte, s+s Report Nr. 4, August 1998

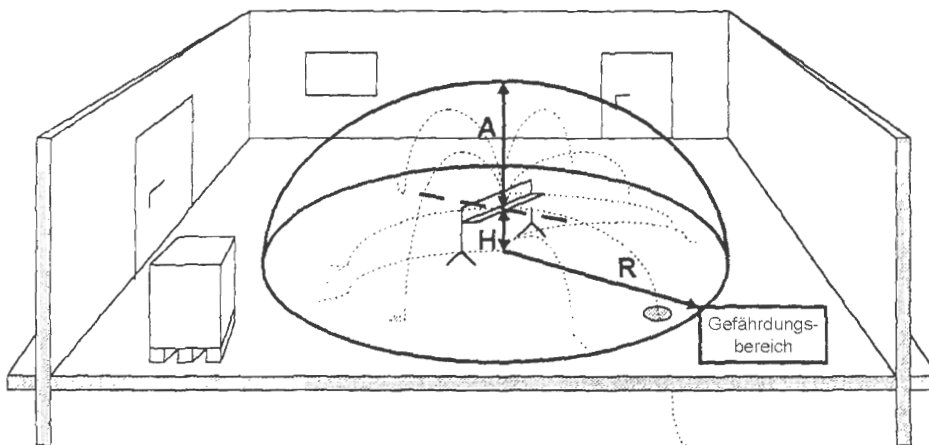


Bild 2: Gefährdungsbereich

Bei Arbeitshöhen von über 2 m ist der seitliche Radius (R) aller Arbeitsverfahren pro zusätzlichem Meter Arbeitshöhe (H) um 0,5 m zu vergrößern.

Tabelle 1: Gefährdungsbereiche		
Manuelle feuergefährliche Arbeiten	Seitlicher Radius R_{normal} Arbeitshöhe ≤ 2 m	Abstand (A) nach oben
Löten, Heißkleben	2 m	2 m
Schweißen Gas und Lichtbogen	7,5 m	4 m
Brennschneiden unabhängig vom Gass- trahldruck	10 m	4 m
Trennschleifen	6 m	3,5 m
Anmerkung: Arbeitshöhe ≥ 2 m: $R_{gross} = R_{normal} + \frac{1}{2} \cdot (H - 2 \text{ m})$ H = Höhe der Arbeitsstelle über der Ebene		

6 Sicherheitsmaßnahmen – vor Beginn der Arbeiten –

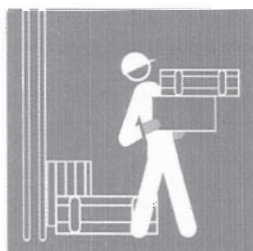


Bild 3

Hinweis: Insbesondere bei Arbeiten an Rohrleitungen, Wärmeölträgerleitungen, Stahlträgern und dgl. können infolge von Wärmeleitung brennbare Materialien in angrenzenden Räumen entzündet

Entfernung sämtlicher beweglicher brennbarer Gegenstände und Stoffe – auch Staubablagerungen – aus dem Gefährdungsbereich; dieser kann sich auch auf angrenzende Räume erstrecken.

werden. Derartige Materialien sind deshalb vor Aufnahme der Arbeiten zu entfernen.

Aufstellung von Gasflaschen außerhalb des Gefährdungsbereichs.

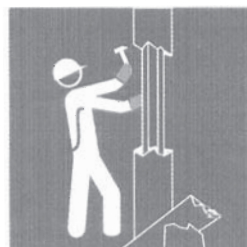


Bild 4

Entfernung von Umkleidungen und Isolierungen aus dem Gefährdungsbereich (bei Arbeiten an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern).



Bild 5

Auf keinen Fall dürfen Lappen, Papier oder andere brennbare Stoffe verwendet werden.

Abdichtung der Öffnungen, Fugen, Ritzen, Rohrdurchführungen und offenen Rohrleitungen, die vom Gefährdungsbereich in andere Räume führen, mit nichtbrennbaren Stoffen; geeignet sind z.B. Gips, Mörtel, feuchte Erde oder Lehm.



Bild 6

Abdeckung von unbeweglichen, aber brennbaren Gegenständen, die im Gefährdungsbereich vorhanden sind, z.B. Holzbalken und -wände, Fußböden, Maschinen und Kunststoffteile, mit Mineralfaserdecken und -platten oder ähnlichen Materialien.



Bild 7

Aufstellung eines Brandpostens mit geeignetem Löschgerät für die Arbeitsstelle und ihre Umgebung, wenn sich im Gefährdungsbereich brennbare Stoffe befinden; geeignete Löschgeräte sind z.B. wassergefüllte Eimer oder ein angeschlossener Wasserschlauch - besser noch Feuerlöscher sowie Wandhydranten.

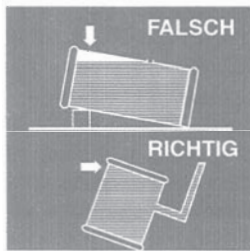


Bild 8

Überprüfung von Behältern auf früheren Inhalt; haben sie brennbare/explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter zu reinigen und vor Beginn der Arbeiten mit Wasser zu füllen; andernfalls müssen sie mit einem flammerstickenden Schutzgas, z.B. Stickstoff oder Kohlendioxid, gefüllt werden.



Bild 9

Information sowohl des mit den feuergefährlichen Arbeiten Beauftragten als auch des Brandpostens über den Standort des nächstgelegenen Brandmelders und/oder Telefons samt Rufnummer.

Hinweis: Sofern kein betriebliches Verbot entgegensteht, empfiehlt sich – insbesondere bei exponierten Arbeitsstellen – der Einsatz eines Mobiltelefons.

Werden brandschutztechnische Anlagen (z.B. Feuerlösch- oder Brandmeldeanlagen) vorübergehend außer Betrieb gesetzt, sind sowohl die Feuerwehr als auch der Feuerversicherer (Gefahrerhöhung) davon in Kenntnis zu setzen. Erforderlichenfalls sind in Absprache brandschutztechnische Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

7 Sicherheitsmaßnahmen – während der Arbeiten –

Es ist stets unbedingt darauf zu achten, dass Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase, Wärmeleitungen usw. keine brennbaren Gegenstände oder Stoffe gefährden oder entzünden.

- Bauteile, die infolge von Wärmeleitung gefährdet sind, müssen mit Wasser gekühlt werden.
- Die Arbeitsstelle samt den daneben, darüber und darunter liegenden Räumen ist von dem Brandposten laufend auf mögliche Brandherde hin zu kontrollieren.
- Es sind geeignete funktionstüchtige Löschgeräte bereitzuhalten.
- Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen, die Feuerwehr zu alarmieren und es sind unverzüglich Löschmaßnahmen einzuleiten.

8 Sicherheitsmaßnahmen – nach Abschluss der Arbeiten –

Viele Brände brechen erfahrungsgemäß erst mehrere Stunden nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten aus. Deshalb ist die nachträgliche gewissenhafte Kontrolle (mehrmals) besonders wichtig.

Dazu ist erforderlich, dass eine Brandwache

- die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume sorgfältig auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glühstellen und Brandnester kontrolliert; diese Kontrolle kann in kurzen Zeitabständen für mehrere Stunden erforderlich sein;
- die Kontrolle so lange durchführt, bis es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, dass noch ein Brand entstehen kann.

Hinweis: Wurden brandabschnittsbegrenzende Bauteile durchbrochen, müssen die entstandenen Öffnungen (ggf. zunächst provisorisch) mit allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abschottungsmitteln geschlossen werden. Je nach Situation vor Ort kann zusätzlich der Einsatz einer mobilen Brandmeldeanlage sinnvoll sein. Weitere Informationen sind beim Feuerversicherer erhältlich.

9 Literatur

Allgemeine Literatur

Untersuchungen zur Reichweite und Zündwirksamkeit glühender Partikel und Bemessung von brandgefährdeten Bereichen

M. Otte; s+s Report Nr. 4, August 1998

Gesetze und Verordnungen, behördliche Richtlinien, Regeln und Empfehlungen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246)

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 1320, 53003 Bonn
Internet: www.bundesanzeiger.de

BGV A1 Allgemeine Vorschriften und
BGV D1 Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren

Carl Heymanns Verlag KG
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln
Internet: www.heymanns.de

VdS-Publikationen

VdS 2036 Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

VdS 2038 Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)

VdS 2047 Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten

VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln
Internet: www.vds.de

10 Muster Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten		
wie ☐ Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (Schweißerlaubnis nach § 30, BGV D 1) ☐ Trennschleifen ☐ Löten ☐ Auftauen ☐ Heißklebearbeiten ☐ _____		
1	Arbeitsort/-stelle	_____
	Brand-/explosionsgefährdeter Bereich	Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) vonm, Höhe vonm, Tiefe vonm
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	Auszuführen von (Name): _____
3 Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr		
3a	Beseitigung der Brandgefahr	☐ Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen ☐ Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind ☐ Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten ☐ Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.) ☐ _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3b	Bereitstellung von Löschmitteln	☐ Feuerlöscher mit ☐ Wasser ☐ Pulver ☐ CO ₂ ☐ _____ ☐ Löschdecken ☐ angeschlossener Wasserschlauch ☐ wassergefüllter Eimer ☐ Benachrichtigen der Feuerwehr ☐ _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3c	Brandposten	☐ während der feuergefährlichen Arbeiten Name: _____
3d	Brandwache	☐ nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten Dauer: _____ Stunde/n Name: _____
4 Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr		
4a	Beseitigung der Explosionsgefahr	☐ Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder mit dessen Resten ☐ Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen ☐ Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen ☐ Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung ☐ Aufstellen von Gaswarngeräten ☐ _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
4b	Überwachung	☐ Überwachen der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name: _____
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten nach _____ Stunde/n Name: _____
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr. _____
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. Datum _____ Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten nach § 8 Abs. 2 ArbSchG _____
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3a-3c und/oder 4a, 4b durchgeführt sind. Datum _____ Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten _____
		Kenntnisnahme des Ausführenden nach 2 Unterschrift _____

Original 2 Hdt. des Ausführenden – 1. Durchschlag für den Auftraggeber – 2. Durchschlag für den Auftragnehmer

VdS 2036 : 2001-01 (03) Copyright by VdS Schadenverhütung, Amsterdamer Str. 174, D-50735 Köln

Zu beziehen bei VdS Schadenverhütung Verlag, Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln, Fax: 0221/7766-109

Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer

für Fabriken und gewerbliche Anlagen

Aufgestellt gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Neben den gesetzlichen und behördlichen gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Diese Sicherheitsvorschriften sind allen Aufsichtsführenden bekanntzugeben. Die "Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen" (Auszug aus diesen Sicherheitsvorschriften) sind in den Betriebsstätten auszuhängen und allen Mitarbeitern bekanntzugeben. Sofern im Betrieb Mitarbeiter beschäftigt werden, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, müssen die vorgenannten Vorschriften ausführlich auch in einer für diese Personen verständlichen Form bekanntgemacht werden.

Nach § 7 Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) kann der Versicherungsschutz beeinträchtigt werden, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden. Diese Regelung gilt auch für andere, vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung¹.

1 Feuerschutzabschlüsse

1.1 Feuerschutzabschlüsse müssen als solche erkennbar und bauaufsichtlich zugelassen sein.

1.2 Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z.B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.

1.3 Müssen Abschlüsse während der Arbeitszeit offengehalten werden, so dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellvorrichtungen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Abschlüsse sind auf jeden Fall nach Arbeitsende zu schließen.

1.4 Durch Wartung ist die ständige Funktionsbereitschaft sicherzustellen.

¹ Insbesondere § B16 (Inhaltsversicherung) VSG 2003, § D14 (Gebäudeversicherung) VSG 2003 und § C13 (Ertragsausfallversicherung) VSG 2003

2 Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker -VDE-) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

3 Rauchen und offenes Feuer

3.1 In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen sowie in Garagen und Kfz-Werkstätten ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden. In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und an den Außenseiten ihrer Zugangstüren ist auf die besonderen Gefahren und das Verbot durch deutlich sichtbaren Anschlag hinzuweisen.

Feuergefährdet sind Bereiche, in denen größere Mengen leicht entflammbarer fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe vorhanden sind.

Explosionsgefährdet sind Bereiche, in denen sich mit der Luft explosionsfähige Dampf-, Gas- oder Staubgemische bilden können.

3.2 Für lediglich feuergefährdete Betriebsstätten sind besondere Raucherzonen zulässig, soweit sie durch betriebliche Maßnahmen hinreichend von leichtentflammbarem Material getrennt und deutlich gegen die Umgebung abgesichert sind. Geeignete Aschenbehälter, Löschmittel und Warnschilder sind in ausreichender Zahl aufzustellen.

4 Feuerarbeiten

4.1 Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.

4.2 Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) der Betriebsleitung oder der von ihr beauftragten Person zulässig. Dieser Schein muß genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

5 Feuerstätten, Heizeinrichtungen, wärmeführende Rohrleitungen, Trocknungsanlagen

5.1 Die für Errichtung und Betrieb von Feuerstätten, Heizeinrichtungen und Trocknungsanlagen geltenden Vorschriften der Bauordnung und der Heizraumrichtlinien sind zu beachten, ebenso sonstige Sicherheitsvorschriften, Normen und Bestimmungen. Feuerstätten (einschließlich Schornsteine und Ofenrohre) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Hiervon sind ausgenommen Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120°C nicht übersteigt. Benzin, Petroleum, Spiritus und Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden.

Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehenen feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden.

Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.

5.2 Wärmeführende Rohrleitungen, an denen sich brennbare Stoffe entzünden können, sind zu sichern. Die Sicherung kann durch geeignete Isolierung, Abweisgitter, Schürzen oder ähnliches erfolgen.

6 Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase

6.1 Für Verwendung und Lagerung von festen Stoffen, die leichtentflammbar, selbstentzündlich oder explosionsfähig sind oder im Brandfall korrosive Gase abspalten, sowie beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind die besonderen Vorschriften zu beachten.

6.2 In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten und Gase (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung.

6.3 Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwässerkanäle geschüttet werden.

7 Verpackungsmaterial

7.1 In den Packräumen darf leichtentflammbares¹ Verpackungsmaterial höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren.

7.2 Sonst ist derartiges Verpackungsmaterial in eigenen, feuerbeständig abgetrennten Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand zu lagern.

7.3 Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Öfen, Strahler, ölbefeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.

8 Abfälle

8.1 Brennbare Abfälle sind mindestens täglich bei Schluß der Arbeit oder bei Schichtwechsel aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.

8.2 Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzrolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden.

8.3 Zigarettenasche und sonstige Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind getrennt von anderen brennbaren Abfällen in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.

8.4 Staub ist mindestens innerhalb der vorgeschriebenen Fristen aus den Anlagen und den Arbeitsräumen zu entfernen.

¹ Als leichtentflammbar gelten Stoffe, die z. B. durch die Flamme eines Streichholzes entflammen und ohne zusätzliche Wärmezufuhr selbständig und rasch abblenden, z.B. in loser Form Papier, Stroh, Ried, Heu, Holzwolle, Pflanzenfaserstoffe sowie Holz und Holzwerkstoffe bis zu 2 mm Dicke und brennbare Stoffe in fein zerteilter Form sowie Baustoffe nach DIN 4102 der Klasse B3.

9 Feuerlöscheinrichtungen

9.1 In jedem Betrieb müssen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein, die den besonderen Betriebsgefahren entsprechen. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.

9.2 Feuerlöscher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein und in ausreichender Anzahl an gut sichtbarer und stets leicht zugänglicher Stelle angebracht sein.

9.3 Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen ist in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen.

9.4 Es ist eine Brandschutz- und Feuerlöschordnung aufzustellen und auszuhängen.

9.5 Jede Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlöscheinrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Mißbräuchliche Benutzung ist verboten.

10 Kontrolle nach Arbeitsschluß

Nach Arbeitsschluß hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefährdende Umstände zu kontrollieren.

Es ist besonders zu prüfen, daß

- alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen,
- alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet,
- an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden,
- die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und
- die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen

Feuerschutz- abschlüsse		Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z.B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.
Elektrische Anlagen		Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker - VDE -) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.
Rauchen und offenes Feuer		In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden.
Feuerarbeiten		Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnischein) der Betriebsleitung zulässig. Dieser Schein muß genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.
Feuerstätten, Heizein- richtungen		Feuerstätten (einschließlich Schornsteinen und Ofenrohren) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Benzin, Petroleum, Spiritus, Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden • Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehene feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden • Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.
Brennbare Flüssigkeiten und Gase		Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist besondere Vorsicht geboten • In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden • Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.
Verpackungs- material		In den Packräumen darf leicht entflammables Verpackungsmaterial (Holzwolle, Stroh, Papier, Faserstoffe, Kunststoffen, Schaumstoffe und dgl.) höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dichtschießendem Deckel aufzubewahren. Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z.B. durch Ofen, Strahler, ölbefeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.
Abfälle		Brennbare Abfälle sind täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen (Lagerplatz) zu lagern. Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden • Zigarettenasche und Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.
Feuerlösch- einrichtungen		Feuerlösch-einrichtungen müssen gut erkennbar und leicht zugänglich sein • Jede Benutzung ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlösch-einrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Mißbräuchliche Benutzung ist verboten.
Kontrolle nach Arbeitsschluß		Nach Arbeitsschluß hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefährdende Umstände zu kontrollieren. Es ist besonders zu prüfen, daß • alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen, • alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet, • an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden, • die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und • die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

Feuergefährliche Arbeiten

1 Allgemeines

Die Sicherheitsvorschriften¹ gelten für feuergefährliche Arbeiten, wie z.B. Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren sowie Trennschleifen, Löten, Auftau- und Heißklebearbeiten, die außerhalb hierfür vorgesehener Werkstätten und Arbeitsplätze vorgenommen werden. Sie sind allen Verantwortlichen des Betriebes bekannt zu geben (z.B. Geschäftsführer, Betriebsleiter, Sicherheitsbeauftragter).

Nach § 7 AFB (Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung, VdS 100) kann, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden, der Versicherungsschutz beeinträchtigt sein. Diese Regelung gilt auch für andere, vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung².

Vor Aufnahme feuergefährlicher Arbeiten ist grundsätzlich zu prüfen, ob an ihrer Stelle kalte Verfahren (z.B. Sägen, Schrauben, Kaltkleben) eingesetzt werden können.

In feuergefährdeten Bereichen dürfen feuergefährliche Arbeiten nur von entsprechend ausgebildeten Personen ausgeführt werden, die über 18 Jahre alt sind.

2 Maßnahmen vor Arbeitsbeginn

Der auftraggebende Unternehmer oder sein Beauftragter muss die feuergefährlichen Arbeiten schriftlich genehmigen (z.B. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten, [VdS 2036](#)). Darüber hinaus muss er sich vergewissern, dass auch die

Beschäftigten anderer beteiligter Unternehmer hinsichtlich bestehender Gefahren angemessene Anweisungen erhalten haben.

Sämtliche beweglichen brennbaren Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, sind aus dem Gefährdungsbereich und – soweit notwendig – auch aus benachbarten Räumen zu entfernen. Unbewegliche brennbare Gegenstände sind mit nichtbrennbaren Materialien oder anderen geeigneten Mitteln zu schützen.

Der Gefährdungsbereich umfasst einen halbkugelförmigen Raum mit seitlichem Radius von i.d.R. 10 m und einer Höhe von i.d.R. 4 m um die Arbeitsstelle herum. Geringere Abmessungen sind abhängig vom Arbeitsverfahren möglich. Anhaltspunkte dafür ergeben sich aus [VdS 2008](#) "Feuergefährliche Arbeiten – Richtlinien für den Brandschutz".

Brennbare Umkleidungen und Isolierungen an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern sind zu entfernen.

Befinden sich im Gefährdungsbereich brennbare Stoffe, die nicht entfernt oder geschützt werden können, muss während der Arbeiten ein Brandposten aufgestellt werden, der über geeignetes Löschgerät verfügt.

Decken-, Wand- und Bodendurchbrüche, die vom Gefährdungsbereich in andere Räume führen, müssen mit nichtbrennbaren Materialien abgedichtet werden.

Behälter, an denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden, müssen auf ihren Inhalt hin überprüft werden. Haben sie brennbare oder explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten zu reinigen und mit Wasser oder einem flammenerstreckenden Schutzgas zu füllen.

¹ Die Sicherheitsvorschriften wurden in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe "Arbeitssicherheit und Umweltschutz" des Deutschen Verbandes für Schweißen und verwandte Verfahren e.V. (DVS) aufgestellt.

² (Insbesondere § B16 (Inhaltsversicherung) VSG 2003, § D14 (Gebäudeversicherung) VSG 2003 und § C13 (Ertragsausfallversicherung) VSG 2003)

Sowohl die Ausführenden als auch der Brandposten haben sich über den Standort des nächsten Brandmelders und Telefons sowie über die Notrufnummer zu informieren. Geeignetes und funktionsfähiges Löschgerät ist bereitzustellen.

Werden brandschutztechnische Anlagen (z.B. Feuerlösch- und Brandmeldeanlagen) vorübergehend außer Betrieb gesetzt, sind sowohl die Feuerwehr als auch der Feuerversicherer davon in Kenntnis zu setzen. Erforderlichenfalls sind in Absprache brandschutztechnische Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

3 Maßnahmen bei Durchführung der Arbeiten

Es ist darauf zu achten, dass brennbare Gegenstände oder Materialien nicht durch Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase oder durch Wärmeleitung gefährdet bzw. entzündet werden.

Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung, gefährdete benachbarte Räume (daneben, darüber, darunter), Zwischendecken und ähnliche Hohlräume sind laufend zu kontrollieren.

Bauteile, die auf Grund von Wärmeleitung gefährdet sind, müssen mit Wasser gekühlt werden.

Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen und die Feuerwehr zu alarmieren; es sind unverzüglich Löschmaßnahmen einzuleiten.

4 Maßnahmen nach Abschluss der Arbeiten

Die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume ist mehrmals sorgfältig durch eine Brandwache auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glimmstellen und Brandnester zu kontrollieren.

Die Kontrolle muss in kurzen Zeitabständen über mehrere Stunden so lange durchgeführt werden, bis eine Brandentstehung ausgeschlossen werden kann. Bei verdächtigen Wahrnehmungen (z.B. Brandgeruch) ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

5 Sonstiges

Andere Sicherheitsbestimmungen, z.B.

- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG Vorschrift) wie
 - BGV A1 Allgemeine Vorschriften,
 - BGV D1 Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren,
 - BGR 117 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

bleiben unberührt.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG) ist zu beachten.

Register „Allgemeine Informationen“



Kundeninformationen

Identität des Versicherers

Name: AachenMünchener Versicherung AG
Anschrift: AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen
Handelsregister: Registergericht Aachen – HR B 1043
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dietmar Meister

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

AachenMünchener Versicherung AG
AachenMünchener-Platz 1
52064 Aachen

vertreten durch den Vorstand: Michael Westkamp, Vorsitzender;
Johannes Booms, Peter Heise, Ulrich Rieger

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die AachenMünchener Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten bei entsprechender Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln, die in den entsprechenden Registern dieser Produktunterlagen enthalten sind:

- **Sachversicherung nach Umsatz**

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung sowie die für die jeweiligen Register geltenden Besonderen Bedingungen und Klauseln

- **Haftpflichtversicherung nach Umsatz**

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV) sowie die für die jeweiligen Register geltenden Besonderen Bedingungen und Klauseln

- **Kraftfahrtversicherung**

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung, Sonderbedingungen zur Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Kraftfahrzeughandel und -handwerk

- **Dynamische Sach-Gebäudeversicherung**

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Verbundene Sach-Gebäudeversicherung sowie die für die jeweiligen Register geltenden Besonderen Bedingungen und Klauseln

Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung

In unseren Produktübersichten haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der jeweiligen Versicherung informiert.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht erbringen wir die im jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.

Gesamtbeitrag der Versicherung

Der Gesamtbeitrag des Vertrages/der Verträge einschließlich aller Bestandteile wie z. B. gesetzliche Versicherungssteuern oder Ratenzahlungszuschlag ergibt sich aus dem Antrag.

Zahlung, Erfüllung und Zahlweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes, fällig.

Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Zahlweise (z. B. monatlich oder jährlich). Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Es gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. In der Kfz-Versicherung ist der noch ausstehende Rest des Jahresbeitrages sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrags ganz oder teilweise in Verzug geraten.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn in der Sachversicherung eine Entschädigung fällig wird.

Bei halbjährlicher Zahlweise beträgt der Ratenzuschlag 3 %, bei vierteljährlicher Zahlweise 5 % und bei monatlicher Zahlweise 7 % (in der Kraftfahrtversicherung wird kein Zuschlag berechnet). Monatliche Zahlung setzt ein zu unseren Gunsten erteiltes SEPA-Lastschriftmandat voraus. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlweise vereinbart.

Auf die Möglichkeit einer Beitragsangleichung in der Haftpflichtversicherung auf Grund von Versicherungsbedingungen wird hingewiesen.

Nähere Einzelheiten zu diesen Themen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweils gewählten Produktes zu finden.

Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen dieser Produktunterlagen einschließlich der im Antrag genannten Beiträge behalten für die Dauer von drei Monaten nach ihrer Aushändigung Gültigkeit.

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines oder einer gesonderten Annahmeerklärung durch den Versicherer zustande.

Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Innerhalb dieser Frist können wir Ihren Antrag annehmen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen in Textform (z. B. als Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Antrag.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsmöglichkeiten

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vor Ablauf durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen.

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie drei Monate (für die Kraftfahrtversicherung gilt ein Monat) vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner in Schriftform zugegangen ist.

Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall
- bei Eigentumswechsel (gilt nicht für die Haftpflichtversicherung)
- bei Obliegenheitsverletzung
- in bestimmten Fällen der Beitragsangleichung

Darüber hinaus endet der Vertrag bei Fortfall des versicherten Risikos.

Einzelheiten befinden sich in den entsprechenden Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Verhandlungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Verwendete Sprache

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache.

Außergerichtliche Beschwerde- und Behelfsverfahren

Aufsichtsbehörde

Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Kommt es aber doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, so können Sie Ihre Beschwerde an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn richten.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)

I. EINLEITUNG

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit Sitz in Berlin ist die Dachorganisation der privaten Versicherer in Deutschland. Ihm gehören über 450 Mitgliedsunternehmen an. Diese bieten als Risikoträger Risikoschutz und Unterstützung sowohl für private Haushalte als auch für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen. Der Verband setzt sich für alle die Versicherungswirtschaft betreffenden Fachfragen und für ordnungspolitische Rahmenbedingungen ein, die den Versicherern die optimale Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Die Versicherungswirtschaft ist von jeher darauf angewiesen, in großem Umfang personenbezogene Daten der Versicherten zu verwenden. Sie werden zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt, um Versicherte zu beraten und zu betreuen sowie um das zu versichernde Risiko einzuschätzen, die Leistungspflicht zu prüfen und Versicherungsmissbrauch im Interesse der Versichertengemeinschaft zu verhindern. Versicherungen können dabei heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen.

Die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung und der Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit der Datenverarbeitung sind für die Versicherungswirtschaft ein Kernanliegen, um das Vertrauen der Versicherten zu gewährleisten. Alle Regelungen müssen nicht nur im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzrichtlinie, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und aller bereichsspezifischen Vorschriften über den Datenschutz stehen, sondern die begetretenen Unternehmen der Versicherungswirtschaft verpflichten sich darüber hinaus, den Grundsätzen der Transparenz, der Erforderlichkeit der verarbeiteten Daten und der Datenvermeidung und -sparsamkeit in besonderer Weise nachzukommen.

Hierzu hat der GDV im Einvernehmen mit seinen Mitgliedsunternehmen die folgenden Verhaltensregeln für den Umgang mit den personenbezogenen Daten der Versicherten aufgestellt. Sie schaffen für die Versicherungswirtschaft weitestgehend einheitliche Standards und fördern die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Regelungen. Die für die Mitgliedsunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörden haben den Verhaltensregeln zugestimmt. Daraufhin sind sie dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als für den GDV zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 a Bundesdatenschutzgesetz unterbreitet und von ihm als mit dem geltenden Datenschutzrecht vereinbar erklärt worden. Die Mitgliedsunternehmen des GDV, die diesen Verhaltensregeln gemäß Artikel 30 beitreten, verpflichten sich damit zu deren Einhaltung.

Die Verhaltensregeln sollen den Versicherten der begetretenen Unternehmen die Gewähr bieten, dass Datenschutz- und Datensicherheitsbelange bei der Gestaltung und Bearbeitung von Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt werden. Der GDV versichert seine Unterstützung bei diesem Anliegen. Die begetretenen Unternehmen weisen ihre Führungskräfte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die Verhaltensregeln einzuhalten. Antragsteller und Versicherte werden über die Verhaltensregeln informiert.

Darüber hinaus sollen mit den Verhaltensregeln zusätzliche Einwilligungen möglichst entbehrlich gemacht werden. Grundsätzlich sind solche nur noch für die Verarbeitung von besonders sensiblen personenbezogenen Daten – wie Gesundheitsdaten – sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung erforderlich. Für die Verarbeitung von besonders sensiblen personenbezogenen Daten – wie Gesundheitsdaten – hat der GDV gemeinsam mit den zuständigen Aufsichtsbehörden Mustererklärungen mit Hinweisen zu deren Verwendung erarbeitet. Die begetretenen Unternehmen sind von den Datenschutzbehörden aufgefordert – angepasst an ihre Geschäftsabläufe –, Einwilligungstexte zu verwenden, die der Musterklausel entsprechen.

Die vorliegenden Verhaltensregeln konkretisieren und ergänzen die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes für die Versicherungsbranche. Als Spezialregelungen für die begetretenen Mitgliedsunternehmen des GDV fassen sie die wichtigsten Verarbeitungen personenbezogener Daten, welche die Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung, Beendigung oder Akquise von Versicherungsverträgen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vornehmen.

Da die Verhaltensregeln geeignet sein müssen, die Datenverarbeitung aller begetretenen Unternehmen zu regeln, sind sie möglichst allgemeingültig formuliert. Deshalb kann es erforderlich sein, dass die einzelnen Unternehmen diese in unternehmensspezifischen Regelungen konkretisieren. Das mit den Verhaltensregeln erreichte Datenschutzniveau und Datensicherheitsniveau wird dabei nicht unterschritten. Darüber hinaus ist es den Unternehmen unbenommen, Einzelregelungen mit datenschutzrechtlichem Mehrwert, z. B. für besonders sensible Daten wie Gesundheitsdaten oder für die Verarbeitung von Daten im Internet, zu treffen. Haben die begetretenen Unternehmen bereits solche besonders datenschutzfreundlichen Regelungen getroffen oder bestehen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden spezielle Vereinbarungen oder Absprachen zu besonders datenschutzgerechten Verfahrensweisen, behalten diese selbstverständlich auch nach dem Beitritt zu diesen Verhaltensregeln ihre Gültigkeit.

Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Unberührt bleiben die Vorschriften zu Rechten und Pflichten von Beschäftigten der Versicherungswirtschaft.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Verhaltensregeln gelten die Begriffsbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Darüber hinaus sind:

Unternehmen:

die diesen Verhaltensregeln begetretenen Mitgliedsunternehmen des GDV, soweit sie das Versicherungsgeschäft als Erstversicherer betreiben,

Versicherungsverhältnis:

Versicherungsvertrag einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisse,

Betroffene:

Versicherte, Antragsteller oder weitere Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft verarbeitet werden,

Versicherte:

- Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen des Unternehmens,
- versicherte Personen einschließlich der Teilnehmer an Gruppenversicherungen,

Antragsteller:

Personen, die ein Angebot angefragt haben oder einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellen, unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag zustande kommt,

weitere Personen:

außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehende Betroffene, wie Geschädigte, Zeugen und sonstige Personen, deren Daten das Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erhebt, verarbeitet und nutzt,

Datenerhebung:

das Beschaffen von Daten über die Betroffenen,

Datenverarbeitung:

Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten,

Datennutzung:

jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt,

Automatisierte Verarbeitung:

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen,

Stammdaten:

die allgemeinen Kundendaten der Versicherten: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kundennummer, Versicherungsnummer(n) und vergleichbare Identifikationsdaten sowie Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten, Werbesperren, Werbeeinwilligung und Sperren für Markt- und Meinungsforschung,

Dienstleister:

andere Unternehmen oder Personen, die eigenverantwortlich Aufgaben für das Unternehmen wahrnehmen,

Auftragnehmer:

andere Unternehmen oder Personen, die weisungsgebunden im Auftrag des Unternehmens personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen,

Vermittler:

selbstständig handelnde natürliche Personen (Handelsvertreter) und Gesellschaften, welche als Versicherungsvertreter oder -makler im Sinne des § 59 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

(1) Die Verhaltensregeln gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft durch die Unternehmen. Dazu gehört neben dem Versicherungsverhältnis die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche, auch wenn ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt, nicht oder nicht mehr besteht.

(2) Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

Art. 2 Grundsatz

(1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erforderlich ist, insbesondere zur Bearbeitung eines Antrags, zur Beurteilung des zu versichernden Risikos, zur Erfüllung der Beratungspflichten nach § 6 VVG, zur Prüfung einer Leistungspflicht und zur internen Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. Sie erfolgt auch zur Missbrauchsbekämpfung oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung.

(2) Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen der den Betroffenen bekannten Zweckbestimmung verarbeitet oder genutzt. Eine Änderung oder Erweiterung der Zweckbestimmung erfolgt nur, wenn sie rechtlich zulässig ist und die Betroffenen darüber informiert wurden oder wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

Art. 3 Grundsätze zur Qualität der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

(1) Die Unternehmen verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten in rechtmäßiger und den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entsprechender Weise zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

(2) Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung richtet sich an dem Ziel der Datenvermeidung und Datensparsamkeit aus, insbesondere werden die Möglichkeiten zur Anonymisierung und Pseudonymisierung genutzt, soweit dies möglich ist, und der Aufwand nicht unverhältnismäßig zu dem angestrebten Schutzzweck ist. Dabei ist die Anonymisierung der Pseudonymisierung vorzuziehen.

(3) Die verantwortliche Stelle trägt dafür Sorge, dass die vorhandenen personenbezogenen Daten richtig und auf dem aktuellen Stand gespeichert sind. Es werden angemessene Maßnahmen dafür getroffen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten berichtigt, gelöscht oder gesperrt werden.

(4) Die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 werden dokumentiert. Grundsätze hierfür werden in das Datenschutzkonzept der Unternehmen aufgenommen (Artikel 4 Absatz 2).

Art. 4 Grundsätze der Datensicherheit

(1) Zur Gewährleistung der Datensicherheit werden die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen. Dabei sind Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass

1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit),
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).

Das sind insbesondere die in der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG enthaltenen Maßnahmen.

(2) Die in den Unternehmen veranlassten Maßnahmen werden in ein umfassendes, die Verantwortlichkeiten regelndes Datenschutz- und -sicherheitskonzept integriert, welches unter Einbeziehung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten erstellt wird.

Art. 5 Einwilligung

(1) Soweit die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, insbesondere Daten über die Gesundheit, auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung der Betroffenen gestützt wird, stellt das Unternehmen sicher, dass diese auf der freien Entscheidung der Betroffenen beruht, wirksam und nicht widerrufen ist.

(2) Soweit die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung gestützt wird, werden diese Erklärungen von dem gesetzlichen Vertreter eingeholt. Frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden diese Erklärungen bei entsprechender Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen von diesem selbst eingeholt.

(3) Die Einwilligung und die Schweigepflichtentbindung können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ist die Einwilligung zur Durchführung des Vertrages oder der Schadensabwicklung erforderlich, ist ein Widerruf nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ausgeschlossen oder führt dazu, dass die Leistung nicht erbracht werden kann. Diese Beschränkung der Widerrufsmöglichkeit gilt nicht für mündlich erteilte Einwilligungen.

(4) Das einholende Unternehmen bzw. der die Einwilligung einholende Vermittler stellt sicher und dokumentiert, dass die Betroffenen zuvor über die verantwortliche(n) Stelle(n), den Umfang, die Form und den Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung sowie die Möglichkeit der Verweigerung und die Widerruflichkeit der Einwilligung und deren Folgen informiert sind.

(5) Grundsätzlich wird die Einwilligung in Schriftform gemäß § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeholt. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen erteilt werden, wird sie so hervorgehoben, dass sie ins Auge fällt. Im Falle besonderer Umstände, z. B. in Eilsituationen oder wenn der Kommunikationswunsch von den Betroffenen ausgegangen ist, und wenn die Einholung einer Einwilligung auf diesem Wege im besonderen Interesse der Betroffenen liegt, kann die Einwilligung auch in anderer Form als der Schriftform, z. B. in Textform oder mündlich erteilt werden.

(6) Wird die Einwilligung mündlich eingeholt, ist dies zu dokumentieren und den Betroffenen mit der nächsten Mitteilung schriftlich oder in Textform, wenn dies dem Vertrag oder der Anfrage des Betroffenen entspricht, zu bestätigen. Wird die Bestätigung in Textform erteilt, muss der Inhalt der Bestätigung unverändert reproduzierbar in den Herrschaftsbereich des Betroffenen gelangt sein.

(7) Eine Einwilligung kann elektronisch erteilt werden, wenn der Erklärungsinhalt schriftlich oder entsprechend Absatz 6 Satz 2 in Textform bestätigt wird. Bei elektronischen Einwilligungen zum Zwecke der Werbung kann die Bestätigung entfallen, wenn die Einwilligung protokolliert wird, die Betroffenen ihren Inhalt jederzeit abrufen können

und die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Bei sonstigen elektronischen Einwilligungen, insbesondere zum Zwecke eines Vertragsabschlusses, kann die Bestätigung entfallen, wenn die Abgabe der Erklärung protokolliert wird und der Inhalt vor der Abgabe der Erklärung zum Vertragsschluss unverändert reproduzierbar in den Herrschaftsbereich der Betroffenen gelangt ist, zum Beispiel durch einen Download, und die Betroffenen unmittelbar danach den Erhalt und die Lesbarkeit, etwa durch Anklicken eines Feldes, versichert haben.

(8) Die Bestätigung der Einwilligung zu Werbezwecken in mündlicher oder in elektronischer Form erfolgt spätestens mit der nächsten Mitteilung. Sonstige mündlich oder elektronisch erteilte Einwilligungen werden zeitnah bestätigt.

Art. 6 Besondere Arten personenbezogener Daten

(1) Besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere Angaben über die Gesundheit) werden grundsätzlich mit Einwilligung der Betroffenen nach Artikel 5 und – soweit erforderlich – aufgrund einer Schweigepflichtentbindung erhoben, verarbeitet oder genutzt. In diesem Fall muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(2) Darüber hinaus werden besondere Arten personenbezogener Daten auf gesetzlicher Grundlage erhoben, verarbeitet oder genutzt. Dies ist insbesondere dann zulässig, wenn es zur Gesundheitsvorsorge bzw. -versorgung im Rahmen der Aufgabenerfüllung der privaten Krankenversicherungsunternehmen erforderlich ist oder wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche – auch im Rahmen eines Rechtsstreits – erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

IV. DATENERHEBUNG

Art. 7 Datenerhebung bei den Betroffenen, Informationspflichten und -rechte und Erhebung von Daten weiterer Personen

(1) Personenbezogene Daten werden grundsätzlich bei den Betroffenen unter Berücksichtigung von §§ 19, 31 VVG selbst erhoben.

(2) Die Unternehmen stellen sicher, dass die Betroffenen über die Identität der verantwortlichen Stelle (Name, Sitz), die Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung und die Kategorien von Empfängern unterrichtet werden. Diese Informationen werden vor oder spätestens bei der Erhebung gegeben, es sei denn, die Betroffenen haben bereits auf andere Weise Kenntnis von ihnen erlangt.

(3) Die Betroffenen werden auf ihre in Abschnitt VIII festgelegten Rechte hingewiesen.

(4) Personenbezogene Daten weiterer Personen im Sinne dieser Verhaltensregeln werden nur erhoben, wenn dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses erforderlich ist und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Interessen dieser Personen bestehen.

Art. 8 Datenerhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 werden Daten nur dann ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben, wenn dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses erforderlich ist oder die Erhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Interessen der Betroffenen bestehen, insbesondere wenn der Versicherungsnehmer bei Gruppenversicherungen zulässigerweise die Daten der versicherten Personen oder bei Lebensversicherungen die Daten der Bezugsberechtigten angibt.

(2) Die Erhebung von Gesundheitsdaten bei Dritten erfolgt – soweit erforderlich – mit wirksamer Schweigepflichtentbindungserklärung der Betroffenen und nach Maßgabe des § 213 VVG.

(3) Das Unternehmen, das personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der Betroffenen erhebt, stellt sicher, dass die Betroffenen anlässlich der ersten Speicherung über diese, die Art der Daten, die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle informiert werden. Die Information unterbleibt, soweit die Betroffenen auf andere Weise von der Speicherung Kenntnis erlangt haben, wenn für eigene Zwecke gespeicherte Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist oder wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder

ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden rechtlichen Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

V. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Art. 9 Gemeinsame Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

(1) Wenn das Unternehmen einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen angehört, können die Stammdaten von Antragstellern und Versicherten sowie Angaben über die Art der bestehenden Verträge zur zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf (z. B. Telefonate, Post, Inkasso) in einem von Mitgliedern der Gruppe gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen und die Einhaltung dieser Verhaltensregeln (insbesondere der Artikel 21 und 22) durch die für das gemeinsame Verfahren verantwortliche Stelle gewährleistet ist.

(2) Stammdaten weiterer Personen werden in gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren nur erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. Dies ist technisch und organisatorisch zu gewährleisten.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die Versicherungsunternehmen der Gruppe auch weitere Daten aus Anträgen und Verträgen anderer Unternehmen der Gruppe verwenden. Dies setzt voraus, dass dies zum Zweck der Beurteilung des konkreten Risikos eines neuen Vertrages vor dessen Abschluss erforderlich ist. Die Betroffenen müssen auf das Vorhandensein von Daten in einem anderen Unternehmen der Gruppe hingewiesen haben oder erkennbar vom Vorhandensein ihrer Daten in einem anderen Unternehmen der Gruppe ausgegangen sein sowie in den Datenabruf eingewilligt haben.

(4) Erfolgt eine gemeinsame Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten gemäß Absatz 1, werden die Versicherten darüber bei Vertragsabschluss oder bei Neueinrichtung eines solchen Verfahrens in Textform informiert.

(5) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste aller Unternehmen der Gruppe bereit, die an einer zentralisierten Bearbeitung teilnehmen und macht diese in geeigneter Form bekannt.

(6) Nimmt ein Unternehmen für ein anderes Mitglied der Gruppe Datenerhebungen, -verarbeitungen oder -nutzungen vor, richtet sich dies nach Artikel 21 oder 22 dieser Verhaltensrichtlinie.

Art. 10 Tarifikalkulation und Prämienberechnung

(1) Die Versicherungswirtschaft errechnet auf der Basis von Statistiken und Erfahrungswerten mit Hilfe versicherungsmathematischer Methoden die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Versicherungsfällen sowie deren Schadenhöhe und entwickelt auf dieser Grundlage Tarife. Dazu werten Unternehmen Daten aus Versicherungsverhältnissen ausschließlich in anonymisierter oder – soweit dies für die vorgenannten Zwecke nicht ausreichend ist – pseudonymisierter Form aus.

(2) Eine Übermittlung von Daten an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. oder andere Stellen zur Errechnung unternehmensübergreifender Statistiken oder zur Tarifikalkulation erfolgt nur in anonymisierter oder – soweit erforderlich – pseudonymisierter Form. Der Rückschluss auf die Betroffenen ist auszuschließen.

(3) Zur Ermittlung der risikogerechten Prämie werden diese Tarife auf die individuelle Situation des Antragstellers angewandt. Darüber hinaus kann eine Bewertung des individuellen Risikos des Antragstellers durch spezialisierte Risikoprüfer, z. B. Ärzte, in die Prämienermittlung einfließen. Hierzu werden auch personenbezogene Daten verwendet, die im Rahmen dieser Verhaltensrichtlinie erhoben worden sind.

Art. 11 Scoring

Für das Scoring gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 28b BDSG.

Art. 12 Bonitätsdaten

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Bonitätsdaten gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 13 Automatisierte Einzelentscheidungen

(1) Entscheidungen, die für die Betroffenen eine negative rechtliche oder wirtschaftliche Folge nach sich ziehen oder sie erheblich

beeinträchtigen, werden grundsätzlich nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen. Dies wird organisatorisch sicher gestellt. Die Informationstechnik wird grundsätzlich nur als Hilfsmittel für eine Entscheidung herangezogen, ohne dabei deren einzige Grundlage zu bilden. Dies gilt nicht, wenn einem Begehren der Betroffenen in vollem Umfang stattgegeben wird.

(2) Sofern automatisierte Entscheidungen zu Lasten der Betroffenen getroffen werden, wird dies den Betroffenen von der verantwortlichen Stelle unter Hinweis auf das Auskunftsrecht mitgeteilt. Auf Verlangen werden den Betroffenen auch der logische Aufbau der automatisierten Verarbeitung sowie die wesentlichen Gründe dieser Entscheidung mitgeteilt und erläutert, um ihnen die Geltendmachung ihres Standpunktes zu ermöglichen. Die Information über den logischen Aufbau umfasst die verwendeten Datenarten sowie ihre Bedeutung für die automatisierte Entscheidung. Die Entscheidung wird auf dieser Grundlage in einem nicht ausschließlich automatisierten Verfahren erneut geprüft.

(3) Der Einsatz automatisierter Entscheidungshilfen wird dokumentiert.

Art. 14 Hinweis- und Informationssystem (HIS)*

(1) Die Unternehmen der deutschen Versicherungswirtschaft – mit Ausnahme der privaten Krankenversicherer – nutzen ein Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Der Betrieb und die Nutzung des HIS erfolgen nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zur geschäftsmäßigen Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung (Auskunftei).

(2) Das HIS wird getrennt nach Versicherungssparten betrieben. In allen Sparten wird der Datenbestand in jeweils zwei Datenpools getrennt verarbeitet: in einem Datenpool für die Abfrage zur Risikoprüfung im Antragsfall (A-Pool) und in einem Pool für die Abfrage zur Leistungsprüfung (L-Pool). Die Unternehmen richten die Zugriffsberechtigungen für ihre Mitarbeiter entsprechend nach Sparten und Aufgaben getrennt ein.

(3) Die Unternehmen melden bei Vorliegen festgelegter Einmeldekriterien Daten zu Personen, Fahrzeugen oder Immobilien an den Betreiber des HIS, wenn ein erhöhtes Risiko vorliegt oder eine Auffälligkeit, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten könnte. Vor einer Einmeldung von Daten zu Personen erfolgt eine Abwägung der Interessen der Unternehmen und des Betroffenen. Bei Vorliegen der festgelegten Meldekriterien ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse des Unternehmens an der Einmeldung auszugehen. Besonders Arten personenbezogener Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten, werden nicht an das HIS gemeldet.

(4) Die Unternehmen informieren die Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsabschluss in allgemeiner Form über das HIS unter Angabe der verantwortlichen Stelle mit deren Kontaktdaten. Sie benachrichtigen anlässlich der Einmeldung die Betroffenen über die Art der gemeldeten Daten, den Zweck der Meldung, den Datenempfänger und den möglichen Abruf der Daten.

(5) Ein Abruf von Daten aus dem HIS kann bei Antragstellung und im Leistungsfall erfolgen, nicht jedoch bei Auszahlung einer Kapitallebensversicherung im Erlebensfall. Der Datenabruf ist nicht die alleinige Grundlage für eine Entscheidung im Einzelfall. Die Informationen werden lediglich als Hinweis dafür gewertet, dass der Sachverhalt einer näheren Prüfung bedarf. Alle Datenabrufe erfolgen im automatisierten Abrufverfahren und werden protokolliert für Revisionszwecke und den Zweck, stichprobenartig deren Berechtigung prüfen zu können.

(6) Soweit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung erforderlich, können im Leistungsfall auch Daten zwischen dem einmeldenden und dem abrufenden Unternehmen ausgetauscht werden, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Soweit der Datenaustausch nicht gemäß Artikel 15 erfolgt, werden die Betroffenen über den Datenaustausch informiert. Eine Information ist nicht erforderlich, solange die Aufklärung des Sachverhalts dadurch gefährdet würde oder wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis vom Datenaustausch erlangt haben.

(7) Die im HIS gespeicherten Daten werden spätestens am Ende des 4. Jahres nach dem Vorliegen der Voraussetzung für die Einmeldung gelöscht. Zu einer Verlängerung der Speicherdauer auf maximal 10 Jahre kommt es in der Lebensversicherung im Leistungsbereich oder bei erneuter Einmeldung innerhalb der regulären Speicherzeit

gemäß Satz 1. Daten zu Anträgen, bei denen kein Vertrag zustande gekommen ist, werden im HIS spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Jahr der Antragstellung gelöscht.

(8) Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft gibt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einen detaillierten Leitfaden zur Nutzung des HIS an die Unternehmen heraus.

Art. 15 Aufklärung von Widersprüchlichkeiten

(1) Ergeben sich bei oder nach Vertragsschluss für den Versicherer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antragstellung oder bei Aktualisierungen von Antragsdaten während des Versicherungsverhältnisses unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde oder dass falsche oder unvollständige Sachverhaltsangaben bei der Feststellung eines entstandenen Schadens gemacht wurden, nimmt das Unternehmen ergänzende Datenerhebungen, -verarbeitungen und -nutzungen vor, soweit dies zur Aufklärung der Widersprüchlichkeiten erforderlich ist.

(2) Ergänzende Datenerhebungen, -verarbeitungen und -nutzungen zur Überprüfung der Angaben zur Risikobeurteilung bei Antragstellung erfolgen nur innerhalb von fünf Jahren, bei Krankenversicherungen innerhalb von drei Jahren nach Vertragsschluss. Diese Frist kann sich verlängern, wenn die Anhaltspunkte für eine Anzeigepflichtverletzung dem Unternehmen erst nach Ablauf der Frist durch Prüfung eines in diesem Zeitraum aufgetretenen Schadens bekannt werden. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Versicherungsnehmer bei der Antragstellung vorsätzlich oder arglistig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, verlängert sich dieser Zeitraum auf 10 Jahre.

(3) Ist die ergänzende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von besonderen Arten personenbezogener Daten, insbesondere von Daten über die Gesundheit, nach Absatz 1 erforderlich, werden die Betroffenen entsprechend ihrer Erklärung im Versicherungsantrag vor einer Datenerhebung nach § 213 Abs. 2 VVG unterrichtet und auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen oder von den Betroffenen wird zuvor eine eigenständige Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung eingeholt.

Art. 16 Datenaustausch mit anderen Versicherern

(1) Ein Datenaustausch zwischen einem Vorversicherer und seinem nachfolgenden Versicherer wird zur Erhebung tarifierrelevanter oder leistungsrelevanter Angaben unter Beachtung des Artikels 8 Absatz 1 vorgenommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Angaben erforderlich sind:

1. bei der Risikoeinschätzung zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadensfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung,
2. zur Übertragung von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel,
3. zur Übertragung von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer,
4. zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten.

In den Fällen der Nummern 1 und 4 ist der Datenaustausch zum Zweck der Risikoprüfung nur zulässig, wenn die Betroffenen bei Datenerhebung im Antrag über den möglichen Datenaustausch und dessen Zweck und Gegenstand informiert werden. Nach einem Datenaustausch zum Zweck der Leistungsprüfung werden die Betroffenen über einen erfolgten Datenaustausch im gleichen Umfang informiert. Artikel 15 bleibt unberührt.

(2) Ein Datenaustausch mit anderen Versicherern außerhalb der für das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS) getroffenen Regelungen erfolgt darüber hinaus, soweit dies zur Prüfung und Abwicklung gemeinsamer, mehrfacher oder kombinierter Absicherung von Risiken, des gesetzlichen Übergangs einer Forderung gegen eine andere Person oder zur Regulierung von Schäden zwischen mehreren Versicherern über bestehende Teilungs- und Regressverzichtsabkommen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen dem entgegen steht.

(3) Der Datenaustausch wird dokumentiert.

* Die AachenMünchener Lebensversicherung AG beteiligt sich derzeit nicht am HIS.

Art. 17 Datenübermittlung an Rückversicherer

(1) Um jederzeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen in der Lage zu sein, geben Unternehmen einen Teil ihrer Risiken aus den Versicherungsverträgen an Rückversicherer weiter. Zum weiteren Risikoausgleich bedienen sich in einigen Fällen diese Rückversicherer ihrerseits weiterer Rückversicherer. Zur ordnungsgemäßen Begründung, Durchführung oder Beendigung des Rückversicherungsvertrages werden in anonymisierter oder – soweit dies für die vorgenannten Zwecke nicht ausreichend ist – pseudonymisierter Form Daten aus dem Versicherungsantrag oder -verhältnis, insbesondere Versicherungsnummer, Beitrag, Art und Höhe des Versicherungsschutzes und des Risikos sowie etwaige Risikozuschläge weitergegeben.

(2) Personenbezogene Daten erhalten die Rückversicherer nur, soweit dies erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen dem entgegensteht. Dies kann der Fall sein, wenn im Rahmen des konkreten Rückversicherungsverhältnisses die Übermittlung personenbezogener Daten an Rückversicherer aus folgenden Gründen erfolgt:

1. Die Rückversicherer führen z. B. bei hohen Vertragssummen oder bei einem schwer einzustufenden Risiko im Einzelfall die Risikoprüfung und die Leistungsprüfung durch.
2. Die Rückversicherer unterstützen die Unternehmen bei der Risiko- und Schadenbeurteilung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen.
3. Die Rückversicherer erhalten zur Bestimmung des Umfangs der Rückversicherungsverträge einschließlich der Prüfung, ob und in welcher Höhe sie an ein und demselben Risiko beteiligt sind (Kumulkontrolle) sowie zu Abrechnungszwecken Listen über den Bestand der unter die Rückversicherung fallenden Verträge.
4. Die Risiko- und Leistungsprüfung durch den Erstversicherer wird von den Rückversicherern stichprobenartig kontrolliert zur Prüfung ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Erstversicherer.

(3) Die Unternehmen vereinbaren mit den Rückversicherern, dass personenbezogene Daten von diesen nur zu den in Absatz 2 genannten Zwecken verwendet werden. Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB) unterliegen, verpflichten sie die Rückversicherer hinsichtlich der Daten, die sie nach Absatz 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Rückversicherer sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Besondere Arten personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, erhalten die Rückversicherer nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 6 erfüllt sind.

VI. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN FÜR VERTRIEBSZWECKE UND ZUR MARKT- UND MEINUNGSFORSCHUNG

Art. 18 Verwendung von Daten für Zwecke der Werbung

Personenbezogene Daten werden für Zwecke der Werbung nur auf der Grundlage von § 28 Abs. 3 bis 4 BDSG und unter Beachtung von § 7 UWG erhoben, verarbeitet und genutzt.

Art. 19 Markt- und Meinungsforschung

(1) Die Unternehmen führen Markt- und Meinungsforschung unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen durch.

(2) Soweit die Unternehmen andere Stellen mit der Markt- und Meinungsforschung beauftragen, ist die empfangende Stelle unter Nachweis der Einhaltung der Datenschutzstandards auszuwählen. Vor der Datenweitergabe sind die Einzelheiten des Forschungsvorhabens vertraglich nach den Vorgaben des Artikel 21 oder 22 zu regeln. Dabei ist insbesondere festzulegen:

- a) dass die übermittelten und zusätzlich erhobenen Daten frühestmöglich anonymisiert werden,
- b) dass die Auswertung der Daten sowie die Übermittlung der Ergebnisse der Markt- und Meinungsforschung an die Unternehmen ausschließlich in anonymisierter Form erfolgen.

(3) Soweit die Unternehmen selbst personenbezogene Daten zum Zweck der Markt- und Meinungsforschung verarbeiten oder nutzen, werden die Daten frühestmöglich anonymisiert. Die Ergebnisse werden ausschließlich in anonymisierter Form gespeichert oder genutzt.

(4) Soweit im Rahmen der Markt- und Meinungsforschung geschäftliche Handlungen vorgenommen werden, die als Werbung zu werten sind, beispielsweise wenn bei der Datenerhebung auch absatzfördernde Äußerungen erfolgen, richtet sich die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten dafür nach den in Artikel 18 getroffenen Regelungen.

Art. 20 Datenübermittlung an selbstständige Vermittler

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt an den betreuenden Vermittler nur, soweit es zur bedarfsgerechten Vorbereitung oder Bearbeitung eines konkreten Antrags bzw. Vertrags oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten der Betroffenen erforderlich ist. Die Vermittler werden auf ihre besonderen Verschwiegenheitspflichten wie das Berufs- oder Datengeheimnis hingewiesen.

(2) Vor der erstmaligen Übermittlung personenbezogener Daten an einen Versicherungsvertreter oder im Falle eines Wechsels vom betreuenden Versicherungsvertreter auf einen anderen Versicherungsvertreter informiert das Unternehmen die Versicherten oder Antragsteller vorbehaltlich der Regelung des Absatz 3 vor der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten über den bevorstehenden Datentransfer, die Identität (Name, Sitz) des neuen Versicherungsvertreters und ihr Widerspruchsrecht. Eine Information durch den bisherigen Versicherungsvertreter steht einer Information durch das Unternehmen gleich. Im Falle eines Widerspruchs findet die Datenübermittlung grundsätzlich nicht statt. In diesem Fall wird die Betreuung durch einen anderen Versicherungsvertreter oder das Unternehmen selbst angeboten.

(3) Eine Ausnahme von Absatz 2 besteht, wenn die ordnungsgemäße Betreuung der Versicherten im Einzelfall oder wegen des unerwarteten Wegfalls der Betreuung der Bestand der Vertragsverhältnisse gefährdet ist.

(4) Personenbezogene Daten von Versicherten oder Antragstellern dürfen an einen Versicherungsmakler übermittelt werden, wenn diese dem Makler eine Maklervollmacht erteilt haben. Für den Fall des Wechsels des Maklers gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Eine Übermittlung von Gesundheitsdaten durch das Unternehmen an den betreuenden Vermittler erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, es liegt eine Einwilligung der Betroffenen vor. Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse bleiben hiervon unberührt.

VII. DATENVERARBEITUNG IM AUFTRAG UND FUNKTIONS-ÜBERTRAGUNG

Art. 21 Pflichten bei der Datenerhebung und -verarbeitung im Auftrag

(1) Sofern ein Unternehmen personenbezogene Daten gemäß § 11 BDSG im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen lässt (z. B. Elektronische Datenverarbeitung, Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Adressverwaltung, Schaden- und Leistungsbearbeitung ohne selbstständigen Entscheidungsspielraum, Sicherstellung der korrekten Verbuchung von Zahlungseingängen, Zahlungsausgang, Inkasso ohne selbstständigen Forderungseinzug, Entsorgung von Dokumenten) wird der Auftragnehmer mindestens gemäß § 11 Abs. 2 BDSG vertraglich verpflichtet. Es wird nur ein solcher Auftragnehmer ausgewählt, der alle für die Verarbeitung notwendigen technischen und organisatorischen Anforderungen und Sicherheitsvorkehrungen durch geeignete Maßnahmen gewährleistet. Das Unternehmen überzeugt sich vor Auftragserteilung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und dokumentiert die Ergebnisse.

(2) Jede Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung ist nur im Rahmen der Weisungen des Unternehmens zulässig. Vertragsklauseln sollen den Beauftragten für den Datenschutz vorgelegt werden, die bei Bedarf beratend mitwirken.

(3) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Auftragnehmer bereit. Ist die systematische automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags, können die Auftragsdatenverarbeiter in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. Dies gilt auch für Auftragnehmer, die nur einmalig tätig werden. Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

Art. 22 Funktionsübertragung an Dienstleister

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung erfolgt, soweit dies für die Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses mit den

den Betroffenen erforderlich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn Sachverständige mit der Begutachtung eines Versicherungsfalls beauftragt sind oder wenn Dienstleister zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen, die eine Sachleistung beinhalten, eingeschaltet werden (sog. Assistance).

(2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister zur eigenverantwortlichen Erfüllung von Datenverarbeitungs- oder sonstigen Aufgaben kann auch dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Unternehmens erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen dem entgegen steht. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Dienstleister Aufgaben übernehmen, die der Geschäftsabwicklung des Unternehmens dienen, wie beispielsweise die Risikoprüfung, Schaden- und Leistungsbearbeitung, Inkasso mit selbständigem Forderungseinzug oder die Bearbeitung von Rechtsfällen und die Voraussetzungen der Absätze 4 bis 7 erfüllt sind.

(3) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister nach Absatz 1 und 2 unterbleibt, soweit der Betroffene dieser widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse des übermittelnden Unternehmens überwiegt. Die Betroffenen werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen.

(4) Das Unternehmen schließt mit den Dienstleistern, die in seinem Interesse tätig werden, eine vertragliche Vereinbarung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- Eindeutige Beschreibung der Aufgaben des Dienstleisters;
- Sicherstellung, dass die übermittelten Daten nur im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung verarbeitet oder genutzt werden;
- Gewährleistung eines Datenschutz- und Datensicherheitsstandards, der diesen Verhaltensregeln entspricht;
- Verpflichtung des Dienstleisters, dem Unternehmen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung einer beim Unternehmen verbleibenden Auskunftspflicht erforderlich sind oder dem Betroffenen direkt Auskunft zu erteilen.

Diese Aufgabenauslagerungen werden im Verfahrensverzeichnis abgebildet.

(5) Unternehmen und Dienstleister vereinbaren zusätzlich, dass Betroffene, welche durch die Übermittlung ihrer Daten an den Dienstleister oder die Verarbeitung ihrer Daten durch diesen einen Schaden erlitten haben, berechtigt sind, von beiden Parteien Schadenersatz zu verlangen. Vorrangig tritt gegenüber den Betroffenen das Unternehmen für den Ersatz des Schadens ein. Die Parteien vereinbaren, dass sie gesamtschuldnerisch haften und sie nur von der Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass keine von ihnen für den erlittenen Schaden verantwortlich ist.

(6) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Dienstleister bereit, an die Aufgaben im Wesentlichen übertragen werden. Ist die systematische automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Vertrages können die Dienstleister in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. Dies gilt auch für Stellen, die nur einmalig tätig werden. Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

(7) Das Unternehmen stellt sicher, dass die Auskunftsrechte der Betroffenen gemäß Artikel 23 durch die Einschaltung des Dienstleisters nicht geschmälert werden.

(8) Besondere Arten personenbezogener Daten dürfen in diesem Rahmen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben oder die Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 2 vorliegen. Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Dienstleister hinsichtlich der Daten, die sie nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Dienstleister sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

VIII. RECHTE DER BETROFFENEN

Art. 23 Auskunftsanspruch

(1) Betroffene können schriftlich, telefonisch, mit Faxgerät oder elektronischer Post Auskunft über die beim Unternehmen über sie gespeicherten Daten verlangen. Ihnen wird dann entsprechend ihrer Anfrage Auskunft darüber erteilt, welche personenbezogenen Daten

welcher Herkunft über sie zu welchen Zwecken beim Unternehmen gespeichert sind. Im Falle einer (geplanten) Übermittlung wird den Betroffenen auch über die Dritten oder die Kategorien von Dritten, an die seine Daten übermittelt werden (sollen), Auskunft erteilt.

(2) Eine Auskunft kann nur unterbleiben, wenn sie die Geschäftszwecke des Unternehmens erheblich gefährden würde, insbesondere wenn aufgrund besonderer Umstände ein überwiegendes Interesse an der Wahrung eines Geschäftsgeheimnisses besteht, es sei denn, dass das Interesse an der Auskunft die Gefährdung überwiegt oder wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden rechtlichen Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

(3) Im Falle einer Rückversicherung (Artikel 17) oder einer Funktionsübertragung an Dienstleister (Artikel 22) nimmt das Unternehmen die Auskunftsverlangen entgegen und erteilt auch alle Auskünfte, zu denen der Rückversicherer bzw. Dienstleister verpflichtet ist oder es stellt die Auskunftserteilung durch diesen sicher.

Art. 24 Ansprüche auf Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Erweisen sich die gespeicherten personenbezogenen Daten als unrichtig oder unvollständig, werden diese berichtigt.

(2) Personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn die Erhebung oder Verarbeitung von Anfang an unzulässig war, die Verarbeitung oder Nutzung sich aufgrund nachträglich eingetretener Umstände als unzulässig erweist oder die Kenntnis der Daten für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung oder Nutzung nicht mehr erforderlich ist.

(3) Die Prüfung des Datenbestandes auf die Notwendigkeit einer Löschung nach Absatz 2 erfolgt in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich.

(4) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit der Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden oder die Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Personenbezogene Daten werden ferner gesperrt, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder ihre Richtigkeit noch ihre Unrichtigkeit feststellen lässt.

(5) Das Unternehmen benachrichtigt empfangende Stellen, insbesondere Rückversicherer und Versicherungsvertreter über eine erforderliche Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten.

(6) Soweit die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten aufgrund eines Antrags der Betroffenen erfolgte, werden diese nach der Ausführung hierüber unterrichtet.

IX. EINHALTUNG UND KONTROLLE

Art. 25 Verantwortlichkeit

(1) Die Unternehmen gewährleisten als verantwortliche Stellen, dass die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit beachtet werden.

(2) Beschäftigte, die mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind, werden auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet. Sie werden darüber unterrichtet, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften auch als Ordnungswidrigkeit geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können. Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften, für die einzelne Beschäftigte verantwortlich gemacht werden können, können entsprechend dem jeweils geltenden Recht arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

(3) Die Verpflichtung der Beschäftigten auf das Datengeheimnis gilt auch über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

Art. 26 Transparenz

(1) Auf Anfrage werden die Angaben über die eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren zugänglich gemacht, die der Meldepflicht an die betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz unterliegen und bei diesen im Verfahrensverzeichnis gespeichert sind (§ 4e Satz 1 Nr. 1 bis 8 BDSG).

(2) Informationen nach Absatz 1 sowie Informationen über datenverarbeitende Stellen, eingesetzte Datenverarbeitungsverfahren oder den Beitritt zu diesen Verhaltensregeln, die in geeigneter Form bekannt

zu geben sind (Artikel 9 Absatz 5, Artikel 21 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 6, Artikel 27 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 30 Absatz 1), werden im Internet veröffentlicht; in jedem Fall werden sie auf Anfrage in Schriftform (Briefpost) oder einer der Anfrage entsprechenden Textform (Telefax, elektronische Post) zugesandt. Artikel 23 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

Art. 27 Beauftragte für den Datenschutz

(1) Jedes Unternehmen benennt entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes einen Beauftragten für den Datenschutz als weisungsunabhängiges Organ, welches auf die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften sowie dieser Verhaltensregeln hinwirkt. Das Unternehmen trägt der Unabhängigkeit vertraglich Rechnung.

(2) Die Beauftragten überwachen die ordnungsgemäße Anwendung der im Unternehmen eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme und werden zu diesem Zweck vor der Einrichtung oder nicht nur unbedeutenden Veränderung eines Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig unterrichtet und wirken hieran beratend mit.

(3) Dazu können sie in Abstimmung mit der jeweiligen Unternehmensleitung alle Unternehmensbereiche zu den notwendigen Datenschutzmaßnahmen veranlassen. Insoweit haben sie ungehindertes Kontrollrecht im Unternehmen.

(4) Die Beauftragten für den Datenschutz machen die bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut.

(5) Daneben können sich alle Betroffenen jederzeit mit Anregungen, Anfragen, Auskunftersuchen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes oder der Datensicherheit auch an die Beauftragten für den Datenschutz wenden. Anfragen, Ersuchen und Beschwerden werden vertraulich behandelt. Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(6) Die für den Datenschutz verantwortlichen Geschäftsführungen der Unternehmen unterstützen die Beauftragten für den Datenschutz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und arbeiten mit ihnen vertrauensvoll zusammen, um die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften und dieser Verhaltensregeln zu gewährleisten. Die Datenschutzbeauftragten können sich dazu jederzeit mit der jeweils zuständigen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde vertrauensvoll beraten.

Art. 28 Beschwerden und Reaktion bei Verstößen

(1) Die Unternehmen werden Beschwerden von Versicherten oder sonstigen Betroffenen wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Regelungen sowie diese Verhaltensregeln zeitnah bearbeiten und innerhalb einer Frist von 14 Tagen beantworten oder einen Zwischenbescheid geben. Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben. Kann der verantwortliche Fachbereich nicht zeitnah Abhilfe schaffen, hat er sich umgehend an den Beauftragten für den Datenschutz zu wenden.

(2) Die Geschäftsführungen der Unternehmen werden bei begründeten Beschwerden so schnell wie möglich Abhilfe schaffen.

(3) Sollte dies einmal nicht der Fall sein, können sich die Beauftragten für den Datenschutz an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden. Sie teilen dies den Betroffenen unter Benennung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Art. 29 Information bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten durch Dritte

(1) Falls personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen von Absatz 2 unrechtmäßig übermittelt worden oder Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, informieren die Unternehmen unverzüglich

die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Betroffenen werden benachrichtigt, sobald angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten ergriffen worden oder nicht unverzüglich erfolgt sind und die Strafverfolgung nicht mehr gefährdet wird. Würde eine Benachrichtigung unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, z. B. wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle oder wenn eine Feststellung der Betroffenen nicht in vertretbarer Zeit oder mit vertretbarem technischem Aufwand möglich ist, tritt an ihre Stelle eine Information der Öffentlichkeit.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt, wenn die personenbezogenen Daten

- a) einem Berufsgeheimnis unterliegen, insbesondere Daten eines Unternehmens der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung, die nach § 203 StGB geschützt sind,
- b) besondere Arten personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, sind,
- c) sich auf strafbare Handlungen, z. B. des Versicherungsbetruges, oder Ordnungswidrigkeiten, z. B. nach Maßgabe des Straßenverkehrsgesetzes, oder einen entsprechenden Verdacht beziehen oder
- d) Bank oder Kreditkartenkonten

betreffen und schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen drohen. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn diesen Vermögensschäden oder nicht unerhebliche soziale Nachteile drohen.

(3) Die Unternehmen verpflichten ihre Auftragsdatenverarbeiter nach § 11 BDSG, sie unverzüglich über Vorfälle nach den Absätzen 1 und 2 bei diesen zu unterrichten.

(4) Die Unternehmen erstellen ein Konzept für den Umgang mit Vorfällen nach den Absätzen 1 und 2. Sie stellen sicher, dass diese der Geschäftsleitung sowie dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gelangen.

X. FORMALIA

Art. 30 Beitrittserfordernis und Übergangsvorschriften

(1) Die Unternehmen, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind, verpflichten sich zu deren Einhaltung ab dem Zeitpunkt des Beitritts. Der Beitritt der Unternehmen wird vom GDV dokumentiert und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Soweit zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln technische Änderungen der Datenverarbeitungsverfahren in den Unternehmen erforderlich sind, legen die Unternehmen der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres nach Beitritt einen Zeitplan für die Umsetzung vor und melden die Fertigstellung nach Abschluss der technischen Umsetzung bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach dem Beitrittsjahr.

(3) Versicherungsnehmer, deren Verträge vor dem Beitritt des Unternehmens zu diesen Verhaltensregeln bereits bestanden, werden über das Inkrafttreten dieser Verhaltensregeln über den Internetauftritt des Unternehmens sowie spätestens mit der nächsten Vertragspost in Textform informiert.

Art. 31 Evaluierung

Diese Verhaltensregeln werden bei jeder ihren Regelungsgehalt betreffenden Rechtsänderung in Bezug auf diese, spätestens aber fünf Jahre nach dem Abschluss der Überprüfung gemäß § 38 a Absatz 2 BDSG insgesamt evaluiert.